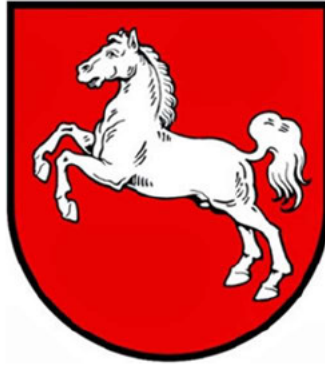




**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
UND
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE
UND GEOLOGIE
CLAUSTHAL-ZELLERFELD**



**für die Errichtung und den Betrieb
der mittelbaren LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven
nach Leer (GWL)**

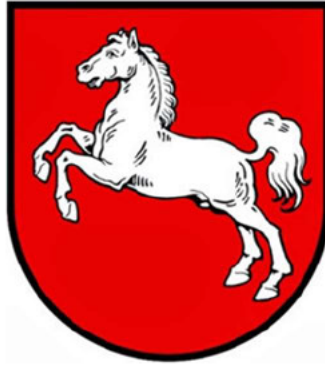
**der
EWE Netz GmbH**

vom 28.04.2023

Aktenzeichen des LBEG:

L1.4/L67301/01-15_04/2022-0005

Antrag vom 22.12.2022, 1. Planänderung vom 24.03.2023



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS
UND
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE
DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE
UND GEOLOGIE**

CLAUSTHAL-ZELLERFELD



**für die Errichtung und den Betrieb
der mittelbaren LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven
nach Leer (GWL)**

**der
EWE Netz GmbH**

vom 28.04.2023

Aktenzeichen des LBEG:

L1.4/L67301/01-15_04/2022-0005

Antrag vom 22.12.2022, 1. Planänderung vom 24.03.2023

Inhalt

Teil A	Verfügender Teil	7
1	Tenor	7
1.1	Planfeststellung	7
1.2	Festgestellte Planunterlagen	8
1.2.1	1. Planänderung (24.03.2023)	22
1.3	Eingeschlossene Entscheidungen	22
1.3.1	Wasserrechtliche Genehmigungen	23
1.3.2	Forstrechtliche Genehmigung	24
1.3.3	Baugenehmigung GDRM-Anlage am Netzkopplungspunkt Sande.....	24
1.3.4	Baugenehmigung GDRM-Anlage am Netzkopplungspunkt Westerstede	24
1.3.5	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung.....	24
1.3.6	Naturschutzrecht	24
1.3.7	Verkehrsrechtliche Genehmigungen.....	27
1.3.8	Kreuzungsgenehmigungen	27
1.3.9	Herstellung von Zuwegungen	30
1.3.10	Deichrechtliche Zulassungen.....	30
1.4	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	31
2	Nebenbestimmungen.....	32
2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	32
2.2	Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen – temporäre Wasserbenutzungen	35
2.3	Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen – dauerhafte Wasserbenutzungen	45
2.4	Nebenbestimmungen zu Befreiungen von Verboten im Wasserschutzgebiet Leer-Heisefeld	46
2.5	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen	49
2.6	Nebenbestimmungen zu Gewässerkreuzungen.....	52
2.7	Nebenbestimmungen zum Baurecht.....	65
2.8	Nebenbestimmungen zum Straßenverkehrs- und Straßenbaurecht.....	69
2.9	Nebenbestimmungen zur Landwirtschaft, Bodenschutz.....	72
2.10	Nebenbestimmungen zur Abfallentsorgung	76
2.11	Nebenbestimmungen zur Archäologie	76
2.12	Nebenbestimmungen zur Herstellung der Baustraßen.....	77
2.13	Nebenbestimmungen zum Deichrecht	77
2.14	Nebenbestimmungen zum Forstrecht	78
3	Allgemeine Hinweise	79
4	Zusagen der Vorhabenträgerin	80
4.1	An die Stadt Westerstede	80

4.2	An die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH.....	80
4.3	An die Gastransport Nord GmbH	82
4.4	An die Telekom Technik GmbH	82
4.5	An die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	83
4.6	An die Nord-West Oelleitung GmbH	83
4.7	An die Avacon Netz GmbH	83
4.8	An die Gascade Gastransport GmbH.....	83
4.9	An die Open Grid Europe GmbH / Pledoc.....	84
4.10	An die Amprion GmbH	84
4.11	An den Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverband (OOWV).....	84
4.12	An die Sielacht Stickhausen	84
4.13	An die Ammerländer Wasseracht	85
4.14	An die Sielacht Bockhorn-Friedeburg.....	85
4.15	An die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Aurich	85
4.16	An die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg	85
4.17	An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen	86
4.18	An die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	86
4.19	An das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb - Fachgebiet 232 - Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld, Geodätisches Grundnetz.....	86
4.20	An den Gewässerkundlichen Landesdienst/NLWKN.....	86
5	Umweltverträglichkeitsprüfung	87
6	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	87
7	Kostenentscheidung	87
	Teil B Entscheidungsgründe	88
1	Verfahren.....	88
1.1	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	88
1.2	Zuständigkeit	88
1.3	Verfahrensverlauf	89
1.3.1	Antrag.....	89
1.3.2	Auslegung des Plans	89
1.3.3	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange	90
1.3.4	Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange	91
1.3.5	Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 NAGBNatSchG.....	91
1.3.6	Sonstige beteiligte Stellen.....	92
1.3.7	Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen.....	92

1.3.8	Einwendungen.....	93
1.4	Vorzeitiger Beginn	93
1.5	Planänderungsverfahren.....	93
1.5.1	Antrag.....	93
1.5.2	Anhörungsverfahren	93
1.5.3	Beteiligung der Behörden, Stellen und Betroffenen	93
1.6	Erörterungstermin	93
1.7	Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG	94
1.8	Umweltverträglichkeitsprüfung	94
1.8.1	Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht nach § 4 LGG	94
1.9	Raumordnungsverfahren	95
1.10	Sonstige Verfahrensrechtsfragen.....	97
1.11	Rechtswirkungen der Planfeststellung	97
2	Materiell-rechtliche Bewertung.....	98
2.1	Vorhaben und Baubeschreibung.....	98
2.2	Planänderungen	98
2.2.1	Planänderung Nr. 1.....	99
2.3	Planrechtfertigung.....	99
2.4	Alternativenprüfung.....	102
2.4.1	Nullvariante	103
2.4.2	Konzeptalternativen	103
2.4.3	Alternativenprüfung und Raumverträglichkeit.....	104
2.5	Umweltbelange	107
2.6	Wasserwirtschaft	108
2.6.1	Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG	108
2.6.2	Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	116
2.6.3	KKS	120
2.6.4	Gewässerquerungen	120
2.7	Deichschutz	121
2.8	Naturschutz	121
2.8.1	Eingriffsregelung.....	121
2.8.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	123
2.8.3	Artenschutz	123
2.8.4	Natura 2000.....	129
2.9	Bodenschutz und Landwirtschaft	156
2.10	Forsten	156
2.11	Errichtung der GDRM-Anlage am Netzkopplungspunkt Sande	157

2.12	Errichtung der GDRM-Anlage Westerstede	157
2.13	Straßenverkehrsrecht	157
2.14	Nachsorgender Bodenschutz.....	158
2.15	Abfallrecht.....	158
2.16	Denkmalschutz	158
2.17	Raumordnung.....	158
2.18	Private Belange, Eigentumsgarantie, Enteignungs- und Entschädigungsverfahren 159	
2.18.1	Eigentumsgarantie.....	159
2.19	Klimaschutz	160
3	Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen.....	161
3.1	Trassenalternativen und -bündelung.....	162
3.2	Technische Überwachungsmaßnahmen, Konkurrierende Trassenführung der GWL zu WEA sowie sonstiger Infrastruktur	162
4	Gesamtabwägung.....	163
	Teil C Kostenentscheidung	167
	Teil D Sofortige Vollziehbarkeit.....	168
	Teil E Rechtsbehelfsbelehrung	169
	Abkürzungen und Fundstellen	170
5	Abkürzungen	170
6	Gesetze, Verordnungen, Vorschriften	173
	Anlagen	176
7	Anlage 1 des Beschlusses (Gewässerkreuzungen)	177
8	Anlage 2 des Beschlusses (Gewässerbenutzungen)	200
9	Anlage 3 des Beschlusses (Trassenübersichtsplan)	218

Teil A

Verfügender Teil

1 Tenor

1.1 Planfeststellung

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der mittelbaren LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Leer

wird gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)¹, § 43 Absatz 2 Nr. 1 EnWG, § 43 Abs. 4 i. V. m. § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und i. V. m. § 1 ff. des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) und den §§ 3, 4, 6, 8, 10, 11, 12 und 13 LNGG mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen auf Antrag der EWE Netz GmbH, Cloppenburg, Straße 302, 26133 Oldenburg – Vorhabenträgerin, Trägerin des Vorhabens, TdV – vom 28. April 2023 festgestellt.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Mit der Bestandskraft dieser Planfeststellung erlischt die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 44c EnWG vom 10.03.2023 (Az. L1.4/L67301/01-15_04/2022-0002) und vom 29.03.2023 (Az. L1.4/L67301/01-15_04/2022-0003).

Soweit die Regelungen dieser Planfeststellung den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 44c EnWG vom 10.03.2023 (Az. L1.4/L67301/01-15_04/2022-0002) und vom 29.03.2023 (Az. L1.4/L67301/01-15_04/2022-0003) widersprechen, gehen diese Regelungen den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

¹ Zu den Rechtsquellen siehe Abschnitt „Gesetze, Verordnungen, Vorschriften“ dieses Beschlusses.

1.2 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage	Bezeichnung	Fassung
Teil A		
1	Erläuterungsbericht	
	Erläuterungsbericht 127 Blatt, einschließlich Deckblatt	08.12.2022
	Anhang 1 Gebiete mit erhöhtem Schutzbedürfnis nach DVGW G 463 14 Blatt	05.12.2022
	Anhang 2 Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV 5 Blatt	31.08.2022
1.1	Übersichtsplan Verwaltungsbezirke Übersicht Politische Grenzen (M 1:150.000) 1 Blatt	09.12.2022
2	Gesamtübersichten	
2.1	Gesamtübersicht Blattschnittübersicht Übersichtspläne (M 1:150.000) 1 Blatt	09.12.2022
2.2	Übersichtspläne (M 1: 25.000) 8 Blatt	09.12.2022
3	Übersichtspläne	
3.1	Blattschnittübersicht Luftbildlagepläne (M 1:150.000) 1 Blatt	09.12.2022
3.2	Luftbildlagepläne (M 1:5.000) 42 Blatt	09.12.2022
4	Querschnittszeichnungen / Typicals / Stationspläne	
4.1	Querschnittszeichnungen / Typicals 20 Blatt	
	Draufsicht Gewässerkreuzung mit Bohrpressung/Rammung GWL-GE-TYP-FV-0020-001-00 M 1:500	16.08.2022
	Längsschnitt Gewässerkreuzung mit Bohrpressung/Rammung	16.08.2022

	GWL-GE-TYP-FV-0020-002-00 M 1:150	
	Draufsicht Trockene Kreuzung von Wasserläufen mit Spundung GWL-GE-TYP-FV-0020-003-00 M 1:500	16.08.2022
	Längsschnitt trockene Kreuzung von Wasserläufen mit Spundung GWL-GE-TYP-FV-0020-004-00 M 1:100	16.08.2022
	Querschnitt trockene Kreuzung von Wasserläufen mit Spundung GWL-GE-TYP-FV-0020-005-00 M 1:100	16.08.2022
	Draufsicht Kreuzung kleinerer Gewässer mit geringerem Wasserstand in geböschter Bauweise GWL-GE-TYP-FV-0020-006-00 M 1:500	16.08.2022
	Längsschnitt Kreuzung kleinerer Gewässer mit geringerem Wasserstand in geböschter Bauweise GWL-GE-TYP-FV-0020-007-00 M 1:100	16.08.2022
	Querschnitt Kreuzung kleinerer Gewässer mit geringerem Wasserstand in geböschter Bauweise GWL-GE-TYP-FV-0020-008-00 M 1:100	16.08.2022
	Querung von Gräbentiefe bis 1,5m Rohrkonstruktion mit Feldbögen GWL-GE-TYP-FV-0020-009-00 M 1:100	16.08.2022
	Kreuzung von Gräben > 1,5m Tiefe Rohrkonstruktion mit Werkbögen GWL-GE-TYP-FV-0020-010-00 M 1:100	16.08.2022
	Längsschnitt Grabenüberfahrt mit Verrohrung GWL-GE-TYP-FV-0020-011-00 M 1:20	16.08.2022
	Längsschnitt Gewässerüberfahrt GWL-GE-TYP-FV-0020-012-00 M 1:100	16.08.2022
	Draufsicht Straßenkreuzungen geschlossen inkl. beidseitiger Gräben mittel Bohrpressverfahren GWL-GE-TYP-FV-0020-013-00	16.08.2022

	M 1:500	
	Längsschnitt Straßenkreuzungen geschlossen inkl. beidseitiger Gräben mittel Bohrpressverfahren GWL-GE-TYP-FV-0020-014-00 M 1:200	16.08.2022
	Längsschnitt Wege- und Straßenkreuzung in offener Bauweise GWL-GE-TYP-FV-0020-015-00 M 1:100	16.08.2022
	Draufsicht Kreuzung Wallhecke, mit Baumücke offene Bauweise GWL-GE-TYP-FV-0020-016-00 M 1:500	16.08.2022
	Längsschnitt Kreuzung Wallhecke, offene/geschlossene Bauweise GWL-GE-TYP-FV-0020-017-00 M 1:100	16.08.2022
	Draufsicht Kreuzung Wallhecke, Rammverfahren geschlossene Bauweise GWL-GE-TYP-FV-0020-018-00 M 1:500	16.08.2022
	Längsschnitt Kreuzung Wallhecke (Rammverfahren) geschlossene Bauweise GWL-GE-TYP-FV-0020-019-00 M 1:150	16.08.2022
	Betonreiter für Gasleitung DN600 GWL-GE-TYP-FV-0020-026-00 M 1:20	26.08.2022
4.2	Stationspläne	
	Stationsplan NKP Sande GWL-GE-SAS-FV-0020-30-00 M 1:500	19.08.2022
	Streckenarmatur Bockhorn GWL-GE-SAS-FV-0020-31-00 M 1:200	14.09.2022
	Streckenarmatur Hollen GWL-GE-SAS-FV-0020-32-00 M 1:200	12.09.2022

	Stationsplan GDRM Westerstede - Variante1 GWL-GE-SAS-FV-0020-033-01 M 1:500	14.09.2022
	Stationsplan GDRM Leer – Nord GWL-GE-SAS-FV-0020-34-00 M 1:500	14.09.2022
	Streckenarmatur Nüttermoor GWL-GE-SAS-FV-0020-36-00 M 1:200	12.09.2022
	Streckenarmatur GDRM West GWL-GE-SAS-FV-0020-39-00 M 1:200	07.09.2022
5	Rohrlagerplätze	
5.1	Erläuterung 2 Blatt	./
5.2	Blattschnittübersicht der Rohrlagerplätze (M 1:150.000) 1 Blatt	09.12.2022
5.3	Detailpläne Rohrlagerplätze (M 1:2.000) 20 Blatt	09.12.2022
6	Trassierungspläne	
6.1	Blattschnittübersicht der Trassierungspläne (M 1:25.000) 8 Blatt	09.12.2022
6.2	Trassierungspläne (M 1:2.000) 39 Blatt	09.12.2022
7	Sonderlängenschnitte / Sonderbauwerke	
7.1	Sonderlängenschnitte HDD	
	Längsschnitt HDD-00 GWL-GE-TSL-FV-0010-01 M 1:1000/100	./
	Längsschnitt HDD-01 GWL-GE-TSL-FV-0010-02 M 1:1000/100	./
	Längsschnitt HDD-02 GWL-GE-TSL-FV-0010-03 M 1:1000/100	./

	Längsschnitt HDD-03 GWL-GE-TSL-FV-0010-04 M 1:1000/100	/
	Längsschnitt HDD-05/06 GWL-GE-TSL-FV-0010-05 M 1:1000/100	/
	Längsschnitt HDD-07 GWL-GE-TSL-FV-0010-06 M 1:1000/100	/
	Längsschnitt HDD-08 GWL-GE-TSL-FV-0010-07 M 1:1000/100	/
	Längsschnitt HDD-09 GWL-GE-TSL-FV-0010-08 M 1:1000/100	/
	Längsschnitt HDD-10 GWL-GE-TSL-FV-0010-09 M 1:1000/100	/
	Längsschnitt HDD-11 GWL-GE-TSL-FV-0010-10 M 1:1000/100	/
	Längsschnitt HDD-12 GWL-GE-TSL-FV-0010-11 M 1:1000/100	/
	Längsschnitt HDD-13 GWL-GE-TSL-FV-0010-12 M 1:1000/100	/
7.2	Sonderlängenschnitte Pressungen	
	Längsschnitt Pressung K91 GWL-GE-TSL-IK-0020-001-00 M 1:1000/100	05.12.2022
	Längsschnitt Pressung B436 GWL-GE-TSL-IK-0020-002-00 M 1:1000/100	05.12.2022
	Längsschnitt Pressung L815 GWL-GE-TSL-IK-0020-003-00 M 1:1000/100	05.12.2022

Längsschnitt Pressung Zeteler Tief GWL-GE-TSL-IK-0020-004-00 M 1:1000/100	05.12.2022
Längsschnitt Pressung Woppenkamper Bäke GWL-GE-TSL-IK-0020-005-00 M 1:1000/100	05.12.2022
Längsschnitt Pressung B437 GWL-GE-TSL-IK-0020-006-00 M 1:1000/100	05.12.2022
Längsschnitt Pressung L815 GWL-GE-TSL-IK-0020-007-00 M 1:1000/100	05.12.2022
Längsschnitt Pressung K114 GWL-GE-TSL-IK-0020-008-00 M 1:1000/100	05.12.2022
Längsschnitt Pressung L24 GWL-GE-TSL-IK-0020-009-00 M 1:1000/100	05.12.2022
Längsschnitt Pressung BAB A28 GWL-GE-TSL-IK-0020-010-00 M 1:1000/100	05.12.2022
Längsschnitt Pressung K11 GWL-GE-TSL-IK-0020-011-00 M 1:1000/100	06.12.2022
Längsschnitt Pressung BAB A28 GWL-GE-TSL-IK-0020-012-00 M 1:1000/100	06.12.2022
Längsschnitt Pressung K15 GWL-GE-TSL-IK-0020-013-00 M 1:1000/100	06.12.2022
Längsschnitt Pressung K16 GWL-GE-TSL-IK-0020-014-00 M 1:1000/100	06.12.2022
Längsschnitt Pressung B72 GWL-GE-TSL-IK-0020-015-00 M 1:1000/100	06.12.2000
Längsschnitt Pressung K13 GWL-GE-TSL-IK-0020-016-00	06.12.2022

	M 1:1000/100	
	Längsschnitt Pressung Heimschloot GWL-GE-TSL-IK-0020-017-00 M 1:1000/100	06.12.2022
	Längsschnitt Pressung Sudenthronenstraße GWL-GE-TSL-IK-0020-018-00 M 1:1000/100	06.12.2022
	Längsschnitt Pressung B436 GWL-GE-TSL-IK-0020-019-00 M 1:1000/100	06.12.2022
	Längsschnitt Pressung K62 GWL-GE-TSL-IK-0020-020-00 M 1:1000/100	06.12.2022
	Längsschnitt DB/B70 GWL-GE-TSL-IK-0020-021-00 M 1:1000/100	06.12.2022
	Längsschnitt Pressung K2 GWL-GE-TSL-IK-0020-022-00 M 1:1000/100	06.12.2022
	Längsschnitt Pressung Verbindungsgraben GWL-GE-TSL-IK-0020-023-00 M 1:1000/100	06.12.2022
	Längsschnitt Pressung Jemgumkloster GWL-GE-TSL-IK-0020-024-00 M 1:1000/100	06.12.2022
8	Kreuzungsverzeichnis 24 Blatt	01.12.2022
9	Wasserrechtliche Anträge	
9.1	Wasserrechtliche Anträge 74 Blatt inkl. Deckblatt	09.12.2022
	Anhang 9.1.1 Dokumentation zur Dimensionierung der Wasserhaltung 448 Blatt	09.12.2022
9.2	Übersichtskarte mit Blattsschnitten (M 1: 500.000) 1 Blatt	09.12.2022
9.3	Detaillkarten Wasserrecht (M 1:5000) Legende	09.12.2022

	1 Blatt Detailkarten Wasserrechtliche Anträge 42 Blatt	
10	Grundstücksverzeichnisse 14 Blatt	./
11	Plan zum Grundstücksverzeichnis	
11.1	Plan zum Grundstücksverzeichnis (M 1: 2000) GWL-GE-GVP-HK-0020-01-00 38 Blatt	12.12.2022
12	Anzeigen nach § 5 GasHDrLtgV 4 Blatt	12.12.2022
12.1	Hochdruckleitung Sande - Westerstede – Jemgum Anlage 1 Gutachterliche Äußerung § 5 Abs. 1, Nr.1 GasHDrLtgV 3 Blatt	12.12.2022
	Anlage 2 Wanddickenberechnung 1 Blatt	01.12.2022
	Anlage 3 Fließschema GWL-GE-RUI-0030-02-03 1 Blatt	29.08.2022
	Anlage 4 Trassenübersicht (M 1:175.000) 1 Blatt	09.12.2022
12.2	Netzkopplungspunkt (NKP) Sande 36 Blatt	07.12.2022
12.3	Gasdruckregelanlage (GDRM) Westerstede 38 Blatt	08.12.2022
13	Bauanträge Netzkopplungspunkt und Gasdruckregelanlage	
13.1	Netzkopplungspunkt (NKP) Sande	
	Bauantrag 52 Blatt	08.12.2022
	Brandschutzkonzept 33 Blatt	07.12.2022

	Entwässerungsantrag Oberflächenwasser 19 Blatt	12.12.2022
	Entwässerungsantrag Schmutzwassertank 7 Blatt	12.12.2022
13.2	Gasdruckregelanlage (GDRM) Westerstede	
	Bauantrag 52 Blatt	12.12.2022
	Brandschutzkonzept 33 Blatt	07.12.2022
	Entwässerungsantrag Oberflächenwasser 19 Blatt	12.12.2022
	Entwässerungsantrag Schmutzwassertank 7 Blatt	12.12.2022
14	Ausnahmegenehmigungen von Anbauverbot und Abbaubeschränkungen 21 Blatt	15.11.2022
Teil B	Umweltfachlicher Teil	
15	Darstellung wesentlicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	
15	Darstellung wesentlicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt 125 Blatt inkl. Deckblatt	09.12.2022
15.1	Übersichtskarte mit Blattsnitten (M 1:150.000) 1 Blatt	09.12.2022
15.2	Schutzgebiete	
	Legende (M 1:25.000) 1 Blatt	09.12.2022
	Übersichtspläne (M 1:25.000) 8 Blatt	09.12.2022
15.3	Schutzgut Menschen, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Fläche	
	Legende (M 1:10.000) 1 Blatt	09.12.2022
	Übersichtspläne (M 1:10.000) 20 Blatt	09.12.2022
15.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Teilschutzgut Pflanzen	
	Legende (M 1:10.000) 1 Blatt	09.12.2022
	Übersichtspläne (M 1:10.000)	09.12.2022

	20 Blatt	
15.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Teilschutzgut Tiere	
	Legende (M 1:10.000) 1 Blatt	09.12.2022
	Übersichtspläne (M 1:10.000) 20 Blatt	09.12.2022
15.6	Schutzgut Boden	
	Legende (M 1:10.000) 1 Blatt	09.12.2022
	Übersichtspläne (M 1:10.000) 20 Blatt	09.12.2022
15.7	Schutzgut Wasser	
	Legende (M 1:10.000) 1 Blatt	09.12.2022
	Übersichtspläne (M 1:10.000) 20 Blatt	09.12.2022
16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
16	Landschaftspflegerischer Begleitplan 82 Blatt inkl. Deckblatt	08.12.2022
	Anhang 0 Liste der vorkommenden Biotoptypen 6 Blatt	./
	Anhang 1 Berechnung des erforderlichen Mindestumfangs der Kompensation für den Eingriff in die Lebensraumfunktion 21 Blatt	./
	Anhang 2 Maßnahmenblätter 119 Blatt	08.12.2022
16.1	Übersichtskarten mit Blattschnitten (M 1:50.000) 4 Blatt	09.12.2022
16.2	Bestand, Eingriffs- und Konfliktdarstellung	
	Legende (M 1:2.000) 2 Blatt	09.12.2022
	Übersichtskarten (M 1:2.000) 103 Blatt	09.12.2022
16.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen/ Rekultivierung	

	Legende (M 1:2.000) 2 Blatt	09.12.2022
	Übersichtskarten (M 1:2.000) 103 Blatt	09.12.2022
16.4	Anträge zur Befreiung von Schutzgebietsverordnungen und gesetzlich geschützten Biotopen 29 Blatt inkl. Deckblatt	08.12.2022
17	Natura 2000-Verträglichkeits-Untersuchung (Natura 2000- VVU)	
17	Natura 2000-Verträglichkeits-Untersuchung 152 Blatt inkl. Deckblatt	09.12.2022
17.1	Netz NATURA 2000 – Gebiete (M 1:150.000) 1 Blatt	09.12.2022
17.2	FFH-Gebiet „Teichfledermaus im Raum Wilhelmshaven“ DE 2312-331 – Bestandskarte (M 1:5.000) 1 Blatt	09.12.2022
17.3	Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ DE 2514-431 – Bestandskarte (M 1:10.000) 1 Blatt	09.12.2022
17.4	FFH-Gebiet „Neuenburger Holz“ DE 2513-331 - Bestands-, ggf. Maßnahmenkarte (M 1:5.000) 3 Blatt	09.12.2022
17.5	FFH-Gebiet „Lengener Meer, Stapeler Moor, Basenmeers-Moor“ DE 2613-301 – Bestandskarte (M 1:5.000) 1 Blatt	09.12.2022
17.6	FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ DE 2507-331 – Bestandskarte (M 1:5.000) 1 Blatt	09.12.2022
17.7	Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ DE 2609- 401 – Bestandskarte (M 1:10.000) 1 Blatt	09.12.2022
18	Unterlagen zum speziellen Artenschutz (UsaP) 177 Blatt inkl. Deckblatt	09.12.2022
19	Forstrechtlicher Antrag 6 Blatt inkl. Deckblatt	08.12.2022
Teil C	Fachgutachten	
20.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie 80 Blatt inkl. Deckblatt	09.12.2022
20.1.1	Übersichtskarte Fachbeitrag WRRL (M 1:150.000) 1 Blatt	09.12.2022
20.1.2	Detailkarten Fachbeitrag WRRL	
	Legende (M 1:25.000) 1 Blatt	09.12.2022

	Detailkarten (M 1:25.000) 8 Blatt	09.12.2022
20.2	Fachgutachten Bodenschutz	
20.2	Bodenschutzkonzept 85 Blatt inkl. Deckblatt	08.12.2022
20.2.1	Blattschnittübersicht (M 1:150.000) 1 Blatt	09.12.2022
20.2.2	Bodenkarte	
	Legende (M 1:25.000) 1 Blatt	09.12.2022
	Bodenkarte (M 1:25.000) 8 Blatt	09.12.2022
20.2.3	Verdichtung und Grundwasser (M 1:25.000) 8 Blatt	09.12.2022
20.2.4	Moore und Schutzwürdigkeit (M 1:25.000) 8 Blatt	09.12.2022
20.2.5	Bodenartenwechsel und Sulfatsäure (M 1:25.000) 8 Blatt	09.12.2022
20.2.6	Erosionsgefährdung (M 1:25.000) 8 Blatt	09.12.2022
20.2.7	Maßnahmenkarte	
	Legende (M 1:5.000) 1 Blatt	09.12.2022
	Maßnahmenkarte (M 1:5.000) 42 Blatt	09.12.2022
20.3	Fachgutachten Archäologie 46 Blatt	11/2022
21	Geotechnische Untersuchungen (Bericht)	
	Geotechnisches Streckengutachten Baulos 1 Sande – Westerstede 1. Abschnitt – Stationierungs-km 0,000 bis 10,280 Landkreis Friesland 161 Blatt	26.10.2022
	Geotechnisches Streckengutachten Baulos 1 Sande – Westerstede 2. Abschnitt – Stationierungs-km 10,280 bis 22,410 Landkreis Friesland 153 Blatt	26.10.2022

	Geotechnisches Streckengutachten Baulos 1 Sande – Westerstede 3. Abschnitt – Stationierungs-km 22,410 bis 30,850 Landkreis Ammerland 136 Blatt	24.11.2022
	Geotechnisches Streckengutachten Baulos 2 Westerstede – Leer 4. Abschnitt – Stationierungs-km 30,850 bis 36,910 Landkreis Ammerland 101 Blatt	07.12.2022

Planergänzung vom 23.01.2023

Kapitel	Bezeichnung	Datum
Teil C	Fachgutachten	
20.2	Textliche Ergänzung zum Bodenschutzkonzept 13 Blatt	19.01.2023
21	Geotechnische Untersuchungen (Bericht)	
	Geotechnisches Streckengutachten Baulos 2 Westerstede – Leer 5. Abschnitt – Stationierungs-km 36,910 bis 47,010 Landkreis Leer 100 Blatt	21.12.2023
	Geotechnisches Streckengutachten Baulos 2 Westerstede – Leer 6. Abschnitt – Stationierungs-km 47,010 bis 58,055 Landkreis Leer 102 Blatt	20.01.2023

Planergänzung vom 16.03.2023

Kapitel	Bezeichnung	Datum
Teil C	Fachgutachten	
21	Geotechnische Untersuchungen (Bericht)	
	Geotechnisches Streckengutachten Baulos 2 Westerstede – Leer 7. Abschnitt – Stationierungs-km 58,055 bis 68,400 Landkreis Leer	15.03.2023

	127 Blatt	
--	-----------	--

Planerganzung vom 12.04.20232

Kapitel	Bezeichnung	Datum
Teil A 12	Anzeige gem. § 5 GasHDrLtgV	
12	§ 5_Anzeige_0_GWL_Leitung_Gas_HDrLtgV REV 1 6 Blatt	28.03.2023
12	§ 5 Anzeige_Anlage 1_T0 Gutachterliche_uerung_GWL_Rev.0120230329 4 Blatt	29.03.2023
12	§ 5 Anzeige_Anlage 1_T1 Anzeige GWL_Leitung_Gas_HDrLtgV REV1 6 Blatt	28.03.2023
12	§ 5 Anzeige_Anlage 1_T2 Wanddickenberechnung 1 Blatt	01.12.2022
12	§ 5 Anzeige_Anlage 1_T3 Flieschema GWL REV1 GWL-GE-RUI-0030-02-04 1 Blatt	27.02.2023
12	§ 5 Anzeige_Anlage 1_T4 GWL_Trassenbersicht_1_175000 Mastab 1 : 175.000 1 Blatt	14.06.2022
12	§ 5 Anzeige_Anlage 1_T5 GWL_Errichtererkrung 1 Blatt	10.03.2023
12	§ 5 Anzeige_Anlage 1_T6 GWL_Betreibererkrung 1 Blatt	21.03.2023
12	§ 5 Anzeige_Anlage 1_T7 GWL_Nachweis betriebliches Managementsystem 1 Blatt	./
12	§ 5 Anzeige_Anlage 1_T8 GWL_ Druckabsicherungsbescheinigung WAL (OGE) 1 Blatt	12.12.2022
12	§ 5 Anzeige_Anlage 2 Wanddickenberechnung 1 Blatt	01.12.2022
12	§ 5 Anzeige_Anlage 3 Flieschema GWL REV1 1 Blatt	27.02.2023
12	§ 5 Anzeige_Anlage 4 Trassenbersicht_1_175000 1 Blatt	14.06.2022
12	§ 5 Anzeige_Anlage 5 GWL_Errichtererkrung 1 Blatt	10.03.2023

12	§ 5 Anzeige_Anlage 6 GWL_Betreibererklärung 1 Blatt	21.03.2023
12	§ 5 Anzeige_Anlage 7 GWL_ Nachweis betriebliches Managementsystem 1 Blatt	./
12	§ 5 Anzeige_Anlage 7-1 GWL_Nachweis Technische Führungskraft 3 Blatt	12.01.2023
12	§ 5 Anzeige_Anlage 7-2 GWL_Strukturierung und Nummerierung BHB_GTG 3 Blatt	./

1.2.1 1. Planänderung (24.03.2023)

Kapitel	Bezeichnung	Datum
01	Ergänzende Alternativenprüfung – Trassenverlauf im Gemeindegebiet der Stadt Leer; überarbeitete Variante C` (C neu) Deckblattverfahren 01, Planänderung 01 Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass nach § 73 Abs. 8 VwVfG 1 Blatt	23.03.2023
02	Erläuterungsbericht Überarbeitete Variante C` (C neu); Ergänzende Alternativenprüfung Leer 4 Blatt	23.03.2023
02	Koordinierter Leitungsplan Trasse_C_neu_1-Abschnitt Maßstab 1 : 1000 1 Blatt	16.02.2023
02	Koordinierter Leitungsplan Trasse_C_neu_2-Abschnitt Maßstab 1 : 1000 1 Blatt	16.02.2023
02	Übersichtsplan Trasse Gewerbegebiet Leer C neu 1 Blatt	-

1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme gilt für Erlaubnisse und Bewilligungen wasserrechtlicher Benutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Über ihre Erteilung entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG gesondert (siehe Ziffer 1.4).

Im Folgenden werden einige der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG erfassten behördlichen Entscheidungen aufgeführt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung nicht vollständig ist oder sein soll. Auch hier nicht erwähnte behördliche Entscheidungen, die für die Umsetzung der vorgelegten Planung erforderlich sind, werden von dieser Planfeststellung mit eingeschlossen. Dass es hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen ihrer gesonderten Erwähnung im Planfeststellungsbeschluss nicht bedarf, entspricht dem Regelungsgehalt des § 75 Abs. 1 VwVfG (vgl. nur Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 75 Rn. 12).

1.3.1 Wasserrechtliche Genehmigungen

Kreuzungsgenehmigungen

Die Genehmigungen für die in Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Teil A Unterlage 9.1 der Antragsunterlagen) werden erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen aus Teil A, Ziffer 2.6.

Befreiungen von Verboten im Wasserschutzgebiet Leer-Heisfelde

Die

- I. Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 47 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Leer der Stadtwerke Leer GmbH (WSG-VO Leer-Heisfelde) für Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich begrenzt sind,
- II. Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 52 der WSG-VO Leer-Heisfelde für Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe,
- III. Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 27 der WSG-VO Leer-Heisfelde mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- IV. Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 16b der WSG-VO Leer-Heisfelde für Rodung von Flächen

wird erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen aus Teil A, Ziffer 2.4.

1.3.2 Forstrechtliche Genehmigung

Die Genehmigung zur Waldumwandlung wird gemäß § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) unbeschadet der Rechte Dritter für das aufgeführte Grundstück im Einvernehmen mit den zuständigen Waldbehörden des Landkreises Leer erteilt.

Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Leer	Logabirum	1	133 + 139/1

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A, Ziffer 2.14.1.

1.3.3 Baugenehmigung GDRM-Anlage am Netzkopplungspunkt Sande

Die Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Errichtung und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage – GDRM-Anlage – am Netzkopplungspunkt Sande in der Gemeinde Sande, Landkreis Friesland, Gemarkung Gödens, Flur 6, Flurstück 92 erfolgt im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Friesland.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A, Ziffer 2.6.

1.3.4 Baugenehmigung GDRM-Anlage am Netzkopplungspunkt Westerstede

Die Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Errichtung und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage – GDRM-Anlage – am Netzkopplungspunkt Westerstede in der Gemeinde Westerstede, Landkreis Ammerland, Gemarkung Westerstede, Flur 36, Flurstück 132/14 erfolgt im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ammerland.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere aus Teil A, Ziffer 2.6.

1.3.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 und 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG), § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 NDSchG wird für die notwendigen Eingriffe für den Leitungsbau erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A, Ziffer 2.11.

1.3.6 Naturschutzrecht

Eingriffsregelung

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig.

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Friesland, Ammerland und Leer.

Erlaubnis zur Verlegung der Gasleitung durch das Landschaftsschutzgebiet LSG WST 096

Die Erlaubnis zur Verlegung der Gasleitung durch das Landschaftsschutzgebiet LSG WST 096 wird gemäß § 6 Ziffer (1) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Niederung der großen Norderbäke“ unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter Teil A Nr. 2.5.6 erteilt.

Naturschutzrechtliche Befreiung

Für die Bereiche des Landschaftsschutzgebietes LSG FRI 111 „Neuenburger Holz“ wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

Für die Querung der Heckenstrukturen GLB FRI 41 „Hecken um Driefel“ wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter Teil A Nr. 2.5.12 erteilt.

Für die Herstellung von Wallheckendurchbrüchen im Landkreis Friesland wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter Teil A Nr. 2.5.13 erteilt.

Für die Herstellung von Wallheckendurchbrüchen im Landkreis Leer wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG unter Einhaltung der Nebenbestimmung unter Teil A Nr. 2.5.8 erteilt.

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formulierten, nicht umgesetzten, Vermeidungsmaßnahmen V-T2 C – Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten des Offenlandes (20.02.-10.08.) sowie der nicht umgesetzten A-CEF 1 - CEF-Maßnahme für gefährdete und / oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland.

Die Ausnahme bezieht sich auf die in Folge der Vorhabenrealisierung notwendigen Einschränkung der Habitategnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Trassenabschnitt SP 42,2 bis SP 43,7 sowie im Trassenabschnitt von SP 37,3 bis SP 38,7 für die Eignung als Bruthabitat durch den Kiebitz und damit verbundenen potentiellen Auswirkungen auf die Reproduktionsrate in der Fortpflanzungsperiode 2023.

Die Ausnahme kann erteilt werden, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, das Fehlen anderweitiger, zumutbarer und zufriedenstellender Alternativen sowie keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten gegeben sind.

Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG vereinbar. Für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung wurde im Rahmen von FFH-Verträglichkeits-Vorstudien abgeschätzt, ob das Vorhaben geeignet ist, die Gebiete

erheblich zu beeinträchtigen. Die FFH-Verträglichkeits-Vorstudien bzw. die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergaben, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG - Artenschutz

Das Vorhaben ist nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und in Unterlage 16 der Planfeststellungsunterlagen dargestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.5 sowie der materiell-rechtlichen Würdigung in Teil B dieses Beschlusses wird verwiesen.

1.3.7 Verkehrsrechtliche Genehmigungen

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Verkehrsrechtlichen Genehmigungen werden im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, dem Fernstraßenbundesamt sowie den Straßenbaubehörden der Landkreise erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses, insbesondere Teil A, Ziffer 2.8.

1.3.8 Kreuzungsgenehmigungen

Die Genehmigung zur Kreuzung der folgenden Verkehrswege (lt. Antragsunterlage A_08_01_GWL_Kreuzungsverzeichnis) wird erteilt:

Stationierungspunkt	Bezeichnung	Kreuzungsart	Spezifizierung
0+517.01	Straßenkreuzung	Feldweg	
0+763.37	Straßenkreuzung	Straße	Mühlenweg
0+782.99	Deich		
1+532.22	Straßenkreuzung	Feldweg	
1+555.63	Straßenkreuzung	Radweg	
1+562.08	Straßenkreuzung	Straße	Altgödenserhörn, K 91
1+987.60	Straßenkreuzung	Radweg	
1+994.65	Straßenkreuzung	Bundesstraße	B 436
2+089.94	Straßenkreuzung	Feldweg	Deich (historisch)
3+476.79	Deich		
3+492.58	Straßenkreuzung	Straße	Sanderahmer Straße
3+629.91	Straßenkreuzung	Straße	Sanderahmer Straße
3+658.33	Straßenkreuzung	Straße	Oberahmer Wassermühle
5+059.72	Straßenkreuzung	Straße	Oberahmer Wassermühle
5+224.09	Deich		
5+290.60	Deich		
5+738.87	Straßenkreuzung	Weg unbef.	
6+891.66	Straßenkreuzung	Straße	Ellens
7+108.55	Straßenkreuzung	Straße	Ellens
8+859.29	Straßenkreuzung	Straße	Deichweg
8+955.10	Straßenkreuzung	Radweg	Blauhander Straße, L 815
8+962.21	Straßenkreuzung	Straße	Blauhander Straße, L 815
9+567.30	Straßenkreuzung	Straße	Deichweg
10+482.35	Straßenkreuzung	Straße	Zur Bäke
11+658.06	Straßenkreuzung	Feldweg	
12+523.10	Straßenkreuzung	Straße	Steinhauser Straße
13+064.74	Straßenkreuzung	Straße	Kronshörner Padd
13+356.64	Straßenkreuzung	Feldweg	
13+443.41	Straßenkreuzung		
13+494.15	Straßenkreuzung	Radweg	Urwaldstraße, K102
13+501.13	Straßenkreuzung	Straße	Urwaldstraße, K102
14+266.64	Straßenkreuzung	Straße	Neuenburger Straße

14+274.05	Straßenkreuzung	Bundesstraße	B437 (Bockhorner Straße)
14+666.62	Straßenkreuzung	Weg unbef.	
15+124.02	Straßenkreuzung	Weg unbef.	
15+654.62	Straßenkreuzung	Straße	Grabsfelder Straße
16+495.92	Straßenkreuzung	Straße	Buschstraße
17+427.03	Straßenkreuzung	Straße	Straße nach Lindern
18+508.38	Straßenkreuzung	Straße	Bentshöcht
18+785.46	Straßenkreuzung	Straße	Feldstraße
19+403.79	Straßenkreuzung	Straße	Westersteder Straße , L 815
19+410.95	Straßenkreuzung	Radweg	Westersteder Straße , L 815
19+829.93	Straßenkreuzung	Straße	Ammerscher Weg
20+448.16	Straßenkreuzung	Straße	Industriestraße
21+070.40	Straßenkreuzung	Straße	Kloppenburgstraße
21+949.25	Straßenkreuzung	Weg unbef.	
22+204.60	Straßenkreuzung	Weg unbef.	
22+808.77	Straßenkreuzung	Straße	Herrenmoorsdamm (d. Eilersche Feldweg)
23+067.57	Straßenkreuzung	Feldweg	
23+325.46	Straßenkreuzung	Feldweg	
23+777.46	Straßenkreuzung	Straße	Hofstraße
24+253.23	Straßenkreuzung	Straße	Halsbeker Straße, K 114
24+259.70	Straßenkreuzung	Radweg	Halsbeker Straße, K 114
25+162.21	Straßenkreuzung	Straße	Kramerei
25+942.46	Straßenkreuzung	Straße	Heidelbeerstraße
26+023.14	Straßenkreuzung	Feldweg	
26+257.45	Straßenkreuzung	Straße	Heidelbeerstraße
26+500.89	Straßenkreuzung	Feldweg	
26+971.72	Straßenkreuzung	Straße	Neuengländer Straße
28+127.19	Straßenkreuzung	Feldweg	
28+839.85	Straßenkreuzung	Straße	Alter Postweg
29+154.25	Straßenkreuzung	Straße	Zum Wehlen
29+742.30	Straßenkreuzung	Feldweg	
31+001.53	Straßenkreuzung	Straße	Leerer Straße , L 24
31+008.78	Straßenkreuzung	Radweg	Leerer Straße , L 24
31+343.91	Straßenkreuzung	Autobahn	A 28
31+595.18	Straßenkreuzung	Feldweg	
31+817.08	Straßenkreuzung	Straße	Zu den Wiesen
33+652.27	Straßenkreuzung	Feldweg	Am Hoogen Kamp
33+727.34	Straßenkreuzung	Feldweg	Am Hoogen Kamp
34+356.33	Straßenkreuzung	Straße	Am Hoogen Kamp
34+512.74	Straßenkreuzung	Radweg	Augustfehner Straße
34+518.62	Straßenkreuzung	Straße	Augustfehner Straße
34+524.44	Straßenkreuzung	Radweg	Augustfehner Straße
37+276.15	Straßenkreuzung	Straße	Ihauser Damm, K 68
37+375.82	Straßenkreuzung	Feldweg	

38+545.04	Straßenkreuzung	Feldweg	
38+899.73	Straßenkreuzung	Feldweg	
39+941.68	Straßenkreuzung	Feldweg	
39+952.55	Straßenkreuzung	Straße	Hoppenweg
42+080.78	Straßenkreuzung	Straße	Augustfehrer Straße ,K 11
42+086.94	Straßenkreuzung	Radweg	Augustfehrer Straße ,K 11
43+891.92	Straßenkreuzung	Straße	Armenlandsweg
44+443.03	Straßenkreuzung	Autobahn	A 28
44+545.61	Straßenkreuzung	Straße	Südgeorgsfehrer Straße, L 827
44+551.30	Straßenkreuzung	Radweg	
45+527.11	Straßenkreuzung	Straße	Zur Gaste
46+676.31	Straßenkreuzung	Straße	Westerfeldweg
47+037.29	Straßenkreuzung	Straße	Detener Straße
47+050.31	Straßenkreuzung	Straße	Detener Straße , K 15
47+433.45	Straßenkreuzung	Straße	Kanalseitenweg
47+486.13	Straßenkreuzung	Straße	Kanalseitenweg
48+454.74	Straßenkreuzung	Straße	Dorfstraße , K 16
48+460.07	Straßenkreuzung	Radweg	Dorfstraße , K 16
49+019.98	Straßenkreuzung	Straße	Schledestraße
49+627.79	Straßenkreuzung	Feldweg	
50+332.80	Straßenkreuzung	Straße	Busboomsfehrer Straße
50+494.62	Straßenkreuzung	Straße	Herrenmoorweg
50+826.23	Straßenkreuzung	Straße	Eckelkampsweg
51+117.26	Straßenkreuzung	Bundesstraße	B 72
51+595.32	Straßenkreuzung	Radweg	Osterende, K 13
51+601.81	Straßenkreuzung	Straße	Osterende, K 13
52+682.68	Straßenkreuzung	Straße	Achter Gaste Weg
52+842.38	Deich		
52+911.63	Deich		
53+238.71	Straßenkreuzung	Straße	Bültweg
53+636.31	Straßenkreuzung	Straße	Ossensettweg
54+896.36	Straßenkreuzung	Straße	Süderstraße, K 17
54+902.02	Straßenkreuzung	Radweg	Süderstraße, K 17
54+944.75	Straßenkreuzung	Straße	Holtlander Straße
55+941.22	Straßenkreuzung	Straße	Sudenthronenstraße
56+200.37	Straßenkreuzung	Straße	Sudenthronenstraße
56+254.43	Straßenkreuzung	Straße	Immegastraße , K 55
56+260.10	Straßenkreuzung	Radweg	Immegastraße , K 55
56+606.62	Straßenkreuzung	Straße	Vossbargweg
57+328.14	Straßenkreuzung	Feldweg	Ostfriesland-Wanderweg
57+444.09	Straßenkreuzung	Radweg	Leeraner Straße
57+452.61	Straßenkreuzung	Straße	Leeraner Straße, B 436
58+328.63	Straßenkreuzung	Straße	Siebenberger Straße
58+546.18	Straßenkreuzung	Feldweg	
59+238.06	Straßenkreuzung	Straße	

59+358.02	Straßenkreuzung	Weg unbef.	
59+584.82	Straßenkreuzung	Straße	Siebenbergen
60+174.78	Straßenkreuzung	Straße	Siebenbergen
60+287.65	Straßenkreuzung	Straßen	Feldstraße, K62
60+293.20	Straßenkreuzung	Radweg	Feldstraße, K62
61+328.75	Straßenkreuzung	Autobahn	A 31
62+323.61	Straßenkreuzung	Straße	Im Hochmoor
62+988.51	Straßenkreuzung	Straße	Mooräcker
63+856.23	Straßenkreuzung	DB-Strecke	
63+969.40	Straßenkreuzung	Radweg	Heisfelder Straße, B 70, östlich
63+975.24	Straßenkreuzung	Bundesstraße	Heisfelder Straße, B 70
63+980.91	Straßenkreuzung	Radweg	Heisfelder Straße, B 70, westlich
65+205.31	Straßenkreuzung	Feldweg	
65+653.67	Straßenkreuzung	Straße	Poggenpool
66+099.02	Straßenkreuzung	Radweg	Nüttermoorer Straße, K 2
66+104.97	Straßenkreuzung	Straße	Nüttermoorer Straße, K 2
66+450.70	Straßenkreuzung	Straße	Alter Weg
67+092.56	Straßenkreuzung	Straße	Braukel
68+136.52	Straßenkreuzung	Straße	Zufahrt Windrad
68+280.57	Straßenkreuzung	Straße	Burweg
68+514.76	Straßenkreuzung	Feldweg	
68+633.83	Straßenkreuzung	Straße	
69+256.20	Straßenkreuzung	Radweg	
69+261.61	Straßenkreuzung	Straße	Deichstraße
69+312.22	Straßenkreuzung	Weg	
70+135.59	Straßenkreuzung	Straße	
70+164.07	Straßenkreuzung	Weg	
70+214.55	Straßenkreuzung	Straße	
70+404.49	Straßenkreuzung	Straße	

1.3.9 Herstellung von Zuwegungen

Die Genehmigung für die Herstellung von Zuwegungen für die Baustraßen wird im beantragten Umfang erteilt.

Es gelten die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.12 dieses Beschlusses.

1.3.10 Deichrechtliche Zulassungen

Für die Querung der Deiche des Nordgeorgsfehnkanals und der Ems wird die Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) erteilt.

Für die dauerhafte Errichtung eines Abschnitts der GWL sowie die temporäre Herstellung eines Arbeitsstreifens im Bereich der Deichschutzzone des linken Emsdeichs wird eine Ausnahme nach § 16 Abs. 2 NDG zugelassen.

1.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wirken auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Temporäre Einleitungen

Der Vorhabenträgerin werden im Einvernehmen mit den Landkreisen Ammerland, Friesland und Leer die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die mit der Errichtung und dem Betrieb der Gasversorgungsleitung verbundenen Gewässerbenutzungen erteilt.

Der zugelassene Umfang der Gewässerbenutzungen bestimmt sich aus Anlage 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses (siehe Unterlage A 9 sowie A 1, A 3.2, A 4, A 5.3, A 7, A 8, B 16 der Antragsunterlagen), soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Überschreitungen der in Anlage 2 festgelegten Wassermengen sind der Planfeststellungsbehörde und der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde der Landkreise Ammerland, Friesland und Leer unverzüglich zu melden.

Dauerhafte Einleitungen

Die Erlaubnis für die dauerhafte Einleitung des auf der Stationsfläche der GDRM-Anlage Sande aufgefangenen Niederschlagswassers zur Versickerung in das Grundwasser wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland entsprechend der Antragsunterlagen erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer 2.3 dieses Beschlusses.

Bauzeitliches Einbringen und Einleiten von Stoffen

Die Erlaubnis zum bauzeitlichen Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser durch Grabungen und Bohrungen zur Verlegung der GWL mittels grabenloser Verfahren, sowie zum Umleiten und Absenken von Grundwasser durch das dauerhafte Einbringen der GWL in grundwasserführende Tiefen wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden Landkreise Ammerland, Friesland und Leer erteilt. Es gelten die Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses.

Drainagen

Für den Aus- und Neubau von Drainageanlagen im Zuge der Wiederherstellung vorhandener Systeme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Einleitung des Drainagewassers in oberirdische Gewässer ist eine gesonderte Erlaubnis nicht erforderlich.

Weiterbestehen und Erlöschen der bestehenden Erlaubnis des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG

Soweit die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG vom 10.03.2023 (Az. L1.4/L67301/01-15_04/2023-0002) und 29.03.2023 (Az. L1.4/L67301/01-15_04/2023-0003) die vorstehenden Erlaubnisse betrifft, erlischt die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 10.03.2023 und 29.03.2023 mit Erreichen der Bestandskraft dieser wasserrechtlichen Erlaubnisse.

Soweit die Regelungen der vorstehenden Erlaubnisse den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG vom 10.03.2023 (Az. L1.4/L67301/01-15_04/2023-0002) und 29.03.2023 (Az. L1.4/L67301/01-15_04/2023-0003) widersprechen, gehen diese Regelungen den Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor.

2 Nebenbestimmungen

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind verbindlich einzuhalten. Die je Gliederungspunkt allgemein geltenden Nebenbestimmungen wurden für die Landkreise Friesland, Ammerland und Leer um besondere Nebenbestimmungen ergänzt.

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der in Teil A, Ziffer 1.2 in diesem Beschluss aufgeführten Unterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.
- 2.1.2 Die von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen im Rahmen der Erwidierung auf Stellungnahmen und Einwendungen im Planfeststellungsverfahren sind für die Vorhabenträgerin verbindlich und werden Bestandteil der Planfeststellung.
- 2.1.3 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der vorgenannten Unterlagen und den in Teil A, Ziffer 2 in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 2.1.4 Der voraussichtliche Abschluss der Bauarbeiten ist dem
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld
spätestens zwei Wochen vor Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.
- 2.1.5 Die Überwachung der umweltbezogenen Bestimmungen dieser Zulassung ist gemäß § 43i Abs. 1 und 2 EnWG durch die Vorhabenträgerin zu leisten. Die Überwachung ist geeignet zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem LBEG und den örtlich zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden der Landkreise Ammerland, Friesland und Leer auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.6 Die folgenden Vermeidungs- und Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend Teil B – Unterlage 16, Anhang 2 des Planfeststellungsantrags umzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist:

-,-	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
V-T1 A	Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen
V-T1 B	Maßnahmen zum Schutz von Fischottern (ohne Verortung, Bezug Gesamttrasse)

V-T2 A	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland (10.09.-20.02)
V-T2 B	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter (30.09.–10.03.)
V-T2 C	Bauzeitenregelung für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten des Offenlandes (20.02.-10.08.)
V-T2 D	Bauvorbereitende Maßnahmen für Vogelarten der Gilde Binnengewässer-Ufer-Feuchtgebiete (10.09.-20.03.)
V-T2 E	Einengen des Arbeitsstreifens im Nahbereich von besetzten Baumhöhlen während der Fortpflanzungszeit (15.03.-31.07.)
V-T2 F	Abdecken von Horsten vor Beginn der Fortpflanzungszeit (20.07.-10.03.)
V-T2 G	Verschließen von Baumhöhlen und/oder Aufhängen von Nistkästen (01.09.-10.03.)
V-T2 H	Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvögeln (10.09.-20.02.)
V-T3	Schutzzäune für Amphibien
V-T4	Schutzzäune für Reptilien
V-T5	Maßnahmen zum Schutz von aquatischen Organismen (Fischen, Libellen)
A-CEF 1	CEF-Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten im Offenland
A-CEF 2	CEF-Maßnahmen für Fledermäuse
V-P1	Einengung des Arbeitsstreifens
V-P2	Allgemeiner Schutz von Gehölzen
V-P3	Absperrungen zum Schutz sensibler Biotoptypen
V-P4	Schutz und Erhalt von Einzelbäumen
V-P5	Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung
V-P6	Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten
V-P7	Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer
V-P8	Maßnahmen zum Schutz von Feuchtgebieten und Gewässern
V-OG1	Allgemeiner Gewässerschutz in Überschwemmungsgebieten
V-OG2	Einengung von Arbeitsflächen im Gewässerrandbereich
V-OG3	Allgemeiner Gewässerschutz bei Bauausführung an/in Gewässern
V-OG4	Verminderung der hydraulischen Belastung und des Eintrags von Nähr- und Feststoffen sowie von Trüb- und Schwebstoffen
V-OG5	Pionierbrücke
V-OG6	Gewässerquerungen in offener Bauweise
V-OG7	Einrichtung und Beschränkung von Überfahrten zum Schutz von Gewässern
V-OG8	Umfahrung des Gewässers
V-OG9	Verringerung der einzuleitenden Wassermengen durch abschnittswisen Bau
V-GW1	Verringerung der Verschmutzungsgefährdung bei Bautätigkeit innerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten sowie in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung
V-GW2	Allgemeiner Grundwasserschutz
-, -	Bodenkundliche Baubegleitung
P	Maßnahmen in der Ausführungsplanung
B	Maßnahmen in der Bauausführung
W	Maßnahmen zu Wiederherstellung, Nachsorge und Sanierung

R-01	Wiederherstellung von Gewässerbiotopen
R-02	Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünland)
R-03	Wiederherstellung von Offenlandbiotopen
R-04	Wiederherstellung von Gehölzen oder Einzelbäumen
R-05	Wiederherstellung von Waldbiotoptypen und Feldgehölzen

- 2.1.7 In Abstimmung mit der Baubegleitung müssen vor dem Beginn des konkreten Eingriffs Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs fest- bzw. umgesetzt werden.
- 2.1.8 Die Vorhabenträgerin muss gewährleisten, dass Arbeitskräfte und Baugeräte für die Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellt werden, um zeitnah Gefahren abwehren zu können (z.B. um Umweltauswirkungen an Gewässern beheben zu können, welche im Zusammenhang mit den Arbeiten oder Bauzuständen eingetreten sind).
- 2.1.9 Die Empfehlungen aus der Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst sind zwingend zu beachten. Der Regelablauf der Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen sieht zunächst vor Baubeginn (Eingriffen in den Boden) eine Überprüfung des allgemeinen Kampfmittelverdachts anhand einer Luftbildauswertung (z.B. durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) vor. Ergibt sich aus der Luftbildauswertung kein weiterer Kampfmittelverdacht, besteht kein weiteres Erfordernis zur Überprüfung des Kampfmittelverdachts; die Luftbildauswertung ist dann als Freigabe zu werten. Sollte sich aufgrund der Luftbildauswertung der Kampfmittelverdacht erhärten oder eine belastbare Luftbildauswertung nicht möglich sein, sind vor Baubeginn im Auftrag und auf Kosten des Bauherren von einer zugelassenen Fachfirma für Kampfmittelsondierung/-räumung geeignete Suchmaßnahmen (Sondierung; unter Umständen in Abstimmung mit der Fachfirma und dem KBD ggf. alternativ/ergänzend Bauaushubüberwachung) durchführen zu lassen. Ergibt sich hieraus ein konkreter Verdacht, ist eine Entmunitionierung durch eine Fachfirma sowie Entschärfung, Transport und Vernichtung der Kampfmittel durch den KBD erforderlich.
- 2.1.10 Nach Leitungsverlegung sind dem LBEG die Trassenpläne als PDF, der eingemessene Leitungsverlauf als Vektordaten und die vollständigen Leitungsattribute zu übermitteln. Die vorgegebenen Datenformate und Leitungsattribute sowie der Ansprechpartner sind auf der Internetseite www.lbeg.niedersachsen.de unter der Rubrik „Energie und Rohstoffe, Leitungskataster“ ausführlich beschrieben und stehen dort zum Download bereit.
- 2.1.11 Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu erkunden, um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an bereits verlegten Versorgungsleitungen entstehen können.

2.2 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen – temporäre Wasserbenutzungen

Allgemein

- 2.2.1 Bei Arbeiten im Bereich des Trinkwassergewinnungsgebietes Westerstede und des Wasserschutzgebietes Leer-Heisfelde (Zonen IIIA und IIIB), sind die bauausführenden Firmen in geeigneter Form auf die Läge von Trassenabschnitten innerhalb von Trinkwassergewinnungen hinzuweisen, z.B. mittels Kartenmaterial und entsprechenden Hinweisen auf der Baustelle. Im Havariefall mit wassergefährdenden Stoffen auf Baufeldern innerhalb der Trinkwassergewinnung bzw. der Wasserschutzgebiete sind neben der unteren Wasserbehörde auch verantwortliche Mitarbeiter der betroffenen Wasserwerke umgehend zu informieren. Entsprechende Kontaktdaten sind auf der Baustelle vorzuhalten.
- 2.2.2 Bei mehrtägigen Wasserhaltungsmaßnahmen ist zum Schutz der aquatischen Fauna und Flora bei offener Querung zu gewährleisten, dass durch geeignete Maßnahmen (z. B. Umpumpen/Umleiten von Wasser) die Gewässerabschnitte ober- und unterhalb des Eingriffsbereiches ständig wasserführend bleiben. Darüber hinaus kann es im Rahmen der Bauausführung erforderlich sein, dass eine Bergung der Fischfauna für evtl. trockenfallende Bereiche erforderlich wird. Hier kann auf die fachliche Unterstützung des Angelfischerverbands im LFV Weser-Ems e.V. zurückgegriffen werden.
- 2.2.3 Um bei erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen, in Verbindung mit der Einleitung eisenhaltigen Grundwassers in kleine Oberflächengewässer, eine erhebliche Beeinträchtigung in Form von Verockerungen bzw. pH-Wertsenkungen zu vermeiden, ist das einzuleitende Wasser auf den Eisengehalt zu kontrollieren. Werden erhöhte Eisengehalte festgestellt, deren Konzentration in einer für die Fischfauna kritischen Höhe liegt, ist eine entsprechende Ockerfällung vorzusehen.
- 2.2.4 Um bei sommerlich stark aufgeheizten kleinen Gewässern starke Temperaturschwankungen durch eine Einleitung größerer Mengen kalten Grundwassers zu vermeiden, sind geeignete Vorkehrungen wie z. B. Ableitung über Wiesenflächen zu treffen.
- 2.2.5 Darüber hinaus sind im Rahmen der Bauausführung geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Mobilisierung von Sediment- und Nährstoffeinträgen in die Gewässer vorzusehen. Dieses ist durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten.
- 2.2.6 Entscheidend für den Schutz aquatischer Lebensräume und der Fischfauna ist die fachgerechte Ausführung und Überwachung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung. Diese muss daher auch im Bereich Gewässerökologie und Ichthyologie qualifiziert sein, um mögliche Auswirkungen auf diese Artengruppe während der Baudurchführung einschätzen zu können. Insbesondere sind durch die Anwendung der offenen Bauweise potenziell kleinere Zuflüsse, Gräben und Vorfluter stärker von den Baumaßnahmen betroffen (keine WRRL-relevanten Gewässer, Gewässer III. Ordnung), die aber eine hohe

Bedeutung als Jungfischhabitat, Auen-Ersatzlebensraum oder Lebensraum für den Schlammpeitzger oder andere geschützte Arten haben können. Die Umweltbaubegleitung muss daher die Bedeutung entsprechender Habitate erkennen und entsprechend handeln können.

- 2.2.7 Bei Wasserentnahmen (z.B. im Rahmen der Druckprüfungen) ist sicherzustellen, dass diese dem Fließ- oder Stillgewässer sowie dem Abfluss und der Witterung angepasst sind und ein ausreichender Mindestwasserabfluss im Fließgewässer verbleibt. Bei Fließ- und Stillgewässern darf die Wasserentnahme nicht zu einer Wasserstandsabsenkung führen, durch die Uferbereiche oder Flachwasserzonen trockenfallen könnten (potenzielle Jungfisch- bzw. Larvenhabitate). Beeinträchtigungen der Gewässer und Störungen der Fischfauna sind insgesamt räumlich und zeitlich auf ein Minimum zu reduzieren und geschädigte Habitate in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

Besondere Regelungen für den Landkreis Leer

- 2.2.8 Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, auch während der Baudurchführung, ist zu gewährleisten. Hierbei sind auch Faktoren wie klimawandelbedingte Starkregenereignisse zu beachten.
- 2.2.9 Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe während der Baumaßnahme in das Oberflächenwasser, das Grundwasser und den Boden gelangen.
- 2.2.10 Für die Maßnahmen sind Bestandspläne zu erstellen (Lageplan, Querschnitte, Längsschnitte, Detailpläne usw.). Sämtliche Höhenangaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen. Die Unterlagen sind dem Landkreis Leer als untere Deich- bzw. untere Wasserbehörde in Papierform vorzulegen.
- 2.2.11 Vor Beginn der Wasserhaltungsmaßnahmen sind Detailabstimmungen mit den Entwässerungsverbänden und dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde erforderlich. Sofern daraus unerhebliche Änderungen resultieren, sind diese mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen und dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde und als untere Naturschutzbehörde vor Baubeginn anzuzeigen.
- 2.2.12 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine gemeinsame Abnahme mit dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde und den betroffenen Entwässerungsverbänden vorzunehmen.

Wasserentnahme und Wiedereinleitung für die Druckprüfung:

- 2.2.13 Zur Vermeidung der Schädigung des Fischbestandes im Entnahmebereich der betroffenen Gewässer ist dem Ansaugstutzen der Entnahmeleitung ein Schutzgitter mit einer Maschenweite von: 15 mm x 15 mm vorzuschalten.
- 2.2.14 Eine Schädigung des Fischbestandes ist auszuschließen.
- 2.2.15 In Anspruch genommene Gewässerbereiche sind wieder ordnungsgemäß herzurichten.

- 2.2.16 Das gebrauchte Wasser ist vor der Wiedereinleitung über ein Absetzbecken zu führen und auf Schadstoffe gemäß Spalte b der „Grundwasseranalyse bei Gewässereinleitungen“ zu beproben. Es darf keine Verschlechterung der Wasserqualität des Gewässers erfolgen.

Grundwasseranalyse bei Gewässereinleitung

Info NLWKN Stand 08/20

Parameter		Einheit	a	b	c	d
Farbe, qualitativ						
Trübung, qualitativ						
Geruch, qualitativ						
Temperatur		°C				
Leitfähigkeit (bei 25 °C)		µS/cm				
Sauerstoff	(O ₂)	mg/l				
pH-Wert						
Ammonium	(NH ₄)	mg/l				
Eisen, gesamt	(Fe)	mg/l				
Mangan, gesamt	(Mn)	µg/l				
Chlorid	(Cl)	mg/l				
Nitrat	(NO ₃)	mg/l				
Nitrit	(NO ₂)	mg/l				
Sulfat	(SO ₄ ²⁻)	mg/l				
CSB/TOC	(C)	mg/l				
POX/AOX	(Cl)	µg/l				
Aluminium	(Al)	µg/l				
Zink	(Zn)	µg/l				
Kupfer	(Cu)	µg/l				
Arsen	(As)	µg/l				
Bor	(B)	µg/l				
Blei	(Pb)	µg/l				
Cadmium	(Cd)	µg/l				
Chrom	(Cr)	µg/l				
Cyanid	(CN)	µg/l				
Fluorid	(F)	µg/l				
Nickel	(Ni)	µg/l				
Quecksilber	(Hg)	µg/l				
Polycycl. arom. KW (PAK)		µg/l				
LHKW, gesamt		µg/l				
Die Verfahrensdurchführungen sind festgelegt in den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV) und sind in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.						

Abgestuftes Vorgehen wäre sinnvoll:

- a) unbeeinflusste Standorte (keine Baugebiete, keine Altlasten und Altsatndorte bekannt)
- b) beeinflusste Standorte (Altlasten, Altsatndorte, Stadtgebiete / GW-Absenkung in urbanen Räumen)
- c) als zusätzliche Parameter wären noch Zink und Kupfer zu nennen, die in urbanen Räumen auch im Grundwasser messbar sein können.
- d) Quecksilber müsste nur bei Verdachtsflächen (Altlasten / Altsatndorte) gemessen werden

Grundwasserabsenkungen:

- 2.2.17 Beginn und Ende der Grundwasserabsenkung sind dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.18 Die Erlaubnis gilt ausschließlich für die beantragte Maßnahme.

- 2.2.19 Die Grundwasserentnahme ist auf die angegebenen Wassermengen in den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren, Wasserrechtliche Anträge, Tabelle 8 beschränkt. Sofern sich Änderungen hinsichtlich Dauer der Grundwasserentnahme und der Entnahmemenge ergeben, ist dies dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.20 Die Absenkttrichter sind vor Beginn der Maßnahme zu ermitteln.
- 2.2.21 Für Gebäude sowie Straßen und die Nebenanlagen innerhalb der Absenkttrichter wird gemäß § 11 NWG eine Beweissicherung angeordnet. Rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserabsenkung ist dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde die Durchführung der Beweissicherung schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.22 Durch die hydrologische Baubegleitung ist ein Konzept für zu installierende Kontrollpegel zur Grundwasserabsenkung unter Berücksichtigung besonders sensibler Bereiche zu erstellen, welches dem Landkreis Leer im Vorfeld zur Prüfung vorzulegen ist.
- 2.2.23 Unmittelbar vor Beginn der Grundwasserabsenkung ist durch einen Sachverständigen der ruhende Grundwasserstand in dem jeweiligen unter Ziffer 2.2.22 genannten Beobachtungsbrunnen einzumessen. Danach ist während der Grundwasserabsenkung im Turnus von 3 Tagen der jeweilige Grundwasserstand im Beobachtungsbrunnen durch den Sachverständigen aufzumessen und zu dokumentieren. Hierbei sind auch Datum und Uhrzeit zu erfassen. Basierend auf den Messungen ist der tatsächliche Absenkttrichter zu ermitteln.
- Hinweis:
- Bei einer Begleitung durch das Unternehmen GZP ist die Anforderung an die Qualifikation des Messpersonals erfüllt.
- 2.2.24 Vor der Grundwasserabsenkung ist festzulegen, ob eine Verrieselung des entnommenen Grundwassers oder die Einleitung in ein Gewässer erfolgt.
- 2.2.25 Es hat eine Probenentnahme des Grundwassers in einer Sektion der Grundwasserabsenkung nach Einschätzung der hydrologischen Baubegleitung zu erfolgen. Ein entsprechendes Konzept ist dem Landkreis Leer vorzustellen. Weiterhin sind Proben aus dem Einleitgewässer zu nehmen und auf den Parameterumfang des baubegleitenden Monitorings hin zu untersuchen. Bei nicht wasserführenden Gräben, werden die Proben aus dem nächsten wasserführenden Gewässer entnommen. Es besteht bei der Einleitung das Verschlechterungsverbot im Vergleich zu aktuellen Beprobungsergebnissen. Der Umfang der notwendigen Wasseranalysen wird zwischen der hydrologischen Baubegleitung und dem LK Leer individuell für die einzelnen Abschnitte geklärt.
- 2.2.26 Die Vorhabenträgerin bzw. seine Beauftragten stimmen sich direkt mit der UWB des Landkreises Leer ab. Bei Erfordernis zieht die UWB den NLWKN hinzu. Die u. a. genannten Grenzwerte sind orientierende Bewertungskriterien für Oberflächengewässer im ostfriesischen Raum (festgelegt durch den NLWKN Aurich). D. h. bei Oberflächengewässern mit einem Analysewert unter den genannten

Grenzwerten darf das einzuleitende Wasser die Grenzwerte nicht überschreiten. Bei Analysewerten des Oberflächengewässers oberhalb dieser Grenzwerte gilt das Verschlechterungsverbot und das einzuleitende Wasser muss Analysewerte unterhalb des Oberflächengewässers aufweisen. Zur Bestimmung der Grundwasserwerte kann ein Probetrieb vorgenommen werden. Dieser ist mit der UWB abzustimmen. Als Turnus für die fortwährende baubegleitende Untersuchung wird bei diesem Projekt wöchentlich als ausreichend betrachtet.

Eisen, gesamt	2,5 mg/l
Eisen, gelöst	2,0 mg/l
Sauerstoff	> 4,0 mg/l oder > Einleitgewässer
NH4-N	1 mg/l
pH-Wert	6,0 bis 8,5

- 2.2.27 Einzuleitendes Grundwasser ist über eine Rohrleitung / Schlauchleitung bis zu der Einleitstelle zu pumpen.
- 2.2.28 Die Einleitstellen sind mit geeigneten Mitteln gegen Auskolkungen zu sichern und der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten. Entstandene Schäden sind zu beseitigen.
- 2.2.29 Es ist sicherzustellen, dass keine Schadstoffe und Feinsedimente in die Oberflächengewässer und das Grundwasser eingetragen werden.
- 2.2.30 Die Entnahmemengen sind über eine Messeinrichtung (Wasseruhr) zu erfassen.
- 2.2.31 Die Entnahmemengen sind dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch nach Ablauf dieser Erlaubnis vorzulegen.

Besondere Regelungen für den Landkreis Friesland

Wasserhaltung allgemein:

- 2.2.32 Soll von den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen während der Ausführung abgewichen werden, sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland vorher entsprechend geänderte Unterlagen zur erneuten Prüfung vorzulegen. Einzelheiten zu verschiedenen Einleitstellen sind vor der Inbetriebnahme von Bauwasserhaltungen noch abschließend mit der unteren Wasserbehörde zu klären. Dies betrifft auch die in den Antragsunterlagen angegebenen einzelnen Gesamt-Einleitmengen und damit auch die Gesamtheit der Entnahme- und Einleitmengen.
- 2.2.33 Für den Baustrecken-Abschnitt im Landkreis Friesland wird aus den vorgelegten Unterlagen eine gesamte Einleitmenge abgeleitet, die weniger als 700.000 m³ umfassen soll. Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass sich ein maßgeblich höheres Gesamt-Volumen bei Grundwasserentnahme und Gewässereinleitung des

Vorhabens ergeben kann. Dies gilt für die gesamte geförderte Wassermenge und auch für die jeweiligen, einzelnen Einleitstellen.

- 2.2.34 Die verschiedenen Berechnungen und Rechnungsergebnisse sowie Plandarstellungen im Zusammenhang mit Ausmaß und Auswirkungen der Grundwasserentnahmen sind zeitnah – vor Beginn der Ausführung – zu plausibilisieren. Die Überarbeitungen sind der unteren Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf zu erläutern. Dies hat vor Beginn der Ausführung zu erfolgen. Eine Überprüfung der Absenkbereiche im Zusammenhang mit der Bauwasserhaltung für die Strecken mit offenen Leitungsgräben wird angeregt. Sowohl in der Lageplan-Darstellung zu den Wirkungsbereichen der Grundwassersenkungen wie auch in den zugehörigen Berechnungsergebnissen bestehen augenfällige Änderungen im Trassenverlauf. Diese Unterschiede ergeben sich möglicherweise aus pauschalen Ansätzen für die Durchlässigkeitsbeiwerte zu den Bodenarten bzw. Bodentypen. Eine Aktualisierung der Datengrundlagen und Erläuterung von neu gewonnenen Ergebnissen soll im Zusammenhang mit der Baudurchführung erfolgen.
- 2.2.35 Dem Landkreis Friesland als untere Wasserbehörde (UWB) ist unverzüglich vor Maßnahmenbeginn eine Liste mit während der Planungs- und Ausführungsphase der Maßnahme zuverlässig erreichbaren Ansprechpartnern (und Vertretern) aller beteiligten bauausführenden Firmen, Baubegleitungen sowie projektverantwortlichen Stellen, per EMAIL unter s.teubner@friesland.de vorzulegen. Die Liste muss mindestens enthalten: Name, Vorname, Funktion, Firma, Emailadresse, Festnetznummer und/oder Mobilfunknummer, Vertretungsregelung. In der Liste sind die gesamtverantwortliche Person und Vertreter besonders zu kennzeichnen. Es ist sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche Person erreichbar ist. Die genannten Personen müssen über Weisungs- und Entscheidungskompetenz verfügen.

Wasserhaltung:

- 2.2.36 Die Wasserhaltungen sind durch qualifizierte geotechnische wie auch wasserwirtschaftliche Sachverständige (oder einer Person mit nachweislich vergleichbar geeigneter Qualifikation) zu begleiten und zu überwachen.
- 2.2.37 Bei vorhandenen Mängeln sind geeignete Gegenmaßnahmen mit Umsetzungsfrist zu benennen und der UWB unverzüglich zu Abstimmung vorzulegen. Bei Mängeln, die eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt auslösen oder bereits ausgelöst haben, sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen. Ein solcher Mangel ist der UWB ebenso unverzüglich zu melden (04461 / 919 4360 oder 5030) (Außerhalb der Dienstzeiten kann die UWB durch die Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven telefonisch unter 04421 / 98180 erreicht werden).
- 2.2.38 Sofern sich Bestandsanlagen im Einzugsbereich der Wasserhaltung befinden, ist eine belastbare Beweissicherung dieser Anlagen **vor Beginn** der Wasserhaltung durchzuführen.

- 2.2.39 Vor Beginn der Wasserhaltungen ist zur Erfassung der entnommenen Wassermenge eine geeichte Messeinrichtung (Wasserzähler), die den anerkannten Regeln der Technik entspricht, zu installieren.
- 2.2.40 Schäden an dem aufnehmenden Gewässer sowie der in der wirksamen Reichweite der Grundwasserhaltung beteiligten Bebauung, verursacht durch die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung in das Gewässer, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin wieder zu beseitigen.
- 2.2.41 Die Einleitung in die jeweiligen Oberflächengewässer darf nur erfolgen, sofern diese hydraulisch in der Lage sind, das anfallende Wasser aus der Grundwasserabsenkung aufzunehmen. Die unterhalb liegenden Grundstücke dürfen durch die Einleitungen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.2.42 Bei der geplanten Einleitstelle E034 ist noch eine abschließende Angabe zur tatsächlichen Lage zu machen. Da hier mittelbar in den Autobahnseitengraben eingeleitet werden wird, wird eine passende Lage-Angabe als plausibel akzeptiert. Angaben, welche die Einleitstelle E034 betreffen, sind im Vorfeld der Bauumsetzung noch einmal im Detail mit dem UWB des Landkreises Friesland abzustimmen.
- 2.2.43 Die Einleitung in die Einleitstelle E072 ist möglichst zu vermeiden. Das bei der Bauwasserhaltung geförderte Grundwasser soll dort in ein Abbaugewässer eingeleitet werden (Flurstück 38). Hierzu sind vorrangig privat- und eigentumsrechtliche Gesichtspunkte zu klären. Im Rahmen dieser Einvernehmensklärung kann alternativ die Einleitung in ein Nebengewässer des Grabsteder Grabens werden, voraussichtlich ist dies unter Nutzung einer vorhandenen Verrohrung im Bereich des nördlich gelegenen Flurstückes 32/2 möglich. Alternativ sollte hier auch eine unmittelbare Einleitung in die Woppenkamper Bäke angelegt werden können, oder eine mittelbare über den Graben bei der Kreuzung Nr. 269.
- 2.2.44 Bauliche Veränderungen an einem Gewässer bedingt durch eine Einleitung sind nach guter fachlicher Praxis durchzuführen und mit dem Eigentümer abzustimmen. Das Einleitgewässer darf dabei in seiner wasserwirtschaftlichen und ökologischen Funktion nicht verschlechtert werden. Die Maßnahme darf auch nicht zu nachteiligen geotechnischen Veränderungen, insbesondere nicht zu einer Instabilität der Gewässerböschungen, führen. Die jeweilige Maßnahme ist lückenlos zu dokumentieren. Zur Dokumentation gehört insbesondere die fachlich korrekte Beschreibung der Maßnahme und deren Wirkung, als Maßstab dafür gelten die Anforderungen an den Wasserrechtsantrag. Die Dokumentation ist der UWB möglichst vor Beginn der Maßnahme, ansonsten unverzüglich vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahmen ist das Gewässer wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 2.2.45 Bei Maßnahmen nach NB 2.2.44 ist vor Beginn der Maßnahme in dazu geeigneter Weise eine Beweissicherung durchzuführen.
- 2.2.46 Sofern die Maßnahme nach NB 2.2.44 einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG bewirkt, ist die Maßnahme vor Beginn mit dem Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

Wasserhaltung Dokumentations- und Berichtspflichten:

- 2.2.47 Die Wasserhaltungen sind während der Bauausführung mindestens zweimal täglich (d. h. auch am Wochenende) auf Funktionstüchtigkeit und auf ggfs. vorhandene Mängel zu kontrollieren. Diese Überprüfung ist protokollarisch zu erfassen und ggf. vorhandene Mängel oder Schäden zu dokumentieren.
- 2.2.48 Die Dokumentation nach Ziffer 2.2.47 ist zusammen mit den Wochenberichten der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) - Siehe Teil A Ziffer 2.9.5 - wöchentlich dem Landkreis Friesland als untere Bodenschutzbehörde (UBB) in digitaler Form (s.teubner@friesland.de) zu übermitteln.
- 2.2.49 Eine Überwachung des einzuleitenden Wassers sowie des für die Einleitung vorgesehenen Gewässers ober- und unterhalb der Einleitstelle hat während der Bauausführung durch die Messung und Auswertung mindestens der Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Wassertemperatur sowie Eisengesamt und Eisen(II) zu erfolgen. Überschreitungen von Maßnahme- und Grenzwerten sind der UWB in geeigneter nachvollziehbarer Weise unverzüglich telefonisch (04461 919 / 4360) und in digitaler Form (s.teubner@friesland.de) zu melden. Vor Inbetriebnahme der Wasserhaltungen sind Proben aus den maßgeblichen Einleitgewässern zu entnehmen und auf den übermittelten Parameterumfang zu analysieren. Die betreffenden Gewässer sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde auszuwählen. Kurz vor Beginn der Wasserhaltung ist eine Referenzprobe aus dem Einleitgewässer (1. Gewässer mit Wasserstand) zu entnehmen und durch ein Labor mit den geforderten Parametern zu analysieren. Parallel sind Proben aus dem Grundwasser zu entnehmen. Die Prüfung der Abwassereinleitwerte sind durch Proben unterhalb der Einleitstelle während des Betriebes vorzunehmen, nur bei Auffälligkeiten ist ein zusätzlicher Vergleichswert im Gewässer oberhalb der Einleitstelle zu ermitteln. Eine Verschlechterung des Einleitgewässers durch eingeleitetes Wasser (Referenzprobe) ist auszuschließen (Verschlechterungsverbot).
- 2.2.50 Eine tabellarische Übersicht aller Wasserhaltungsmaßnahmen ist monatlich bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats sowie spätestens 2 Wochen nach Abschluss der gesamten Maßnahme und auf Verlangen zu übermitteln. Die Tabelle hat mindestens folgendes zu beinhalten: Lagedaten, Dauer sowie Beginn und Ende der Maßnahme (soweit abgeschlossen), Einleitmengen, Beurteilung der hydraulischen Aufnahmefähigkeit des Einleitgewässers, Maßnahmen (Enteisungsanlage, Sandfang, etc.), durchgeführte Wasseranalysen, auftretende Betriebsstörungen und zugehörige Gegenmaßnahmen mit Umsetzungsfrist.
- 2.2.51 Die Entnahmemengen der Wasserhaltungen sind als stündliche, tägliche und insgesamt entnommene Menge vollständig zu dokumentieren und der UWB bis zum 15. Februar des auf das Maßnahmenende folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. Die Wasserentnahme ist gebührenpflichtig und wird gesondert berechnet. Die Aufzeichnungen sind auch als Grundlage für die Gebührenerhebung zu führen.

Besondere Regelungen für den Landkreis Ammerland

- 2.2.52 Die zulässigen Entnahmemengen sind den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen. Sollte geplant sein, die Entnahmemenge während der Wasserhaltungsarbeiten zu erhöhen, sind die hierdurch veränderten Bedingungen von der hydrologischen Baubegleitung zu ermitteln und darzustellen. Die Ergebnisse sind dem Landkreis Ammerland vor einer Erhöhung der Entnahmemenge zur Prüfung vorzulegen.
- 2.2.53 Aus Beweissicherungsgründen sind die während der Bauphase geförderten Grundwassermengen mittels eines geeigneten Mengenzählers zeitbezogen zu messen. Die gemessenen Mengen sind werktäglich in ein Betriebstagebuch einzutragen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die täglichen Mengenaufzeichnungen der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert zu übersenden. Die Wasserentnahme ist gebührenpflichtig. Die Aufzeichnungen sind auch als Grundlage für die Gebührenerhebung zu führen und dem Landkreis nach Abschluss der Arbeiten zu Entnahme des Grundwassers unaufgefordert vorzulegen.
- 2.2.54 Es wird durch die TdV eine Beweissicherung der Gebäude mit einer Annäherung von bis zu 120 m an die Trasse durchgeführt. Für Gebäude die sich innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem Absenkbetrag größer 0,5 m befinden ist vor Beginn der Grundwasserabsenkung eine Beweissicherung über den Zustand der Gebäude durchzuführen. Hierbei sind die Gebäude im Absenkbereich durch ein geeignetes Sachverständigenbüro gebäudebeweissichernd durch z. B. Höhenvermessung, Fotos und evtl. Marken zu dokumentieren. Diese Dokumentationspflicht entfällt für die Grundstücke/Objekte bei denen der jeweilige Eigentümer die Durchführung der Beweissicherungsmaßnahmen nachweislich verweigert bzw. untersagt.
- 2.2.55 Evtl. Schäden, die durch die Wasserentnahme entstehen, sind durch die TdV zu beseitigen. Durch die Entnahme von Grundwasser dürfen sich keine negativen Auswirkungen für die Nachbargrundstücke und die umliegende Bebauung ergeben.
- 2.2.56 Die Beweissicherung der Grundwasserstände sowie die Errichtung von notwendigen Peilbrunnen ist durch die Vorhabenträgerin in Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland gem. Dokument A 3_1 der Antragsunterlage des vorzeitigen Baubeginns durchzuführen.
- 2.2.57 Zur Beweissicherung sind die Grundwasserstände in den Peilbrunnen ab Grundwasserhaltungsbeginn in der ersten Woche zweimal werktäglich (morgens und abends) einzumessen. Im Anschluss sind die Messungen einmal werktäglich durchzuführen. Der Ruhewasserspiegel ist vor Beginn der Grundwasserhaltungsarbeiten min. viermal mit ausreichenden Zeitintervallen (z.B. morgens und abends) und nach Abschluss der Grundwasserabsenkung einzumessen. Die Ergebnisse sind im Bautagebuch aufzuzeichnen und der Unteren Wasserbehörde sowie dem LBEG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.58 Das geförderte Grundwasser ist über einen entsprechend dimensionierten Sandfang in die beantragten Gewässer einzuleiten. Hierbei ist das Grundwasser so in den Sandfang einzuleiten, dass möglichst viel Sauerstoffeintrag stattfindet. Sinkt der Sauerstoffgehalt in den nachfolgenden Gewässern durch die Einleitung unter die

kritische Marke von 3 mg/l sind entsprechende Gegenmaßnahmen, wie z. B. der Einbau einer Belüftung im Sandfang/Absetzbecken, zu veranlassen.

- 2.2.59 Es darf nur unbelastetes Grundwasser in die Gewässer eingeleitet werden. Das Grundwasser muss frei von Verunreinigungen sein, so dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Wassers in den nachfolgenden Gewässern nicht nachteilig verändert wird.

Für die Verbandsgewässer ist ein Grenzwert für Eisengehalt gesamt von 2 mg/l ($\text{Fe}_{\text{ges}} < 2 \text{ mg/l}$ und $\text{Fe (II)} < 0,5 \text{ mg/l}$) maßgebend. Der Einleitwert ist eigenverantwortlich zu überwachen. Gegebenenfalls sind Gegenmaßnahmen wie z. B. eine Enteisungsanlage zu installieren. Verbandsgewässer sind die Gewässer der Ammerländer Wasseracht, nicht Gräben III. Ordnung anderer Eigentümer, die nachfolgend in die Verbandsgewässer münden. In den Verbandsgewässern ist der Eisenwert entscheidend für den Fischbestand. Die Grenzwerte für Eisen beziehen sich auf das Wasser in der Vorflut. Die Messungen müssen unterhalb der Einleitstelle erfolgen und sind zu dokumentieren. Als Referenzwert für das Gewässer ist im Vorfeld der Einleitung eine Probe zu analysieren.

- 2.2.60 Bei der Einleitung sind Vorkehrungen zu treffen (Absetzbecken, Staukästen etc.), die einen Eintrag von Ocker (Eisen) oder Feinsedimente in die nachfolgenden Gewässer verhindern.
- 2.2.61 Dem Landkreis Ammerland ist der für die Grundwasserabsenkung verantwortliche Baustellenleiter namentlich unter Angabe der Erreichbarkeit (Adresse, Telefon- Nr. usw.) zu benennen.
- 2.2.62 Es sind eine „Ökologische Baubegleitung“ und eine „Bodenkundliche Baubegleitung“ zu beauftragen. Die „Ökologische Baubegleitung“ hat insbesondere die Einleitung des geförderten Grundwassers in die Gewässer zu beobachten/auszuwerten. Für eventuell eintretende negative Folgen sind Gegenmaßnahmen zu bestimmen.

Besondere Regelungen im Verbandsgebiet der Sielacht Bockhorn-Friedeburg:

- 2.2.63 Sollte aufgrund von Hochwasserereignissen eine Ableitung von gehobenen Wässern in die Oberflächengewässer des Verbandsgebiets nicht möglich sein, sind die Grundwasserhaltungsmaßnahmen einzustellen. Etwaige Schäden durch Überschwemmungen oder Vernässungen, welche durch die Wasserhaltungsmaßnahmen ausgelöst werden, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- 2.2.64 Die Einleitstellen sind derart auszubilden, dass keine Ausspülungen an den Böschungen und an den Gewässersohlen entstehen. Sandeintreibungen sind mit geeigneten Maßnahmen, ggf. durch Vorschalten eines Absetzbeckens, wirksam zu verhindern.
- 2.2.65 Für die Einleitung von Grundwasser in die Verbandsgewässer der Sielacht gilt folgendes: Wassermengen sind zu protokollieren und nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen der Sielacht unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

- 2.2.66 Die Entnahme und die Ableitung von Brauchwasser für die Durchführung von Druckprüfungen ist frühzeitig, d.h. mind. 3 Werktage vor Beginn, abzustimmen.

2.3 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen – dauerhafte Wasserbenutzungen

Besondere Regelungen für den Landkreis Friesland

- 2.3.1 Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Entsorgung von häuslichem und betrieblich anfallendem Schmutzwasser über die geplante abflusslose Sammelgrube (Schmutzwasser-Erdbehälter) ist die geregelte Entsorgung via Entwässerungsantrag bei der Gemeinde Sande zu regeln. Hinsichtlich der Beschaffenheit des Schmutzwassers ist jeweils die geltende Entwässerungssatzung der Gemeinde Sande zu beachten.
- 2.3.2 Die bauliche Ausbildung des Schmutzwasser-Sammeltanks hat in säurebeständiger und dauerhaft dichter Ausführung zu erfolgen, dies gilt auch für die anschließenden Grundstücksleitungen.
- 2.3.3 Die Auftriebssicherheit des Abwassertanks ist dauerhaft zu gewährleisten – auch unter den Bedingungen des vergleichsweise geringen Grundwasser-Flurabstandes. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, möglichst eine Bauform mit geringer Bauhöhe bzw. Einbindetiefe zu wählen.
- 2.3.4 Gegen die geplante und dargestellte, dauerhafte Oberflächenentwässerung für die Niederschlagsabflüsse von den Dachflächen mittels Einleitung in das Grundwasser bestehen keine Bedenken.
- 2.3.5 Für neue verrohrte Dammstellen, welche für Grundstückszufahrten im Seitengraben des Mühlenweges angelegt werden müssen, ist eine zusätzliche, gesonderte wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.
- 2.3.6 Das gesammelte Kondensat aus den Filteranlagen (Staubflüssigkeitsabscheidern) im Gas-Strang ist einer entsprechenden, nachgewiesen geeigneten Entsorgung zuzuführen, wie in den Antragsunterlagen angegeben im Rahmen der Abfallentsorgung. Eine Übergabe an die Gemeinde Sande im Rahmen der Schmutzwasser-Abfuhr kann nicht erfolgen.
- 2.3.7 Bei Umschlagen oder Abfüllen dieser wassergefährdenden Flüssigkeit sind die Vorgaben der entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen, insbesondere die AwSV einschließlich der technischen Regelwerke.
- 2.3.8 Ein Freisetzen des Kondensates beim Anschließen des Transportbehälters und Umfüllen aus dem Sammelbehälter ist zu verhindern.
- 2.3.9 Vor Ort ist geeignetes Bindemittel ausreichend vorzuhalten.
- 2.3.10 Im Bereich der Filteranlagen ist ein hinreichender baulicher Anfahrerschutz zu erstellen.

2.4 Nebenbestimmungen zu Befreiungen von Verboten im Wasserschutzgebiet Leer-Heisfeld

Nebenbestimmungen zu:

I. Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 47 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Leer der Stadtwerke Leer GmbH (WSG-VO Leer-Heisfelde) für Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich begrenzt sind,

II. Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 52 der WSG-VO Leer-Heisfelde für Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe,

III. Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 27 der WSG-VO Leer-Heisfelde mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

IV. Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 4 Ziffer 16b der WSG-VO Leer-Heisfelde für Rodung von Flächen.

Allgemeine Nebenbestimmungen zu I, II, III und IV

- 2.4.1 Während der Bauphase ist für eine größtmögliche Sorgfalt zur Vermeidung von Verunreinigungen zu sorgen. Im gesamten Bereich der Baustelle/Baustelleneinrichtung ist zu gewährleisten, dass keine Schadstoffe in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Baumaterialien, Farben, Öle und sonstige Stoffe dürfen keine wassergefährdenden Inhalte aufweisen und müssen über einen Unbedenklichkeitsnachweis für den Einsatz in Wasserschutzgebieten verfügen. Dieser Nachweis ist auf der Baustelle vorzuhalten und dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie sowie der UWB des Landkreises Leer auf Verlangen vorzulegen. Es sind Auffangwannen, ölbindendes Vlies, ölbeständige Folie sowie Ölbindemittel in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Für alle Stoffe und Stoffmengen ist eine vollständige arbeitstägliche Dokumentation zu erstellen, die dem Landkreis Leer in wöchentlichen Berichten vorzulegen ist. Die geforderte Dokumentation von Stoffen bezieht sich ausschließlich auf wassergefährdende Stoffe. Die zu verlegende Rohrleitung, Kabelschutzrohre oder Verbaumaterial (Spundwand, Baukästen etc.) fallen nicht unter die Nachweispflicht. Die gesetzlichen Vorgaben, wie u. a. die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung -AwSV-) sind zu beachten. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, auch während der Baudurchführung, ist zu gewährleisten. Faktoren wie bspw. durch den Klimawandel gehäuft auftretende Starkregenereignisse sind dabei zu beachten.
- 2.4.2 Die am Bau Beteiligten sind von der Vorhabenträgerin dahingehend zu unterweisen, dass sich das Vorhaben im direkten Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage befindet und daher besondere Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer

Gewässerverunreinigung vorzusehen und die entsprechenden Auflagen einzuhalten sind.

- 2.4.3 Die Bauarbeiten sind durch einen externen Hydrogeologen und eine bodenkundlich fachkundige Person gutachterlich zu begleiten. Die hydrogeologische Baubegleitung muss über fundierte Kenntnisse im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verfügen. Diese Personen sind dem Landkreis Leer, untere Wasserbehörde, unverzüglich vor Baubeginn unter Angabe von Namen, Dienstanschrift und Mobilfunknummer zu benennen. Den externen Baubegleitungen ist grundsätzlich jede Abweichung vom geplanten Bauablauf, insbesondere Unfälle mit eingesetzten wassergefährdenden Stoffen, zu melden. Sie nehmen daraufhin umgehend eine Risikobewertung vor und treffen die erforderlichen Maßnahmen. Der Landkreis Leer, untere Wasserbehörde, ist daraufhin unverzüglich zu informieren.
- 2.4.4 Die externen Baubegleitungen sind mit der Befugnis auszustatten, vor Ort bei Gefahr im Verzug eigenverantwortlich für ihr Fachgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und anzuordnen. Sie sind dem Landkreis Leer gegenüber jederzeit berichts- und auskunftspflichtig.
- 2.4.5 Der Havarie- und Notfallplan ist mindestens 14 Tage, ansonsten unverzüglich, vor Baubeginn mit dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde, der Bauleitung und den externen Gutachtern abzustimmen. Er stellt sicher, dass im Notfall- bzw. Havariefall innerhalb des Wasserschutzgebietes an jedem Ort und zu jeder Zeit mittels Vorsorge, fachlicher Überwachung und entsprechender Unterweisung des eingesetzten Personals das Risiko für die Gefährdung der Trinkwassergewinnung minimiert wird und auch bei den nicht auszuschließenden Gefahren oder Havarien kurzfristig und in größtmöglichem Umfang Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.
- 2.4.6 Die Baubegleitung ist gegenüber dem Landkreis Leer berichtspflichtig. Sie berichtet nach Baufortschritt, mindestens jedoch wöchentlich und über auftretende Besonderheiten.
- 2.4.7 Zum Schutz des Grundwassers vor Havarien infolge von z. B. Vandalismus und Diebstählen ist die Baustelle kontinuierlich (24/7) zu überwachen oder gegen unbefugten Zugang zu sichern. Eine Absicherung der Geräte durch Absperrung mit einem Bauzaun erfüllt diese Auflage.
- 2.4.8 Es ist mit Schutzmaßnahmen, u. a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Der Einsatz der o. g. Maschinen und Fahrzeuge ist erst nach der Freigabe durch die Baubegleitung möglich. Nicht im Einsatz befindliche Anlagen, Maschinen und Geräte sind außerhalb des Wasserschutzgebietes bzw. auf besonders dafür eingerichteten Stellplätzen mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu verbringen.
- 2.4.9 Sollte es zu einer Boden- und Gewässerverunreinigung kommen, sind das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie sowie der Landkreis Leer als untere

Wasserbehörde und als untere Bodenbehörde sowie der Wasserversorger (Stadtwerke Leer) unverzüglich zu informieren.

- 2.4.10 Im Rahmen des Trinkwasserschutzes ist den Anweisungen des Wasserwerksbetreibers, des Landkreises Leer, untere Wasserbehörde, sowie des Gesundheitsamtes jederzeit Folge zu leisten.
- 2.4.11 Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 2.4.12 Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist der Landkreis Leer als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Nebenbestimmungen zu I. und II. (Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich begrenzt sind, sowie Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe)

- 2.4.13 Bei einem vorübergehenden Bodenabtrag ist der Arbeitsraum zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserschicht zügig mit bindigem und unbelastetem Bodenmaterial zu verfüllen. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Boden (Stand: 05.11.2004) der LAGA – Mitteilung 20 einhalten. Die Auflage bezieht sich nur auf das Einbringen von Fremdböden oder mineralischen Baustoffen.
- 2.4.14 Die Ausführungen der Bohrungen haben nach den geprüften Antragsunterlagen zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung bedarf vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der Genehmigungsbehörde die entscheidet, ob eine Änderung der Genehmigung notwendig wird. Die Auflagen bezieht sich auf ggf. notwendige zusätzliche Bodenaufschlüsse > 3 m u. GOK innerhalb des Wasserschutzgebietes.
- 2.4.15 Das mit diesen Maßnahmen beauftragte Unternehmen muss die Qualitätsanforderungen gemäß DWK W 120 für die Bereiche Bohrtechnik/Brunnenbau erfüllen. Die Auflagen bezieht sich auf ggf. notwendige zusätzliche Bodenaufschlüsse > 3 m u. GOK innerhalb des Wasserschutzgebietes.
- 2.4.16 Die Bohrungen sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.

Hinweis:

Bei einer Begleitung durch das Unternehmen GZP ist die Anforderung erfüllt.

- 2.4.17 Die Bohrungen müssen von ihrem Durchmesser so beschaffen sein, dass eine Abdichtung der durchteuften gering-durchlässigen Horizonte sicher möglich ist und auch zuverlässig erfolgt. Um den Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser zu unterbinden, sind grundsätzlich die obersten zwei Meter entsprechend abzudichten. Die Auflagen bezieht sich auf ggf. notwendige zusätzliche Bodenaufschlüsse > 3m u. GOK innerhalb des Wasserschutzgebietes.

- 2.4.18 Nach Abschluss der Bohrung ist die geologische Dokumentation dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde vorzulegen. Die Auflagen bezieht sich auf ggf. notwendige zusätzliche Bodenaufschlüsse > 3m u. GOK innerhalb des Wasserschutzgebietes.

Nebenbestimmungen zu III. (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

- 2.4.19 Die Betankung von Baggern, LKW und sonstigen Baumaschinen ist außerhalb des Wasserschutzgebietes bzw. auf dafür zugelassenen Flächen durchzuführen.
- 2.4.20 Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baggern, LKW und sonstigen Baumaschinen sind außerhalb des Wasserschutzgebietes durchzuführen.
- 2.4.21 Alle auf dem Baufeld eingesetzten Maschinen und Geräte sind mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl zu betreiben. Dem Landkreis Leer als untere Wasserbehörde ist vor dem Baubeginn ein Fahrzeugkataster mit Angabe des verwendeten Hydrauliköls inklusive der entsprechenden Datenblätter vorzulegen.
- 2.4.22 Es sind die in den Unterlagen zur Planfeststellung (Wasserrechtliche Anträge, Teil A – Unterlage 9.1) aufgeführten vorgesehenen Schutzmaßnahmen in Wasserschutzgebieten (Kap. 4.2) zu berücksichtigen.
- 2.4.23 Für die Herrichtung der Baustraße oder der Zuwegung darf nur unbelastetes und unbedenkliches Material verwendet werden. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Die Nachweise über die die Zuordnungswerte sind vorzuhalten und auf Anforderung vorzulegen

2.5 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

Allgemein

- 2.5.1 Den einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen sollte bei etwaigem Auftreten von Großmuscheln durch Umsetzungen angetroffener Individuen in unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte nachgekommen werden. Sofern Uferbereiche beeinträchtigt werden, sollten diese nach Abschluss der Arbeiten naturnah wiederhergestellt werden.

Besondere Regelungen für den Landkreis Ammerland

- 2.5.2 Die Querung der Torfabbaufäche TA 005 (Gemarkung Westerstede, Flur 85, Flurstück 6/6) ist in geschlossener Bauweise durchzuführen.
- 2.5.3 Die Querung der Kompensationsfläche TA 010 (Gemarkung Westerstede, Flur 84, Flurstück 21/2,) hat in geschlossener Bauweise zu erfolgen.
- 2.5.4 Das Biotop GB WST 2713/07 ist in geschlossener Bauweise zu queren.

- 2.5.5 Sollten im Wirkungsbereich der Grundwasserhaltung negative Auswirkungen auf Gehölzbestände nicht auszuschließen sein, sind Gegenmaßnahmen wie z. B. eine regelmäßige Bewässerung der Gehölze durchzuführen.
- 2.5.6 Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Landkreis Ammerland abzustimmen. Auf § 6 LNGG wird hingewiesen.

Besondere Regelungen für den Landkreis Leer

- 2.5.7 Die TdV hat zu gewährleisten, dass der Landkreis Leer in Baubesprechungen, bei denen Probleme naturschutzfachlicher Art adressiert werden, einbezogen wird.
- 2.5.8 Wallheckendurchbrüche sind vor Erstellung im Detail mit dem Landkreis Leer als untere Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Rahmen der Wiederherstellung sind von der Wallhecke entnommene Stieleichen an anderer Stelle der Wallhecke wieder zu ersetzen. Im Einvernehmen mit dem Landkreis Leer als untere Naturschutzbehörde gilt dies auch für beseitigte Sträucher.

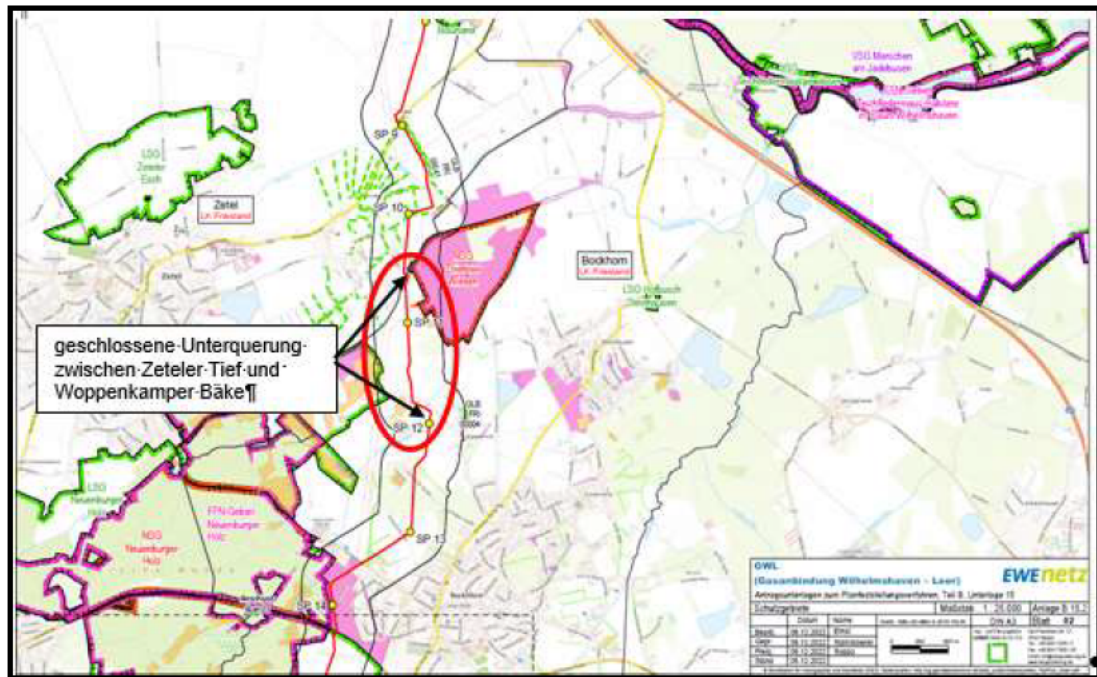
Besondere Regelungen für den Landkreis Friesland

Ökologische Baubegleitung

- 2.5.9 Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) hat die Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen zu dokumentieren und auf naturschutzfachliche Belange hinzuweisen sowie vor als auch bei der Bauausführung dem Auftraggeber, dem Fachplaner und der bauausführenden Firma beratend zur Seite zu stehen. Im Rahmen der ÖBB sind mindestens die folgenden Arbeiten wahrzunehmen:
- Einweisungen der bauausführenden Firmen
 - Kontrolle zu fällender Bäume einschließlich der Aufnahme von Art, Bruthöhendurchmesser (BHD) und Kronendurchmesser der zu fällenden Bäume
 - Kontrolle auf aktuelle Bruten (Brutvögel der Röhrichte sowie der offenen und halboffenen Feldflur bei der Baufeldräumung sowie des Mutterbodenabtrags und Aushub des Rohrgrabens)
 - Bodenabtrag auf nach Biotoptypen getrennter Lagerung von Oberboden (Insbesondere geschützte Biotope) kontrollieren
 - Kontrolle der Arbeiten an Gewässern und insbesondere die Begleitung von Rückbaumaßnahmen.
 - Ggf. Kontrolle der Pumpen in Oberflächengewässern auf entsprechende Fauna- Schutzvorrichtungen (z. B. Schutznetze für Makrozoobenthos / Gitter für Kleinfische).
 - Kontrolle der Schutzzäune
 - Inspektion der Pflanz- und Saatarbeiten (Wiederherstellungsmaßnahmen)
 - Regelmäßige Inspektionen während der Bauphase

- Entwicklung von kurzfristigen Lösungen bei Problemen durch die durchgängige Präsenz der ÖBB auf der Baustelle
- Ergänzende, qualifizierte Fachbauleitung zur Unterstützung der Oberbauleitung (OBL), um einen weitestgehend schonenden Umgang mit Natur und Landschaft zu gewährleisten
- Vermeidung nicht erforderlicher Eingriffe
- Vorschlagen geeigneter Schadensbegrenzungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen bei notwendigen bzw. bereits erfolgten, nicht vorhersehbaren Eingriffen,
- Bekanntmachen von Defiziten und Schäden gegenüber OBL und Baubevollmächtigtem des Auftraggebers
- Vor und während der Bauphase ist regelmäßig über den aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahmen gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu berichten (wöchentliche Protokolle mit Fotodokumentation).
- Kontinuierliche Beurteilung von Vitalitätsbeeinträchtigungen geschützter grundwasserabhängiger Biotop (Schilf-Landröhricht und Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte) und ggf. Anordnung von Bewässerungsmaßnahmen der betroffenen Biotop mit dem während der Wasserhaltung entnommenen Grundwasser. Die in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses angegebenen Vorgaben und Grenzwerte der Unteren Wasserbehörde sind einzuhalten.

2.5.10 Der Bereich zwischen dem NSG WE 250 und dem LSG FRI 111 und zwischen dem Zeteler Tief im Norden und der Woppenkamper Bäke im Süden wurde im Landschaftsrahmenplan 2017 als landschaftsschutzwürdiger Bereich festgelegt, welcher möglichst in geschlossener Bauweise zu queren ist. Ansonsten sind Abstimmungen zur Eingriffsminimierung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland durchzuführen.



Zwischen dem NSG WE 250 und dem LSG FRI 111 befindet sich der landschaftsschutzwürdige Bereich LWB 10 gemäß Landschaftsrahmenplan 2017.

- 2.5.11 Eine Querung der Naturschutzgebiete NSG WE - 250 „Driefeler Wiesen“ und NSG WE - 307 „Neuenburger Holz“ hat in geschlossener Bauweise zu erfolgen.
- 2.5.12 Für die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG zur Querung der Heckenstrukturen GLB FRI 41 „Hecken um Driefel“ ist als Kompensationsmaßnahme die Wiederbepflanzung der entstandenen Lücke oder eine Ergänzung der betroffenen Hecke in der Länge vorzunehmen.
- 2.5.13 Vor der Herstellung der Wallheckendurchbrüche im Landkreis Friesland sind bei der Detailplanung noch einmal die Nutzung von vorhandenen Wallheckenlücken und die geschlossene Unterquerung durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kompensation hat in der Anlage von Ersatzwallhecken zu erfolgen. Diese Ersatzwallhecken sind im betroffenen Gebiet zeitnah aufzusetzen.

2.6 Nebenbestimmungen zu Gewässerkreuzungen

Siehe Anlage 1 des Beschlusses: Verzeichnis der Gewässerkreuzungen

Allgemein

- 2.6.1 Bei Vorliegen sulfatsaurer Böden sind durch die ökologische/hydrologische Baubegleitung besondere Absprachen mit den zuständigen unteren Wasser-/Bodenschutzbehörden der entsprechenden Landkreise vorzunehmen, um Einträge von z. B. Aluminium in Oberflächenwasser zu vermeiden.

- 2.6.2 Bei der Gewässerkreuzung der Ems mittels vorhandenem Düker sind der Beginn und das Ende der Maßnahme dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee anzuzeigen.
- 2.6.3 Während der temporären bzw. zeitlich befristeten Eingriffe bei Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer, Grundwasser sowie Boden gelangen und dass Setzungen im Bereich der Gewässersohle vermieden werden. Im Rahmen der Baumaßnahmen bei kleineren Gewässern in offener Bauweise ist eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers zu gewährleisten. Faktoren wie Starkregenereignisse sind dabei zu berücksichtigen.

Dükerung des „Nordgeorgsfehnkanals“ (Gew. II Ordnung) und der Hauptdeiche bei Kanal km 4+555

- 2.6.4 Die Deiche, eventuell zu kreuzende Ringgräben oder Deichverteidigungswege sind rechtwinklig zu ihrer Längsachse zu kreuzen.
- 2.6.5 Zu kreuzende Ringgräben sind mindestens 2,00 m tief bzw. gem. DVGW GW 304 unter Sohle zu verlegen.
- 2.6.6 Aufgrabungen am Deich (Gräben, Baugruben, usw.) sind sofort nach Abschluss der Baumaßnahme fachgerecht lagenweise mit Kleiboden zu verfüllen. Der Boden ist sachgemäß zu verdichten, die Oberfläche anschließend entsprechend dem Urzustand wiederherzustellen.
- 2.6.7 Die OK des Dükers, also einschließlich evtl. Abdeckungen bzw. Gegengewichte zur Verhinderung des Auftriebs, muss folgende Höhenlage erhalten:

Sollsohle NGFK	NN	- 0,90 m
Überdeckung		2,00 m
OK Düker	NN	- 2,90 m

Diese Tiefenlage ist auf ganzer Sohlenbreite von 8,00 m einzuhalten. Bei einer Neigung der Kanalböschung von 1 : 2 ist eine Überdeckung in allen Bereichen von 1,50 m erforderlich.

- 2.6.8 Sollte die Sohle durch Ausspülungen unter der Sollordinate liegen, ist die Überdeckung im Bezug zur tatsächlichen Sohlenlage einzuhalten.
- 2.6.9 Die tatsächliche Tiefenlage des Dükers ist dem NLWKN durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen.
- 2.6.10 Die Vorflut des Gewässers ist jederzeit sicherzustellen.
- 2.6.11 Der Abstand zum Brückenbauwerk sollte mindestens 10 m betragen.

- 2.6.12 Beiderseits der Kreuzungsstelle sind Ankerverbotsschilder (Abmessung 700*1000) aufzustellen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Soweit bereits Schilder vorhanden sind, ist eine Absprache erforderlich.
- 2.6.13 Beginn und Ende der Verlegearbeiten sind dem NLWKN - Betriebsstelle Aurich - rechtzeitig vorher anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten sind Bestandszeichnungen vorzulegen.
- 2.6.14 Aufgrabungen sind umgehend fachgerecht lagenweise wieder zu verfüllen, mit seitlich zu lagernden Grassoden abzudecken und/oder neu abzusäen.
- 2.6.15 Spätere bauliche Arbeiten an der Anlage sind rechtzeitig vorher dem NLWKN - Betriebsstelle Aurich - anzuzeigen.
- 2.6.16 Schäden, die am Gewässer, dem Deichkörper, den Ufern oder am Straßenkörper durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat der Genehmigungsinhaber unverzüglich nach Weisung der NLWKN - Betriebsstelle Aurich - zu beseitigen.
- 2.6.17 Evtl. gesetzte Merksteine dürfen nicht über die Erdoberfläche hinausragen.

Besondere Regelungen für den Landkreis Leer

- 2.6.18 An jeder Stelle eines zu kreuzenden Gewässers, sowohl in der festen Gewässersohle wie auch in der Böschung, ist eine Mindestüberdeckung von 1,50 m einzuhalten.
- 2.6.19 Die Querungen der Gewässer haben in einem Winkel von 45° bis 90 ° zur Verlaufsform des Gewässers zu erfolgen.
- 2.6.20 Die Unterhaltung der betroffenen Gewässerabschnitte darf durch die Baumaßnahme bzw. durch das spätere Vorhandensein der Leitung nicht behindert oder beeinträchtigt werden.
- 2.6.21 An der Kreuzungsstelle sind in Absprache mit dem Gewässereigentümer Warnhinweisschilder („Vorsicht Düker“) aufzustellen. Bei einer Gewässerkreuzung im rechten Winkel ist nur an einer Gewässerseite ein Schild erforderlich, ansonsten an jeder Seite.
- 2.6.22 Das Überfahren des Räumstreifens mit Räumfahrzeugen jeglicher Art muss gewährleistet sein.
- 2.6.23 Im Zuge der Herstellung der temporären Brücken dürfen keine Beschädigungen an den Böschungen entstehen.

Besondere Regelungen im Verbandsgebiet der Ammerländer Wasseracht

- 2.6.24 Bei der Dükerung von Verbandsgewässern ist die Oberkante des Schutzrohrs mind. 1,50 m unter der festen Gewässersohle oder tiefer zu verlegen. Der Düker ist gem. Kreuzungsrichtlinien noch mind. 1,00 m beidseitig der erforderlichen Gewässersohlbreite waagrecht in der angegebenen Mindesttiefe zu verlegen.

- 2.6.25 Die Mindestüberdeckung der Dükeräste muss mindestens 1,50 m, senkrecht zur Böschung gemessen, betragen. Die Neigung der Dükeräste sollte nicht steiler als 1 : 2 und nicht steiler als die vorhandene Böschung sein.
- 2.6.26 Bei der Herstellung des Dükers im Horizontalbohrverfahren wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht eintritt. Start- und Zielgrube beim Horizontalbohrverfahren sind in einem ausreichenden Abstand von der oberen Böschungskante und von baulichen Anlagen (Brücken, Durchlässe, Abstürze etc.) vorzusehen.
- 2.6.27 Bei Anwendung des Horizontalbohrverfahrens können mittelfristig Setzungen und Sackungen in der Leitungstrasse auftreten. Die Kreuzungsstelle ist daher nach Ablauf eines Jahres nach Fertigstellung der Kreuzungsstelle auf mögliche Setzungen und Sackungen hin zu überprüfen. Eingetretene Setzungen und Sackungen sind durch den Genehmigungsinhaber zu beseitigen.
- 2.6.28 Bei Herstellung der Gewässerkreuzungen in offener Bauweise ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss jederzeit zu gewährleisten.
- 2.6.29 In Verbandsgewässer darf nur unbelastetes Grund- und Oberflächenwasser eingeleitet werden. Der Eisengehalt im geförderten Grundwasser ist vor der Einleitung in das Gewässersystem wiederkehrend zu überwachen und bei Eisengehalten über 5 mg/l sind Maßnahmen zu dessen Reduzierung zu ergreifen. Es wird des Weiteren empfohlen, den örtlichen Fischereiverein über die geplanten Einleitungen zu unterrichten.
- 2.6.30 Die eingeleitete Oberflächen- bzw. Grundwassermenge ist zu messen und der Ammerländer Wasseracht mitzuteilen. Beginn und Ende der Grundwasserabsenkung ist der Ammerländer Wasseracht ebenfalls mitzuteilen. Erfolgt keine nachprüfbare Mengenangabe durch der Vorhabenträgerin, so wird die eingeleitete Wassermenge nach max. Pumpenleistung und Dauer der Grundwasserabsenkung ermittelt.
- 2.6.31 Die Vorhabenträgerin hat keinen Rechtsanspruch auf uneingeschränkte Einleitungsmengen in die Oberflächengewässer. Sollte z.B. aufgrund von Hochwasserereignissen eine Ableitung nicht möglich sein, sind die Grundwasserhaltungsmaßnahmen einzustellen. Die Ammerländer Wasseracht behält sich vor, bei Überschreitung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Verbandsanlagen und -gewässer die Einleitmenge zu reduzieren bzw. zu Lasten der Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Verbesserung der hydraulischen Leistungsfähigkeit zu ergreifen. Etwaige Schäden durch Überschwemmungen oder Vernässungen, welche durch die Wasserhaltungsmaßnahmen ausgelöst werden, gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.
- 2.6.32 Die Einleitstellen sind derart auszubilden, dass keine Ausspülungen an den Böschungen und an den Gewässersohlen entstehen. Sandeintreibungen sind mit geeigneten Maßnahmen, ggf. durch Vorschalten eines Absetzbeckens, wirksam zu verhindern.

- 2.6.33 Die Einleitungsstellen sind gegen Ausspülung und Erosion mindestens bis zur Gewässersohle – ggf. auch bis zur gegenüberliegenden Gewässerböschung – in ausreichender Breite (mind. 0,5 m) mit Schüttsteinen auf Geotextil oder vergleichbar fachgerecht gegen Ausspülungen zu sichern.
- 2.6.34 Die Einleitungsstelle und Befestigungen sind böschungsgleich auszuführen. Anlagenteile dürfen nicht in das Abflussprofil des Gewässers hineinragen.
- 2.6.35 Entlang der Verbandsgewässer II. und III. Ordnung ist nach Satzung ein Streifen von 10 m bzw. 6 m – gemessen von der Böschungskante – von baulichen Anlagen freizuhalten.
- 2.6.36 Im Bereich des mind. 5 m breiten Räumstreifens ist auf eine ausreichende Überdeckung ($\geq 0,80$ m) des Einleitungsrohres zu achten, damit Unterhaltungsfahrzeuge des Verbandes die Kreuzungsstelle ungehindert queren können und eine Beschädigung der Leitungen ausgeschlossen werden kann. Bei Unterschreitung dieser Mindestüberdeckung ist ein geeignetes Betonrohr zu wählen.

Hinweis:

Die Unterhaltung der baulichen Anlagen geht zu Lasten der Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsnachfolger.

- 2.6.37 Die Einleitungsstelle ist in der Örtlichkeit für den Zeitraum der Einleitung zu kennzeichnen (z.B. Pfahl mit Markierungsfarbe).
- 2.6.38 Sollen im Rahmen der Bauarbeiten Behelfsbrücken über Verbandsgewässer hergestellt werden, ist im Einzelfall die Zustimmung der AWA einzuholen. Dies gilt ebenso für temporäre Verrohrungen bzw. Überfahrten. Eine generelle Zustimmung zur Errichtung von Behelfsbrücken über Verbandsgewässer im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird ausdrücklich nicht erteilt.
- 2.6.39 Nach Fertigstellung der Bauarbeiten im Bereich der Verbandsgewässer ist eine gemeinsame Abnahme (Vertreter der Vorhabenträgerin und Ammerländer Wasseracht) vorzunehmen. Zudem sind über alle im Bereich der Leitungstrasse gekreuzten bzw. berührten Verbandsgewässer Bestandspläne mit genauer Lageeinemessung, von den benachbarten Grenzen oder markanten Punkten aus gemessen, zu fertigen und mit den entsprechenden Höhenangaben der AWA zu übergeben.

Besondere Regelungen im Verbandsgebiet der Sielacht Stickhausen

- 2.6.40 Bei den im Verbandsgebiet der Sielacht Stickhausen durchzuführenden Gewässerkreuzungen mit Bohrpressung/Rammung, trockene Kreuzung mit Spundung, Kreuzung in geböschter Bauweise, Kreuzung mittels Bohrpressverfahren sowie Kreuzungen im Rammverfahren (Kreuzungen Nr. 437-691) sind Mindestüberdeckungen von 1,5 m über der Rohrleitung bzw. über dem Kabelschutzrohr zur stichfesten Gewässersohle einzuhalten. Dies gilt auch für das Schutzrohr (Leerrohr) der mitverlegten Telekommunikationslinie. Während der Ausführung der Gewässerkreuzungen ist immer für einen ordnungsgemäßen

Wasserabfluss des zu kreuzenden Gewässers zu sorgen. Der Sielacht Stickhausen sind nach Abschluss der Arbeiten Bestandspläne der Gewässerkreuzungen in digitaler Form zu übersenden. Die Gewässerkreuzungen sind nach Fertigstellung unter Beteiligung der Sielacht Stickhausen abzunehmen.

- 2.6.41 Angefasste Gewässerböschungen sind fachgerecht wieder mit geeignetem Bodenmaterial herzustellen. Bei nicht standsicheren Böschungsfüßen sind Buschfaschinen mit Kopfsoden einzubauen. Die neuen Böschungsabschnitte sind mit Regio-Saatgut entsprechend § 40 Abs. 1 BNatSchG einzusäen und bis zur Durchgrünung zu unterhalten.
- 2.6.42 Die bei den Gewässerquerungen erforderlichen Hilfsbrücken bzw. provisorischen Überfahrten mit Rohrdurchlässen sind nach Beendigung der Bauarbeiten an den zu querenden Gewässern vollständig zurückzubauen, einschließlich der dabei verwendeten Schüttgüter. Die Gewässerböschungen sind mit Regio-Saatgut entsprechend § 40 Abs. 1 BNatSchG einzusäen und bis zur Durchgrünung zu unterhalten. Nicht standsichere Böschungen sind mit Buschfaschinen und Kopfsoden zu sichern.
- 2.6.43 Bei der Einrichtung der Rohrlagerplätze ist darauf zu achten, dass die Zugänglichkeit zu den im Verbandsgebiet der Sielacht Stickhausen zu unterhaltenden Gewässern immer freizuhalten ist. Der nach der Verbandssatzung dauerhaft freizuhaltende Gewässerräumstreifen von 6 m ist zu beachten.
- 2.6.44 Die Einleitstellen für gehobenes Grundwasser, sind fachgerecht anzulegen und gegen Ausspülungen zu sichern. In das Gewässer eingespülte Bodenmengen sind von der bauausführenden Firma sofort zu entfernen. Die Wasserqualität des eingeleiteten Wassers ist ständig zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind geeignete Filter gegen Trübstoffeinträge und hohe Eisengehalte vorzuschalten.
- 2.6.45 Durchschnittene oder beschädigte Dränagen sind nach der Rohrverlegung so schnell wie möglich wiederherzustellen. Bei dieser Neuverlegung sind neu erstellte Einmündungen in die Verbandsgewässer der Sielacht Stickhausen jeweils an den Rohrausmündungen im Böschungsbereich deutlich mit ca. 1 m langen Pfählen, die mit einem roten Farbanstrich versehen sind, kenntlich zu machen, um eine Beschädigung bei der Gewässerunterhaltung durch Räumfahrzeuge der Sielacht zu verhindern. Die neu hergestellten Dränagen sind unter unserer Beteiligung abzunehmen.
- 2.6.46 Die Entnahme und Wiedereinleitung des Druckprobenwassers aus dem Gewässer Holtlander Ehe hat fischfreundlich zu erfolgen. Die ökologisch wertvollen Uferbereiche sind schonend zu behandeln.
- 2.6.47 Sämtliche in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dürfen zu keinen Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit zu den Verbandsgebietsgewässern führen.
- 2.6.48 Bei der geplanten Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind die einzuhaltenden Freiräume nach der Verbandssatzung der Sielacht Stickhausen zu beachten (6 m, gemessen von der Böschungsoberkante der Gewässer). Bei der noch

durchzuführenden Ausführungsplanung zur Wiederbepflanzung ist die Sielacht Stickhausen frühzeitig zu beteiligen.

Besondere Regelungen im Verbandsgebiet der Sielacht Bockhorn-Friedeburg

- 2.6.49 Bei Querung der Verbandsgewässer ist eine Abstimmung mit der Sielacht Bockhorn-Friedeburg vorzunehmen.
- 2.6.50 Die Verbandsgewässer sollen in Abhängigkeit vom Gewässerquerschnitt in offener oder geschlossener Bauweise gequert werden. Unabhängig von der Bauweise fordert die Sielacht eine Mindestüberdeckung von 2,00 m bei Gewässern II. Ordnung und 1,50 m bei Gewässern III. Ordnung zwischen stichfester Grabensohle und Außenkante der kreuzenden Rohrleitung.
- 2.6.51 Im Bereich der offenen Gewässerkreuzung ist die Böschung und die Gewässersohle nach Verlegung der Rohrleitung mit schwer durchlässigem Bodenmaterial wie Ton, Klei etc. anzudecken. Die Andeckung soll im Bereich der Gewässersohle in einer Stärke von mindestens 1,0 m, im Bereich der Böschungen in einer Stärke in Leitungslängsrichtung von mindestens 2,0 m erfolgen. Eventuell eingetragenes Bodenmaterial ist nach Beendigung der Arbeiten wieder ordnungsgemäß aus dem Querschnitt zu entnehmen.
- 2.6.52 Die Sielacht ist mind. 3 Werktage vor Durchführung der Gewässerquerungen über den Beginn der Arbeiten zu informieren.
- 2.6.53 Gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 01.01.1996 (Letzte Änderung mit Wirkung vom 01.04.2017) ist entlang der Verbandsgewässer II. Ordnung ein 10 m breiter Räumuferstreifen und bei Gewässern III. Ordnung ein 6 m breiter Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen freizuhalten. Sollen Arbeitsflächen in Gewässernähe eingerichtet werden, ist bei der Sielacht gemäß § 6 Abs. 7 der Verbandssatzung ein Antrag auf Ausnahme von den Beschränkungen zu stellen.
- 2.6.54 Sollen im Rahmen der Bauarbeiten Behelfsbrücken über Verbandsgewässer hergestellt werden, ist im Einzelfall die Zustimmung der Sielacht einzuholen. Dies gilt ebenso für temporäre Verrohrungen bzw. Überfahrten.
- 2.6.55 Nach Fertigstellung der Bauarbeiten im Bereich der Verbandsgewässer ist eine gemeinsame Abnahme vorzunehmen. Zudem sind über alle im Bereich der Leitungstrasse gekreuzten bzw. berührten Verbandsgewässer Bestandspläne mit genauer Lageeinemessung, von den benachbarten Grenzen oder markanten Punkten aus gemessen, zu fertigen und mit den entsprechenden Höhenangaben der Sielacht zu übergeben.

Besondere Regelungen für den Landkreis Friesland

Allgemein

- 2.6.56 Die konkrete Ausführungsplanung ist der UWB möglichst 4 Wochen, ansonsten unverzüglich vor Maßnahmenbeginn zur weitergehenden Prüfung vorzulegen.

- 2.6.57 Die dem Wasserrecht unterliegenden Maßnahmen sind durch eine Baubegleitung, also eine qualifizierte, unabhängige sachverständige Person (ökologische, wasserwirtschaftliche und geotechnische Qualifikation) zu begleiten und zu überwachen.
- 2.6.58 Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Vorgaben und Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten, zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Betriebs- und Hilfsstoffen im Rahmen der Bauarbeiten und Transporte.
- 2.6.59 Vor Maßnahmenbeginn und im weiteren Bauablauf sollten Abstimmungsgespräche zwischen Projektträger, beauftragten Firmen, Baubegleitung und beteiligten Behörden stattfinden.

Gewässerschutz im Rahmen der Bauarbeiten

- 2.6.60 Vor Beginn der Maßnahme ist der UWB eine gesamtverantwortliche Person zu benennen. Hierzu ist der UWB gemäß Ziffer I.1.4 eine Liste mit Ansprechpartnern vor Maßnahmenbeginn zu übersenden (d.spreen@friesland.de).

Gewässerquerungen

- 2.6.61 Bei der Kreuzung von Gewässern 2. Ordnung ist stets eine Überdeckung von mindestens 2,0 m zwischen Rohrscheitel und fester Gewässersohle einzuhalten. Zu korrigieren sind somit insbesondere die Planunterlagen 'GWL-GE-TSL-IK-0020-004-00' und 'GWL-GE-TSL-IK-0020-005-00' (Datei: A_07_02_GWL-GE-TSL-FV-0020_Pressungen.pdf), in diesem Sinne haben die „Typicals“ (Datei: A_04-01_GWL_Typicals.pdf) eingeschränkte Gültigkeit, dort insbesondere Unterlagen 'GWL-GE-TYP-FV-0020-010-00' wie auch ...-09-00, ...-02-00 sowie ggf. ...-04-00 oder ...-07-00. Auswirkungen ergeben sich somit auf die Kreuzungen Nr. 20, 30, 133, 138, 160, 169, 183 sowie 254. Siehe tabellarische Auflistung von relevanten Gewässern u.a...

Kreuzungs-Nr.	Gewässer-name	Nr. (lt. Sielacht), Ordng. d. Gew.	Über-deckung Stellung-nahme	Bauweise der Kreuzung		vorübergehende Behelfsüberfahrt	
				Antragsinhalt (Typical: - __ -)	Stellung-nahme (Typical:)	laut Antrag	Stellung-nahme, + örtl. Abst.
20	Gödenser Maade	22, II. Ordng.	2,0 m	Rammverfahren, gesonderte geschl. Querung (-01-)	-	Pionier-Brücke	- (s. Antrag)
30	Lehmbalje	96, II. Ordng.	2,0 m	Rammverfahren, gesonderte geschl. Querung (-14-)	-	verrohrte Behelfs-Überf.	freier Fließquerschnitt min. 1,4 m²
108	Ellenser-dammer Tief	13, II. O.	2,0 m (erfüllt)	HDD-Verfahren (längere Bohrstrecke)	-	-	-
133	Ellenser Graben	105, (II. O.)	2,0 m	offen (-06-)	-	verrohrte Behelfs-Überf.	örtliche Abstimmg.
138	Blauhander Graben	8, (II. O.)	2,0 m	offen (-06-)	geschlossen (-01-)	verrohrte Behelfs-Überf.	örtliche Abstimmg.
160	Alte Bäke	3, (II. O.)	2,0 m	Rammverfahren, gesonderte geschlossene Querung (-01-)		(verrohrte Behelfs-Überf.)	freier Fließquerschnitt min. 1,6 m²
169	Zeteler Tief	80, (II. O.)	2,0 m	Rammverfahren, gesonderte geschl. Querung (-01-)		Pionier-Brücke	-
183	Woppen-kamper Bäke	78, (II. O.)	2,0 m	Pressung DP, „Modifizierter BP“		Pionier-Brücke	-
186	Eschschloot	15, (II. O.)	1,5 m	offen (-06-)		-06- verrohrte Behelfs-Überf.	verrohrt, >= DN 800
216	-	78.1, (III. O.)	1,5 m	HDD-Verfahren (längere Bohrstrecke)		-	-
228	-	78.2, (III. O.)	1,5 m	offen (-06-)		-06- verrohrte Behelfs-Überf.	örtliche Abstimmg.
240	-	78.3, (III. O.)	1,5 m	HDD-Verfahren, „-“		-	-
244	-	78.4, (III. O.)	1,5 m	offen (-06-)		-06- verrohrte Behelfs-Überf.	örtliche Abstimmg.
254	Grabsteder Graben	25, (II. O.)	2,0 m	offen (-03-)	- (-06-) !	unverroht!	(-06-) verrohrt, >= DN 600
287	-	78.7, (III. O.)	1,5 m	offen (-06-)		-06- verrohrte Behelfs-Überf.	örtliche Abstimmg.
291	-	78.8, (III. O.)	1,5 m	offen (-06-)		-06- verrohrte Behelfs-Überf.	örtliche Abstimmg.
/	Woppen-kamper Bäke	78		nachrichtlich: Leitungsführung für D1		Pionier-Brücke	-

2.6.62 Die Kreuzungsstellen der Gewässer 2. Ordnung sind in Abstimmung mit der Sielacht dauerhaft zu kennzeichnen, u. a. durch Aufstellen von Schildern („Düker“).

2.6.63 Werden an Gewässern in Unterhaltung der Sielacht Bockhorn-Friedeburg Kreuzungen in geschlossener Bauweise hergestellt, ist zur Beweissicherung ein Nivellement im Verlauf der Gewässersohle bis einschließlich 10 m oberhalb und 10 m unterhalb der Kreuzungsstelle durchzuführen, dies schließt eine Bestandsaufnahme vor der Baudurchführung ein.

Gewässer 3. Ordnung und Arbeitsstreifen

- 2.6.64 Zur Bauzeit werden – ggf. bis zur Rekultivierung der Flächen – Gewässer und insbesondere auch kleinere Gräben (Gew. 3. Ordnung) mit der Baustraße bzw. mit dem Arbeitsstreifen überbaut sein. Dabei muss das Abflussvermögen der gequerten Gewässer auch während dieser Zeit aufrecht erhalten bleiben. Dazu sind geeignete Verrohrungen im Zuge der gequerten Gewässer herzustellen. Für diese temporären Verrohrungen sind fachgerechte Durchmesser (nach hydraulischer Anforderung) jedoch mindesten DN 300 mm zu verwenden.
- 2.6.65 Der Einbau muss so erfolgen, dass die Rohrsohle mindestens 0,05 m unterhalb der festen Grabensohle einbindet, dazu muss grundsätzlich mit erdbaulichen Maßnahmen das Grabenprofil vor Einbau der Verrohrung angepasst werden.
- 2.6.66 Das Erfassen und spätere Wiederherstellen von Drainagesträngen ist in privatrechtlichem Rahmen zu regulieren.
- 2.6.67 Die Instandhaltung dieser Behelfs-Verrohrungen muss für die gesamte Dauer gewährleistet werden.
- 2.6.68 Sofern sich Beeinträchtigungen des hydraulischen Ableitungs-Vermögens z. B. durch Setzungen im Bereich der Baustraße einstellen, sind betroffene Verrohrungen durch Aufgraben und Lagewiederherstellung wieder instand zu setzen. Muss eine Verrohrung gespült werden, geht dies zu Lasten der Vorhabenträgerin. Das gilt auch für zuvor bereits vorhandene, dauerhafte Verrohrungen, die von Baustellenverkehren betroffen sind, dies schließt das Beheben von baubedingten Setzungen ein.
- 2.6.69 Im Arbeitsstreifen werden vorübergehende Mieten als loses Haufwerk zur Zwischenlagerung des Aushubs angelegt. Zur Verhinderung von Ausschwemmen und Verlagern des Bodenmaterials ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer einzuhalten.
- 2.6.70 Werden Gewässer 3. Ordnung innerhalb der Arbeitsflächen überschüttet und verrohrt, ist wie folgt zu verfahren:
- Jede Maßnahme ist durch die Vorhabenträgerin im Zusammenwirken mit der Baubegleitung zu planen und umzusetzen und vor Maßnahmenbeginn mit den Gewässereigentümern-/nutzern abzustimmen.
- Die ordnungsgemäße Umsetzung ist durch die Baubegleitung zu überwachen.
- Nach Rückbau und Wiederherstellung des Gewässers sind die getroffenen Maßnahmen und deren Umsetzung nachvollziehbar zu protokollieren.
- Die Dokumentation wie vor beschrieben ist der UWB jeweils monatlich bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats per Email (d.spreen@friesland.de) vorzulegen.
- Spätestens 2 Wochen nach Abschluss der gesamten Maßnahme ist der UWB eine Gesamtzusammenstellung der Dokumentationen per Email vorzulegen.
- 2.6.71 Mit dem geplanten, vorübergehenden Rohrlagerplatz im Bereich der Flur Buschdehlen, westlich der Ortslage von Bockhorn, wird mit der dargestellten Lage und Ausdehnung ein verrohrter Gewässerlauf des Verbandsgewässers 78.2 der Sielacht-Bockhorn-

Friedeburg überlagert. Zur Freihaltung des Gewässerverlaufs einschließlich des satzungsgemäßen Gewässerrandstreifens sollte dieser Lagerplatz entsprechend verschoben bzw. neu angeordnet werden. Andernfalls ist vorab eine Verständigung mit der Sielacht, auch betreffs einer geeigneten Beweissicherung, durchzuführen.

Einleitungen von Oberflächenabflüssen (Baustraße)

- 2.6.72 Niederschlagsabflüsse bzw. Oberflächenwasser von der Baustraße und dem Bereich des Arbeitsstreifens, welche in deren Verlauf mittels mitverbauter Drainagen oder auch temporärer Gräben gesammelt wird, kann nur nach einer geeigneten Vorbehandlung in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Dieses Niederschlags-, Oberflächen- oder Sickerwasser ist über einen Sedimentfang zu führen. Die Unterhaltung, unter anderem die Aufreinigung des Sedimentfanges, muss durchgehend gewährleistet sein.
- 2.6.73 Ist dennoch eine nach fachlichen Gesichtspunkten nennenswerte Trübung des einzuleitenden Wassers vorhanden, ist es zudem durch einen geeigneten Filter zu leiten (Strohfilter, Sandfilter). Sofern es stattdessen durch Verteilen auf ungestörtem Boden – außerhalb von Biotopen, Schutzgebieten oder landwirtschaftlicher Flächen – via Oberflächenversickerung abgeleitet wird, so sind dabei Ausspülungen zu vermeiden, etwa durch geeignete flächige Verrieselung.

Behelfsüberwegungen an Gewässern 2. Ordnung

- 2.6.74 Sofern im Zuge des Arbeitsstreifens Behelfsbrücken zur Überführung der Baustraße über Gewässer (gemeint sind auch Gewässer 3. Ordnung) erstellt werden sollen, sind die UWB und der betreffende Unterhaltungsverband (Sielacht) mindestens 18 Werktagen vorher darüber zu informieren. Die vorgesehene Art der Ausführung ist vorab mit der Sielacht, der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die hydraulische und ökologische Leistungsfähigkeit des Gewässers darf durch die vorübergehende bauliche Anlage nicht beeinträchtigt werden.
- 2.6.75 In Abstimmung mit der Baubegleitung müssen vor der konkreten Bauausführung Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs fest- bzw. umgesetzt werden können.
- 2.6.76 Sofern bei der Herstellung vorübergehend mineralische Baumaterialien wie Schüttgüter in das Gewässerprofil oder oberhalb davon eingebracht werden, darf es sich dabei nur um natürliche und inerte Gesteine oder Gesteinsmischungen handeln, dabei ist der Feinstkornanteil zu begrenzen (höchstens 3,0 Gewichts-% für die Korngrößen < 0,063 mm).
- 2.6.77 Vor dem Einbringen von Baumaterial oder Boden sind geeignete Geotextilien als Trennlage einzusetzen.
- 2.6.78 Recyclingbaustoffe dürfen nicht verwendet werden.
- 2.6.79 Der Rückbau der Behelfsquerungen muss vollständig erfolgen, ohne einen Verbleib von eingebrachtem Material im oder am Gewässer. Dies schließt auch Spundwandkonstruktionen ein. Eingerammte oder -gerüttelte Spundwandbohlen oder Pfähle sind vollständig wieder zu entnehmen.

- 2.6.80 Abschließend muss eine Wiederherstellung des Gewässerprofils mit Böschungen und Gewässerrandstreifen einschließlich Wiederbegrünung erfolgen. An Verbandsgewässern ist jeweils eine abschließende Abnahme gemeinsam mit Vertretern der Sielacht und der Behörden durchzuführen.

Arbeitsstreifen und Gewässer-Unterhaltungstreifen

- 2.6.81 Entlang der Gewässer in der Unterhaltungspflicht der Sielachten steht diesen Unterhaltungsverbänden grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen für die Unterhaltungsarbeiten zur Verfügung. Die konkrete Breite der Gewässerrandstreifen ist in den jeweiligen Verbandssatzungen festgelegt.
- 2.6.82 Sofern es zu einer Überschneidung des Arbeitsstreifens der Maßnahme mit diesen Unterhaltungstreifen kommt, muss den Unterhaltungsverbänden für die Arbeiten am Gewässer nach Abstimmung die Überfahrt, d. h. die Querung über den Arbeitsstreifen gewährt und ermöglicht werden. Hierzu ist der Unterhaltungstreifen entlang der Gewässerböschungen mindestens in einer Breite von 5 m (reduzierter Wert) frei von Einbauten und Ablagerungen bleiben.
- 2.6.83 Da die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern durch die Verbände ab Spätsommer bis Ende Februar ausgeführt werden, ist nach der Herstellung der Gasleitung der Arbeitsstreifen insbesondere im Bereich der Sielacht-Gewässer so herzurichten und zu hinterlassen, dass diese Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden. Konkrete Maßnahmen sind mit dem jeweils zuständigen Unterhaltungsverband abzustimmen.

Gefahrenabwehr

- 2.6.84 Die Vorhabenträgerin bleibt bis zum Abschluss der Baudurchführung, einschließlich der Erdarbeiten zur Rekultivierung der Arbeitsflächen, verantwortlich für die Aufrechterhaltung der wasserwirtschaftlichen Funktion der von der Maßnahme betroffenen Gewässerabschnitte.
- 2.6.85 Die Vorhabenträgerin muss gewährleisten, dass Arbeitskräfte und Baugeräte für die Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellt werden, um zeitnah Gefahren abwehren zu können (z.B. um Umweltauswirkungen an Gewässern beheben zu können, welche im Zusammenhang mit den Arbeiten oder Bauzuständen eingetreten sind).
- 2.6.86 Für die Zeit des Betriebs bzw. des Bestandes von temporären Behelfsbrücken über Gewässer sind durch die ausführenden Firmen nach Abstimmung mit der UWB und den Unterhaltungsverbänden (Sielachten) im Verlauf der Gewässer – vorrangig der Gewässer II. Ordnung – Baustellenbereiche zu kennzeichnen. Hier ist mit dem Ziel der Unfallverhütung in den betroffenen Gewässerabschnitten für die Zeit der Durchführung die Freizeitnutzung der Gewässer zu beschränken, welche im Rahmen des Gemeingebrauchs auf den Gewässern teilweise zulässig ist, z. B. für Wasserfahrzeuge ohne Eigenantrieb.
- 2.6.87 Die Vorhabenträgerin hat Sorge dafür zu tragen, dass die Kennzeichnung gem. NB 2.6.86 für die Zeit der Durchführung jederzeit vorhanden ist.

- 2.6.88 Fliegende Leitungen, welche vorübergehend im Zuge des Arbeitsstreifens verlegt und betrieben werden, sind für Querungen über Gewässer mit geeigneten Hilfskonstruktionen oberhalb des Wasserkörpers zu führen. Dies gilt insbesondere, sofern Wasser aus Wasserhaltungen derart zur Vorbehandlung gefördert werden soll.

Die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern (Druckprobe):

- 2.6.89 Bei der Wasserentnahme aus Gewässern – vorgesehen u. a. zum Zweck der abschnittsweisen Druckprobe an der GWL – sind Vorkehrungen zu treffen, um Gefährdungen für die Gewässerökologie auszuschließen.
- 2.6.90 Es ist insbesondere ein ausreichend bemessener Saugkorb einzusetzen. Anzustreben ist, das Wasser von der Gewässer Oberfläche zu entnehmen, durch geeignete Anordnung einer Überfallkante mit vorgeschalteter Tauchwand.
- 2.6.91 Im Wasserkörper des Gewässers sind die bei der Entnahme erzeugten Strömungsgeschwindigkeiten zu begrenzen, sie dürfen auch kleinräumig den Wert von 1 m/s (0,5 m/s am Saugkorb) nicht überschreiten.

Verhindern einer dauerhaften Wirkung als Drainage-Strang

- 2.6.92 Es ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass durch den Rohrstrang der GWL und die aus rolligem Material erstellte Bettung eine ausgeprägte, dauerhafte Wirkung als Längsdrainage hervorgerufen wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die durch Einfräsen einzubringenden Horizontaldrainagen. Sofern die örtlich vorhandenen Bodenverhältnisse als grundwasserhemmend oder -stauend gekennzeichnet sind, sind diese Bedingungen im Zuge der Wiederverfüllung des Rohrgrabens möglichst wieder herzustellen. Die im Erläuterungsbericht (Ziffer 5.3) erwähnten Maßnahmen werden als geeignet anerkannt: die Auswahl von geeignetem Bettungsmaterial sowie ggf. die Einbringung von Tonriegeln in den Leitungsgraben. Die Herstellung des Einvernehmens/Benehmens schließt im Zusammenhang mit der geplanten Anlage ein dauerhaftes Absenken des Grundwasserspiegels nicht ein (vgl. Seite 123 des Erläuterungsberichtes).

HDD-Bohrverfahren

- 2.6.93 Im Zusammenhang mit der Wassergefährdungsklasse WGK 1 des Ausgangsmaterials Bentonit ist bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung der Horizontalbohrungen auf den Gewässerschutz zu achten. Die im Bereich der Bohrung eingesetzte und austretende Bentonit-Suspension ist geeignet aufzufangen und für eine Behandlung abzutransportieren. Der Einsatzbereich des Bohrgerätes ist geeignet mit einer Umwallung einzufassen, dies gilt auch für den Bereich beim Austrittspunkt des Bohrgestänges. Die Umwallung ist auf das Bohrgerät bzw. Ein-/Austrittsgrube der Bohrung bezogen, wo die Möglichkeit eines Austritts von Bentonit bei der Bohrung bestehen könnte. Eine Einleitung von Suspension in Oberflächengewässer kann nicht erfolgen.

Besondere Regelungen im Landkreis Ammerland

- 2.6.94 Bei der Dükerung der Gewässer ist die Oberkante der Schutzrohre mind. 1,50 m unter vorhandener fester Gewässersohle zu verlegen. Der Düker ist gemäß Kreuzungsrichtlinien noch mindestens 1,00 m beidseitig der erforderlichen Gewässersohlbreite waagrecht in der angegebenen Mindestdiefe zu verlegen.
- 2.6.95 Die Mindestüberdeckung der Dükeräste muss mindestens 1,50 m, senkrecht zur Böschung gemessen, betragen. Die Neigung der Dükeräste sollte nicht steiler als 1 : 2 und nicht steiler als die vorhandene Böschung sein.
- 2.6.96 Bei offener Bauweise ist nach der Verlegung des Dükers der Gewässerquerschnitt wiederherzustellen, sowie die Böschungen und der Böschungsfuß profilfrei in Baugrubenbreite mit Kopfsoden zu befestigen. Zur Sicherung des Böschungsfußes ist je nach Bodenverhältnissen der Einbau von Faschinen bzw. einer Steinschüttung vorzusehen. Vorhandene Böschungsfußbefestigungen sind wiederherzustellen.
- 2.6.97 Start- und Zielgrube beim Horizontal-Bohrverfahren sind in einem ausreichenden Abstand von der oberen Böschungskante und von baulichen Anlagen (Brücken, Durchlässe, Abstürze etc.) vorzusehen.
- 2.6.98 Die Kreuzungsstellen sind nach Ablauf eines Jahres nach Fertigstellung der Kreuzungsstelle auf mögliche Setzungen und Sackungen hin zu überprüfen. Egetretene Setzungen und Sackungen sind auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen.
- 2.6.99 Bei der Durchführung der Arbeiten ist die Behinderung des Wasserabflusses im Gewässer auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Durch die Anlage darf die Vorflut von Grundstücken nicht behindert werden. Eine Zwischenablagerung von Bodenaushub innerhalb des Gewässer-profils und ein Aufstau des Abflusses ist unzulässig.

2.7 Nebenbestimmungen zum Baurecht

Errichtung der GDRM-Anlage am Netzkopplungspunkt Sande

- 2.7.1 Die Vorhabenträgerin hat durch bauliche Maßnahmen an der Filtereinrichtung sicherzustellen, dass der Ablass des Abscheiders mit einer Absperrarmatur in Form eines Kugelhahns sowie einer nachgelagerten Kleinstarmatur dauerhaft verriegelt ist und kein Kondensat auslaufen kann. Weiterhin ist durch betriebliche Maßnahmen sicherzustellen, dass vor dem Abpumpen des Kondensats Absperrarmaturen verriegelt bleiben und erst geöffnet werden, wenn der Pumpschlauch auf der Gegenseite vollständig montiert worden ist. Zusätzlich ist eine Auffangwanne unter dem Anschluss des Filters vor dem Öffnen der Verbindung und bis zum Verschluss nach der Demontage des Pumpschlauches zu stellen. Dieses ist in Form einer Betriebsanweisung und entsprechenden Unterweisung der zuständigen Personen durch den Betreiber sicherzustellen.

- 2.7.2 Der 1. Prüfbericht der Prüfengeure für Baustatik vom 22.03.2023 zu Prüf-Nr. 523 134K ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
- 2.7.3 Der 2. Prüfbericht der Prüfengeure für Baustatik vom 14.04.2023 zu Prüf-Nr. 523 134K ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

Hinweis:

Siehe auch die zugehörigen Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen – dauerhafte Wasserbenutzung (Teil A Ziffer 2.3).

Errichtung der GDRM-Anlage am Netzkopplungspunkt Westerstede

- 2.7.4 Die in dem Brandschutzkonzept dargestellte Feuerwehrrzufahrt entspricht nicht der in den Bauantragsunterlagen dargestellten Grundstückszufahrt und ist dieser entsprechend anzupassen.
- 2.7.5 Der geplante Feuerwehraufstellplatz ist in ausreichendem Maße für Feuerwehrfahrzeuge zu befestigen.
- 2.7.6 Das Gebäude sowie die davor befindlichen technischen Anlagen müssen einen Mindestabstand von 3,00 m zu den Grundstücksgrenzen einhalten.
- 2.7.7 Nach Fertigstellung des Gebäudes ist eine Schlussabnahme durch den Landkreis Ammerland durchzuführen. Hierzu ist eine mängelfreie Sachverständigenerklärung der Gesamtanlage vorzulegen.
- 2.7.8 Aufgrund § 47 Absatz 1 der Niedersächsischen Bauordnung sind die genehmigten 2 Kraftfahrzeug-Einstellplätze bis zur Benutzbarkeit des Bauvorhabens herzurichten und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.7.9 Zur Einhaltung der Vorgaben zum Schallschutz sind bauliche Maßnahmen zu beachten:
- Emissionspegel
 - Keine tonhaltigen oder impulshaltigen immissionswirksamen Geräuschanteile
 - Schalldämpfer für die Brenner der Heizungsanlagen, die auch im niedrigen Frequenzbereich wirksam sind (keine tieffrequenten Geräusche an den Mündungsöffnungen; $\text{dB(C)} - \text{dB(A)} \leq 20 \text{ dB}$)
 - Messtechnische Abnahme durch einen Sachverständigen nach Inbetriebnahme
 - Vorbehalt für mögliche Nachrüstungen
 - Die Installation von Ein – oder Ausgangsleitungen sind gem. dem Stand der Technik sowie unter Beachtung entsprechender Regelwerke (Vermeidung des Risikos Korrosion) durchzuführen

- Die Schalldämmmaße der Außenbauteile müssen folgende Anforderungen erfüllen:

Wände ≥ 56 dB

Türen und Tore ≥ 20 dB (mit Hinweis auf Frequenzspektrum im M+R-Raum und Heizungsraum)

Zu- und Abluft DE ≥ 12 dB (mit Hinweis auf Frequenzspektrum)

- Türen sind während des Betriebes geschlossen zu halten.

- 2.7.10 Die Vorgaben der Feuerungsverordnung (FeuVO) sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.7.11 Für Feuerstätten in Gebäuden muss eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung aus dem Freien sichergestellt sein.
- 2.7.12 Brenner und Brennstofffördereinrichtungen müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angebrachten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. Der Notschalter muss durch ein Schild mit der Aufschrift „Notschalter-Feuerung“ gekennzeichnet sein.
- 2.7.13 Türen von Heizräumen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 2.7.14 Heizräume müssen ausreichend gelüftet werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn Heizräume für die Durchlüftung unten und oben eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von jeweils mindestens 150 cm² oder entsprechend angeordnete Leitungen ins Freie mit strömungs-technisch äquivalenten Querschnitten haben. Die Öffnungen und -leitungen dürfen weder einen Verschluss haben noch zugestellt werden, wenn nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. Der erforderliche Querschnitt darf weder durch den Verschluss noch durch Gitter verengt werden.
- 2.7.15 Aufgrund der geplanten installierten Gesamtnennleistung der Feuerungsanlagen, ist auf die speziellen Anforderungen nach der Feuerungsverordnung (FeuVO) in der aktuell gültigen Fassung hinzuweisen. Die Bauausführung der Heizungsanlage ist mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger Fredo Heibült (An den Kämpfen 10, 26655 Westerstede, Telefon: 04488-72420) im Vorfeld abzustimmen.
- 2.7.16 Das schalltechnische Prognosegutachten Nr. 328N1 G1 Rev.1 des Schallgutachters Dr. Stefan Hunsmann (Fa. Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH) vom 18.10.2022 ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin aufgeführten Annahmen insbesondere zu baulichen Ausführungen sind während der Betriebsausführung zu beachten. Hinweis: Die von der zu beurteilenden Anlage (Gasdruckregel- und Messanlage) ausgehende Zusatzbelastung ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung so ausgelegt worden, dass die Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) für die jeweiligen Gebietseinstufungen nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird.

- 2.7.17 Die Schallleistungspegel der Anlagenkomponenten gemäß Tabelle 2 des schalltechnischen Prognosegutachtens sind vom Hersteller bzw. Lieferanten ohne Plustoleranzen zu garantieren.
- 2.7.18 Die Geräusche der jeweiligen Anlagenteile dürfen keine tonhaltigen oder impulshaltigen immissionswirksamen Geräuschanteile aufweisen.
- 2.7.19 Die Schalldämpfer für die Abgasöffnungen der Brenner der Heizungsanlagen müssen auch im niedrigen Frequenzbereich wirksam sein, sodass die resultierenden Schallleistungspegel an den Schornsteinmündungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräuschanteile an den Immissionsorten hervorrufen. Hinweis: Nach DIN 45680 sind Abgassysteme so auszulegen, dass die Differenz zwischen C-bewerteten und A-bewerteten Schallleistungspegeln ≤ 20 dB beträgt.
- 2.7.20 Spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Gasdruckregel- und Messanlage ist durch eine Messung nach § 26 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle (Sachverständige für Schallschutz) schriftlich nachzuweisen, dass die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen umgesetzt wurden. Durch eine Abnahmemessung ist nachzuweisen, dass die vorgegebenen Schallleistungspegel der Anlagenbestandteile sowie die Gesamtschallabstrahlung der Anlage die Vorgaben einhalten. Abweichungen oder Ersatzmaßnahmen von den geforderten Schallschutzmaßnahmen sind vom Schallgutachter zu dokumentieren und nachvollziehbar darzustellen. Hinweis: Sollten im Ergebnis der Abnahmemessungen weitergehende Schallminderungsmaßnahmen erforderlich sein, so sind diese entsprechend umzusetzen.

Hinweis:

Rohrleitungsisolierung an den Eingangs-/Ausgangsleitungen ins Gebäude ist gem. dem Stand der Technik sowie unter Beachtung entsprechender Regelwerke, z. B. DVGW-Regelwerke, (Vermeidung des Risikos Korrosion) durchzuführen.

- 2.7.21 Sollte es zu berechtigten Beschwerden über Lärm kommen, so kann durch ein gesondertes Verfahren eine bauliche Nachbesserung gefordert werden.
- 2.7.22 Die Leitungseinführungen ins Gebäude sind spaltfrei zwischen Rohroberfläche und Wand auszuführen.
- 2.7.23 Die Schalldämmmaße der Außenbauteile müssen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllen:
- a. Wände: $R'w \geq 56$ dB
 - b. M+R-Raum:
 - i. Türen und Tore $R'w \geq 20$ dB (auf das Frequenzspektrum nach Tabelle 3 der schalltechnischen Immissionsprognose wird hingewiesen)
 - ii. Zu- und Abluft $DE \geq 12$ dB (auf das Frequenzspektrum nach Tabelle 4 der schalltechnischen Immissionsprognose wird hingewiesen)

c. Heizraum:

- i. Türen und Tore $R'w \geq 20$ dB (auf das Frequenzspektrum nach Tabelle 5 der schalltechnischen Immissionsprognose wird hingewiesen)

Hinweise:

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08.08.2020 (Bundesgesetzblatt 2020, Teil 1, Nummer 37, Seite 1728) ist am 01.11.2020 in Kraft getreten. Sofern das Bauvorhaben in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, ist der Bauherr beziehungsweise Eigentümer dazu verpflichtet, den Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien zu decken.

Darüber hinaus ist die TdV gemäß § 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Durchführungsverordnung zum Gebäudeenergiegesetz verpflichtet, dem Landkreis Ammerland als Bauaufsichtsbehörde die Erfüllungserklärung nach § 92 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und - soweit ein solcher auszustellen ist - den Energiebedarfsausweis nach § 80 GEG spätestens drei Monate nach Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen. Die für den Energiebedarfsausweis erforderlichen Berechnungen sind beizufügen.

2.8 Nebenbestimmungen zum Straßenverkehrs- und Straßenbaurecht

Allgemein

- 2.8.1 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Hierzu wird auf die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Regelungen im Wirkungsbereich der Kreisstraßen 11, 15, 16, 13, 17, 55, 62 und 2

- 2.8.2 Die Kreuzungen der Kreisstraßen sind im Horizontalbohrverfahren in ausreichender Länge herzustellen. Die Deckung des Kabels unterhalb der Fahrbahnoberkante und unterhalb der Sohle der vorhandenen Straßenseitengräben hat mindestens 2,00 m zu betragen. Da bei den Kreuzungen Schutzrohre verwendet werden, sind diese wasserdicht zu verschließen. Neben dem Querungsverfahren mittels HHD ist auch das Bohrpressverfahren alternativ zugelassen.
- 2.8.3 Mit den Bohrgruben (Start- und Zielgrube) ist ein Mindestabstand von 10,0 m, gemessen vom Fahrbahnrand der jeweiligen Kreisstraße, einzuhalten. Abweichungen von der Mindestanforderung des Abstandes der Bohrgruben vom Fahrbahnrand sind im Einzelfall mit der Straßenbaubehörde im Vorfeld abzustimmen.
- 2.8.4 Abweichungen von der Mindestanforderung der Überdeckung der Straßenseitengräben sind im Einzelfall mit der Straßenbaubehörde im Vorfeld abzustimmen.
- 2.8.5 Schäden am Seitenraum sind auszuschließen. Sollten sich dennoch Schäden am Straßenkörper mit den Seitenräumen einstellen, sind diese unverzüglich zu beseitigen und der Straßenkörper samt Seitenräumen wieder in einen verkehrssicheren Zustand

zu versetzen, d.h. die deformierten und ausgefahrenen Seitenräume sind mit Mineralgemisch (z.B. Fräsgut) aufzufüllen und zu profilieren.

- 2.8.6 Verschmutzungen der Fahrbahn sind auszuschließen und ggf. unaufgefordert kurzfristig wieder zu beseitigen.
- 2.8.7 In Abstimmung mit dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, als Baulastträger ist vor Inanspruchnahme der Kreisstraßen 11, 15, 16, 13, 17, 55, 62 und 2 sowie vorhandener Zufahrten eine Beweissicherung durchzuführen.
- 2.8.8 Der uneingeschränkte Winterdienst ist zu gewährleisten.
- 2.8.9 Dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt ist möglichst frühzeitig, spätestens jedoch vor Baubeginn ein Logistikkonzept vorzulegen. Dieses muss z. B. Angaben zu der zu erwartenden Anzahl der Transporte über 40 t mit Angabe der Einzelgewichte, Angaben zu den max. Breiten, Höhen und Längen der Transporte, zur geplanten Streckenführung und dem Transportzeitraum enthalten.
- 2.8.10 Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt (Tel.: 0491/926-3200), frühzeitig mitzuteilen.

Regelungen im Wirkungsbereich der BAB

- 2.8.11 Die entsprechenden technischen Abstimmungen (Vermessung, Baugrund und Bauausführung) für die Rohrleitungsquerungen, sowie alle vertraglichen Vereinbarungen sind im Zuge der weiteren Planungsphasen mit der Autobahn GmbH des Bundes vorzunehmen.
- 2.8.12 Von dem Vorhaben und den jeweiligen Baugrundstücken dürfen im Allgemeinen, auch während der Bauzeit, keine die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 28, 29 und 31 gefährdenden Immissionen wie z.B. Rauch, Staub, etc. ausgehen.
- 2.8.13 Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 28, 29, und 31 nicht beeinträchtigt werden.
- 2.8.14 Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
- 2.8.15 Alle Arbeiten im Bereich der betroffenen Bundesautobahnen sind mit der Autobahn GmbH und der Autobahnmeisterei (AM) abzustimmen. Der Wildschutzzaun (WSZ) befindet sich landseitig an der Grabenböschung. Die Lage des WSZ sollte unverändert bleiben. Der WSZ ist dauerhaft, auch bei Ausführung von Bauarbeiten im Grabenbereich geschlossen zu halten. Übergangslösungen in Form von zeitlich begrenzten Verlegungen des WSZ sind vorab mit der jeweiligen AM abzusprechen.
- 2.8.16 Alle baulichen Anlagen der Autobahn (z.B. Zäune, Rohrdurchlässe, Wirtschaftswege, Gräben etc.) sind nach Fertigstellung der Gasleitung in den Ursprungszustand zu

versetzen. Ebenso sind sämtliche bauliche Anlagen, die von der TDV im Zuge des Gasleitungsbaus in der Anbauverbotszone hergestellt werden, durch den Bauherrn nach Fertigstellung der Rohrleitung entschädigungslos zu entfernen.

- 2.8.17 Die Funktionsfähigkeit der jeweils betroffenen Bundesautobahn ist jederzeit zu gewährleisten. Bei einem möglichen Starkregen oder Hochwasser bzw. der Gefährdung der Autobahndämme ist der Wasserzufluss durch den Bauherrn zu reduzieren und ggf. zu stoppen.
- 2.8.18 Angrenzendes Straßenbegleitgrün darf nur in Absprache und mit Zustimmung der Autobahn GmbH entfernt werden. Dem vorangekündigten Betreten für Kontrollzwecke (z. B. Baumkontrolle) darf nicht widersprochen werden. Für die Unterhaltung der Bundesautobahnen, sonstige Straßen, Dämme, Unterhaltungswege, Gräben und Bauwerke wird seitens der Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger ein ständiger Zugang und Arbeitsflächen benötigt.
- 2.8.19 Im Bereich der Böschung liegt ein Autobahnselfstanschluss (AUSA)-Kabel und ein LWL, sowie weitere Leitungstrassen anderer Versorgungsträger. Auch hier müssen die Zuwegungen für die Unterhaltung erhalten bleiben.
- 2.8.20 Die Lagepläne der neuen Gasleitung sind der Autobahn GmbH und dem Fernstraßen-Bundesamt digital zu übergeben.

Hinweis der Autobahn GmbH des Bundes:

Die temporäre Entwässerung (Grundwasserabsenkung) kann, gemäß den technischen Berechnungen und Nachweisen, über die Inanspruchnahme der Straßenseitengräben erfolgen bzw. das Grundwasser geregelt abgeleitet werden. Die Kontrolle der Wasserqualität erfolgt über die jeweiligen Unteren Wasserbehörden der jeweils betroffenen Landkreise.

Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes:

Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen der BAB bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.

Stellplätze und Zufahrten/Umfahrten innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone dürfen nicht überbaut oder überdacht und/oder mit Hochbauten (z.B. Beleuchtungsanlagen) versehen werden. Ebenso sind Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von großflächigen, beweglichen Containern, die durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen.

Jegliche Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie, auch an der Stätte der Leistung, einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in

Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

2.9 Nebenbestimmungen zur Landwirtschaft, Bodenschutz

Allgemein

2.9.1 Sulfatsaure Böden:

Es ist eine baubegleitende Untersuchung der Böden durch die bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. Die Ergebnisse und notwendigen Ableitungen sind in den Maßnahmen der Boden- und Gewässerschutzpläne der jeweiligen Abschnitte darzustellen. Hierbei ist ggf. eine Abstimmung mit den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise zu führen, welche bei Bedarf zu besonderen Fragestellungen den GLD/NLWKN hinzuziehen können. Dem Landkreis Leer sind die Boden- und Gewässerschutzpläne vor Baubeginn des jeweiligen Abschnitts vorzulegen. Ausgehobene potenziell sulfatsaure Materialien sind in geeigneter Weise aufzumieten und wiedereinzubauen oder ggf. fachgerecht zu entsorgen.

Bei Vorkommen sulfatsaurer Böden in Wasserschutzgebieten sind bei Erfordernis spezifische Vorsichtsmaßnahmen durch die entsprechende fachbezogene Baubegleitung zu treffen.

2.9.2 Im Zuge der Baumaßnahme ist eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebsabläufe weitestgehend zu vermeiden. Bei Arbeiten, die innerhalb der Vegetationsperiode einschließlich der Erntezeit ausgeführt werden, sind die Einwirkungen und die daraus entstehenden Schäden auf das unumgängliche Maß zu reduzieren und die Arbeiten sind möglichst bodenschonend durchzuführen.

2.9.3 Bei der Querung von Moorböden bzw. Böden mit mächtigen Torfhorizonten ist zu prüfen, ob eine Verlegung der Leitung unterhalb der Torfbasis sowie in geschlossener Bauweise erfolgen kann. Die Maßnahmen sind unter der Begleitung der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

2.9.4 Dem LBEG (Referat L2.1) sind die Wochenberichte der BBB zu übersenden.

Besondere Regelungen für den Landkreis Friesland

2.9.5 Bodenschutzpläne gemäß DIN 19639 im Maßstab von höchstens 1:5000 sowie ein Konzept zum Bodenmanagement (inkl. Massenbilanzierung, Überschussmassen) sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Die Massenbilanzierung kann während der Bauausführung durch die bodenkundliche Baubegleitung ermittelt werden und ist im Abschlussbericht der BBB abzubilden.

2.9.6 Um die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erreichen, ist eine BBB durch einen bodenkundlich qualifizierten Sachverständigen vorzusehen.

2.9.7 Der bestellte Sachverständige ist der unteren Bodenschutzbehörde zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Eine Dokumentation der BBB

sind der unteren Bodenschutzbehörde in Form von Wochenberichten vorzulegen. In den Wochenberichten sind Umsetzungsfristen bei Mängeln festzuhalten und die Umsetzung zu dokumentieren.

- 2.9.8 Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der BBB im Hinblick auf eine Bauunterbrechung bzw. einem Baustopp gefolgt werden kann. Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend hierüber zu informieren und bei vorhandenen Mängeln sind geeignete Gegenmaßnahmen mit Umsetzungsfrist zu benennen.
- 2.9.9 Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens von anthropogenem Ursprung zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Friesland (Fachbereich Umwelt, Lindenallee 1, 26441 Jever; umwelt@friesland.de; Tel. (04461) 919-0) ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde wieder aufgenommen werden.

Besondere Regelungen für den Landkreis Ammerland

- 2.9.10 Die Leitfäden GeoBerichte 8 "Schutzwürdige Böden in Niedersachsen – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren" und GeoBerichte 28 „Bodenschutz beim Bauen“ sind durch eine zu beauftragende bodenkundliche Baubegleitung zu beachten. Mit der bodenkundlichen Baubegleitung ist eine fachkundige Person zu beauftragen. (Download der GeoBerichte unter www.lbeg.niedersachsen.de/Karten,DatenundPublikationen/Publikationen/Geobericht)

Besondere Regelungen für den Landkreis Leer

- 2.9.11 Die wöchentlichen Dokumentationen der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung sind dem Landkreis Leer an folgende Behörden in Form von Wochenberichten zu übersenden:
untere Naturschutzbehörde (naturschutz@lkleer.de)
untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (AbfallBoden@lkleer.de) und
untere Wasserbehörde (untere-wasserbehoerde@lkleer.de).
- 2.9.12 Der Landkreis Leer ist bei Problemen bodenkundlicher Art zu informieren. Eine Teilnahme bei den Baubesprechungen ist erforderlich.
- 2.9.13 Aufgrund des Vorkommens sulfatsaurer Böden im Vorhabengebiet und der großen räumlichen Ausdehnung des Vorhabens sind in Anlehnung an DIN 19639 baubegleitend weitere Bodenuntersuchungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde für die einzelnen Bauabschnitte mit den Boden- und Gewässerschutzplänen vor Baubeginn an den jeweiligen Abschnitten vorzulegen.
- 2.9.14 Bodenschutzpläne gemäß DIN 19639 im Maßstab von höchstens 1:5.000 sowie ein Konzept zum Bodenmanagement (inkl. prognostizierter Massenbilanzierung, Überschussmassen) sind dem Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde für die einzelnen Bauabschnitte vor Baubeginn zur Abstimmung vorzulegen.
- 2.9.15 Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der BBB im Hinblick auf eine Bauunterbrechung bzw. einem Baustopp gefolgt werden kann. Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB ist der Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde umgehend hierüber zu informieren und bei vorhandenen Mängeln sind geeignete Gegenmaßnahmen mit Umsetzungsfrist zu benennen.
- 2.9.16 Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens von anthropogenem Ursprungs zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Der Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde wieder aufgenommen werden.

2.9.17 Die Beprobung von Haufwerken ist nach den Vorgaben der LAGA PN 98 durchzuführen (vgl. auch Ersatzbaustoffverordnung, gültig ab 01.08.2023).

Hinweise:

- In den Geotechnischen Streckengutachten wurde auf die z. T. großen Abstände zwischen den Untersuchungspunkten hingewiesen. Die Schichtverläufe sind somit mit Unsicherheiten behaftet. Die empfohlenen Maßnahmen sind nach Vorgabe des Gutachters den tatsächlich vorgefundenen Baugrundverhältnissen anzupassen. Es wird empfohlen den Aushub bzw. die angetroffenen Baugrundverhältnisse durch einen geotechnischen Sachverständigen begleiten und bewerten zu lassen.
- Bei nicht ausreichenden Tragfähigkeiten ist für die erste Füllsandlage ein Geovlies zur besseren Lastverteilung und Trennung von Bodenschichten vorgesehen. Es wird empfohlen darauf zu achten, dass das Geovlies geeignet ist, die Zugkräfte aus der Forderung nach einer Lastverteilung sowie aus ggf. auftretenden Setzungen bzw. Setzungsdifferenzen aufzunehmen. Darüber hinaus sollte das Geovlies auf die mechanische Beanspruchung des Schüttmaterials und des Baubetriebs ausgelegt sein.
- Um zu erwartende Setzungen nach der Verfüllung des Rohrgrabens an der Geländeoberfläche auszugleichen wird ein überhöhter Einbau des humosen Oberbodens empfohlen. Die Größenordnung der ggf. eintretenden Setzungen bzw. ein Überhöhungsmaß nennt der Gutachter nicht. Es wird empfohlen, dass der Gutachter ein Überhöhungsmaß, evtl. in Abhängigkeit der abgeleiteten Homogenbereiche, für die Ausführungsplanung angibt. Um die Annahmen zu den zu erwartenden Setzungen bzw. dem notwendigen Überhöhungsmaß zu prüfen und ggf. Abweichungen frühzeitig zu erkennen und nachzubessern, wird empfohlen, die Beobachtungsmethode gemäß EC7 (DIN EN 1997-1:2009-09) anzuwenden. Der Umfang der Beobachtungsmethode sollte vom Gutachter geplant werden.
- Für die grabenlose Unterquerung von Gewässern, Deichen und Straßen werden vom Gutachter Setzungen/Sackungen in einer Größenordnung bis etwa 1,1 cm abgeschätzt. Aus Sicht des Gutachters sind wegen der geringen Setzungen/Sackungen keine nachteiligen Beeinflussungen/Schädigungen an den Gewässern/Deichen/Straßen zu erwarten. Bei der Setzungsberechnung handelt es sich nach den Ausführungen des Gutachters um eine Abschätzung ohne Angaben zu Setzungs-/Sackungsdifferenzen. Unter diesen Voraussetzungen sind, zumindest für die Gewässersohlen und die Straßen, Schäden nicht vollständig auszuschließen. Auch bei der Abschätzung von Setzungen/Sackungen von max. 1,1 cm sind z.B. Risse am Oberbau der Straßen möglich. Es wird daher empfohlen die Beobachtungsmethode gemäß EC7 anzuwenden. Der Umfang der Beobachtungsmethode sollte vom Gutachter geplant werden. Von der getroffenen Abschätzung abweichende Setzungen/Sackungen und ggf. Schäden können so rechtzeitig erkannt und beweisgesichert sowie ggf. saniert werden.

2.10 Nebenbestimmungen zur Abfallentsorgung

- 2.10.1 Sollten bei der weiteren Erkundung und den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten- oder Altablagerungen zutage treten, so sind unverzüglich die unteren Abfallbehörden der entsprechenden Landkreise (beim Landkreis Ammerland außerdem die Untere Wasserbehörde) zu benachrichtigen.
- 2.10.2 Dem Landkreis Leer sind grundsätzliche Angaben zu anfallenden Abfällen und deren Verwertung/ Beseitigung vorzulegen. Es sind überschlägige Angaben zu den erwartenden anfallenden Abfällen zu erbringen und es ist darzustellen, wie damit umgegangen (Zwischenlagerung, Entsorgung) werden soll. Hierbei ist ebenfalls anzugeben, wer für die Überwachung und Dokumentation der Entsorgung von anfallenden Abfällen verantwortlich ist.

Hinweis:

Bzgl. der Entsorgung von Abfällen aus HDD-Bohrungen wird auf den niedersächsischen Erlass „Entsorgung von Bohrklein und Bohrspülungen aus Horizontalbohrungen“ (Erl. d. MU vom 07.08.2015) hingewiesen.

2.11 Nebenbestimmungen zur Archäologie

Im Bereich des Trassenverlaufs befinden sich bekannte archäologische Fundstellen:

SP 36 bis 40	ohne bekannten Fundstellen; (n=0)
SP 40 bis	acht punktuelle und zwei flächige bekannte Fundstellen; (n=10)
SP 45 bis 50	drei punktuelle bekannte Fundstellen und eine flächige bekannte Fundstelle mit besonderer Konzentration von SP 45 bis SP 48; (n=4)
SP 50 bis 55	neun punktuelle Fundstellen und drei flächige Fundstellen; Befundkonzentration von SP 50 bis SP 53; (n=12)
SP 55 bis 60	siebzehn punktuelle und sechsundzwanzig flächige Fundstellen, mit besonderer Befundkonzentration zwischen SP 57 und SP 59; (n=43)
SP 60 bis 65	eine punktuell und eine flächige bekannte Fundstelle; (n=2)
SP 65 bis 70	acht punktuelle und sieben flächige bekannte Fundstellen; (n=15)
Jemgum Speicher	zwei punktuelle und vier flächige Fundstellen; (n=6)

- 2.11.1 Zur Sicherung der Bodendenkmäler ist eine Durchführung von archäologischen Prospektionen sowie eine anschließende archäologische Baubegleitung während der Bauausführung erforderlich.
- 2.11.2 Sollten bei den Erdarbeiten intakte Bodenschichten von archäologischer Relevanz aufgefunden werden, so sind archäologische Ausgrabungen gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz durchzuführen.

2.12 Nebenbestimmungen zur Herstellung der Baustraßen

- 2.12.1 Werden für die Herstellung von Baustraßen oder Zuwegungen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen –Technische Regeln und bei der Verwendung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten.
- 2.12.2 Beim Herstellen von Baustraßen in Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebieten müssen die Anforderungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWaG) eingehalten werden.
- 2.12.3 Beim Herstellen von Baustraßen sind Schäden am Seitenraum auszuschließen. Sollten sich dennoch Schäden am Straßenkörper mit den Seitenräumen einstellen, sind diese unverzüglich zu beseitigen und der Straßenkörper samt Seitenräumen wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, d.h. die deformierten und ausgefahrenen Seitenräume sind mit Mineralgemisch (z. B. Fräsgut) aufzufüllen und zu profilieren.
- 2.12.4 Verschmutzungen der Fahrbahn sind auszuschließen und ggf. unaufgefordert kurzfristig wieder zu beseitigen.
- 2.12.5 Der uneingeschränkte Winterdienst ist zu gewährleisten.
- 2.12.6 Dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, ist möglichst frühzeitig, spätestens jedoch vor Baubeginn ein Logistikkonzept vorzulegen. Dieses muss z. B. Angaben zu der zu erwartenden Anzahl der Transporte über 40 t mit Angabe der Einzelgewichte, Angaben zu den max. Breiten, Höhen und Längen der Transporte, zur geplanten Streckenführung und dem Transportzeitraum enthalten.
- 2.12.7 Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten an den Kreisstraßen im Landkreis Leer sind dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt (Tel.: 0491/926-3200), frühzeitig mitzuteilen.
- 2.12.8 Grundwassermessstellen (GWM) im oder nahe des Trassenverlaufes dürfen nicht zerstört, beschädigt oder verschüttet werden. Bei Gefährdungen durch Baufahrzeuge oder -material sind geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Es ist im Baufeld vor Ort zu prüfen, ob GWM vorhanden sind und die dementsprechenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Beschädigte oder zerstörte Messstellen sind in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern zu reparieren bzw. zu ersetzen.

2.13 Nebenbestimmungen zum Deichrecht

Arbeiten im Deich:

- 2.13.1 Die Deichsicherheit muss jederzeit gewährleistet sein. In allen Fragen der Deichsicherheit ist den Weisungen des Landkreises Leer als untere Deichbehörde und des jeweiligen Eigentümers des Deiches Folge zu leisten.

- 2.13.2 Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen die Deichschutzanlagen an dem Nordgeorgsfehnkanal und der Ems nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.
- 2.13.3 Für den Fall, dass Aufgrabungen am Deich erforderlich werden, sind diese sofort nach Abschluss der Maßnahme fachgerecht lagenweise zu verfüllen. Der Boden ist fachgerecht zu verdichten. Die Oberfläche ist anschließend entsprechend den Ausführungen gemäß den Genehmigungsunterlagen bzw. dem Urzustand wieder herzustellen.

Anlagen im Deich:

- 2.13.4 Mängel und Schäden am Deich, die auf das Vorhandensein der Anlage zurückzuführen sind, hat die Vorhabenträgerin sofort abzusichern und nach Abstimmung mit dem NLWKN, dem Leda-Jümme-Verband sowie der Moormerländer Deichacht und dem Landkreis Leer als untere Deichbehörde zu beseitigen.
- 2.13.5 Die Mehrkosten der Unterhaltung der Deiche, der Deichringgräben und der Deichverteidigungswege, die auf die beantragte Anlage zurückzuführen sind, hat die Vorhabenträgerin dem Unterhaltungspflichtigen zu ersetzen.
- 2.13.6 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, mit ihren Anlagen etwaigen deichbaulichen Maßnahmen auf ihre Kosten zu folgen. Dies gilt auch, wenn die Abmessungen des Deiches geändert werden.
- 2.13.7 Die Deiche, eventuell zu kreuzende Ringgräben oder Deichverteidigungswege sind rechtwinklig zu ihrer Längsachse zu kreuzen.
- 2.13.8 Aufgrabungen am Deich (Gräben, Baugruben usw.) sind sofort nach Abschluss der Baumaßnahme fachgerecht lagenweise mit Kleiboden zu verfüllen. Der Boden ist sachgemäß zu verdichten, die Oberfläche anschließend entsprechend dem Urzustand wiederherzustellen.
- 2.13.9 Spätere bauliche Arbeiten an der Anlage sind rechtzeitig vorher dem NLWKN – Betriebsstelle Aurich - anzuzeigen.
- 2.13.10 Schäden, die am Gewässer, dem Deichkörper, den Ufern oder am Straßenkörper durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat der Genehmigungsinhaber unverzüglich nach Weisung der NLWKN Betriebsstelle Aurich zu beseitigen.

2.14 Nebenbestimmungen zum Forstrecht

- 2.14.1 Im Falle einer geplanten oder dauerhaften Waldumwandlung ist vor Beginn der Maßnahme der Waldbestand nach den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Rd.Erl. d. ML v. 05.11.2016 – 406-64002-136) zu bewerten.
- 2.14.2 Bei einer geschlossenen Querung von Wald ist eine ausreichende Bohrtiefe, unter entsprechender Berücksichtigung der vorhandenen Waldbestände, zu gewährleisten.

Durch eine fachkundige Person ist dieses zu bewerten und entsprechend festzulegen.
Bei Bedarf ist Rücksprache mit der Landesforst zu treffen.

3 Allgemeine Hinweise

- Über die Zulässigkeit der Enteignung wird im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss entschieden (§ 45 EnWG).

Über Entschädigungsansprüche aufgrund der Inanspruchnahme von Grundstücken kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin. Sollte hierbei keine Einigung erzielt werden, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Enteignungsbehörde.

- Für die Errichtung und den Betrieb der Energieanlage wird auf die Vorgaben des § 49 EnWG hingewiesen.
- Es wird auf die Vorgaben der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) hingewiesen.
- Planänderungen / Deckblätter

Die Ursprungsplanung wird im Rahmen der vorgelegten Planänderung geändert.

- Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen.
- Soweit von einzelnen Stellen Forderungen gestellt wurden, die lediglich Hinweise auf die Rechtslage darstellen, waren diese nicht als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat die gesetzlichen Vorgaben bei der Realisierung des Vorhabens selbstverständlich einzuhalten.

- Auf die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen.
- Werden im Zuge der Bebauung Altlasten (Bodenkontaminationen) festgestellt, ist der Landkreis Ammerland, Untere Wasserbehörde, umgehend zu informieren. Festgestellte Altlasten sind unter Begleitung eines Fachgutachters zu sanieren. Bei der Sanierung anfallendes Altlastmaterial ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen. Erst nach Freigabe durch den Landkreis ist dann eine weitere Bebauung möglich.
- Die Abstimmungen zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft sind von Seiten der Vorhabenträgerin, unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen des § 6 LNGG, mit den unteren Naturschutzbehörden der entsprechenden Landkreise rechtzeitig durchzuführen.

- Auf die Beachtung der gesetzlichen Regelungen der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (Mantelverordnung) ab in Kraft treten (01.08.2023), wird hingewiesen.
- Die in den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren enthaltene Anzeige zu § 5 GasHDrLtgV wird gesondert beschrieben.

4 Zusagen der Vorhabenträgerin

4.1 An die Stadt Westerstede

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen. Insbesondere zu den vorgebrachten Betroffenheiten der Stadt Westerstede bezüglich des Leitungsverlaufs im Bereich der Gewerbeflächen sowie die damit im Zusammenhang stehende Flächeninanspruchnahme, zur Nähe des Leitungsverlaufs am LSG sowie Regelungen zur Querung des Regenrückhaltebeckens.

4.2 An die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die vorhandenen Anlagen der Gasunie Deutschland im Zuge der Bauplanung - und Abwicklung zu berücksichtigen. Die Anlagen (Übersichtsplan 1, Detailplan 1, Erdgasleitungen – Anweisungen zu deren Schutz) aus der Stellungnahme zum Verfahren werden berücksichtigt.

Im Vorfeld der Arbeiten wird sich die Vorhabenträgerin mit der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH in Verbindung setzen und die erforderlichen Maßnahmen abstimmen. Bei Arbeiten mit einer möglichen Auswirkung auf die Anlagen der Gasunie wird der Betrieb im Vorfeld in Kenntnis gesetzt. Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel werden in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchgeführt. Es erfolgt eine Information bereits über Arbeiten im Näherungsbereich zu Erdgastransportleitung / Kabel, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird. Eine pauschale Information bei Abständen < 50 m zur Anlage der Gasunie wird nicht zugesagt. Kosten werden im Rahmen der jeweils relevanten gesetzlichen Verpflichtungen von der Vorhabenträgerin getragen; eine pauschale Kostenübernahmeerklärung erfolgt nicht.

Die in der Stellungnahme zum Verfahren genannten Ansprechpartner der betroffenen Netzbetreiber (EWE-Netz, OGE GmbH, NWO, pledoc) werden im Rahmen der Projektabwicklung von der Vorhabenträgerin kontaktiert. Des Weiteren ist die Nutzung der BIL- Leitungsauskunft bekannt und wird im Rahmen der Einholung von Leitungsauskünften berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die nachfolgenden aufgeführten und von der Gasunie Deutschland im Verfahren gegebenen Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten:

- Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden.
- Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen.
- Ist eine Spundung der Baugrube erforderlich, wird ein Bodengutachten benötigt sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen.
- Parallel zu Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.
- Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt.
- Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen.
- Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z. B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.
- Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) festgelegt werden, die eine Abweichung ermöglichen.
- Material, Gerät, Container, Bauwagen, Erdaushub und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern bzw. aufzustellen.
- Es muss vom Vorhabenträger sichergestellt werden, dass es zu keinen Beeinflussungen der Gasunie-Anlagen kommt.
- Durch den Betrieb einer neuen KKS-beaufschlagten Rohrleitung können Maßnahmen erforderlich werden, um eine entstehende Wechselstromkorrosion an der bestehenden Erdgastransportleitung sowie Auswirkungen auf unsere Begleitkabel zu verhindern.
- Nach Installation und Inbetriebnahme der neuen Leitung muss ein Nachweis zur Beeinflussungssituation des kathodischen Korrosionsschutzes erbracht werden.

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0071.210 Abs. Rysum VDS - Nüttermoor	750	10,00	ja	BP 44, BP 44A
ETL 0071.220 Abs. Nüttermoor - Folmhusen	750	10,00	ja	BP 44, BP 44A
ETL 0089.000 Ans. Nüttermoor (Mooräcker)	400	8,00	ja	BP 1
ETL 0154.000 Nüttermoor - VDS Folmhusen	1000	10,00	ja	BP 1
ETL 0155.200 Nüttermoor (IK) - Nüttermoor	400	8,00	-	

Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.

Suchschlitze und Querschläge sind von der Vorhabenträgerin unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

4.3 An die Gastransport Nord GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Die Hinweise auf die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ werden berücksichtigt. Bei der weiteren Planung und Bauausführung wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme an die bekannten Kontaktadressen gewährleistet.

4.4 An die Telekom Technik GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu übernehmen. Sofern Korrosionsschutzmaßnahmen in den Kreuzungs- bzw. Näherungsbereichen der Telekom getroffen werden müssen, werden deren Kosten von der Vorhabenträgerin übernommen. Des Weiteren wird bei der Bauausführung darauf geachtet, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Vor Beginn der Arbeiten werden sich die Bauausführenden über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom über die bekannten Kontaktadressen informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom wird beachtet.

4.5 An die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise zu den Telekommunikationsanlagen des Unternehmens sowie deren Lage gemäß den Bestandsplänen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Die Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird beachtet

4.6 An die Nord-West Oelleitung GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Die detaillierte Bauplanung und Abwicklung, insbesondere bei den vorgesehenen Kreuzungspunkten sowie zum Korrosionsschutz, wird mit der Nord-West Oelleitung GmbH rechtzeitig abgestimmt. Die „Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen“ werden beachtet.

4.7 An die Avacon Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise zu den 110-kV-Hochspannungsfrei-, 110-kV-Hochspannungserd- und Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

4.8 An die Gascade Gastransport GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise zu den u. a. genannten Anlagen der Gascade Gastransport GmbH und WINGAS GmbH zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Anschlußleitung Nüttermoor	600	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	900	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
3	LWL Trasse	LWL Kabel				WINGAS GmbH
4	Standort	Nüttermoor 1634				GASCADE Gastransport GmbH
5	Anodenkabel	02.00.00 MIDAL			1,00	GASCADE Gastransport GmbH

Die Inhalte des Merkheftes „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ werden berücksichtigt.

4.9 An die Open Grid Europe GmbH / Pledoc

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise zu den Leitungsanlagen (siehe Tabelle u. a.) sowie deren Lage gemäß den Bestandsplänen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Zur Klärung der technischen Einzelheiten wird im Vorfeld eine Abstimmung mit dem benannten Ansprechpartner der OGE durchgeführt. Die „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH“ wird beachtet.

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
1	NETRA GmbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	059000000	1200	26, 27, 35 und 40	15 m (asym.) bzw. 10 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
2	Open Grid Europe GmbH	Korrosionsschutz	in Betrieb	Erderanlage 16 (WAL) und Erderanlage 7a (NETRA)	-	auf Bl.35 der LNr.59	im Schutzstr. der LNr.59	Holger Ludwig 0201/3642-18452 Altenessen
3	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung	in Planung	459000000	-	-	-	Franz-Josef Kissing 0201/3642-18226
4	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel (LWL)	in Betrieb	104000000 (WAL)	1000	-	10 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
5	Open Grid Europe GmbH	Ferngasleitung	in Betrieb	104006000 (Anschluß GTG Nord)	-	1	10 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde

4.10 An die Amprion GmbH

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise der Amprion GmbH, zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten sowie im weiteren Planungs- und Bauablauf eine enge Abstimmung vorzunehmen.

4.11 An den Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise des OOWV, zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die gegebenen Hinweise zur Leitungsverlegung in Wasserschutzgebieten, zu Horizontalbohrungen (HDD), zur Deckschichtenanalyse, zur fachgerechten Rekultivierung sowie zum Grundwasserschutz. Die Inhalte der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWaG) werden eingehalten.

4.12 An die Sielacht Stickhausen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise zu Gewässerkreuzungen sowie zu den damit in Verbindung stehenden

Grundwassereinleitungen in die Verbandsgewässer der Sielacht Stickhausen, zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Die Inhalte der Satzung der Sielacht Stickhausen werden beachtet.

4.13 An die Ammerländer Wasseracht

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise zu Gewässerkreuzungen sowie zu den damit in Verbindung stehenden Grundwassereinleitungen in die Verbandsgewässer der Ammerländer Wasseracht zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Die Inhalte der Satzung der Ammerländer Wasseracht werden beachtet.

4.14 An die Sielacht Bockhorn-Friedeburg

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise zu Gewässerkreuzungen sowie zu den damit in Verbindung stehenden Grundwassereinleitungen in die Verbandsgewässer der Sielacht Bockhorn-Friedeburg zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Die Inhalte der Satzung der Sielacht Bockhorn-Friedeburg werden beachtet.

4.15 An die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Aurich

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Aurich zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Werden im Zuge der Leitungsverlegung Belange der Bundes- und Landesstraßen sowie Kreisstraßen im Landkreis Friesland, insbesondere der B 70, B 72, B 436, B 437, L 15, L 815, L 827, K 91 sowie der K 102 berührt, ist eine Abstimmung mit der NLStBV GB Aurich zu treffen.

4.16 An die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Werden im Zuge der Leitungsverlegung Belange der Bundes- und Landesstraßen sowie Kreisstraßen des Landes Niedersachsen sowie im Landkreis Ammerland, insbesondere die Straßenkörper

K 114 „Halsbeker Straße“, Abschnitt 50, Station 12672,

L 24 „Leerer Straße“, Abschnitt 120, Station 29713,

K 114 „Augustfehrer Straße, Abschnitt 30, Station 2573“,

K 68 „Ihauser Straße“

beansprucht, ist eine Abstimmung mit der NLStBV GB Oldenburg zu treffen.

4.17 An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu Belangen der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

4.18 An die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Die Lage der Streckenfernmeldekanal gem. u. a. Lageplan wird berücksichtigt.



4.19 An das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb - Fachgebiet 232 - Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld, Geodätisches Grundnetz

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise zu den genannten Festpunkten zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

4.20 An den Gewässerkundlichen Landesdienst/NLWKN

Die Vorhabenträgerin sagt zu, in Abstimmung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) im Sinne des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes,

bei der erforderlichen Verwendung von Petrolkoks für das zu installierende Anodenfeld im Raum Westerstede im Zuge einer Alternativenprüfung z. B. die Verwendung von Aktivkohle oder andere geeignete Materialien vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Verfahren gegebenen Hinweise des Geschäftsbereich I NLWKN Aurich (Betrieb und Unterhaltung) zur Dükerung des „Nordgeorgsfehnkanals“ (Gew. II Ordnung) und der Hauptdeiche bei Kanal km 4+555 zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Eine Kontaktaufnahme mit dem genannten Ansprechpartner wird durchgeführt.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die vorgesehene Baumaßnahme bedurfte keiner formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 LNGG (vgl. Teil B, Ziffer 1.8 – Verfahren/Umweltverträglichkeitsprüfung – und Ziffer 2.5 – materiell-rechtliche Bewertung/Umweltbelange – in diesem Beschluss).

6 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin oder durch Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen worden ist oder sie sich auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden ggfs. in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin EWE Netz GmbH trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Teil B

Entscheidungsgründe

1 Verfahren

1.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gegenstand des Vorhabens sind Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung von Wilhelmshaven nach Leer (GWL) zum Transport und Einspeisung von regasifiziertem Flüssiggas in das Fernleitungsnetz. Die GWL beinhaltet neben der Gasversorgungsleitung selbst alle weiteren zu ihrem Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen. Hierbei erfolgt die Anbindung an die WAL am Netzkopplungspunkt Sande. Am Netzkopplungspunkt Sande wird eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) inkl. Absperrarmaturengruppe errichtet. Im weiteren Streckenverlauf erfolgt die Errichtung der Streckenarmatur Bockhorn sowie einer weiteren GDRM im Raum Westerstede (GDRM Westerstede). Für die weitere Anbindung an das Bestandsnetz der GTG Nord erfolgt die Errichtung der Streckenarmatur Westerstede West. Im weiteren Trassenverlauf erfolgt die Errichtung der Streckenarmaturen Hollen, Leer Nord (Stationsgelände GTG) und Nüttermoor mit Anbindung des Speichers Nüttermoor sowie im weiteren Trassenverlauf die Anbindung des Speichers Jemgum mit einhergehender Errichtung einer Armaturengruppe.

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG ist für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Leitung GWL erfüllt diese Voraussetzungen, sodass ein Planfeststellungsverfahren für das Gesamtvorhaben durch die durch Landesrecht zuständige Behörde durchzuführen war. Die dabei anzuwendenden Verfahrensvorschriften ergeben sich aus § 43 EnWG, aus §§ 3, 4, 6, 8, 10, 11, 12 und 13 LNGG sowie aus §§ 72 ff VwVfG, die gemäß § 1 NVwVfG für die Durchführung des Verfahrens gelten.

1.2 Zuständigkeit

Für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 11.1.1.1 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik-, und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374), zuletzt geändert am 26. August 2021 (Nds. GVBl. S. 618) zuständige Behörde.

Zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Planfeststellungsbehörde (§ 19 Abs. 1 WHG). Wasserrechtliche Erlaubnisse werden

von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration (Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 19 Rn. 2, 5). Das für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse notwendige Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörden der Landkreise Ammerland, Leer und Friesland gemäß § 19 Abs. 3 WHG, wurde mit den Schreiben vom 16.01.2023 (Landkreis Ammerland), vom 23.01.2023 (Landkreis Leer) und vom 26.01.2023 (Landkreis Friesland) erteilt.

1.3 Verfahrensverlauf

1.3.1 Antrag

Die Vorhabenträgerin EWE Netz GmbH hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Planfeststellung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und Betrieb der mittelbaren LNG-Anbindungsleitung „Wilhelmshaven - Leer (GWL)“ sowie die Erteilung der für die Durchführung des Plans erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Einzelheiten zu dem Plan und dessen Anlass sind in Teil B Ziffern 2.1 und 2.2 in diesem Beschluss näher beschrieben.

1.3.2 Auslegung des Plans

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als zuständige Planfeststellungsbehörde hat am 24. Oktober 2022 die Abstimmungen zum Anhörungsverfahren eingeleitet (§ 73 Abs. 2 VwVfG). Nach erfolgter Abstimmung wurden die Stadt Leer, die Stadt Westerstede, die Gemeinde Jümme, die Gemeinde Hesel, die Gemeinde Bockhorn, die Gemeinde Jemgum, die Gemeinde Sande, die Gemeinde Uplengen und die Gemeinde Zetel gebeten, die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) als zusätzliches Informationsangebot vom 03. Januar 2023 bis zum 09. Januar 2023 nach Terminabsprache bereitzustellen.

Die eigentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte ab dem 03. Januar 2023 entsprechend § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite des LBEG.

Zeit und Ort der Auslegung wurde in ortsüblicher Weise in den o. g. Gemeinden und Städten bekannt gemacht (§ 73 Abs. 5 VwVfG), zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Internetseite des LBEG. In der Bekanntmachung wurde auf das Ende der gesetzlichen Frist bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist – der 16. Januar 2023 – hingewiesen, bis zu der Einwendungen beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie gegen den Plan zu geben waren.

Aufgrund des Inkrafttretens des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) zum 01. Juni 2022 endet die Stellungnahmefrist anerkannter Naturschutzvereinigungen und Einwender ebenfalls mit Ablauf des 16. Januar 2023, da eine UVP gem. § 4 LNGG für

das Vorhaben nicht durchzuführen war. Damit konnten auch die Verfahrensvorschriften des UVPG nicht angewendet werden.

1.3.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 den Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Gelegenheit gegeben, bis zum 16. Januar 2023 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Zur Abgabe der Stellungnahme wurden sämtlichen beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen elektronisch übersandt. Es wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange angehört:

- Landkreis Friesland
- Landkreis Ammerland
- Landkreis Leer
- Gemeinde Sande
- Gemeinde Zetel
- Gemeinde Bockhorn
- Stadt Westerstede
- Gemeinde Uplengen
- Gemeinde Hesel
- Gemeinde Jümme
- Stadt Leer
- Gemeinde Jemgum
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst
- Bundesnetzagentur
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) Niedersachsen
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Wittmund
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Eisenbahn-Bundesamt
- DB Netz AG
- Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
- DB Immobilien, Region Nord
- Fernstraßen-Bundesamt
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Northwest – Außenstelle Oldenburg

- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg
- Sielacht Bockhorn-Friedeburg
- Sielacht Stickhausen
- Sielacht Moormerland
- Moormerländer Deichacht
- Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland
- Wasserversorgungsverband Moormerland Uplengen
- Leda-Jümme-Verband
- Rheider Deichacht
- Oldenburgisch - Ostfriesischer Wasserverband
- Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände im Landkreis Friesland: III. Oldenburgischer Deichband, Sielacht Rüstringen, Sielacht Wangerland
- Wasser- und Bodenverband, Ammerländer Wasseracht
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland
- Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg
- Ostfriesische Landschaft
- Naturschutzbeauftragter Landkreis Friesland
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
- Wasser- und Schifffahrtsamt Emden
- Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Avacon Netz GmbH / Avacon AG
- TenneT TSO GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Open Grid Europe GmbH
- Kabel Deutschland Holding GmbH (Vodafone) / Vodafone Deutschland GmbH
- Colt Technology Services GmbH
- Bio Energie Nord GmbH
- Deutsche WindGuard GmbH
- Nord-West Oelleitung GmbH
- Amprion GmbH
- Amprion Offshore GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH
- Gastransport Nord GmbH
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- PLEDOC GmbH

1.3.4 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Es gingen Stellungnahmen von 33 Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein.

1.3.5 Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 NAGBNatSchG

Die Planfeststellungsbehörde hat die mit E-Mail vom 16. Juni 2022 abgefragten anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 des Niedersächsischen

Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), die der Planfeststellungsbehörde durch die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Friesland, Leer und Ammerland gemäß § 38 Abs. 5 NAGBNatSchG als zur Mitwirkung gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG berechtigt benannte Stellen übermittelt wurden, Gelegenheit gegeben, bis zum 16. Januar 2023 zu dem Plan Stellung zu nehmen. Die Fristen beruhen auf Grundlage § 8 LNGG. Zur Abgabe der Stellungnahme wurden sämtlichen Vereinigungen die Planunterlagen auf elektronischem Weg übersandt. Es wurden folgende Vereinigungen angehört:

- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Ammerländer Landvolkverband e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Regionalverband Ostfriesland
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- BUND, Landesverband Niedersachsen
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Jägerschaft Ammerland e. V.
- Jägerschaft Friesland-Wilhelmshaven e.V.
- Kreislandvolkverband Friesland e.V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landvolk Niedersachsen Kreisverband Leer
- Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.
- Naturfreunde Deutschlands e.V.
- Naturschutzbund Deutschland
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen
- Naturschutzbund Oldenburger Land
- Naturschutzgemeinschaft Ammerland e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Verein Naturschutzpark e.V.

Der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR wurde als koordinierende Stelle diverser anerkannter Naturschutzvereinigungen ebenfalls eine elektronische Version der Antragsunterlagen übersandt.

1.3.6 Sonstige beteiligte Stellen

- Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

1.3.7 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen

Es ging eine Stellungnahme anerkannter Naturschutzvereinigungen ein.

1.3.8 Einwendungen

Es gingen insgesamt 4 Einwendungen ein, wobei eine Einwendung lediglich als Eingabe angesehen wird, da diese nur allgemeinumfängliche Hinweise aufweist.

1.4 Vorzeitiger Beginn

Rein informatorisch wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin mit dem Antrag auf Planfeststellung vom 22.12.2023 auch die vorzeitige Zulassung nach § 44c EnWG sowie die vorzeitige Gewässerbenutzung nach § 17 WHG beantragt hat. Die vorzeitigen Zulassungen nach § 44c EnWG und § 17 WHG wurden durch Antragsschreiben vom 03.03.2023 und 27.03.2023 konkretisiert und mit Bescheid vom 10.03.2023 und 29.03.2023 erteilt. Die Zulassung der vorzeitigen Gewässerbenutzung nach § 17 WHG erfolgte im Einvernehmen mit den zuständigen unteren Wasserbehörden.

1.5 Planänderungsverfahren

1.5.1 Antrag

Die Vorhabenträgerin hat den Plan in einem Abschnitt teilweise geändert und mit Schreiben vom 24.03.2023 die Einleitung des Deckblattverfahrens beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie unter Beifügung der geänderten Planunterlagen beantragt (1. Planänderung). Die konkrete Planänderung und deren Anlass sind in Teil B, Ziffer 2.2 in diesem Beschluss näher beschrieben.

1.5.2 Anhörungsverfahren

Da sich sowohl die Behörden als auch die Grundstücksbetroffenen mit den Änderungen einverstanden erklärt haben (Az.: L1.4/L67301/01-15_04/2022-0002/120, Az.: L1.4/L67301/01-15_04/2022-0004/046, Az.: L1.4/L67301/01-15_04/2022-0003/006) und die Belange einer nach § 73 Abs. 4 VwVfG befugten Vereinigung nicht erstmals oder stärker als bisher berührt waren, war kein Anhörungsverfahren durchzuführen.

1.5.3 Beteiligung der Behörden, Stellen und Betroffenen

Die Beteiligung der Behörden, Stellen und Betroffenen erfolgte bereits in der Vorbereitung für die Antragstellung der Planänderung. Da das Einverständnis der o. g. Stellen vorliegt, war kein Beteiligungsverfahren durchzuführen.

1.6 Erörterungstermin

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) des LNGG und § 43a Abs. 3 Satz 1 EnWG wurde ein Erörterungstermin nicht durchgeführt. Nach der

Gesetzesbegründung des LNGG soll die zuständige Behörde vom Erörterungstermin absehen, da hierdurch dem Ziel der größtmöglichen Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen werden kann (BT-Drs. 20/1742, S. 22). Von einem Erörterungstermin war im konkreten Fall auch keine besondere Befriedungsfunktion zu erwarten, die ausnahmsweise eine Durchführung des Erörterungstermins hätte geboten erscheinen lassen.

1.7 Anhörung gem. § 28 Abs. 1 VwVfG

Der Vorhabenträgerin wurde gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

1.8 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 LNGG sowie § 4 Abs. 1 LNGG i. V. m. Nr. 2.7 der Anlage zum LNGG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht durchzuführen, wenn eine beschleunigte Zulassung des Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Mit dem Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung werden sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf diese beziehen, formal hinfällig.

1.8.1 Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht nach § 4 LNGG

Am 01. Juni 2022 ist das LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) in Kraft getreten. Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG ist das UVPG im Zulassungsverfahren für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 LNGG nicht anzuwenden.

Nach § 4 Abs. 1 LNGG ist keine UVP durchzuführen, wenn die beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Von einem relevanten Beitrag ist nach der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 20/1742 vom 10.05.2022) regelmäßig auszugehen, wenn über die (angebundene) konkrete Anlage mehr als nur geringfügig LNG eingespeist werden kann und soll und die Gasmangellage weiterhin vorliegt oder weiter droht, wofür eine Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) ein Indiz ist, und sie nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen ist. Von einem mengenmäßig relevanten Beitrag kann entsprechend der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 LNGG regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet. Anbindungsleitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 LNGG leisten regelmäßig einen relevanten Beitrag dazu, eine Krise der Gasversorgung abzuwenden, wenn sie zur

Anbindung einer Anlage sowie zur Ableitung der Gasmengen von Anlagen zwingend erforderlich sind, für die die Behörde nach ihrer Einschätzung von einem solchen Beitrag ausgeht, an das Fernleitungsnetz benötigt werden.

Das mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben, die mittelbare LNG-Anbindungsleitung GWL aus dem Raum Wilhelmshaven (Sande) bis in den Raum Leer (Kavernenspeicher Nütermoor/Jemgum) zur Weiterleitung des regasifizierten LNG und zukünftig auch die Weitergabe von (grünem) Wasserstoff aus der WAL in das nachgelagerte Fernleitungsnetz bzw. die Einbindung bestehender Speicherinfrastruktur ist unzweifelhaft dazu geeignet, einen solchen relevanten Beitrag zu leisten. Nur durch den Betrieb der GWL kann eine Überlastung des Bestandsnetzes durch die in Wilhelmshaven für den Winter 2023/2024 angestrebten Gasimporte verhindert werden. Die GWL wird eine jährliche Transportkapazität von ca. 6 Mrd. m³ erreichen und damit eine sichere Versorgung von Industrie- und Haushaltskunden ermöglichen.

Das Zulassungsverfahren war daher nach dem LNGG unter Verzicht auf die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Anwendung der Verfahrensbeschleunigung, die das LNGG bietet, ist nicht in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 LNGG vorliegen. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb zwingend.

Gleichwohl wurde die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens trotz des Verzichts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 3 LNGG vollumfänglich entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung vorgenommen. Die Vorhabenträgerin hat eine detaillierte Abschätzung der Umweltauswirkungen in Form eines Berichts zur Darstellung wesentlicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (vgl. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 LNGG) sowie weitere Fachbeiträge eingereicht, die in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden.

1.9 Raumordnungsverfahren

Für die Errichtung von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm soll gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden, wenn die Maßnahme im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Abweichend von § 15 ROG kann gemäß § 16 ROG von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit der Maßnahme anderweitig geprüft wird.

Die Raumverträglichkeit der Gasversorgungsleitung aus dem Raum Wilhelmshaven (Sande) bis in den Raum Leer (Nütermoor/Jemgum) wurde vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems unter dem Az. ArL WE-3234/1-227 festgestellt (als Teil A – Unterlage 1, Anlage 2 den Antragsunterlagen beigelegt). Die Erforderlichkeit eines

Raumordnungsverfahrens wurde verneint, da raumbedeutsamen Konflikte sowie ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen nicht gegeben sind.

In der Begründung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems werden hierfür bedeutende Bewertungen genannt.

- Trassierung der Gasleitung in „Vorranggebiete Rohrfernleitung Gas“ (Ziele der Raumordnung)
- Bündelung der Trassierung
- Ausschluss grundlegender naturschutzfachlicher Konflikte auf raumordnerischer Ebene
- Einbindung der berührten Städte und Gemeinden in die Trassenplanung

Im Vorfeld hat die Bundesnetzagentur die Anerkennung der Betriebsnotwendigkeit festgestellt. Des Weiteren ist im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in Kapitel 4.2 Ziffer 11 als Grundsatz der Raumordnung geregelt, dass „zur Sicherung der Gasversorgung das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden soll“.

Der Trassenverlauf in den Landkreisen Friesland und Ammerland nutzt die in den rechtskräftigen und gültigen Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) dargestellten „Vorranggebiete Rohrfernleitung Gas“ (Ziele der Raumordnung). Raumbedeutsame Konflikte im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 ROG) sind bei einer Trassierung der geplanten Gasleitung in den „Vorranggebieten. Rohrfernleitung Gas“ generell ausgeschlossen und somit nicht zu befürchten.

Für den Abschnitt zwischen Westerstede und Nüttermoor erfolgt die Trassierung in Bündelung mit der Autobahn BAB 28 und der bestehenden GTG-Gasleitung DN 400. Damit wird dem Grundsatz der Raumordnung gefolgt, wonach „bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener Infrastruktur zu berücksichtigen sind“ (Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 24 LROP).

Durch die Einbindung der berührten Städte und Gemeinden ist der Belang Siedlungsentwicklung in die Trassenplanung eingeflossen.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Leer wurde die Trassierung von der Vorhabenträgerin im Vorfeld intensiv abgestimmt. Diese Behörde kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass grundlegende naturschutzfachliche Konflikte auf raumordnerischer Ebene, die im Rahmen der Detailplanung nicht behoben werden können, nicht gesehen werden.

Gemäß dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems bestehen insgesamt auch für den Abschnitt zwischen Westerstede und Nüttermoor keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, die in einem ROV betrachtet und bewertet werden müssten. Weiterhin werden auch für diesen Abschnitt keine raumbedeutsamen Konflikte im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der

Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 ROG) befürchtet, die die Durchführung eines ROV erforderlich machen würden.

Durch die weitgehende Bündelung mit vorhandener Infrastruktur und Meidung von sensiblen Räumen sind keine Auswirkungen vorhanden, die zu einer Raumunverträglichkeit des Vorhabens führen würden. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens war aufgrund der Abstimmung mit den anderen im Raum vorhandenen Vorhaben und Raumansprüchen nicht erforderlich.

1.10 Sonstige Verfahrensrechtsfragen

Der Planfeststellungsbeschluss entspricht den verfahrensrechtlichen Anforderungen.

Der Plan war aufgrund des PlanSiG im Internet zur Einsicht bereitzustellen (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). In den betroffenen Gemeinden wurde eine zusätzliche Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen geschaffen, indem die Einsicht nach Terminabsprache möglich war (§ 3 Abs. 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG). Dies waren die Stadt Leer, die Stadt Westerstede, die Gemeinde Jümme, die Gemeinde Hesel, die Gemeinde Bockhorn, die Gemeinde Jemgum, die Gemeinde Sande, die Gemeinde Uplengen und die Gemeinde Zetel.

Die Voraussetzungen zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse waren gegeben; insbesondere lag das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen vor. Durch die Verfahrenskonzentration des Wasserrechtsverfahrens in das Planfeststellungsverfahren wurden die Anforderungen des § 11 Abs. 2 und des § 14 Abs. 3 bis 5 WHG erfüllt.

1.11 Rechtswirkungen der Planfeststellung

- 1.11.1 Die Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung und Entschädigung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind in Teil A, Ziffer 1.3 dieses Beschlusses genannt, wobei die dortige Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

- 1.11.2 Die von der Konzentrationswirkung ausgenommenen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG waren aufgrund § 19 Abs. 1 WHG durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen. Die hierzu getroffenen Entscheidungen sind in Teil A, Ziffer 1.4 in diesem Beschluss aufgeführt.

2 Materiell-rechtliche Bewertung

2.1 Vorhaben und Baubeschreibung

Das Vorhaben umfasst die Verlegung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung GWL in der Nennweite DN 600. Hierbei erfolgt die Anbindung an die WAL am Netzkopplungspunkt Sande. Am Netzkopplungspunkt Sande wird eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) inkl. Absperrarmaturengruppe errichtet. Im weiteren Streckenverlauf erfolgt die Errichtung der Streckenarmatur Bockhorn sowie einer weiteren GDRM im Raum Westerstede (GDRM Westerstede). Für die weitere Anbindung an das Bestandsnetz der GTG Nord erfolgt die Errichtung der Streckenarmatur Westerstede West. Im weiteren Trassenverlauf erfolgt die Errichtung der Streckenarmaturen Hollen, Leer Nord (Stationsgelände GTG) und Nüttermoor mit Anbindung des Speichers Nüttermoor sowie im weiteren Trassenverlauf die Anbindung des Speichers Jemgum mit einhergehender Errichtung einer Armaturengruppe.

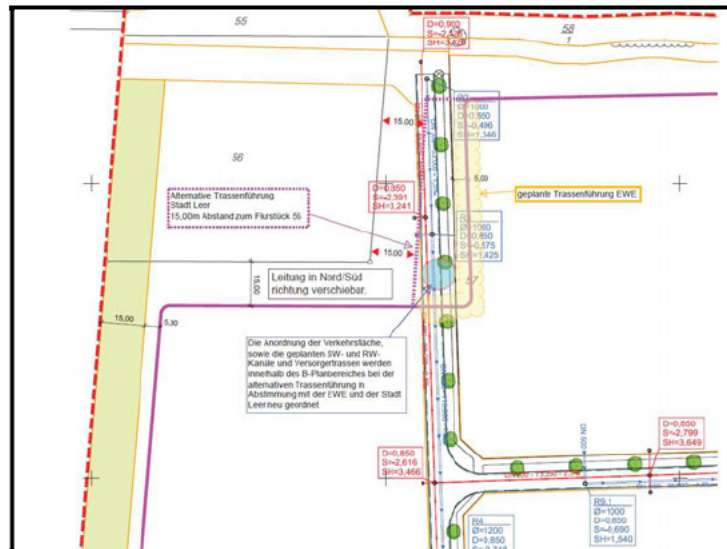
Die Trasse ist in Anlage 3 (Teil A Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) zu diesem Beschluss dargestellt. Die Gesamtlänge der Leitung beträgt etwa 69 km.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. des Gesamtvorhabens wird durch den Bau von Flächen der geplanten Stationsflächen (GDRMA, Streckenarmaturen inkl. Zuwegungen) und den 10 m breiten Schutzstreifen hervorgerufen.

Während die Fläche des Schutzstreifens der landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin zur Verfügung steht, stehen überbaute Flächen einer anderen Nutzungsart nicht mehr zur Verfügung.

2.2 Planänderungen

Die Vorhabenträgerin hat eine kleinräumige Änderung bezüglich des Trassenverlaufs im Planungsgebiet eines Industriegebietes im Bereich der Stadt Leer beantragt. Ausschlaggebend war die von der Stadt Leer erhobene Einwendung gegen den ursprünglich geplanten Trassenverlauf. Nach erfolgter Abstimmung zwischen der TdV und der Stadt Leer wurde die Einwendung mit Eingang vom 17.01.2023 (Az.: L1.4/L67301/01-15_04/2022-0003/004) mit Schreiben vom 17.04.2023 Az.: (Az.: L1.4/L67301/01-15_04/2022-0003/006) unter der Auflage einer Modifizierung (siehe Abbildung u. a.) der beantragten Planänderung zurückgezogen.



Eine Umtrassierung, die mit stärkeren Auswirkungen auf Privateigentum oder Umwelt verbunden gewesen wäre, war nicht erforderlich. Belange anderer waren nicht berührt oder den Änderungen wurde durch die Betroffenen zugestimmt.

2.2.1 Planänderung Nr. 1

Der Trassenverlauf wurde gegenüber der Ursprungsplanung und Vorzugstrasse Variante B angepasst, da der geplante Trassenverlauf einen Konflikt mit der Planung einer Erweiterung des Gewerbegebietes Nüttermoor-Benzstraße im Bereich der Stadt Leer auslöste. Die ursprüngliche Trassenplanung hätte u. a. eine Zerschneidung von Gewerbeflächen hervorgerufen. Nach einer Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der Stadt Leer, welche ihre Einwände im Verfahren vorgebracht hatte, wurde eine einvernehmliche Lösung durch die neue Trassenvariante „C neu“ entwickelt und beantragt. Die im Verfahrensverlauf von der Stadt Leer eingebrachte Einwendung ist damit hinfällig.

Die Trasse C neu verläuft weitestgehend parallel zu der bereits im Erläuterungsbericht dargestellten Alternative C bzw. C`.

Vom Gelenkpunkt A 1 verläuft die beantragte Trasse zunächst nördlich zum vorhanden Sieltief, quert das Gewässer westlich der bereits bestehenden gewerblichen Bauflächen und verschwenkt dann nach Westen in enger Parallelführung zum Gewässerverlauf. Die Trasse wird dann nicht innerhalb des Straßenraumes der Planstraße A verlegt, sondern südlich davon. Unmittelbar vor Beginn des Nord-Süd verlaufenden Grünstreifens knickt die Trasse nach Süden ab und wird im Abstand von 5 Metern zu diesem verlegt. Am südlichen Ende des Grünstreifens verschwenkt die Trasse nach Westen und knickt dann nach Querung einer Hecke nach Süden ab und wird dann auf die Trasse B (ursprüngliche Antragstrasse) geführt. Die neue Trasse ist in ihrer Länge nahezu gleich lang.

2.3 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben GWL liegt vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts trägt eine Planfeststellung ihre Berechtigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf der Rechtfertigung (std. Rspr., siehe grundlegend BVerwG, Urt. v. 14.2.1975, IV C 21.74, Juris Rn. 34). Die Anforderungen der Rechtsprechung an die fachplanerische Rechtfertigung sind allerdings gering. Ausreichend ist, wenn die Planfeststellung gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich die Planrechtfertigung unmittelbar hieraus (BVerwG, Urt. v. 26.10.2005, 9 A 33/04, Juris Rn. 22).

Letzteres ist hinsichtlich der GWL der Fall. Gemäß § 3 LNGG wird für die Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Es besteht daher eine gesetzliche Bedarfsfeststellung für die in der Anlage zum LNGG aufgeführten Vorhaben sowie die Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 LNGG. Für die GWL besteht daher eine gesetzliche Bedarfsfeststellung gem. § 3 i. V. m. Nr. 2.7 der Anlage zum LNGG. Die Planfeststellungsbehörde ist gehalten, das Gesetz anzuwenden, sie hat keine Normverwerfungskompetenz. Das Vorbringen einiger Einwender, für das Vorhaben bestehe keine Notwendigkeit, ist daher durch die gesetzgeberische Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.6.1995, 4 C 4.94 und v. 21.3.1996, 4 C 26.94).

Aber auch losgelöst von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens gegeben.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf² und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Aufgrund der Einschränkungen und des vollständigen Wegfalls russischer Gaslieferungen ist die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Gas gegenwärtig nicht mehr ausreichend gesichert.

Die Bundesregierung hat am 23.6.2022 die Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) ausgerufen.³ Die Gasversorgung hat sich seitdem verschlechtert, da die russischen Gaslieferungen über die Nord Stream 1-Leitung zwischenzeitlich nicht mehr besteht.

² BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 -1 BvL 28/82.

³ Begründung abrufbar unter
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/06/20220623-bundesministerium-ruft-alarmstufe-des-notfallplans-gas-aus.html>.

Das Vorhaben ist offenkundig erforderlich, um das in Wilhelmshaven geplante FSRU und später auch das landseitige Terminal anzubinden und somit einen Beitrag zur Sicherstellung der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Mit der Anbindung des FSRU Wilhelmshaven wird ein relevanter Beitrag zur Abwendung bzw. Bewältigung einer Gasversorgungskrise geleistet, der sich mit einer späteren Anbindung des landseitigen Terminals nur weiter erhöhen würde.

Das Vorhaben trägt damit dem in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsatz einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit - im vorliegenden Fall - Gas Rechnung. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes.

Die konkrete Netzausbaumaßnahme dient der Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit der Allgemeinheit, in dem sie die dazu beiträgt, die weggefallenen russischen Gaslieferungen zum Teil zu kompensieren.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Dekarbonisierung des europäischen Wärme- und Energiemarktes in naher Zukunft ist die Leitung so konzeptioniert, dass auch der Transport von Wasserstoff ohne größere Anpassungsmaßnahmen möglich ist. Damit handelt es sich um Infrastruktur, die auch nach dem vollständigen Verzicht auf fossile Energieträger benötigt wird.

Der Notwendigkeit der Leitung steht auch nicht entgegen, dass für die weiteren in Wilhelmshaven geplanten FSRUs die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfahren noch nicht abgeschlossen sind und bisher nur ein FSRU in Betrieb genommen wurde. Erforderlich und ausreichend für die Planrechtfertigung ist, wenn das Vorhaben auf eine Bedarfslage ausgerichtet ist, die bei vorausschauender Betrachtung in absehbarer Zeit mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann. Im vorliegenden Fall kann nur eine Entlastung des bestehenden Leitungsnetzes im Bereich Etzel durch die GWL dazu führen, dass für den Winter 2023/2024 sowohl Gasmengen an bestehende Speichereinfrasturktur geliefert werden können als auch eine parallele Versorgung des nachgelagerten Netzes über gleichzeitigen Gasimport und Ausspeicherung aus den Speichern Etzel und Nüttermoor/Jemgum möglich ist. Mit der absehbaren Errichtung weiterer Importinfrastruktur im Raum Wilhelmshaven wird die rechtzeitige Inbetriebnahme der GWL umso dringender, da ansonsten keine Möglichkeit vorhanden ist, weitere Gasmengen in das nachgelagerte Fernleitungsnetz zu übergeben. Die bestehende Fernleitungsinfrastruktur war so ausgerichtet, dass ein Großteil des Gases aus dem Osten und Nordosten Deutschlands importiert wurde. Durch die Verlagerung wesentlicher Importmengen in den Nordwesten sind Netzverstärkungsmaßnahmen, wie die in Rede stehende mittelbare LNG-Anbindungsleitung GWL erforderlich. Eine ohne die GWL absehbare Überlastung von Teilen des Fernleitungsnetzes würde dazu führen, dass LNG-Tanker vor der Küste liegen, aber das Gas aufgrund mangelnder Transportkapazitäten nicht entladen können.

Im Ergebnis besteht für das Vorhaben eine Planrechtfertigung kraft Gesetz. Das Vorhaben steht aber auch sonst mit den gesetzgeberischen Zielen im Einklang und

deckt einen durch die Gasmangellage entstehenden konkreten Bedarf für den leitungsgebundenen Transport der auf der Grundlage des energiepolitischen Konzepts der Bundesregierung und des LNGG angelandeten LNG und dessen Einbindung in die NETRA sowie Weiterverteilung in das nachgelagerte Gasnetz.

2.4 Alternativenprüfung

In der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Zu der Bewertung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zählt auch die Prüfung von Varianten zu der beantragten Planung. Dabei hindert der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Planfeststellungsbehörde regelmäßig daran, eine von der Sache her naheliegende Alternativlösung zu verwerfen, wenn dadurch die Ziele der Planung unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch nicht alle denkbaren Alternativen in derselben Tiefe prüfen, sondern nur solche, die nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen. Diese sind als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Die Planfeststellungsbehörde muss den Sachverhalt in Bezug auf diese Planungsalternativen soweit aufklären, dass sie für ihre Abwägungsentscheidung eine hinreichende Sachverhaltsbasis schafft, darf im Sinne einer zweckmäßigen Verfahrensgestaltung aber Alternativen, die ihr bereits auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden.⁴ ⁵ Die Behörde kann als Ergebnis der Alternativenprüfung an ihrer Lösung festhalten, auch wenn diese nicht als zwingend angesehen werden kann.⁶

Unter Beachtung dieser Maßstäbe kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass es keine gegenüber der beantragten GWL vorzugswürdige Alternative gibt, den durch die Errichtung und den Betrieb eines oder mehrerer FSRU und eines späteren landbasierten LNG-Terminals entstehenden und durch § 3 LNGG gesetzlich

⁴ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2/16 Juris Rn. 63.

⁵ Urt. v. 09.06.2004, Az. 9 A 11.03, Juris Rn. 75.

⁶ BVerwG, Beschl. v. 05.10.1990, 4 B 249/89, Juris Rn. 138.

festgestellten, konkreten Bedarf für den leitungsgebundenen Transport und die Einbindung von LNG in das Fernleitungsnetz sowie die Anbindung von Speicheranlagen zu decken.

Durch die sich aus den FSRU ergebenden großen Transportmengen, mit gegebener Dimensionierung sowie nahezu ausgelasteten Transportkapazitäten der NETRA und der daraus entstehenden Engpässe in der Erdgasverteilung, erfolgt durch die GWL eine gewährleistete Aufnahme sowie Ableitung des LNG-Gases in das nachgelagerte Fernleitungsnetz sowie die Möglichkeit der Speicherung des LNG-Gases mit der Anbindung der Speicher Nüttermoor und Jemgum.

Zur Begründung:

2.4.1 Nullvariante

Die Nullvariante ist ausreichend betrachtet und zu Recht verworfen worden.

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist zu prüfen, ob das Gewicht der Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, einen Verzicht auf das Vorhaben erzwingt. Wenn jedoch für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, stellt sich nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann; es darf dann entweder wie geplant oder im Rahmen einer zumutbaren Alternativlösung verwirklicht werden.⁷ Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der Gasversorgung in der Bundesrepublik für das Vorhaben streiten. Mit dem Inkrafttreten des LNGG hat der Gesetzgeber dies auch durch § 3 LNGG ausdrücklich normiert.

2.4.2 Konzeptalternativen

Die GWL beruht auf der Notwendigkeit, das in Wilhelmshaven durch die FSRU in die WAL eingespeiste LNG-Gas in das nachgelagerte Fernleitungsnetz weiterzuleiten und somit die Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen. Dem hat der Gesetzgeber durch den Erlass des LNGG sowie Definition der GWL als mittelbare LNG-Anbindungsleitung gem. Anlage zu § 2 Nr. 2.7 LNGG Rechnung getragen.

Diese Entscheidung hatten auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen. Sie mussten insbesondere keine Konzeptalternativen zur Nutzung von LNG betrachten. Es ist zuallererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder, unter welchen ökonomischen Bedingungen mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht ihnen ein weiter Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur

⁷ BVerwG, Urt. v. 28.3.2013, 9 A 22/11, Juris Rn. 103.

Verfügung. Diese Entscheidung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie etwa der Versorgungssicherheit bei Nutzung einer bestimmten Energiequelle, der aus ihrer Verwendung resultierenden Kosten für Wirtschaft und Verbraucher, ihrem Einfluss auf Klima- und Umweltschutz, den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder der gebotenen Rücksichtnahme auf europäische oder internationale Verpflichtungen. Bei der Gewichtung der einzelnen Faktoren haben Bund und Länder einen erheblichen Einschätzungsspielraum. Auch die Beurteilung des Zusammenspiels der verschiedenen Faktoren hängt wiederum von politischen Wertungen und in erheblichem Umfang von prognostischen Einschätzungen ab.

Deshalb kann es auch nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde sein, diese energiepolitische Grundentscheidung der Bundesregierung durch eine eigene Entscheidung zu ersetzen.

2.4.3 Alternativenprüfung und Raumverträglichkeit

Die Planfeststellungsbehörde hat eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten vorzunehmen. Einzubeziehen sind alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.⁸ Danach kann die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden. Soweit im Planfeststellungsverfahren alternative Linienführungen von dritter Seite vorgeschlagen wurden, waren diese aus gewichtigen Gründen der Trassierung nicht weiter zu verfolgen. Eine andere als die gewählte Variante (unter Berücksichtigung der beantragten Änderung unter Teil B Ziffer 2.2), hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Maßnahme im Einzelnen:

Für den geplanten Neubauabschnitt Sande bis Westerstede gibt es eine in den 1980er Jahren geplante und damals auch bereits zu großen Teilen grundbuchlich gesicherte Leitungstrasse, die nun für die bauliche Umsetzung vorgesehen ist. Ihre Länge beläuft sich auf ca. 31 km. Für den Trassenabschnitt im Raum Westerstede bis nach Leer soll der Leitungsbau als Parallelverlegung zur BAB 28 in einem Fahrbahnabstand von ca. 45 Metern (Schutzstreifen von 10 m) am Rand der Bauverbotszone für Hochbauten an Bundesfernstraßen (40 Meter vom Fahrbahnrand) verlaufen. In diesem Streifen gibt es in der Regel wegen der Autobahn kaum besondere naturschutzfachliche Schutzgüter. Ab Leer ist vorgesehen, die GWL in einer weitgehenden Trassenbündelung mit vorhandenen Leitungen bis zu den Speichern Nütermoor und Jemgum weiterzuführen.

⁸ BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988, 4 B 211/88, Juris Rn. 8.

Für das Vorhaben wurden alternative Linienführungen geprüft (siehe dazu Teil A – Unterlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 7 der Planfeststellungsunterlagen).

Der dabei nach üblichen Trassierungsgrundsätzen in Hinblick auf die Konfliktschwerpunkte, die allgemeine Durchlässigkeit und Bündelungsoptionen unter dem Aspekt der Schonung von Menschen und Umwelt abgeleitete Vorzugskorridor Variante B, in Verbindung mit Variante C neu, wurden unter Berücksichtigung der Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems umgesetzt (Az. ArL WE- 32346/1-27, als Kapitel 1 Anlage 2 den Antragsunterlagen beigelegt). Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser- Ems (ArL) kommt unter anderem zum Ergebnis, dass es „keine ernsthaft in Betracht kommende(n) Alternativen räumlichen Trassenalternativen gibt, die im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG geprüft werden sollen. Im Folgeabschnitt zwischen Westerstede und Nüttermoor ist der Standort Mooräcker anzubinden. Auch in diesem Abschnitt sind keine großräumigen Alternativen erkennbar, die ernsthaft in Betracht kommen. Die präferierte Trasse wird mit der BAB 28 oder bestehenden Erdgasleitungen gebündelt, Konflikte mit raumordnerischen Zielen und Grundsätzen sind nicht gegeben und Eingriffe in Natur und Landschaft können weitestgehend minimiert werden.

Dieser Vorzugskorridor bildete die Grundlage für die im weiteren Planungsprozess vertieft geprüften kleinräumigen Linienvarianten. Nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist nicht zu beanstanden, dass die Planfeststellungsunterlagen auf der in den 1980er Jahren geplanten Trasse für den Abschnitt Sande - Westerstede beruhen. Die Planfeststellungsbehörde darf hinsichtlich der Alternativen für die Gesamttrasse und des Ergebnisses der Alternativenprüfung auf die Variantenprüfung im Raumordnungsverfahren verweisen, soweit die dort gewonnenen Erkenntnisse weiter belastbar sind. Sie muss dabei die Variantenprüfung nachvollziehend abwägen und eine eigenverantwortliche Abwägungsentscheidung treffen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Antragsunterlagen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend aktuell und stellen eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Grundlage für die Abwägungsentscheidung dar. Das gilt auch für die Prüfung der kleinräumigen Varianten, in deren Ergebnis die Antragsvariante abgeleitet wurde.

Vom Anbindepunkt der GWL an die WAL in Sande erfolgt der Trassenverlauf über landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zur Bundesautobahn BAB A 29 und verläuft dort auf der westlichen Seite parallel Richtung Süden. Kleinräumige Abweichungen von der Parallellage ergeben sich aus vorhandener Infrastruktur oder schützenswerten Naturräumen und werden möglichst in geschlossener Bauweise gequert oder umgangen, so dass Eingriffe minimiert werden. Die GWL umgeht in ihrem Trassenverlauf verschiedene Naturschutzgebiete, Biotope sowie Kompensationsflächen und nutzt vorzugsweise vorhandene Lücken in schützenswerten Wallheckenstrukturen und verläuft in den Landkreisen Ammerland und Leer in Bündelung mit der BAB 28 oder bestehenden Erdgasleitungen und minimiert somit weitgehend Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Zerschneidung von

Naturräumen. Im Landkreis Leer verläuft die Leitung über Grünlandflächen, welche nach erfolgter Leitungsverlegung wieder uneingeschränkt nutzbar sind. Im Bereich von Siedlungsräumen werden diese nach Möglichkeit von der Leitungstrasse umgangen oder aber es erfolgt eine Berücksichtigung bestehender Bebauungspläne und Infrastruktur, z. B. im Bereich der Gemeinde Bockhorn, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird. Die untersuchten Trassenalternativen konnten einem Bündelungserfordernis nicht gerecht werden und hätten neben einer größeren Betroffenheit naturschutzfachlich wertvoller Bereiche auch umfangreichere Zerschneidungswirkungen als die beantragte Trasse. Im Vergleich zu der beantragten Trasse stellten sich die möglichen Alternativen deshalb als offensichtlich ungeeigneter dar. Im weiteren Trassenverlauf erfolgt die Querung der BAB 31 sowie der Bahntrasse zum Schutz vorhandener Feuchtbereiche und Heckenstrukturen in geschlossener Bauweise.

Im weiteren Verfahrensverlauf ergaben sich zum geplanten Trassenverlauf der Vorzugsvariante B im Abschnitt der geplanten Gewerbegebietserweiterung Nüttermoor-Benzstraße Einwände der Stadt Leer. Die ursprüngliche Trassenplanung hätte u. a. eine Zerschneidung von geplanten Gewerbeflächenenerweiterungen hervorgerufen. Nach einer Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der Stadt Leer, wurde eine einvernehmliche Lösung durch die neue Trassenvariante „C neu“ entwickelt und als Planänderung in das Verfahren eingebracht. Neue Betroffenheiten ergaben sich hierbei nicht. Die Trasse C neu verläuft weitestgehend parallel zu der bereits im Erläuterungsbericht dargestellten Alternative C bzw. C`. Vom Gelenkpunkt A 1 verläuft die beantragte Trasse zunächst nördlich zum vorhanden Sieltief, quert das Gewässer westlich der bereits bestehenden gewerblichen Bauflächen und verschwenkt dann nach Westen in enger Parallelführung zum Gewässerverlauf. Die Trasse wird dann nicht innerhalb des Straßenraumes der Planstraße A verlegt, sondern südlich davon. Unmittelbar vor Beginn des Nord-Süd verlaufenden Grünstreifens knickt die Trasse nach Süden ab und wird im Abstand von 5 Metern zu diesem verlegt. Am südlichen Ende des Grünstreifens verschwenkt die Trasse nach Westen und knickt dann nach Querung einer Hecke nach Süden ab und wird dann auf die Trasse B (ursprüngliche Vorzugsvariante) geführt. Die neue Trasse ist in ihrer Länge nahezu gleich lang.

Der weitere Verlauf erfolgt in Parallellage zu einem bestehenden Leitungskorridor zum Anbindepunkt des Speichers Nüttermoor und verläuft weiter über landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Süden. Zur Minimierung weiterer Eingriffe werden die Ems sowie das FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ über einen bereits bestehenden Düker gequert. Westlich der Ems erfolgt dann die Anbindung des Speichers Jemgum infolge einer geschlossenen Querung einer Landstraße.

Die beantragte Trassenführung ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt vorzugswürdig.

2.5 Umweltbelange

Trotz des Verzichts auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe hierzu Teil B, Ziffer 1.8 dieses Beschlusses) hat die Vorhabenträgerin eine detaillierte Beschreibung der Umweltauswirkungen in Form eines Berichts „Darstellung wesentlicher Umweltauswirkungen“ (Teil B – Unterlage 15 der Antragsunterlagen) eingereicht. Dieser dient der Verpflichtung des § 4 Abs. 3 LNGG, wonach die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach den fachrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen dient somit dem Nachweis, dass diese Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Weder die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange noch die Beteiligung der privaten Einwender und anerkannten Naturschutzvereinigungen haben Anhaltspunkte dafür geliefert, dass die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens relevante Defizite aufweist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen kommt für die Planfeststellungsbehörde in sämtlichen eingereichten Unterlagen nachvollziehbar zu dem Schluss, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch geeignete Maßnahmen überwiegend vermieden werden können. Diese Maßnahmen wurden in den Antragsunterlagen benannt und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden in Nebenbestimmungen konkretisiert. Dies betrifft sowohl die Darstellung wesentlicher Umweltauswirkungen (Teil B – Unterlage 15 der Antragsunterlagen) als auch den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Teil C – Unterlage 20.1 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.6.1 dieses Beschlusses), das Bodenschutzkonzept (Teil C – Unterlage 20.2 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.8 und 2.9 dieses Beschlusses), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil B – Unterlage 16 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.8.2 dieses Beschlusses) und die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Teil B – Unterlage 18 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.8.3 dieses Beschlusses). Kulturgüter, die im Vorhabensgebiet insbesondere in Form von archäologisch relevanten Deichen und Wurten sowie historischen Siedlungsstrukturen vorkommen, wurden in einem historisch-archäologischen Fachbeitrag (Teil B – Unterlage 20.3 der Antragsunterlagen, zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 2.16 dieses Beschlusses) betrachtet.

Der Ausgleich nicht vermeidbarer Umweltauswirkungen wurde in Abstimmung mit den fachlich zuständigen örtlichen Behörden festgelegt.

Die mit dem Antrag auf Planfeststellung im Bericht zur Darstellung wesentlicher Umweltauswirkungen benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Wiederherstellungsmaßnahmen (Teil B – Unterlage 15, Kapitel 5 der Antragsunterlagen) sind, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, wie beschrieben im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge umzusetzen.

2.6 Wasserwirtschaft

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden. Aus Sicht des Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern bestehen keine Bedenken gegen den Bau und Betrieb der GWL, zumal die von fachbehördlicher Seite aufgestellten Forderungen und Anregungen als Nebenbestimmungen, Auflagen und/oder Zusagen in diesem Planfeststellungsbeschluss und der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt werden konnten. Verbotstatbestände des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Insbesondere die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die Planung der Vorhabenträgerin ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung. Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten auch nach Ausübung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Nachfolgend werden die Gründe im Einzelnen erläutert.

2.6.1 Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat das im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie umfassend dargelegt (siehe Teil C – Unterlage 20.1 der Antragsunterlagen).

2.6.1.1 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

2.6.1.1.1 Rechtliche Anforderungen

Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG – Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG – Verbesserungsgebot). Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 2 WHG). Bezugspunkt der Prüfung ist der

Oberflächenwasserkörper (OWK) in seiner Gesamtheit.⁹ Lokal begrenzte Auswirkungen sind deshalb nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper auswirken.¹⁰

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente (QK) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung eines OWK insgesamt führt¹¹. Ist die betreffende Komponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines OWK dar.¹² Bei OWK, die als erheblich verändert oder künstlich eingestuft sind, ist die Bezugsgröße der Prüfung das ökologische Potential.¹³

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.¹⁴

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines oberirdischen Gewässers liegt vor, sobald infolge des Vorhabens mindestens eine der für chemische Schadstoffe geltenden Umweltqualitätsnormen (UQN) der Anlage 8 OGewV überschritten wird.¹⁵ Hat ein Schadstoff die UQN bereits überschritten, führt jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration zu einer Verschlechterung.¹⁶

Das Verbesserungsgebot wird eingehalten, wenn das Vorhaben die Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen Zustands bzw. Potentials und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet.¹⁷ Der Bezugspunkt des Verbesserungsgebots ist der OWK in seiner Gesamtheit, und es gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.¹⁸ Das

⁹ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C 461/13, Juris Rn. 70.

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 506.

¹¹ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 70.

¹² EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 70.

¹³ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 482.

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 480.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 578.

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 578.

¹⁷ EuGH, Urt. v. 1.7.2015, C-461/13, Juris Rn. 61.

¹⁸ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 582.

Verbesserungsgebot wird in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht maßgeblich durch die Bewirtschaftungspläne (BWP) gemäß § 83 WHG und Maßnahmenprogramme (MNP) gemäß § 82 WHG konkretisiert.

Das Verbesserungsgebot erfordert, dass das Vorhaben den Erfolg der in der Bewirtschaftungsplanung vorgesehenen Maßnahmen nicht gefährdet.¹⁹

2.6.1.1.2 Vom Vorhaben betroffene Oberflächenwasserkörper

Insgesamt wurden 17 Oberflächenwasserkörper ermittelt, die durch direkte und indirekte vom Vorhaben ausgehende Wirkungen potentiell betroffen sein können:

- Neustädter-/ Gödenser Tief (DERW_DENI_26101)
- Ellenserdammer Tief + NG / Marsch (DERW_DENI_26004)
- Steinhauser Tief + NG / Marsch (DERW_DENI_26100)
- Woppenkamper Bäke (DERW_DENI_26017)
- Augustfehner Kanal (DERW_DENI_04004)
- Gr. Norderbäke Oberlauf (DE_RW_DENI_04009)
- Gr. Norderbäke Mittellauf (DE_RW_DENI_04010)
- Stapeler Hauptvorfluter (DERW_DENI_04055)
- Hollener Ehe (DE_RW_DENI_04007)
- Nordgeorgsfehnkanal + Südgeorgsfehnkanal (DERW_DENI_04056)
- Soeste, Nordloher-Barsseler Tief + Jümme (DERW_DENI_04042)
- Holtlander Ehe (DERW_DENI_04011)
- Heimschlott (DERW_DENI_04013)
- Nüttermoorer Sieltief Oberlauf (DERW_DENI_06012)
- Nüttermoorer Sieltief Unterlauf (DERW_DENI_06050)
- Übergangsgewässer Ems (Leer bis Dollart) (DETW_DENI_T1-3000-01)
- Großsoltborger Sieltief (DERW_DENI_06030)

Sämtliche OWK sind als künstliche oder erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft. Natürliche OFWK kommen im geplanten Verlauf der Anbindungsleitung nicht vor.

Bei 15 der 17 OFWK befinden sich die nächstgelegenen Messstellen in einer Entfernung von mehreren Kilometern von den voraussichtlichen Einleitstellen /Querungsstellen und damit außerhalb der Reichweite der potenziellen

¹⁹ BVerwG, Urt. v. 11.8.2016, 7 A 1/15, Juris Rn. 169; Urt. v. 9.2.2017, 7 A 2/15, Juris Rn. 584.

Projektwirkungen des Vorhabens. Für diese Oberflächenwasserkörper ist von einer Verschlechterung der ökologischen Zustandsklassen einer biologischen Qualitätskomponente oder eine weitere negative Veränderung von biologischen Qualitätskomponenten durch das geplante Vorhaben nach derzeitigem Planungsstand nicht auszugehen.

Daher war zu prüfen, ob Beeinträchtigungen durch das Vorhaben als maßgeblichen Ort der Beurteilung an den nächstgelegenen Messstellen der OFWK "Woppenkamper Bäke" und "Nüttermoorer Sieltief Unterlauf" nachweisbar sind.

2.6.1.1.3 Keine Verschlechterung des ökologischen Potentials

Das Verschlechterungsverbot hinsichtlich des ökologischen Potentials wird bei allen vom Vorhaben betroffenen OWK eingehalten.

In einer Entfernung von etwa 300 m zur Messtelle DE_SM_DENI_94212001 wird ein namens-loser Graben geschlossen gequert, welcher der Woppenkamper Bäke zufließt. Gewässerquerungen unterhalb der Gewässersohle bewirken keine Veränderungen der QK Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie. Weitere Vorhabenbestandteile befinden sich in einem Abstand von über 1,5 km von der Messtelle. Eine nachweisbare Verschlechterung des OFWK "Woppenkamper Bäke" kann somit ausgeschlossen werden.

Auch für die Messtelle DE_SM_DENI_39142345 im OFWK "Nüttermoorer Sieltief Unterlauf" gilt, dass Gewässerquerungen unterhalb der Gewässersohle keine Veränderungen der QK Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie bewirken können. Jedoch befinden sich auch Gewässerquerungen in offener Bauweise und Einleitstellen in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von der Messtelle. Es können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen mögliche nachteilige Auswirkungen auf die bewertungsrelevanten Parameter der Qualitätskomponenten minimiert werden, so dass eine Verschlechterung nicht zu erwarten ist. Außerdem stellt sich In Fließgewässern die Biozönose i. d. R. nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb kurzer Zeit wieder ein. Die Einleitstellen wurden so geplant, dass die vorab abgeschätzten Wassermengen die Aufnahmefähigkeit der Bäche und Gräben nicht überschreitet.

2.6.1.1.4 Keine Verschlechterung des chemischen Zustands

Das Verschlechterungsverbot wird auch hinsichtlich des chemischen Zustands bei allen vom Vorhaben betroffenen OWK eingehalten. Der gute chemische Zustand wird in keinem betroffenen OWK erreicht.

Für das Vorhaben ist zu untersuchen, ob es vorhabenbedingt zu einer zusätzlichen Belastung von Stoffen nach Anlage 8 OGewV sowie von Stoffen, bei denen die UQN

bereits im Ist-Zustand überschritten werden, und die demnach ursächlich für den „nicht guten“ chemischen Zustand sind, kommt.

Temporäre vorhabenbedingte Schadstoffemissionen könnten sich während der Baustelleneinrichtung und durch Gewässerquerungen / -überfahrten sowie der Einleitung aus der Grundwasserhaltung im Zuge des Baustellenbetriebs in die Gewässer ergeben.

Die Einleitung von Wässern aus der Bauwasserhaltung geht nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen einher, da die Qualität des Grundwassers geprüft wird und ggf. geeignete Aufbereitungstechniken angewandt werden. Die Vorhabenbestandteile Arbeitsflächen im Gewässerrandstreifen, Überfahrten und die Querung von Gewässern in offener Bauweise bewirken keinen Eintrag von Schadstoffen, wenn diese ordnungsgemäß ausgeführt werden und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beachtet werden. Die notwendigen Maßnahmen werden vorhabenbedingt durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet.

Es treten an den OFWK " Woppenkamper Bäke" und " Nüttermoorer Sieltief Unterlauf" keine vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen ein, die zu einer nachteiligen Veränderung der Schadstoffsituation und dadurch bedingt zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands der betrachteten OFWK führen. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbotes hinsichtlich des chemischen Zustands ist für die vom Vorhaben betroffenen OFWK ausgeschlossen.

2.6.1.1.5 Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot hinsichtlich des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustands

Das Vorhaben ist auch mit dem Verbesserungsgebot vereinbar.

Für die im MNP 2021-2027 (FGG Weser 2021b, FGG Ems 2021) zu untersuchenden OFWK festgelegten Programmmaßnahmen wird kein Einfluss durch das Vorhaben erwartet.

Zum einen sollen die Maßnahmen der WRRL -Diffuse Quellen Landwirtschaft (Belastungstyp nach WRRL, Anhang II) bis 2027 umgesetzt sein. Zum anderen sollen die Maßnahmen der WRRL - Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Durchgängigkeit (Lawa -Code Nr. 69) / Morphologie (Belastungstyp nach WRRL, Anhang II) nach 2033 durchgeführt werden. Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Baumaßnahmen werden deutlich vor dem Jahr 2027 abgeschlossen sein.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch mit den Programmmaßnahmen und es bedingt somit keinen Verstoß gegen das Zielerreichungsgebot. Eine vorhabenbedingte Verzögerung oder Gefährdung der Zielerreichung insgesamt ist ebenso ausgeschlossen, da das Vorhaben keinen Einfluss auf die zu verbessernden Parameter des ökologischen Potentials sowie des chemischen Zustands der OWK hat.

2.6.1.2 Bewirtschaftungsziele für Grundwasser

2.6.1.2.1 Rechtliche Anforderungen

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers (GWK) liegt vor, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Trinkwasser-Richtlinie (TrinkWRL), dargestellt in Anlage 2 zur Grundwasserverordnung (GrwV) überschritten wird oder wenn sich die Konzentrationen eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, vorhabenbedingt voraussichtlich erhöhen wird.²⁰

Von einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands ist in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung auszugehen, wenn das Vorhaben dazu führt, dass einer der in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Sachverhalte eintritt.^{21 22} Ist der mengenmäßige Zustand bereits als schlecht eingestuft, führt jede vorhabenbedingte negative Veränderung hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Sachverhalte zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands.²³

Das Verbesserungsgebot wird bei GWK eingehalten, wenn das Vorhaben die Einhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und eines guten chemischen Zustands nicht gefährdet. Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot liegt vor, wenn der Erfolg der im MNP vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele durch das Vorhaben gefährdet wird. Diese müssen zum vorgesehenen Zeitpunkt realisierbar bleiben. Zudem darf das Vorhaben die Zielerreichung insgesamt nicht gefährden.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das Grundwasser darüber hinaus so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Aktivitäten

²⁰ EuGH, Urt. v. 28.5.2020, C-535/18, Juris Rn. 119.

²¹ Vgl. EuGH, Urt. v. 28.5.2020, C-535/18, Juris Rn. 94.

²² LAWA, Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, 2017, S. 23 ff..

²³ OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.12.2018, OVG 6 B 1/17, Juris Rn. 30.

umgekehrt werden (Gebot der Trendumkehr). Das Gebot der Trendumkehr unterstützt das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustands und wird durch Anlage 6 GrwV konkretisiert.

2.6.1.2.2 Vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper

Von dem Vorhaben sind die GWK „Jade Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2507), „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ (DEGB_DENI_38_02) und „Untere Ems rechts“ (DEGB_DENI_39_09) betroffen.

Alle betroffenen GWK weisen einen „guten“ mengenmäßigen Zustand auf. Die Bewirtschaftungsziele bezüglich des mengenmäßigen Zustands sind erreicht. Der chemische Zustand wird beim GWK „Untere Ems rechts“ als „gut“ eingestuft. Das Bewirtschaftungsziel für den chemischen Zustand ist ebenfalls erreicht. Bei den GWK „Jade Lockergestein links“ und „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ wird das chemische Potential als „schlecht“ eingestuft. Zurückzuführen ist dieses auf eine stoffliche Belastung mit Schwellenwertüberschreitungen bei Nitrat und Pestiziden aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen. Das Bewirtschaftungsziel zur Erreichung des guten chemischen Zustands des GWK „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ ist nach 2045 vorgesehen.²⁴

2.6.1.2.3 Keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der GWK „Jade Lockergestein links“ (DEGB_DENI_4_2507), „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ (DEGB_DENI_38_02) und „Untere Ems rechts“ (DEGB_DENI_39_09) (§ 47 Abs. 1 Nr.1 WHG) ist nicht zu erwarten.

Die Dauer der Gewässerquerung beträgt bei offenen Querungen kleiner Gewässer in der Regel wenige Tage. Für die Dimensionierung der hier erforderlichen Wasserhaltung wurden daher 4 Tage angesetzt. Für größere offene Gewässerquerungen oder Gewässerquerungen mittels Pressungen sind etwa ein bis drei Wochen anzusetzen - abhängig von der Länge der Querung.

Für große Gewässer, die mittels HDD gequert werden, ist in der Gewässeraue in der Regel eine Gesamtbauzeit von etwa drei bis fünf Monaten anzunehmen. Wasserhaltung ist hierbei nicht erforderlich.

²⁴ FGE Ems – Bewirtschaftungsplan 2021 – 2027, Anhang 4.1.

Das geförderte Grundwasser wird zudem vollständig in der Nähe der Entnahmestellen vorrangig in oberirdische Gewässer und Gräben eingeleitet oder wenn möglich im Umfeld der Leitungstrasse verrieselt.

Die baubedingten Wasserhaltungsmaßnahmen temporär und lokal begrenzt. Dauerhafte Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers werden normalerweise nicht hervorgerufen, da der Wasserstand unmittelbar nach Beendigung der Bauwasserhaltung kurzfristig wieder auf seinen Ausgangszustand ansteigt. Eine Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers durch die temporäre Bauwasserhaltung sowie die hiermit verbundene Grundwasserabsenkung ist daher nicht gegeben.

Insgesamt sind die baubedingten Grundwasserentnahmen aufgrund der geringen Reichweite und der kurzen Dauer der Absenkung auch ungeeignet, signifikante Schädigungen grundwasserabhängiger Ökosysteme oder Veränderungen von in hydraulischem Kontakt stehenden OWK hervorzurufen.

2.6.1.2.4 Keine Verschlechterung des chemischen Zustands

Der chemische Zustand des GWK wird vorhabenbedingt ebenfalls nicht verschlechtert. Signifikante Belastungen des betroffenen GWK sind auf diffuse Quellen aus der Landwirtschaft und auf sulfatsaure oder versauerungsgefährdete Böden zurückzuführen (siehe Teil C Unterlage 20.2 – Bodenschutzkonzept der Antragsunterlagen). Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und angeordneten Nebenbestimmungen kann ein Schadstoffeintrag, der zu einer nachteiligen Veränderung des GWK führt, aber vermieden werden. Eine Veränderung des chemischen Zustands ist somit nicht zu erwarten.

2.6.1.2.5 Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot hinsichtlich des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands

Das Vorhaben steht auch mit dem für GWK geltenden Verbesserungsgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG) in Einklang. Das Ziel des guten mengenmäßigen Zustands ist in den betroffenen GWK „Jade Lockergestein links“, „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ und „Untere Ems rechts“ bereits erreicht. Für den GWK „Untere Ems rechts“ ist das Ziel des guten chemischen Zustands ebenfalls erreicht. Für die GWK „Jade Lockergestein links“ und „Leda-Jümme Lockergestein rechts“ mit schlechtem chemischen Zustand wird durch die im Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Verbesserungsmaßnahmen u. a. zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen zum Umsetzungszeitpunkt erreicht. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Erreichen sowie zum Erhalt des guten chemischen Zustands werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.6.1.2.6 Keine Verletzung des Trendumkehrgebots nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Das Vorhaben ist auch mit dem Trendumkehrgebot vereinbar.

Neben den allgemeinen Bestimmungen für den Schutz und die Erhaltung des Grundwassers enthält Artikel 17 der WRRL die Ankündigung, dass das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung erlassen werden. Eingeschlossen sind Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustandes des Grundwassers und Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie die Festlegung von Ausgangspunkten für die Trendumkehr. Die hierzu erlassene Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grundwasserrichtlinie) wurde durch die GrwV in nationales Recht umgesetzt.²⁵ Das Vorhaben ist nicht geeignet, einen signifikanten und anhaltend steigenden Trend auszulösen, da bei der Bauausführung keine gezielten Einträge von Stoffen gem. Anlage 7 und 8 GrwV erfolgt. Die ordnungsgemäße Durchführung sowie Überwachung der Baumaßnahmen wird durch eine hydrologisch und ökologische Baubegleitung gewährleistet. Somit wird das Trendumkehrgebot eingehalten.

2.6.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Voraussetzungen für die Erteilung der notwendigen gehobenen und einfachen wasserrechtlichen Erlaubnisse liegen vor. Schädliche Gewässerauswirkungen, die auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeid- bzw. ausgleichbar sind, werden durch die Errichtung und den Betrieb der GWL nicht verursacht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Das Vorhaben verstößt nicht gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die wasserrechtlichen Erlaubnisse können auch nach Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden. Zur Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde siehe Teil B, Ziffer 1.2.

2.6.2.1 Erteilung der Wasserrechtlichen Erlaubnis

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für die mit der Errichtung und dem Betrieb der Gasversorgungsleitung verbundenen Gewässerbenutzungen kann erteilt werden (siehe Teil A, Ziffer 1.4).

2.6.2.2 Grundwasserentnahme

Für die Grundwasserentnahme liegen Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vor. Mit der Grundwasserbenutzung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen

²⁵ FGG Ems – WRRL Maßnahmenprogramm 2021 – 2027; Kapitel 4.1.

im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden. Insbesondere die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele werden eingehalten (vgl. Teil B, Ziffer 2.6.1 dieses Beschlusses). Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG stehen der Grundwasserbenutzung nicht entgegen. Vorhabenbedingte Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte sind nicht zu erwarten (siehe Teil A, Ziffern 2.6 NB Gewässerkreuzungen, 2.7 NB Baurecht und 2.9 NB Landwirtschaft, Bodenschutz, Teil B, Ziffer 4 Zusagen der Vorhabenträgerin dieses Beschlusses). Schäden an der Vegetation oder Gebäuden sind durch die temporäre Grundwasserabsenkung und wegen der insgesamt geringen Reichweiten nicht zu erwarten. Zur Kontrolle sowie zum Schutz von innerhalb der Absenkungsreichweite liegender Schutzgüter werden Außenpegel (Beweissicherungspegel und Grundwassermessstellen) installiert. Somit wird gewährleistet, dass die vorliegenden berechneten Reichweiten eingehalten werden. Auch im Hinblick auf die begrenzte Bauzeit ist für die Vegetation nicht mit Schäden zu rechnen. Zudem wird eine Beweissicherung für Bauwerke (z. B. Gebäude, etc.) durchgeführt, um unerwartete Schäden ausgleichen zu können.

Die Erlaubnis zur Entnahme des Grundwassers steht nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen). Sie konnte nach dem Zweck dieser Ermächtigung, der Berücksichtigung einer effektiven Gefahrenabwehr und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erteilt werden.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis war zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens, die Errichtung und den Betrieb der mittelbaren LNG-Anbindungsleitung GWL, unabdingbar. Die Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde konnte daher im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden nur derart getroffen werden, dass die Erlaubnis erteilt wird, insbesondere da keine Versagensgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG bestehen und die unverzügliche Inbetriebnahme der GWL im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse steht dem Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen, nicht entgegen. Die erteilten Benutzungserlaubnisse haben lediglich vernachlässigbare Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt, nachteilige Auswirkungen werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert. Weder gefährdet die Grundwasserentnahme während der Baumaßnahmen den bereits erreichten guten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers, noch führt die Einleitung des entnommenen Wassers zu nachteiligen Veränderungen oberirdischer Gewässer. Insbesondere durch die angeordneten Nebenbestimmungen kann die zukünftige nachhaltige Bewirtschaftung der betroffenen Wasserkörper sichergestellt werden. Die Umsetzung des aktuellen Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans ist ebenfalls zu keiner Zeit gefährdet.

2.6.2.3 Einleitung des entnommenen Grundwassers

Mit der Einleitung des entnommenen Grundwassers sind ebenfalls keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden. Insbesondere werden aufgrund der erhöhten Eisen-Gehalte des Grundwassers Maßnahmen zur Grundwasseraufbereitung durchgeführt, um nachteilige Veränderungen der OWK zu vermeiden. Zudem ist die Lage der jeweiligen Einleitstelle so geplant, dass die Aufnahmefähigkeit von Gräben / Bächen in keinem Falle überschritten wird.

Das entnommene Grundwasser ist nach Möglichkeit vorrangig zu versickern bzw. zu verrieseln; dazu ist es auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen schonend zu verregnen. Soweit Aufgrund der hohen Wasserstände und/oder den überwiegend bindigen, organischen und gemischtkörnigen Böden eine Wiederversickerung des Grundwassers im Baufeld nicht realisierbar ist, ist die Einleitung in oberirdische Gewässer vorzunehmen.

Im Übrigen gilt das soeben zur Grundwasserentnahme Gesagte entsprechend. Auf die Ausführungen zur Grundwasserentnahme wird verwiesen. Eine Überwachung speziell des Eisengehalts im geförderten Grundwasser sowie Maßnahmen zu dessen Reduzierung dienen des weiteren dem Schutz der Schädigung von Organismen.

Durch die erteilten Nebenbestimmungen werden mögliche Veränderungen der Gewässer verhütet bzw. ausgeglichen.

Es ist festzustellen, dass Nebenbestimmungen geeignet sind, die Beeinträchtigungen die von der geplanten Maßnahme ausgehen, auszugleichen und nach den Voraussetzungen aus § 13 Abs. 1 WHG zum Schutz der Allgemeinheit sowie zum Schutz Dritter rechtlich festsetzbar sind.

2.6.2.4 Bauzeitliches Einleiten und Einbringen von Stoffen

Die Errichtung der GWL findet teilweise grabenlos statt. Durch die Grabungen und Bohrungen werden Stoffe in das hoch anstehende Grundwasser eingebracht (vgl. Teil A, Ziffer 1.4). Die ggf. eingesetzten Bohrspülungen enthalten keine wassergefährdenden Stoffe. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG hiergegen liegen nicht vor. Mit der Einbringung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Grundwasserentnahme verwiesen. Durch die erteilten Nebenbestimmungen werden mögliche Veränderungen der Gewässer verhütet bzw. ausgeglichen. Es ist festzustellen, dass Nebenbestimmungen geeignet sind, die Beeinträchtigungen die von der geplanten Maßnahme ausgehen, auszugleichen und nach den Voraussetzungen aus § 13 Abs. 1 WHG zum Schutz der Allgemeinheit sowie zum Schutz Dritter rechtlich festsetzbar sind.

2.6.2.5 Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern

Die vorgesehene Druckprüfung erfüllt keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG. Die Druckprüfung erfolgt nach dem Bau der GWL und vor ihrer Inbetriebnahme und dient dem Nachweis der Dichtigkeit der Leitung. Die Leitung wird mit Wasser gefüllt und anschließend weit über den Auslegungsdruck belastet. Die Entnahme des benötigten Wassers erfolgt vorbehaltlich der Eignung des Wassers aus einem

Oberflächengewässer. Die entnommenen Wässer werden hierbei vorzugsweise wieder in das Entnahmegewässer zurückgeleitet (siehe Teil A – Unterlage 9.1 – wasserrechtliche Anträge, Kapitel 10 der Antragsunterlagen). Mit der Entnahme und Wiedereinleitung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG verbunden. Durch die erteilten Nebenbestimmungen werden mögliche Veränderungen der Gewässer verhütet bzw. ausgeglichen. Es ist festzustellen, dass Nebenbestimmungen geeignet sind, die Beeinträchtigungen die von der geplanten Maßnahme ausgehen, auszugleichen und nach den Voraussetzungen aus § 13 Abs. 1 WHG zum Schutz der Allgemeinheit sowie zum Schutz Dritter rechtlich festsetzbar sind.

2.6.2.6 Wasserrechtliche Erlaubnis für die dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser

Das Einleiten von gefasstem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer bedarf im Landkreis Friesland als Benutzung eines solchen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 11, 12 WHG. Die Erlaubnis kann erteilt werden (siehe Teil A, Ziffer 1.4).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Mit der Einleitung sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG, die auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeid- bzw. ausgleichbar sind, verbunden, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Insbesondere werden die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele eingehalten (siehe Teil B, Ziffer 2.6.1.1) Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von §§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG stehen der Grundwasserbenutzung ebenfalls nicht entgegen, § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Vorhabenbedingte Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte sind nicht zu erwarten.

Bei dem anfallenden Wasser handelt es sich ausschließlich um Niederschlagswasser, welches versickert wird. Für die GDRM-Anlage in Sande (Gemarkung Gödens, Flur 6, Flurstück 92) wird das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen im freien Ablauf über die Pflasterflächen in die begrünten Wegseiten geführt und dort direkt versickert. Das Niederschlagswasser der Dachflächen wird über Regenwasserleitungen in die Mulde 1 eingeleitet und dort versickert. Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen (Zuwege und Parkplatzfläche) wird ebenfalls über die Pflasterflächen in die begrünten Wegseiten geführt und dort direkt versickert. Das zu versickernde Wasser ist unbelastet und wird weder aufbereitet noch werden ihm Zusatzstoffe zugeführt. Beeinträchtigungen von Umweltbelangen sind daher nicht zu erwarten.

2.6.2.7 Befreiungen von Verboten im Wasserschutzgebiet Leer-Heisfelde

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III A und III B des Wasserschutzgebietes Leer-Heisfelde im Landkreis Leer.

Die örtliche Wasserschutzgebietsverordnung ist gemäß § 52 WHG i. V. m. § 4 Ziffern 16b, 27, 47 und 52 der WSG-VO Leer zu beachten. Danach unterliegen die unter I. bis IV. beschriebenen Vorhaben (vgl. Teil A, Ziffer 2.4) in den Schutzzeiten IIIA und IIIB der Genehmigungspflicht bzw. der Befreiung.

Die vorgenannten Arbeiten können genehmigt werden, da eventuelle Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und des Grundwassers durch die erteilten Nebenbestimmungen verhütet bzw. ausgeglichen werden können und im Übrigen wasserwirtschaftliche Gründe der Maßnahme nicht entgegenstehen.

Umbruch von Flächen

Der in den Antragsunterlagen beschriebene Umbruch von Flächen (s. Seite 41 von 74; Unterlagen A_09_01_00_GWL411_WRA_ILCH_221220_ Wasserrechtliche Anträge_Text.pdf) bedarf keiner gesonderten Genehmigung oder Befreiung nach der WSG-VO Leer-Heisfelde.

Ein Umbruch von Flächen bedarf nur dann einer Genehmigung bzw. Befreiung, wenn die Fläche dadurch eine Nutzungsänderung (absolutes Grünland oder fakultatives Grünland) erfährt. Ziel der Maßnahme ist hier die Verlegung der Gasleitung. Mögliche Bodeneingriffe werden durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wieder hergestellt. Folglich handelt es sich bei den Arbeiten um keine Nutzungsänderung im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung.

2.6.3 KKS

Zum Schutz der Leitung durch Korrosion sind in Teilbereichen in der Nähe von Hochspannungsleitungen Erdungsanlagen notwendig. Die genaue Lage und notwendige Ausführung hängt von den Berechnungsergebnissen (inkl. Bodenwiderstandsmessungen) ab. Diese werden in Abstimmung mit den Übertragungsnetzbetreibern installiert.

Die erforderliche Verwendung von Petrolkoks für das zu installierende Anodenfeld im Raum Westerstede wird, im Sinne des Boden- und Grundwasserschutzes, in Abstimmung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst eine Aktivkohle oder vergleichbares verwendet, um jegliche Gefährdung durch den Einsatz eines Kathodischen Korrosionsschutzes ausschließen zu können.

2.6.4 Gewässerquerungen

Gemäß § 36 Satz 1 WHG i. V. m. § 57 Abs. 2 NWG darf die Genehmigung zur Herstellung oder wesentlichen Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nur versagt werden, soweit schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen sind nach § 36 Satz 2 WHG insbesondere Dükerungen. Schädliche Gewässerveränderungen sind nach § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften, ergeben.

Der Antrag ist zu genehmigen, da keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und da eventuelle Beeinträchtigungen durch die erteilten Nebenbestimmungen, insbesondere den Auflagenvorbehalt, verhütet bzw. ausgeglichen werden können.

2.7 Deichschutz

Im Rahmen von Ermessensentscheidungen der unteren Deichbehörde sowie unter Abwägung des Antragsinteresses in Verbindung mit den deichrechtlichen Bestimmungen war dem Antrag stattzugeben. Das Vorhaben kann genehmigt werden, da eventuelle Beeinträchtigungen durch die erteilten Nebenbestimmungen, insbesondere den Auflagenvorbehalt, verhütet bzw. ausgeglichen werden können.

Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 NDG ist diese Ausnahmegenehmigung widerruflich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungs-/ Erlaubnisinhaberin bei Widerruf keinen Anspruch auf Entschädigung hat und dem Träger der Deicherhaltung alle Kosten ersetzen muss, die diesem durch dieses Vorhaben zusätzlich entstanden sind bzw. entstehen.

2.8 Naturschutz

2.8.1 Eingriffsregelung

Gemäß § 6 LNGG ist bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 (mittelbare LNG-Anbindungsleitungen) „für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, das BNatSchG mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. abweichend von § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen, hierfür hat der Verursacher die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nachträglich zu machen. § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden,

2. mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung zu beginnen.“

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist zulässig. Die zur Durchführung des § 15 BNatSchG (Festlegung von Verursacherpflichten, Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen) erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen wurden gemäß §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG im Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Friesland, Ammerland und Leer getroffen.

Die im Rahmen von Vorabstimmungen zwischen Vorhabenträgerin und Unteren Naturschutzbehörden erläuterten Anregungen und Empfehlungen wurden bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Es bestehen bei Beachtung der Planunterlagen, der gesetzlichen Vorgaben und den festgelegten Auflagen in Teil A, Ziffer 2.4 in diesem Beschluss keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahme.

Die geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften wurden bei der Zulassungsentscheidung beachtet.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da die Gestalt und Nutzung von Flächen verändert und auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die geringere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Folge haben.

Die Vorhabenträgerin hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan und eine Artenschutzprüfung vorgelegt und damit die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt. Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen, die nach erfolgter Prüfung als umfassend, angemessen und ausreichend bewertet werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden die vorhabenspezifischen Auswirkungen geprüft und dabei die Bedeutung der Flächen auf Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild sowie die Dauer der Auswirkungen berücksichtigt. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (Teil B – Unterlage 16 der Antragsunterlagen) durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden oder reduziert und durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen. Den Anforderungen des nationalen und gemeinschaftlichen Naturschutzrechts wurde trotz des vorgeschriebenen Verzichts auf die formelle Umweltverträglichkeitsprüfung entsprochen.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden, sind erforderlich und geeignet, damit die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Einklang mit bestehenden rechtlichen und standortspezifischen Erfordernissen durchgeführt werden können. Insbesondere die in den dem Antrag beiliegenden Gutachten als erforderlich beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen betreffend die mit dem Leitungsbau betreffenden Eingriffe werden über die Nebenbestimmungen verbindlich gemacht (Teil A, Ziffer 2, besonders Nebenbestimmung in Ziffer 2.1.6). Über die Aufnahme der Nebenbestimmungen können Gelege- und Individuenverluste und eine Störung des Brutgeschehens bzw. der Wochenstuben auch während des hierfür relevanten Zeitraums minimiert und bestenfalls vermieden werden, sodass eine natur- und artenschutzgerechte Durchführung gewährleistet wird.

Die in den Nebenbestimmungen enthaltenen Informationspflichten des LBEG und der örtlich zuständigen Behörden sowie Dokumentationspflichten sind erforderlich, damit die Behörden ihre gesetzlichen Funktionen wahrnehmen können.

2.8.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil B – Unterlage 16 der Antragsunterlagen) sind die Maßnahmen und Vorkehrungen, durch die sichergestellt wird, dass Natur und Landschaft nicht stärker als notwendig beeinträchtigt und somit Verursacherpflichten gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfüllt werden, im Einzelnen dargestellt. Hierzu erfolgt neben der Festlegung der möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten unvermeidbaren Eingriffe. Das landschaftspflegerische Konzept orientiert sich an der Ermittlung und Bewertung sämtlicher Eingriffe. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG gehört es zu den Verursacherpflichten, vorhabenbedingte unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder anderweitig zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Große Teile der unvermeidbaren Eingriffe (insbesondere durch den Arbeitsstreifen) sind rein temporärer Art. Auf diesen Flächen (z. B. Intensivacker, Grünland) erfolgt eine Rekultivierung zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes. Waldflächen sind von der Planung in verhältnismäßig geringem Umfang betroffen.

Der Kompensationsbedarf für das Vorhaben wurde in Kapitel 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt. Der Ausgleich erfolgt in vollem Umfang und naturschutzgerecht in Abstimmung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden.

Laut dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) kann gemäß § 6 Satz 1 „abweichend von § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen, hierfür hat der Verursacher die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nachträglich zu machen. § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden," und gemäß § 6 Satz 2 ist "mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung zu beginnen".

Hierzu gelten außerdem die entsprechenden Nebenbestimmungen Teil A Ziffer 2.5.

2.8.3 Artenschutz

Das Vorhaben verletzt nicht die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es liegen ebenfalls keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen gem. § 19 BNatSchG vor.

2.8.3.1 Prüfmaßstab

Äußere Planungsgrenzen werden einem Vorhaben auch durch das Artenschutzrecht gezogen. Dabei ist im Bereich der Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben

zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt (siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, Juris Rn. 37; Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, Juris Rn. 43).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann; ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind; ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht.

Die Vorhabenträgerin hat eine Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP, Kap. 18 der Planfeststellungsunterlagen), in der die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat die artenschutzrechtlichen Unterlagen geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.8.3.2 Bestand

Für die Prüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände wurden auf Grundlage einer Relevanzprüfung die relevanten Arten ermittelt, welche im festgelegten Untersuchungsraum eine mögliche Beeinträchtigung erfahren könnten. Nur speziell für diese festgestellten Arten, welche auch der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie sowie für die gefährdeten und/oder streng geschützten Arten, wurden im weiteren einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

2.8.3.2.1 Fledermäuse

Es wurden im Untersuchungsraum 11, im Hinblick auf Baumhöhlen nutzenden, Fledermausarten festgestellt. Für diese Fledermausarten wurde eine Art-für-Art-Prüfung durchgeführt, da eine Betroffenheit aller baumhöhlenbewohnender Fledermausarten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

2.8.3.2.2 Sonstige Säugetiere

Im Untersuchungsraum ist ein gelegentliches Durchwandern des Wolfs möglich. Eine Betroffenheit kann allerdings ausgeschlossen werden, da der Wolf in der Lage ist, den Hindernissen durch das Vorhaben auszuweichen. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Der Wolf wird nicht weiter betrachtet.

Eine Population von Fischottern kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Maßnahme V-T1 B zum Schutz des Fischotters für die gesamte Trasse wird daher vorgesehen.

2.8.3.2.3 Brut- und Gastvögel

Es wurden die im Untersuchungsraum von bis zu 600 m Breite (in NATURA 2000 Gebieten 1.000 m Breite), jeweils 300 m links- und rechtsseitig der geplanten Trassenführung, festgestellten, gefährdeten und streng geschützten Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Durchzügler betrachtet. Des Weiteren findet der Gartenrotschwanz Betrachtung, da er in der im Betrachtungsraum vorkommenden Wallhecken-Landschaft vorzufinden ist, allerdings in Niedersachsen und Deutschland nicht auf der Roten Liste steht. Alle weiteren Arten werden zusammenfassend in

ökologischen Gilden weiter betrachtet. Relevante Arten wurden einer Art-für Art-Prüfung unterzogen.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden im U-Raum insgesamt 41 als „planungsrelevant“ eingestufte Brutvogelarten nach den Roten Listen von Niedersachsen (RL-NDS) oder Deutschland (RL-D) gefährdete Arten, in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL 2009) genannte geschützte Arten sowie Greif- und Großvögel festgestellt. Elf der planungsrelevanten Brutvogelarten gelten im Bundesland Niedersachsen zurzeit als landesweit gefährdet (RL-Kategorie 3), drei Arten (Feldschwirl, Uferschnepfe und Wiesenpieper) als landesweit stark gefährdet (RL-Kategorie 2) sowie zwei Arten (Braunkehlchen, Großer Brachvogel) als vom Aussterben bedroht (RL-Kategorie 1). Fünf der planungsrelevanten Brutvogelarten gelten auf nationaler Ebene als gefährdet (RL-Kategorie 3), vier Arten (Braunkehlchen, Feldschwirl, Kiebitz, Wiesenpieper) als bundesweit stark gefährdet (RL-Kategorie 2) sowie zwei Arten (Großer Brachvogel, Uferschnepfe) als vom Aussterben bedroht (RL-Kategorie 1). Als Brutvogelarten des Anhangs I der RL-VS wurden Blaukehlchen, Neuntöter, Rohrweihe, Wanderfalke und Weißstorch nachgewiesen. Im gesamten Untersuchungsraum wurden insgesamt 202 Habitatbäume erfasst (189 Höhlenbäume und 13 Horstbäume).

Es liegen insgesamt sechs Teilgebiete mit überdurchschnittlicher Bedeutung für Gastvögel im U-Raum vor. Darüber hinaus ebenfalls das Vogelschutzgebiet Marschen am Jadebusen (DE 2514-431) etwa 430 m östlich der Trassenachse sowie das Vogelschutzgebiet Emsmarsch von Leer bis Emden (DE 2609-401) etwa 130 m westlich der Trassenachse.

2.8.3.2.4 Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insgesamt sechs Amphibienarten nachgewiesen. Hinzu kommen nicht eindeutig nachweisbare Individuen des Grünfrosch- und Braunfrosch-Komplexes, welche weitere Arten beinhalten können. Im Untersuchungsraum vorkommenden Gewässern und in feuchtegeprägten Habitaten wurden am häufigsten der Teichfrosch sowie dem Grünfrosch-Komplex zugehörige Arten beobachtet. Ebenfalls wurde die ungefährdete Erdkröte sowie jeweils ein Einzeltier des gefährdeten, streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Moorfrosches an einem Graben südlich Hollriede und einem Abgrabungssee westlich Meerhausen registriert. Der in der Vorwarnliste Niedersachsens geführte Seefrosch fand sich an Teichen westlich Woppenkamp. Den Gewässern mit nachgewiesenem Vorkommen des FFH-relevanten Moorfrosches kommt lokal eine Bedeutung als Amphibienlebensraum zu. Ebenso ist ein Gewässerkomplex südlich Ellens aufgrund des Vorkommens mehrerer Amphibienarten (Erdkröte, Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex und Teichmolch) bedeutsam. Für den Moorfrosch kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, er wird daher weiter betrachtet.

2.8.3.2.5 Reptilien

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnten bei den Kartierungen keine Reptilien des Anhang IV FFH-RL nachgewiesen werden. Der Untersuchungsraum weist nur eine geringe Bedeutsamkeit als Reptilienlebensraum auf. Vorkommen von Kreuzotter und Waldeidechse wurden im, vom Trassenverlauf weiter entfernten,

Herrenmoor bei Tarbarg (NLWKN 2015, 2016) festgestellt. Die Bestände der Kreuzotter sind entsprechend der Roten Liste Niedersachsens stark gefährdet (RL 2)

2.8.3.2.6 Fische

Es werden Gewässer von der geplanten Leitungstrasse gequert, welche Lebensräume von gefährdeten oder in Anhang II der FFH-Richtlinie gelisteten Fischarten darstellen. Es wurden sechs relevante Fischarten wie der Aal, Bitterling, Hecht, Moderlieschen, Schleie und Steinbeißer im Untersuchungsraum nachgewiesen. Außer dem Bitterling und dem Steinbeißer sind die oben aufgeführten Fischarten nicht im Anhang II aufgelistet. Eine Betroffenheit von Bitterling und Steinbeißer kann nicht ausgeschlossen werden, die beiden Arten werden daher weiter betrachtet.

2.8.3.2.7 Libellen

Es liegen Nachweise von insgesamt 25 Libellenarten für den Untersuchungsraum vor. Hiervon sind 20 Libellenarten weit verbreitet und ungefährdet. Die Bestände der Torf-Mosaikjungfer ist gemäß Roter Liste Niedersachsen als stark gefährdet und die der Glänzenden Binsenjungfer und Kleinen Pechlibelle als gefährdet eingestuft. Die Späte Adonislibelle ist streng geschützt und die Schwarze Heidelibelle ist in der Vorwarnliste aufgeführt.

2.8.3.2.8 Tag- und Nachtfalter

Die innerhalb des Untersuchungsraums nachgewiesenen Tagfalter sind weder im Anhang II noch im Anhang IV FFH-RL aufgelistet. Es konnten jedoch fast ausschließlich häufige, weit verbreitete und ungefährdete Tagfalter wie z. B. Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs, Admiral und Kleiner Kohlweißling beobachtet werden.

2.8.3.3 Auswirkungen

Fledermäuse:

In der Bauphase des Leitungsbaus kommt es zu temporären Zerschneidungseffekten der Landschaftsstrukturen und damit Lebensräumen der Fledermausvorkommen, welche allerdings nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt sein werden. Die Beeinträchtigungen werden daher als unerheblich eingestuft. Im Eingriffsbereich des Vorhabens kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen von Fledermausquartieren kommen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (V-T1 A i. V. m. A-CEF 2) kommt es zu keiner Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 BNatSchG zu erwarten.

Sonstige Säugetiere: Fischotter

Es kann baubedingt zu bau- und anlagebedingte Konflikten führen. Eine Maßnahme V-T1 B zum Schutz des Fischotters wird daher vorgesehen. Hierbei sollen die temporäre Zerschneidung von Lebensräumen und Wanderstrecken sowie Fallenbildung von Baugruben und Rohrgraben durch Errichtung von Überstieghilfen und Schutzzäunen abgeholfen werden. Des Weiteren ist eine abgeflachte Böschung (Neigung 1:2) für hineingefallenen Tiere vorgesehen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (V-T1 B) kommt es zu keiner Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Ebenso sind erhebliche

Beeinträchtigungen von geschützten oder gefährdeten Arten i. S. d. § 14 BNatSchG nicht zu erwarten.

Brut- und Gastvögel:

Es können vorhabenbedingt verschiedene Beeinträchtigungen von Brut- und Gastvögeln hervorgerufen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen für Brutvögel sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V-T2 A bis V-T2 G (siehe Teil B - Unterlage 16, Anhang 2 Maßnahmenblätter) als unerheblich zu beurteilen. Für Gastvögel sind die baubedingten Beeinträchtigungen aufgrund ihrer kurzfristigen und kleinräumigen Charakteristik für den U-Raum ebenfalls von nicht erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme der geplanten Stationsflächen sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der maximal mittleren Bedeutung der Flächen innerhalb des Gebietes für Brut- und Gastvögel als unerheblich zu bewerten. Betroffene Offenlandhabitate werden kurzfristig nach Bauende einer gleichartigen und gleichwertigen Rekultivierung unterzogen.

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen, in Form von Inspektion, Wartungsarbeiten sowie Pflegearbeiten, sind aufgrund ihrer nur gelegentlich auftretenden Wirkung ebenfalls als nicht erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen V-T2 A bis V-T2 G sowie V-T2 H) kommt es zu keiner Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Ebenso sind erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten oder gefährdeten Arten i. S. d. § 14 BNatSchG nicht zu erwarten.

Amphibien:

In der Bauphase des Leitungsbaus kommt es zu temporären Zerschneidungseffekten der Landschaftsstrukturen und damit Lebensräumen von Amphibien, welche allerdings nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt sein werden. Die Beeinträchtigungen werden daher als unerheblich eingestuft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (V-T3) kommt es zu keiner Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 BNatSchG zu erwarten. Die in Anspruch zu nehmenden Flächen für die geplanten Stationen sind aufgrund der niedrigen Bedeutung der jeweiligen Flächen in Bezug auf Amphibien als unerheblich zu bewerten. Geschützte oder gefährdete Amphibienarten werden bau-, anlage- und betriebsbedingt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (V-T3) nicht erheblich beeinträchtigt.

Reptilien:

Durch das Vorhaben sind Beeinträchtigungen gegenüber Zerschneidungseffekten und Flächeninanspruchnahmen gegeben. Darüber hinaus sind im Zeitraum des geöffneten Rohrgrabens Fallenwirkungen möglich. Geschützte oder gefährdete Reptilienarten werden bau-, anlage- und betriebsbedingt unter Berücksichtigung von

Vermeidungsmaßnahmen (V-T4) nicht erheblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen V-T4) kommt es zu keiner Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Ebenso sind erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten oder gefährdeten Arten i. S. d. § 14 BNatSchG nicht zu erwarten.

Fische und Libellen:

Adulte Libellen und Fische sind als mobile Tiere in der Lage, einem Eingriff in das Habitat überwiegend auszuweichen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch die kleinräumige und kurzfristige Inanspruchnahme der Flächen für Fische und Rundmäuler unerheblich.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (V-T5 i. V. m. V-OG4) kommt es zu keiner Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Ebenso sind erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten oder gefährdeten Arten i. S. d. § 14 BNatSchG nicht zu erwarten.

Tagfalter:

Die durch den geplanten Leitungsbau hervorgerufenen Empfindlichkeiten gefährdeter Tagfalterarten sind mit Ausnahme direkter Eingriffe in Habitats mit Entwicklungsstadien oder Eiablagepflanzen als gering einzustufen. Die Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen und optische Störungen sind wenig relevant. Auch eine Trennwirkung durch den temporär geöffneten Rohrgraben einschließlich der angrenzenden Arbeitsstreifen wird auf Grund der mobilen Falterarten als nicht bedeutend eingestuft.

2.8.4 Natura 2000

Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

2.8.4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Methodik Prüfmaßstab

Gemäß § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) sind Projekte, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes zu überprüfen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Rahmen einer Abschätzung bzw. einer vertiefenden Verträglichkeitsuntersuchung festzustellen.

Maßstab für die Vor- und Volluntersuchung sind die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele, zu deren Ermittlung die Meldeunterlagen heranzuziehen sind (Quelle: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/>). Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Unter Erhaltungsziel wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Fauna-

Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, verstanden.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele treten nicht ein, wenn sich durch ein Vorhaben keine oder nur geringfügige Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes ergeben und Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsvermögen eines Erhaltungszustandes unverändert bleiben, so dass die Voraussetzung für eine Erreichung und langfristige Sicherung bzw. Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten gewahrt werden. Ein schlechter Erhaltungszustand darf nicht weiter verschlechtert werden. Ist der Erhaltungszustand nicht günstig, ist ergänzend zu untersuchen, ob das Vorhaben der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes entgegensteht und ob konkrete gebietsbezogene Wiederherstellungsziele durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Ziel der vorliegenden Voruntersuchungen ist daher, abzuschätzen, ob eine Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung für die betroffenen Natura 2000-Gebiete

1. FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitats im Raum Wilhelmshaven“ DE 2312-331,
2. Vogelschutzgebiet "Marschen am Jadebusen" DE 2514-431,
3. FFH-Gebiet "Neuenburger Holz" DE 2513-331,
4. FFH-Gebiet "Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor" DE 2613-301,
5. FFH-Gebiet "Unterems und Außenems" DE 2507-331,
6. Vogelschutzgebiet "Emsmarsch von Leer bis Emden" DE 2609-401

erforderlich ist. Können Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, wird die Verträglichkeit des Vorhabens in der vertiefenden Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung genauer geprüft.

2.8.4.2 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Übersicht über das Vorhaben

Die geplante Gasversorgungsleitung hat eine Länge von rund 69 km, die Rohre der Nennweite DN 600 werden in der Regel in offener Bauweise verlegt, in einigen Abschnitten sind geschlossene Querungen vorgesehen. Die Querungen von Natura 2000-Gebieten oder sensiblen Biotopkomplexen erfolgen in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren, bei Querungen von Kreuzungsbauwerken wie Verkehrswegen (Straßen, Bahnstrecken etc.), geschützten Landschaftsbestandteilen (insbes. Wallhecken) und ausgewählten Grabenstrukturen erfolgen in geschlossener Bauweise mittels Bohrpressverfahren. Am Trassenbeginn Netzkopplungspunkt Sande entsteht eine Gas-Druckregel-Messanlage (GDRM) inkl. Absperrarmaturengruppe. Im weiteren Streckenverlauf erfolgt die Errichtung der Streckenarmatur Bockhorn sowie einer weiteren GDRM im Raum Westerstede (GDRM Westerstede). Für die weitere Anbindung an das Bestandsnetz der GTG Nord erfolgt die Errichtung der Streckenarmatur Westerstede West. Im weiteren Trassenverlauf erfolgt die Errichtung

der Streckenarmaturen Hollen, Leer Nord (Stationsgelände GTG) und Nüttermoor mit Anbindung des Speichers Nüttermoor sowie im weiteren Trassenverlauf die Anbindung des Speichers Jemgum mit einhergehender Errichtung einer Armaturengruppe.

Wirkfaktoren des Vorhabens

baubedingt (temporär)	Flächeninanspruchnahme, Überbauung, Entfernung von Vegetation, insb. Gehölzen, Grundwasserabsenkung durch Wasserhaltungsmaßnahmen, akustische Reize (Schall), Optische Reize (Bewegung, Licht), Erschütterungen/Vibrationen
Anlagebedingt (dauerhaft)	Einschränkung der Vegetationsentwicklung auf Schutzstreifen, kleinräumig Versiegelung und Überbauung z. Bsp. bei den Absperr- und Molchstationen
Betriebsbedingt (dauerhaft)	durch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen von Schutzstreifen evtl. temporär Störwirkung auf Tiere

Potenziell betroffene Natura 2000-Gebiete:

Gebietsbezeichnung	nationale Unterschützstellung	Betroffene Landschaftsbestandteile	Mindestdistanz zum Vorhaben
FFH-Gebiet „Teichfledermaus- Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331)	Landschaftsschutz- gebiet „Teichfledermausgewäs- ser“ (LSG FRI 128)	Friedeburger Tief und Ellenserdammer Tief	Querung des FFH- Gebietes in geschlossener Bauweise, Beginn und Ende der geschlossenen Bauweise ca. 400 m zur FFH-Gebietsgrenze
EU- Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ (DE 2514-431)	Landschaftsschutzgebie- t „Marschen am Jadebusen-West“ (LSG FRI 126)	östlich der Autobahn BAB 29	ca. 400 m jenseits BAB 29
FFH-Gebiet "Neuenburger Holz" (DE 2513-331)	Naturschutzgebiet „Neuenburger Holz“ (NSG WE 307)	Friesische Wehde	teilweise grenzt Arbeitsstreifen direkt an FFH-Gebiet; Querung des FFH- Gebietes in geschlossener Bauweise
FFH-Gebiet "Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor" (DE 2613-301)	Naturschutzgebiet "Stapeler Moor und Umgebung" (NSG WE 143)	kleinere Teilfläche des FFH-Gebietes "Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor"	ca. 100 m
FFH-Gebiet "Unterems und Außenems" (DE 2507-331)	Naturschutzgebiet "Unterems" (NSG WE 292)	Flusslauf sowie die Vorländer bis zu den Deichen	ca. 50 m jenseits des Deiches
EU- Vogelschutzgebiet "Emsmarsch von Leer bis Emden" (DE 2609-401)	Teilweise Überschneidung mit NSG WE 219, NSG WE 242, NSG „Außenems“ WE 314, Naturschutzgebiet "Unterems" (NSG WE 292) und Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“	Bereich nordwestlich von Leer und erstreckt sich auf einer Länge von ca. 3 km zwischen Deich (östliche Grenze) und Emsufer (westliche Grenze); Bereich des NSG „Unterems“	ca. 50 m jenseits des Deiches

2.8.4.3 Abschätzung der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung-Voruntersuchung

2.8.4.3.1 FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ DE 2312-331

Gebietsbeschreibung:

Die Trassenachse quert das FFH-Gebiet in der Nähe des Zuflusses des Neustädter Tiefs in das Friedeburger Tief, die weiter fließen als Ellenserdammer Tief. Die Querung erfolgt in Nord-Süd-Ausrichtung, während das FFH-Gebiet in Ost-West-Richtung verläuft. Das FFH-Gebiet umfasst im betroffenen Abschnitt das Friedeburger Tief und das Ellenserdammer Tief.

Das FFH-Gebiet umfasst Abschnitte mehrerer zumeist stark ausgebauter Fließgewässer wie Emden Tief, Friedeburger Tief und Harle westlich und südlich von Wilhelmshaven, die sich ab Höhe des Jadebusens bis fast zur Nordseeküste erstrecken. Ebenfalls im Gebiet liegen mehrere Stillgewässer, zum Beispiel in der Sandentnahmestelle Neustadtgödens am Neustädter Tief. Die zumeist durch Sandabbau entstandenen Gewässer entsprechen teilweise dem Lebensraumtyp der naturnahen und nährstoffreichen Stillgewässer.

Es wurde aufgrund der Bedeutung seiner Gewässer als Jagdhabitate und Flugkorridore der Teichfledermaus sowie der Bedeutung der Fortanlage als Teichfledermaus-Winterquartier als FFH-Gebiet ausgewiesen. Die nationale Unterschutzstellung des Gebietes wurde in der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ (LSG FRI 128) umgesetzt.

Gefährdungen für das Gebiet werden gemäß Standarddatenbogen:

Trockenlegung von Gewässern, intensivsten Unterhaltungsmaßnahmen, Winterquartierstörungen durch häufiges Begehen und Nährstoffeinträgen in naturnahe Stillgewässer.

Fläche des FFH-Gebietes gemäß Standarddatenbogen:

- 308,74 ha

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)

Der einzige für das FFH-Gebiet angegebene Lebensraumtyp 3150 "Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" befindet sich nicht im Bereich des FFH-Gebietes das durch die geplante Trasse gequert wird, da es sich in diesem Bereich um ein Fließgewässer handelt. Da keine Flächen des gemeldeten Lebensraumtyps im betroffenen Abschnitt vorkommen, konnten in diesem Lebensraumtyp auch keine charakteristischen Arten im detailliert untersuchten Bereich nachgewiesen werden.

Artenlisten nach Anhang II FFH-RL:

- Teichfledermaus

Die Bewertung und die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes werden in dem Standarddatenbogen wie folgt angegeben:

Kurzcharakteristik:	Fließ- und Stillgewässer im Raum Wilhelmshaven sowie alte Fortanlage in Wilhelmshaven.
Begründung:	Jagdhabitats und Flugkorridore der Teichfledermaus-Sommerquartiere in Wilhelmshaven und Rahrdum sowie Teichfledermaus-Winterquartier in Wilhelmshaven. Ferner bedeutsame Vorkommen des Lebensraumtyps 3150.

Erhaltungsziele:

Konkrete Erhaltungsziele werden im Rahmen der Managementplanung erarbeitet. Aktuell ist die Managementplanung für das FFH-Gebiet Nr. 180 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ noch nicht abgeschlossen.

„Die hier formulierten Erhaltungsziele werden nach Abschluss der Managementplanung nochmals überarbeitet und stellen derzeit lediglich einen ersten Entwurf mit Stand 31.05.2021 dar (NLWKN).“ Es werden die Erhaltungsziele im Entwurf wie folgt angegeben:

LRT 3150 – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften:

- Erhalt und Entwicklung natürlicher bzw. naturnaher Gewässer- und Uferstrukturen mit klarem bis leicht getrübttem, mäßig nährstoffreichem bis nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit besonderem Augenmerk auf Vegetationszonen von Unterwasser- bis Ufervegetation, mit Tauch- und Schwimmblattvegetation mit möglichst individuenreichen Beständen. Die Bereiche bieten Lebensraum für unterschiedliche Tierarten, darunter Vogel-, Amphibien- oder Insektenarten.

Teichfledermaus:

- Es ist der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung geeigneter Jagdhabitats für die Teichfledermaus mit dem Ziel einer möglichst stabilen Population mit geeigneten Sommerquartieren und Möglichkeiten der Winterquartiernutzung, anzustreben. Zur Erreichung dieser Ziele wird folgender langfristiger Gebietszustand angestrebt:

Die Jagdhabitats der Teichfledermaus sind möglichst über geeignete Strukturen miteinander vernetzt, Fließ- und Stillgewässer weisen für die Teichfledermaus nutzbare Wasserspiegelbreiten auf. Genutzte Fließgewässer

und Verbundstrukturen bzw. Flugkorridore sind möglichst hindernisarm gestaltet, störende Lichtemissionen werden möglichst vermieden. Die Nahrungsverfügbarkeit im Bereich der Jagdhabitats ist durch Schaffung und Förderung geeigneter Strukturen für die Teichfledermaus angemessen. Vorhandene und bekannte Sommer- und Winterquartiere sind langfristig gesichert. Die Quartiere sind durch geeignete Maßnahmen hinsichtlich Platzangebot, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Zugluft weiterstehend optimiert.

Fazit

Aufgrund der geeigneten Vermeidungsmaßnahmen – Unterquerung der FFH-Gebietsbereiche in geschlossener Bauweise – sind durch die Arbeiten zur Errichtung und zum Betrieb der Erdgasleitung Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele sowie maßgebliche Bestandteile und seines räumlich-funktionalen Zusammenhangs des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Habitats im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331)“ offensichtlich auszuschließen.

2.8.4.3.2 Vogelschutzgebiet "Marschen am Jadebusen" DE 2514-431

Gebietsbeschreibung:

Eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes befindet sich östlich der Autobahn BAB 29 und somit am Rande des Untersuchungsraumes. Die Trassenachse der GWL verläuft in ca. 50 m Entfernung westlich parallel zur Autobahn BAB 29. Im Bereich von SP 5 findet eine geschlossene Bauweise statt. Im südlichen Bereich schließt sich an die geschlossene Bauweise eine Richtungsänderung der GWL an. Der Verlauf der Trasse knickt in Richtung Westen ab. Am nördlichen Ende der geschlossenen Bauweise sind Arbeitsflächen für die HDD-Bohrung, inkl. Flächen zur Rohrauslage vorgesehen. Die als Vogelschutzgebiet abgegrenzte Fläche liegt noch östlich des Oldenburger Damm L815. Alle Arbeitsflächen liegen westlich der Autobahn, sodass es zu keiner Überschneidung mit der Vogelschutzgebietsfläche kommt.

Allerdings konnten gemeldete Arten im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen auch außerhalb des Vogelschutzgebietes nachgewiesen werden.

Die meisten Vogelarten wurden in den Bereichen der Fließgewässer Neustädter Tief, Friedeburger Tief und Ellenserdammer Tief sowohl westlich als auch östlich der Autobahn festgestellt. Die Gebiete werden sowohl als Brutstätten als auch als Nahrungshabitats genutzt. Auch Zugvögel nutzen die Flächen außerhalb des Vogelschutzgebietes zur Rast.

Für Stockente und Schilfrohrsänger konnten sowohl Brutbestände als auch Nahrungshabitats in diesem Bereich ermittelt werden. Neben Stockenten nutzen auch Schnatterenten die Fließgewässer als Nahrungshabitat. Nördlich des Ellenserdammer Tiefs östlich der Autobahn BAB 29 wurde ein Brutnachweis der Rohrweihe erbracht. Westlich der Autobahn BAB 29 brütete am Südufer des Friedeburger Tiefs ein Blaukehlchen. Die um die Fließgewässer liegenden acker- und landwirtschaftlich genutzten Flächen werden von Stockente, Bekassine und Graureiher als

Nahrungshabitat verwendet. Auf Flächen südlich der Fließgewässer wurden zwei Brutpaare des Kiebitzes nachgewiesen.

Gefährdungen für das Gebiet gemäß Standarddatenbogen:

- Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Windkraftanlagen, Grünlandumbruch.

Fläche des EU-Vogelschutzgebietes gem. Standarddatenbogen:

- 7.705,70 ha

Wertbestimmende Vogelarten für das Vogelschutzgebiet "Marschen am Jadebusen" DE 2514-431:

- Goldregenpfeifer, Löffler, Nonnengans (Gastvögel)
- Kiebitz, Rotschenkel (Zugvogelarten als Brutvögel)
- Blässgans, Dunkler Wasserläufer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Lachmöwe, Mantelmöwe, Pfeifente, Rotschenkel, Silbermöwe, Sturmmöwe (Zugvogelarten als Gastvögel)

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarte gem. Standarddatenbogen:

- Schilfrohrsänger
- Flussuferläufer
- Feldlerche
- Eisvogel
- Spießente
- Löffelente
- Krickente
- Pfeifente
- Stockente
- Knäkente
- Schnatterente
- Blässgans
- Graugans
- Graureiher
- Tafelente
- Reiherente
- Ringelgans
- Weißwangengans

- Alpenstrandläufer
- Knutt
- Sichelstrandläufer
- Sandregenpfeifer
- Trauerseeschwalbe
- Rohrweihe
- Wiesenweihe
- Wachtelkönig
- Singschwan
- Höckerschwan
- Höckerschwan
- Blässhuhn
- Bekassine
- Austernfischer
- Silbermöwe
- Sturmmöwe
- Heringsmöwe
- Mantelmöwe
- Lachmöwe
- Uferschnepfe
- Weißstern-Blaukehlchen
- Wiesenschafstelze
- Großer Brachvogel
- Steinschmätzer
- Kormoran
- Kampfläufer
- Löffler
- Haubentaucher
- Säbelschnäbler
- Braunkehlchen
- Schwarzkehlchen
- Zwergtaucher
- Brandgans

- Dunkelwasserläufer
- Bruchwasserläufer
- Grünschenkel
- Rotschenkel
- Kiebitz

Die Bewertung und die Schutzwürdigkeit des EU-Vogelschutzgebietes werden in dem Standarddatenbogen wie folgt angegeben:

Kurzcharakteristik:	Binnendeichs gelegenes an den NP Wattenmeer grenzendes, offenes Marschenland, hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägt.
Begründung:	Ökologische Wechselbeziehungen mit NP Wattenmeer, bedeutsam für Gastvogelarten des Offenlandes (Löffler, Watvögel, Möwen, Gänse, Enten), Hochwasserrastplatz u. Nahrungshabitat. Bedeutsame deichnahe Kleiboden-Entnahmestellen. Wiesenlimkolen.

Die Erhaltungsziele:

Die Ziele des EU-Vogelschutzgebiets „Marschen am Jadebusen“ wurden mit der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ in nationales Recht umgesetzt. Es dient vorrangig der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der wertgebenden Arten sowie deren Lebensräume des im Landkreis Friesland liegenden Teils des vorgenannten Vogelschutzgebietes sowie der wertgebenden Art „Teichfledermaus“ und deren Lebensräumen in einem Teil des FFH - Gebiets FFH 180 „Teichfledermaus - Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312- 331).

Unter § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung werden die folgenden Erhaltungsziele (auf Vogelschutz bezogen) aufgeführt:

Erhalt

- a) der offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage der wertgebenden Arten und als grundlegender Bestandteil der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes,
- b) des Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und als Nahrungsgrundlage für Rastvögel,
- c) der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertgebender Arten,
- d) und die Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume und Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen,

- e) und die Entwicklung naturnaher Stillgewässer, strukturreicher Gräben und sonstiger naturnaher Gewässer,
- f) und die Sicherung der salzarmen Zuwässerung und deren Entwicklung,
- g) des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- h) und die Entwicklung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsräume.

Die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) sowie der sonstigen Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG).

Das VS-Gebiet ist zugleich Projektgebiet des LIFE+ Natur Projektes "Wiesenvögel" (NLWKN). Hierbei stehen Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz im Fokus. Ein Managementplan sowie konkrete Erhaltungsziele liegen für das Vogelschutzgebiet "Marschen am Jadebusen" nicht vor.

Biotopkomplexe (Habitatklassen) im EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“, DE 2514-431 Standarddatenbogen:

Biotopkomplex	Flächenanteil in %
Ackerkomplex	13
Binnengewässer	2
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	4
Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	70
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	4
Ried- und Röhrichtkomplex	5
Anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2

Fazit

Das Vorhaben GWL liegt westlich der Autobahn BAB 29, sodass es hierbei zu einer Trennungswirkung zur östlich der Autobahn gelegenen Vogelschutzgebietsfläche kommt. Durch die Arbeiten zur Errichtung und zum Betrieb der Erdgasleitung sind direkte als auch indirekte Wirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet "Marschen am Jadebusen", DE 2514-431 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich auszuschließen.

2.8.4.3.3 FFH-Gebiet "Neuenburger Holz" DE 2513-331

Gebietsbeschreibung:

Das FFH-Gebiet "Neuenburger Holz" umfasst im betrachteten Bereich die Friesische Wehde. Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des Naturschutzgebietes „Neuenburger Holz“. Die Ziele des Schutzgebietes wurden mit der Naturschutzgebietsverordnung „Neuenburger Holz“ in nationales Recht umgesetzt. Die geplante Trassenachse verläuft auf einer Länge von ca. 3 km von Nord nach Süd entlang des FFH-Gebietes. Dabei hält die Trasse überwiegend einen Abstand von etwa 100 m zur Grenze des FFH-Gebietes. Nur an vereinzelten Stellen liegen Arbeitsflächen und Einleitstellen direkt angrenzend an die Schutzgebietsfläche. Unterquert wird das Gebiet in geschlossener Bauweise auf einer Strecke von etwa 170 m.

„Das FFH-Gebiet „Neuenburger Holz“ liegt zwischen den Siedlungsflächen von Neuenburg, Bockhorn und Zetel im Naturraum Ostfriesische Geest. Es wird durch naturnahe, teils historisch alte Laubwälder geprägt, die größtenteils auf stauwasserbeeinflussten Böden wachsen. Den größten Flächenanteil nehmen im Gebiet feuchte Eichen- und Hainbuchenwälder ein. Diese weitläufigen Eichen-Hainbuchenwälder gehen in einigen Bereichen in atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme, kleinflächig auch in Hainsimsen-Buchenwälder oder, auf basenreicheren Standorten, in Waldmeister-Buchenwälder über. Von herausragender Bedeutung ist der alt- und totholzreiche „Neuenburger Urwald“, der seit längerem der natürlichen Waldentwicklung gewidmet ist. Vereinzelt sind die naturnahen Laubwälder von strukturärmeren Nadel- oder Laubholzforsten durchsetzt. Schmale Bachläufe wie das Zeteler Tief und die Woppenkamper Bäke sowie mehrere kleine Waldtümpel, teils naturnahe und nährstoffreiche Stillgewässer, tragen zum Strukturreichtum und zur Biotopvielfalt im Neuenburger Holz bei. Entlang der Bäche finden sich kleine Vorkommen von Auenwäldern mit Erlen und Eschen (NLWKN).“

Gefährdungen für das Gebiet gemäß Standarddatenbogen:

- Lehmabbau, Entwässerung, auf Teilflächen Beimischung bzw. Reinbestände standortfremder Baumarten. Zerschneidung durch Straßen.

Fläche des FFH-Gebietes:

- 664,39 ha

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

1. Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150):
2. Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110)
3. Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici Fagenion) (LRT 9120)
4. Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (LRT 9130)
5. Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald (Carpinion betuli) [Stellario carpinetum] (LRT 9160)

6. Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand-ebenen mit *Quercus robur* (LRT 9190)
7. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0)

Artenlisten nach Anhang II FFH-RL:

- keine

Die Bewertung und die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes werden in dem Standarddatenbogen wie folgt angegeben:

Kurzcharakteristik:	Feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, z.T. mit Übergängen zu bodensauren Eichen-Buchenwäldern (vielfach reich an Stechpalme). Sehr kleinflächig Erlen-Eschenwald. Teilweise junge Eichen-Aufforstungen und Nadelholzbestände.
Begründung:	Teilflächen des bedeutendsten Waldgebietes der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest. Größtes Vorkommen von Eichen-Hainbuchenwäldern in diesem Naturraum. Bedeutsames Vorkommen von bodensauren Buchen-Eichenwäldern, überwiegend mit Stechpalme.
Kulturhistorische Bedeutung:	Relikte historischer Hutewälder.

Die Erhaltungsziele:

Die Unterschutzstellung dient zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Neuenburger Holz“ (siehe oben) insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen. Sie wurden von den Niedersächsischen Landesforsten verfasst (letzter Stand: 2021).

1. 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung des LRT 3150 auf 1,53ha im GEHG B.

Erhaltungsziel sind natürliche und naturnahe eutrophe Seen mit der charakteristischen Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions durch Sicherung und Entwicklung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts mit naturnahen Uferstrukturen, einer lebensraumtypisch entwickelten Vegetationszonierung und einem gut entwickelten Inventar an lebensraumtypischen Arten. Im Hinblick auf Amphibien (insbesondere die FFH-Art Kammmolch) haben die unbeschattete, möglichst fischfreien Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und

emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) eine große Bedeutung.

2. Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110)

Erhaltung des LRT 9110 auf 4,52 ha im GEHG B.

Erhaltungsziel sind Bodensaure Buchenwälder (Hainsimsen-Buchenwälder) mit ihren charakteristischen Arten insbesondere Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- und Buchen-Eichenwälder auf bodensauren, trockenen bis frischen, z.T. auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten zusammengesetzt sein. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen, strukturreiche Waldränder und ein Unterwuchs von Stechpalmen sind in den Beständen aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt von großer Wichtigkeit. Ein Teil der Bestände unterliegt als ungenutzter Naturwald der eigendynamischen Entwicklung (auch wenn sich dadurch langfristig die Baumartenzusammensetzung verändert).

3. Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion roburi-petraeae* oder *Ilici Fagenion*) (LRT 9120)

Erhaltung des LRT 9120 auf 33,05 ha im GEHG B.

Erhaltungsziel sind atlantischer, saurer Buchenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme einschließlich seiner charakteristischen Arten wie die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*). Ziel ist die Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren, trockenen bis frischen, z.T. auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten zusammengesetzt sein. Ziel ist Buchendominanz oder ein buchendominierter Mischwald mit Eiche und teilweise auch Hainbuche. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen, strukturreiche Waldränder und ein Unterwuchs von Stechpalmen sind in den Beständen aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt von großer Bedeutung.

4. Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (LRT 9130)

Erhaltungsziel sind Waldmeister-Buchenwälder einschließlich seiner charakteristischen Arten, insbesondere Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), möglichst Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*),

Vogelkirsche (*Prunus avium*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Ausdauerndes Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, trockenen bis frischen, zum Teil auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen aufweisen und Baumarten enthalten, die dem Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald entsprechen.

5. Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario carpinetum*] (LRT 9160)

Erhaltung des LRT 9160 auf 304,13 ha im GEHG B.

Erhaltungsziel Eichen-Hainbuchenwälder einschließlich ihrer charakteristischen Arten Stieleiche (*Quercus robur*) und daneben Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie anderen Mischbaum- und Straucharten wie z.B. möglichst Esche (*Fraxinus excelsior*), Rotbuche (*Fagus silvatica*), Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche zusammengesetzt sein sowie Vorkommen von standortgerechten Mischbaumarten wie Esche und Buche. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind in den Beständen aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt von großer Bedeutung. Ein Teil der Bestände unterliegt als ungenutzter Naturwald der eigendynamischen Entwicklung, auch wenn sich dadurch langfristig die Baumartenzusammensetzung verändert. Auf dem überwiegenden Flächenanteil ist der Charakter eines artenreichen Mischwaldes mit hohen Anteilen von, durch gezielte Bewirtschaftung in einigen Gebieten auf Teilflächen als Hutewald, bewahrt worden.

6. Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT 9190) aus Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz: „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ (NLWKN 2020)

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen Bestands aus bodensauren Eichen-Mischwäldern aller standortbedingten Ausprägungen möglichst in Vernetzung untereinander sowie mit den naturraumtypischen Kontaktbiotopen, der v. a. auf den ärmsten und feuchtesten Standorten einen repräsentativen Anteil ungenutzter Naturwälder aufweist.

Wesentliche Kennzeichen sind naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen.

Die Habitatkontinuität ist langfristig durch Förderung bzw. Etablierung einer ausreichenden Eichenverjüngung gewährleistet. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hute- und Niederwaldstrukturen. Die Baumschicht wird von Stiel- und/oder Trauben-Eiche dominiert. Bei gemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. Auf feuchten Standorten der Lüneburger Heide und Südheide sind möglicherweise auch geringe Fichtenanteile standortgerecht (indigene Fichtenvorkommen). In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte.

7. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0)

Erhaltungsziel sind Auenwälder mit Erle und Esche auf feuchten bis nassen Standorten mit ihren charakteristischen, standortgerechten Baumarten wie z.B. Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) mit verschiedenen und untereinander mosaikartig verzahnten Entwicklungsphasen und einem natürlichen, oberflächennahen Wasserhaushalt sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil, zahlreichen Höhlenbäumen und spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), in möglichst strukturreichen Beständen und mit standorttypisch hohem Grundwasserspiegel.

Fazit

Aufgrund der Nähe der Arbeitsflächen zu nachgewiesenen Lebensraumtypen sind sowohl baubedingte Wirkungen auf die Waldlebensraumtypen durch die Wasserhaltung sowie akustische und optische Wirkungen auf charakteristische Arten in das FFH-Gebiet hinein möglich und können nicht von vornherein ausgeschlossen werden. **Es wurde eine umfassende Verträglichkeitsstudie durchgeführt.**

Ergebnis Verträglichkeitsprüfung

In der vertiefenden Verträglichkeitsstudie wurde der Bereich, der an den Trassenverlauf angrenzt, detailliert untersucht. In diesem Bereich sind folgende Lebensraumtypen vorherrschend:

- LRT 9160 "Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario carpinetum*)"
- LRT 91E0 "Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*"
- LRT 9110 "Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)"

- LRT 3150 "Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions"
- LRT 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*"
- LRT 9130 "Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)"
- LRT 9120 "Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (*Quercion robori-petraeae* oder *Ilici Fagenion*)"

Für die LRT 3150, 9120, 9130, 9110, 9190 sowie 91E0 konnten keine für diese Lebensraumtypen charakteristische Arten nachgewiesen werden.

Im LRT 9160 konnte ein Bruthabitat des Kleinspechtes (*Dryobates minor*) als charakteristische Art ermittelt werden. Auch der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) ist eine charakteristische Art für diesen Lebensraumtyp.

Auf Grund der parallel zum FFH-Gebiet verlaufenden Trasse können Störungen während des Baus durch akustische und/oder optische Reize auf die charakteristischen Arten Klein- und Mittelspecht (LRT 9160) nicht ausgeschlossen werden.

Die Fluchtdistanz des Kleinspechtes (*Dryobates minor*) beträgt ungefähr 30 m, die Fluchtdistanz des Mittelspechtes (*Dendrocopos medius*) liegt mit 40 m nur geringfügig höher als die des Kleinspechtes. Da der Abstand der Arbeitsflächen zum LRT 9160 überwiegend ca. 100 m beträgt, kann eine Wirkung auf beide Spechtarten in diesen Bereichen ausgeschlossen werden. Die Stellen, an denen die Arbeitsflächen und Zuwegungen direkt am LRT liegen, liegt eine Vorbelastung durch Störungen durch die bereits vorhandenen größeren Straßen vor. Deshalb kann hier eine Störung der Spechte im Sinne der Stabilität des Bestandes ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Arbeitsflächen, die näher an der Grenze des FFH-Gebietes liegen und einer Vorbelastung durch die Infrastruktur und dem Wohngebiet östlich der Trasse unterliegen.

Nahe der Streckenarmatur Bockhorn sowie südwestlich von SP 15 liegen Flächen des LRT 9160 sowie LRT 91E0. Dort findet jeweils eine Wassereinleitung statt. Die feuchtgeprägten LRT werden nicht beeinträchtigt und da die eingeleiteten Wassermengen natürlich auftretende Pegelschwankungen nicht überschreiten, sind Wirkungen auf das Fließgewässer durch die Wassereinleitung ebenfalls ausgeschlossen.

Südlich der Bockhorner Straße liegen Flächen des LRT 9160 sowie LRT 9110 am Rande des temporären Absenktrichters im Zusammenhang mit der Grundwasserhaltung. Die Wasserhaltung ist für einen kurzen, begrenzten Zeitraum von ca. drei Wochen angesetzt. Am Bereich der LRT fällt die Absenkung des

Grundwasserspiegels nur noch gering aus. Durch die zeitlich begrenzte Grundwasserhaltung und die geringe Beeinflussung des Grundwasserspiegels am LRT selbst kann eine Auswirkung auf die Lebensraumtypenflächen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Verträglichkeitsstudie sind auch Auswirkungen anderer Pläne und Projekte – potenziell kumulierende Vorhaben - zu berücksichtigen, da es zu Summationswirkungen auf die Lebensraumtypen kommen kann.

Das Vorhaben quert die geplante Trinkwasser-Transportleitung Sandelermöns nach Diekmannshausen, die voraussichtlich im dritten Quartal 2023 errichtet werden soll.

Darüber hinaus quert das Vorhaben die Planungskorridore der folgenden drei Hochspannungserdkabelprojekte:

- Geplante 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Wilhelmshaven - Hamm (Korridor B), Bl. 7008 (Vorhaben Nr. 49 BBPIG)
- Geplante Höchstspannungserdkabelverbindung LanWin1, Bl. 7005
- Geplante Höchstspannungserdkabelverbindung LanWin3, Bl. 7006

In der Verträglichkeitsstudie wurden keine Wirkungen auf die Schutzziele oder maßgeblichen Bestandteile ermittelt. Summationswirkungen mit anderen Projekten können aufgrund der fehlenden Wirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Überwiegend hält die Trasse einen Abstand von ca. 100 m zur Grenze des FFH-Gebietes, an vereinzelten Stellen grenzen Arbeitsflächen und Einleitstellen direkt an die Schutzgebietsfläche. Auf ca. 170 m findet eine Unterquerung des FFH-Gebietes in geschlossener Bauweise statt.

Während der gesamten Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Neuenburger Holz", DE 2513-331 sind nicht gegeben.

2.8.4.3.4 FFH-Gebiet "Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor" DE 2613-301

Gebietsbeschreibung:

Die Trassenachse verläuft auf einer Länge von ca. 1,5 km von Nordost nach Südwest entlang der kleineren Teilfläche des FFH-Gebietes "Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor". Im betroffenen Abschnitt hält die Trasse einen Abstand von mind. 130 m zur Grenze des FFH-Gebietes. Der Arbeitsstreifen ist mind. 100 m vom FFH-Gebiet entfernt. Entlang des FFH-Gebietes erfolgt der Bau in offener Bauweise.

Alle Flächen der gemeldeten Lebensraumtypen befinden sich nördlich des Herrenmoorsdamms in einer Entfernung von ca. 400 bis 500 m zur geplanten Trassenachse. Es befinden sich dort je zwei Flächen des LRT 91D0 "Moorwälder", sowie des LRT 7120 "Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore". Eine Querung durch die Trasse findet nicht statt. Für keinen der genannten Lebensraumtypen konnte eine charakteristische Art nachgewiesen werden.

Die Ziele des FFH-Gebietes wurden mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Stapeler Moor Süd Stapeler Moor und Umgebung" (NSG WE 143) – hier relevant, da Trasse in der Nähe des Gebietes verläuft - und das Naturschutzgebiet "Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer" (NSG WE 254) in nationales Recht umgesetzt.

Gefährdungen für das Gebiet gemäß Standarddatenbogen:

- Torfabbau, Entwässerung, intensive landwirtschaftliche Nutzung der Randbereiche.

Fläche des FFH-Gebietes:

- 1560 ha

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Dystrophe Seen und Teiche (LRT 3160)
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (LRT 6230)
- Lebende Hochmoore (LRT 7110)
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120)
- Übergangs- und Schwinggrasmoore (LRT 7140)
- Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (LRT 7150)
- Moorwälder (LRT 91D0)

Artenlisten nach Anhang II FFH-RL:

- Keine

Die Bewertung und die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes werden in dem Standarddatenbogen wie folgt angegeben:

Kurzcharakteristik:	Geschädigtes Hochmoor mit Restflächen naturnaher Hochmoorvegetation, z.T. Regeneration. Naturnahe dystrophe Moorseen mit randlichen Schwinggrasen. Sekundäre Birken-Moorwälder in ehemaligen Torfstichen.
Begründung:	Größter verbliebener Hochmoorkomplex im Naturraum 'Ostfriesische Zentralmoore'

Die Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere

- a) des derzeit degradierten Hochmoores mit möglichst nassen, nährstoffarmen, großflächig waldfreien Bereichen und naturnahen, nährstoffarmen, huminstoffreichen Seen, die zunehmend durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und Entwicklungspotenzial zu lebenden Hochmooren aufweisen. Die Regeneration des Hochmoores ist gegenüber sekundären Moorbirkenwald-Beständen im Verlauf der Renaturierung ehemaliger Abtorfungsflächen vorrangiges Ziel,
- b) des Lengener Meeres und weiterer dystropher Gewässer mit Schwingrasenmooren,
- c) von Torfmoorschlenken und Moorwäldern auf möglichst nassen, nährstoffarmen Standorten.

2. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 91D0* Moorwälder einschließlich seiner charakteristischen Arten
- b) 7110* Lebende Hochmoore einschließlich seiner charakteristischen Arten

3. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 3160 Dystrophe Stillgewässer einschließlich seiner charakteristischen Arten
- b) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore einschließlich seiner charakteristischen Arten
- c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore einschließlich seiner charakteristischen Arten
- d) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften einschließlich seiner charakteristischen Arten

Fazit

Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor", DE 2613-301 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben können aufgrund der Entfernung zu den LRT-Flächen ausgeschlossen werden. Eine weitergehende umfassende Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

2.8.4.3.5 FFH-Gebiet "Unterems und Außenems" DE 2507-331

Gebietsbeschreibung:

„Das FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ umfasst Teile der Unterems, des Dollarts und der Außenems zwischen Kirchborgum südwestlich von Leer und der Nordspitze der Sandplate „Hund und Paapsand“ (FFH-Gebiet 173). Im Norden und Osten schließen sich im Bereich der offenen Nordsee die Flächen des FFH-Gebiets 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ an. Das Gebiet liegt im Ästuar der Ems – also im zur Nordsee hin trichterförmig geöffneten, gezeitenbeeinflussten

Mündungsbereich des Flusses. Die Lebensräume an der Tideems, die im Übergang zwischen Salz- und Süßwasser liegen, werden durch Wattflächen, Salzwiesen, Röhrichte, Weidengebüsche und außendeichs gelegenes Grünland geprägt (NLWKN).“

Das FFH-Gebiet "Unterems und Außenems" erstreckt sich im Querungsbereich des Vorhabens über den Flusslauf sowie die Vorländer bis zu den Deichen. Die Trassenachse nähert sich von Osten dem Deich, endet jedoch ca. 80 m vor der Deichstraße. Nach der Anbindung Speicher Nütermoor erfolgt für ca. 500 m eine geschlossene Bauweise Richtung Süden. Die geschlossene Bauweise endet etwa 80 m nach der Querung des Nütermoorer Sieltiefs. Während die Arbeitsflächen für die HDD-Bohrung weiter Richtung Süden verlaufen, knickt der Verlauf der Trasse Richtung Westen zum Deich hin ab. Parallel zum Nütermoorer Sieltief sind weitere Arbeitsstreifen vorgesehen. Bis zum Deich erfolgt eine geschlossene Bauweise. Die geplante Trassenachse endet etwa 80 m vor der Deichstraße. Das FFH-Gebiet beginnt hinter dem Deich, sodass die Trasse das Gebiet nicht quert, da für die Querung des Gewässers I Ordnung Ems der bereits vorhandene Düker verwendet wird.

Die Ziele des FFH-Gebietes wurden mit den Verordnungen über die Naturschutzgebiete "Unterems" (NSG WE 292) – hier relevant, da Trasse in der Nähe des Gebietes verläuft - und "Außenems" (NSG WE 314) in nationales Recht umgesetzt.

Gefährdungen für das Gebiet gemäß Standarddatenbogen:

- Beeinträchtigung der Ems durch Uferausbau, Vertiefung der Fahrrinne, Umlagerung von Sedimenten, Wasserverschmutzung, Sperrwerk und Schiffsverkehr. Grünland teilweise durch intensive Nutzung an Arten verarmt. Spülflächen im Deichvorland.

Fläche des FFH-Gebietes:

- 7.376,81 ha

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Ästuarien (LRT 1130)
- Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (LRT 1140)
- Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*) (LRT 1320)
- Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) (LRT 1330)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT 91E0)

Artenlisten nach Anhang II FFH-RL:

- Finte
- Flußneunauge
- Meerneunauge
- Teichfledermaus
- Seehund
- Schweinswal

Die Bewertung und die Schutzwürdigkeit des FFH-Gebietes werden in dem Standarddatenbogen wie folgt angegeben:

Kurzcharakteristik:	Teilflächen des Ems-Ästuar mit Flachwasserbereichen, der künstlich vertieften Fahrrinne, Brackwasserwatten, Salzwiesen, Brackröhrichten und schwächer salzbeeinflusstem Grünland. Nutzung als Seeschifffahrtsstraße.
Begründung:	Repräsentativer Ästuarbereich mit gut ausgeprägten Salzwiesen, bedeutsam als Teillebensraum von Meerneunauge, Flussneunauge und Finte. Im Aktionsradius einer bedeutenden Teichfledermaus-Population (potenzielles Jagdgebiet).

Die Erhaltungsziele:

Für das betrachtete Vorhaben im Bereich der Unterems werden die Erhaltungsziele des Landkreises Leer berücksichtigt, die bis dato als Entwurf vorliegen (Stand 12/2021). Außerdem sind Erhaltungsziele in der Schutzgebietsverordnung über das NSG „Unterems“ vom 30.5.2017 festgelegt.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a. 1130 „Ästuarien“ (Komplex aus mehreren Biotoptypen, umfasst auch die für das NSG maßgeblichen Lebensraumtypen 91E0*, 1140, 1330, 6430 und alle anderen Biotope im Ästuar) Komplexlebensraumtyp aus tideabhängigen Biotoptypen, umfasst alle Biotope vom Sublitoral bis zur Grenze des Überschwemmungsbereichs oder zur Deichlinie.
 - b. Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (LRT 1140)

- c. 1330 „Atlantische Salzwiesen“
- d. 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“

3. insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a. Finte (*Alosa fallax*)
- b. Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- c. Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- d. Schweinswaal (*Phocoena phocoena*)
- e. Seehund (*Phoca vitulina*)

Fazit

Das FFH-Gebiet "Unterems und Außenems" erstreckt sich im Querungsbereich des Vorhabens über den Flusslauf sowie die Vorländer bis zu den Deichen. Die Trassenachse nähert sich von Osten dem Deich, endet jedoch ca. 80 m vor der Deichstraße. Da der Deich eine Barriere darstellt und eine Trennwirkung entfaltet, können Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele oder maßgebliche Bestandteile ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Verträglichkeitsuntersuchung ist nicht erforderlich.

2.8.4.3.6 Vogelschutzgebiet "Emsmarsch von Leer bis Emden" DE 2609-401

Gebietsbeschreibung:

Das Vogelschutzgebiet wird von der Trassenachse nicht gequert. Außerhalb des Vogelschutzgebietes nähert sich die geplante Trassenachse von Osten an. Nach der Anbindung Speicher Nütermoor, erfolgt für ca. 500 m eine geschlossene Bauweise Richtung Süden. Die geschlossene Bauweise endet etwa 80 m nach der Querung des Nütermoorer Sieltiefs. Während die Arbeitsflächen für die HDD-Bohrung weiter Richtung Süden verlaufen, knickt der Verlauf der Trasse Richtung Westen zum Deich als Grenze des Vogelschutzgebietes hin ab. Parallel zum Nütermoorer Sieltief sind weitere Arbeitsstreifen vorgesehen. Bis zum Deich erfolgt eine geschlossene Bauweise. Die geplante Trasse endet etwa 80 m vor der Deichstraße. Flächen des Vogelschutzgebietes jenseits des Deiches werden nicht in Anspruch genommen. Für die Querung des Deichvorlandes und der Ems wird ein bereits vorhandener Düker verwendet.

Die Ziele des Vogelschutzgebietes wurden mit den Verordnungen über die Naturschutzgebiete "Unterems" (NSG WE 292) – hier relevant, da Trasse in der Nähe des Gebietes verläuft - und "Außenems" (NSG WE 314) in nationales Recht umgesetzt.

Gefährdungen für das Gebiet gemäß Standarddatenbogen:

- Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Entwässerung, Windenergienutzung, Hochspannungsleitung, Flussvertiefung, Aufspülungen, Uferverbau, Störungen, Jagd.

Fläche des EU-Vogelschutzgebietes gem. Standarddatenbogen:

- 4.015,80 ha

Wertbestimmende Vogelarten für das Vogelschutzgebiet "Emsmarsch von Leer bis Emden" DE 2609-401

- Rohrweihe, Säbelschnäbler, Wachtelkönig, Weißst., Blaukehlchen (Brutvögel)
- Nonnengans, Säbelschnäbler (Gastvögel)
- Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe (Zugvogelarten als Brutvögel)
- Blässgans, Graugans, Kiebitz, Pfeifente, Regenbrachvogel, Uferschnepfe (Zugvogelarten als Gastvögel)

Arten nach Anhängen FFH-/Vogelschutzrichtlinie gem. Standarddatenbogen:

- Schilfrohrsänger
- Flussuferläufer
- Feldlerche
- Spießente
- Löffelente
- Krickente
- Pfeifente
- Stockente
- Knäkente
- Schnatterente
- Blässgans
- Graugans
- Kurzschnabelgans
- Saatgans
- Graureiher
- Sumpfohreule
- Tafelente
- Rohrdommel
- Ringelgans
- Kanadagans
- Nonnengans, Weißwangengans
- Schellente

- Seeregenpfeifer
- Rohrweihe
- Kornweihe
- Wiesenweihe
- Wachtel
- Wachtelkönig
- Zwergschwan (Mitteleuropa)
- Singschwan
- Höckerschwan
- Blässhuhn
- Bekassine
- Austernfischer
- Silbermöwe
- Sturmmöwe
- Heringsmöwe
- Mantelmöwe
- Schwarzkopfmöwe
- Lachmöwe
- Uferschnepfe
- Rohrschwirl
- Weißstern-Blaukehlchen
- Zwergsäger
- Gänsesäger
- Großer Brachvogel
- Regenbrachvogel
- Bartmeise
- Kampfläufer
- Gartenrotschwanz
- Goldregenpfeifer
- Haubentaucher
- Tüpfelsumpfhuhn
- Säbelschnäbler
- Braunkehlchen

- Brandgans
- Dunkelwasserläufer
- Grünschenkel
- Waldwasserläufer
- Rotschenkel
- Kiebitz

Die Bewertung und die Schutzwürdigkeit des EU-Vogelschutzgebietes werden in dem Standarddatenbogen wie folgt angegeben:

Kurzcharakteristik:	Tidenbeeinflusster Bereich der Unterems, mit Flusswatten, Prielen, Salzwiesen, Brackwasserröhrichten. Sänden und Feuchtgrünland (tlw. mit Sommerdeichen), auch 3 binnendeichs gelegene Grünlandbereiche.
Begründung:	Neuabgrenzung des 1983 gemeldeten Gebietes. In 2007 Erweiterung des in 2001 gemeldeten Gebietes um 796 ha.
Schutzwürdigkeit	Herausragendes Überwinterungs- und Rastgebiet für nordische Gänse (Blässgans, Graugans, Nonnengans) und Säbelschnäbler. Daneben bedeutendes Gebiet für Säbelschnäbler, Wachtelkönig u. Blaukehlchen sowie für Wiesenvögel.

Biotopkomplexe (Habitatklassen) im EU-Vogelschutzgebiet "Emsmarsch von Leer bis Emden" DE 2609-401 Standarddatenbogen:

Biotopkomplex	Flächenanteil in %
Ackerkomplex	3
Binnengewässer	1
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	14
Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	19
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	20
Ästuare (Fließgewässermündungen mit Brackwassereinfluss u./od. Tidenhub, incl. Uferbiotope)	43

Erhaltungsziele:

Das VS-Gebiet ist zugleich Projektgebiet des LIFE+ Natur Projektes "Wiesenvögel" (NLWKN). Hierbei stehen Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz im Fokus.

Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) — als Brut- und Gastvogel wertbestimmend
- b) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) — als Brutvogel wertbestimmend
- c) Wachtelkönig (*Crex crex*) — als Brutvogel wertbestimmend
- d) Weißstern-Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) — als Brutvogel wertbestimmend
- e) Weißwangengans (*Branta leucopsis*) — als Gastvogel wertbestimmend

2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) Bläßgans (*Anser albifrons*) — als Gastvogel wertbestimmend
- b) Graugans (*Anser anser*) — als Gastvogel wertbestimmend
- c) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) — als Brut- und Gastvogel wertbestimmend
- d) Pfeifente (*Anas penelope*) — als Gastvogel wertbestimmend
- e) Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) — als Gastvogel wertbestimmend
- f) Rotschenkel (*Tringa totanus*) — als Brutvogel wertbestimmend
- g) Uferschnepfe (*Limosa limosa*) — als Brut- und Gastvogel wertbestimmend

3. insbesondere folgender im Gebiet vorkommender Brutvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen nach ökologischen Gruppen zusammengefasst aufgeführt werden:

- a) Küstenvögel, insbesondere Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Seeregenpfeifer (*Charadrius alexandrinus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Brandgans (*Tadorna tadorna*)
- b) Schwimmvögel, insbesondere Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Stockente (*Anas platyrhynchos*)

- c) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, insbesondere Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
- d) Wiesenvögel, insbesondere Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

4. insbesondere folgender im Gebiet vorkommender Gastvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen nach ökologischen Gruppen zusammengefasst aufgeführt werden:

- a) Arten der Watten und Salzwiesen, insbesondere Entenverwandte — Brandgans (*Tadorna tadorna*), Möwen — Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mantelmöwe (*Larus marinus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*)
- b) Arten der Offenländer, insbesondere Gänse und Schwäne — Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Ringelgans (*Branta bernicla*), Saatgans (*Anser fabalis*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergschwan (Mitteleuropa) (*Cygnus columbianus bewickii*)
- c) Arten der Fließgewässer und Stillgewässer der Vorländer, insbesondere Enten, Säger, Rallen, Taucher — Blässhuhn (*Fulica atra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Schellente (*Bucephala clangula*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Zwergsäger (*Mergus albellus*)
- d) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen, insbesondere Graureiher (*Ardea cinerea*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- e) Greifvögel und Eulen, insbesondere Kornweihe (*Circus cyaneus*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

5. Die Umsetzung der Erhaltungsziele nach den Absätzen 3 und 4 insbesondere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Fazit:

Da die Fläche des VSG "Emsmarsch von Leer bis Emden" sich im untersuchten Bereich mit der des FFH-Gebietes "Unterems und Außenems" überschneidet, kommt auch hier dem Deich wieder die trennende Wirkung zu. Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes oder auf wesentliche Bestandteile können ausgeschlossen werden.

2.9 Bodenschutz und Landwirtschaft

Für das planfestgestellte Bauvorhaben werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, nach Abschluss der Bauarbeiten stehen diese Flächen den Bewirtschaftern überwiegend wieder zur Verfügung.

Der Bodenschutz wird durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Dazu gehört neben dem Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung sowie einer ökologischen Baubegleitung die Anlage von Baustraßen, die die Bodenverdichtung in Folge des Einsatzes von Großgeräten wirksam reduzieren. Hinzu kommt der im Verhältnis zu vergleichbaren Projekten schmale Arbeitsstreifen, wodurch eine übermäßige temporäre Flächeninanspruchnahme vermieden wird.

Vor dem Hintergrund des bekannten Auftretens sulfatsaurer Böden im Vorhabengebiet sowie der großen räumlichen Heterogenität sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung durchgeführten Untersuchungen in Anlehnung an die DIN 19639 als nicht hinreichend zu bewerten. Durch die Überarbeitung des Bodenschutzkonzeptes sowie Aufnahme von Nebenbestimmungen waren von der Vorhabenträgerin Maßnahmen zu treffen, um die Defizite in den durchgeführten Untersuchungen auszugleichen. Die Durchführung der Maßnahmen unter Begleitung der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) wurde bereits von der Vorhabenträgerin beantragt. Konkretisierende Bestimmungen zur Einbindung der BBB sind in den Nebenbestimmungen sowie Konkretisierung der textlichen Ergänzung zum Bodenschutzkonzept (Teil C Unterlage 20.2) enthalten. Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der BBB im Hinblick auf eine Bauunterbrechung bzw. einem Baustopp gefolgt werden kann. Die Verantwortung liegt also bei der Bauleitung und kann nicht an die BBB delegiert werden. Jedoch wird bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB die jeweils zuständige UBB umgehend hierüber informiert.

Die Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft sind bei Beachtung der Nebenbestimmungen und der Umsetzung der beantragten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gewahrt.

2.10 Forsten

Im Zuge der Baumaßnahme wurde beantragt, eine Fläche von 0,61 ha Wald gemäß § 8 NWaldLG umzuwandeln. Die beantragte dauerhafte Waldumwandlung betraf die Flurstücke Gemarkung Logabirum, Flur 1, Flurstücke 133 + 139 (Stadt Leer) und Gemarkung Westerstede, Flur 84, Flurstück 21/2 (LK Ammerland). Auf eine dauerhafte Waldumwandlung auf dem Flurstück Gemarkung Westerstede, Flur 84, Flurstück 21/2 (LK Ammerland) wurde im Verfahrensverlauf auf Grund einer bestehenden Kompensationsfläche verzichtet und eine Querung in geschlossener Bauweise vorgenommen.

2.11 Errichtung der GDRM-Anlage am Netzkopplungspunkt Sande

Für die Errichtung der GDRM-Anlage war eine Baugenehmigung nach § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderlich. Eine Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Friesland hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 64 ff NBauO bei Beachtung der in Teil A, Ziffer 2.7 in diesem Beschluss festgelegten Auflagen vorliegen.

2.12 Errichtung der GDRM-Anlage Westerstede

Für die Errichtung der GDRM-Anlage war eine Baugenehmigung nach § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderlich. Eine Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ammerland hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 64 ff NBauO bei Beachtung der in Teil A, Ziffer 2.7 in diesem Beschluss festgelegten Auflagen vorliegen.

2.13 Straßenverkehrsrecht

Die Aufnahme der Auflagen in Teil A, Ziffer 2.8 sowie die verbindlichen Zusagen der TdV unter Teil A, Ziffer 4.15 und 4.16 in diesem Beschluss war zur Sicherstellung der Einhaltung der Belange des Straßenverkehrsrechts erforderlich.

Die Nebenbestimmungen zu den Arbeiten im Wirkungsbereich der BAB waren erforderlich, da bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Gemäß § 1 Abs. 3 FStrG sind auch die Anschlussstellen und deren Zu- und Abfahrten Teil der Bundesautobahn (vgl. LG Kaiserslautern vom 31. Januar 1984, 4 O 349/83). Die hier geplanten Vorhaben betreffen die Errichtung von baulichen Anlagen (Errichtung Rohrleitung und GDRM-Anlage) im Sinne von § 9 Abs. 2 FStrG in der 100 m – Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahnen. Unter Auflage der genannten Nebenbestimmungen wurde für die hier gegenständlichen Bauvorhaben die straßenrechtliche Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes erteilt. Die Nebenbestimmungen insgesamt und insbesondere die Nr. 2.8.12 bis Nr. 2.8.14 dienen der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere dem Schutz der Straßenanlagen vor Beeinträchtigungen und der Verkehrsteilnehmer vor ablenkenden Wirkungen und Emissionen. Die Nebenbestimmungen Nr. 2.8.11 und Nr. 2.8.15 bis 2.8.19 dienen zudem dem Umstand, dass Anlagen an den BAB nicht in ihrer Funktionsweise gestört bzw. beeinträchtigt werden sowie der Sicherung des Bestandes an Straßenanlagen und der sich anschließenden Nebenflächen. Die Nebenbestimmung Nr. 2.8.20 ermöglicht eine Bestandsdokumentation im Hinblick auf die Vervollständigung der IST-Daten der Straßennebenflächen.

2.14 Nachsorgender Bodenschutz

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes (Altlasten) sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 2.9 und 2.10 in diesem Beschluss festgelegten Auflage gewahrt.

2.15 Abfallrecht

Die Belange der Abfallwirtschaft sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 2.10 in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auflagen gewahrt.

Die Aufnahme der v. g. Auflagen war notwendig, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der bei Durchführung der Maßnahme anfallenden Abfälle gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sicherzustellen

2.16 Denkmalschutz

Aufgrund der bekannten Kulturdenkmale und des erhöhten archäologischen Potentials ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung der Arbeiten erforderlich.

Die Belange des Denkmalschutzes sind unter Berücksichtigung der in Teil A, Ziffer 2.11 in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Auflagen gewahrt.

2.17 Raumordnung

Konflikte der mittelbaren LNG-Anbindungsleitung GWL mit anderen Flächennutzungen sind aufgrund der starken Raumnutzung durch verschiedene Energiefortleitungs- und –erzeugungsanlagen in wenigen Bereichen vorhanden. Auf dem Gebiet der Gemeinde Bockhorn verlaufen u. a. Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Bei vorhandener Infrastruktur wird die GWL in einem mit dem Betreiber abgestimmten Korridor verlegt, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird. Ebenfalls auf dem Gemeindegebiet befinden sich Flächen, die durch eine Änderung bzw. Aufstellung von Bebauungsplänen für Bau- und Gewerbegebiete vorgesehen werden sollen. Die Belange der Bebauungspläne sowie geplante Änderungen wurden in der Planung der mittelbaren LNG-Anbindungsleitung GWL weitgehend berücksichtigt. Unvermeidbare Einschränkungen in der Flächennutzung ergeben sich durch den Verlauf der LNG-Anbindungsleitung sowie den Verlauf der ebenfalls im fraglichen Gebiet verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen, welche allerdings durch vorher beschriebene Maßnahmen minimiert wurden, so dass der Errichtung und dem Betrieb der LNG-Anbindungsleitung nichts entgegensteht. Allerdings hat die Gemeinde Bockhorn bei der Änderung der Bebauungspläne die fachplanerische Zweckbestimmung der Flächen, in diesem Fall die Errichtung und den Betrieb der Gasversorgungsleitung GWL, angemessen zu berücksichtigen. Aufgrund des gesetzlich festgestellten überragenden öffentlichen Interesses an der schnellstmöglichen Inbetriebnahme der LNG-Anbindungsleitung und im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sowie aufgrund der nicht hinreichend verfestigten Planung, treten die berechtigten Interessen der Gemeinde Bockhorn an der zweckgebundenen Flächennutzung hinter die öffentlichen Interessen und die Interessen der Vorhabenträgerin zurück.

2.18 Private Belange, Eigentumsgarantie, Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

Die privaten Belange und die öffentlichen Belange sind für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens abwägungserheblich (§ 43 Satz 4 EnWG). Dabei sind insbesondere die sich aus der Eigentumsgarantie ergebenden Fragen zu behandeln.

2.18.1 Eigentumsgarantie

Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücksteile in Anspruch genommen. Die Planfeststellung hat dahingehend enteignungsrechtliche Vorwirkung, denn der festgestellte Plan ist gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die von dem Vorhaben grundstücksmäßig Betroffenen können sich auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums nach Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) berufen. Eingeschränkt wird der Schutz des Eigentums, wenn die Einschränkung zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist (Art. 14 Abs. 3 GG).

Das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Eigentum gehört zu einem der stärksten abwägungsrelevanten Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums aber nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Für das Eigentum gilt letztendlich das gleiche wie für andere abwägungsrelevante Belange auch, d. h. die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, falls diese entsprechendes Gewicht aufweisen. Die Abwägungsentscheidung erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dabei kommt es auf die verfassungsrechtliche Zumutbarkeit an. Der Eigentümer und damit potentiell Enteignungsbetroffene hat einen Anspruch darauf, dass der die Enteignung zulassende Planfeststellungsbeschluss in umfassender Weise rechtmäßig ist und kann sich dabei nicht nur auf eigene, sondern auch andere öffentliche Belange berufen. Nur ein rechtmäßiger Planfeststellungsbeschluss kann eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit rechtfertigen.

Die Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung zu Gunsten privatrechtlich organisierter Energieversorgungsunternehmen nach § 43 i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ist grundsätzlich mit Art. 14 GG vereinbar und nicht zu beanstanden, soweit geringere Eingriffe für die Verwirklichung von notwendigen energiewirtschaftlichen Vorhaben nicht ausreichend bzw. nicht möglich sind.

Die Dimensionierung des Vorhabens und damit das Erfordernis der Flächeninanspruchnahme für die Trasse und die begleitenden technischen Maßnahmen entsprechen nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde den einschlägigen technischen Regelwerken und den für die Planung der Ferngasleitung geltenden Richtlinien. Dabei sind alle Möglichkeiten der Minimierung der Flächeninanspruchnahme ausgeschöpft und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

beachtet worden. Bei der Maßnahmenplanung hat die Vorhabenträgerin die Schonung von wertvollen land- und forstwirtschaftlichen Flächen als wichtiges Ziel, welches gesetzlich in § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG geregelt ist, berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den durch das Vorhaben ausgelösten Grundstücksbetroffenheiten grundsätzlich ein hohes Gewicht bei der Abwägung zugemessen. Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens ist es in dem planfestgestellten Umfang sachgerecht, die Eigentümerinteressen zurücktreten zu lassen und die für die Herstellung der Energieversorgungsanlage erforderlichen Flächen in Anspruch zu nehmen, sofern keine Einigung mit Eigentümern und Bewirtschaftern erzielt werden können. Da in diesem Verfahren eine Einigung mit allen Grundstückseigentümern getroffen werden konnte, sind keine Eingriffe in Eigentumsrechte gegeben, welche zu einer enteignungsrechtlichen Wirkung führen.

Die sich für diverse Beteiligte ergebenden Veränderungen der Grundstückssituation stehen aufgrund des relativ geringen dauerhaften Flächenentzugs der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Insbesondere ist hier auf die bereits geschlossenen privatrechtlichen Einigungen zu verweisen.

2.19 Klimaschutz

Entsprechend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG „zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen“.

Um den Zielen zum Klimaschutz gerecht zu werden, sind mit in Kraft treten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) am 12. Dezember 2019 spezifische rechtliche Regelungen zum nationalen Klimaschutz festgelegt worden. Hierzu regelt § 3 KSG die Anforderungen zur Minimierung von Treibhausgasen und des Weiteren § 3a KSG die Bedingung, eine Stärkung des Beitrags des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz herbeizuführen. Für den in diesem Verfahren betroffenen Sektor „Energiewirtschaft“ (leitungsgebundener Gastransport) werden gem. § 4 KSG zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen festgelegt.

Kleinräumig betrifft das Vorhaben überwiegend landwirtschaftlich genutzte Freiflächen. Weiter ergibt sich eine Überlagerung des Arbeitsstreifens des Vorhabens sowie eines Rohrlagerplatzes mit Wäldern, welche allerdings nach Möglichkeit in geschlossener Bauweise gequert werden. Darüber hinaus quert das Vorhaben Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten, die natürliche Treibhausgasspeicher und -senken mit Klimaschutzfunktion darstellen (Teil B – Unterlage 15 „Darstellung wesentlicher Umweltauswirkungen“).

Die im Bodenschutzkonzept (Teil C - Unterlage 20.2 der Antragsunterlagen) benannten Maßnahmen eignen sich um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima durch eine Beeinträchtigung oder einen Verlust von Mooren und kohlenstoffreichen Böden, die Treibhausgasspeicher und -senken mit Klimaschutzfunktion darstellen, zu

vermeiden bzw. zu verringern. Diesbezüglich sind insbesondere die Maßnahmen B-A04 - "Bodenaushub aus dem Rohrgraben", B-M - "Vermeidung der Beeinträchtigung der Moore" und B-M01 "Minimierung der Dauer der Wasserhaltung" zu nennen.

Um dem Berücksichtigungsgebot gem. § 13 des Klimaschutzgesetzes (KSG) gerecht zu werden, wird von den Trägern öffentlicher Aufgaben verlangt, bei Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die GWL als Transportpipeline ist dem Sektor Energiewirtschaft, Quellkategorie CRF 1.A.3.e zuzurechnen. Emissionen aus dem Pipelinetransport ergeben sich dabei insbesondere aus dem Betrieb großer Gasverdichterstationen, die einen Teil des transportierten Gases dazu aufwenden, den für den Leitungstransport notwendigen Druck aufzubauen. Der Betrieb einer solchen Verdichterstation ist für den Betrieb der GWL nicht erforderlich. Die beim Bau der GWL unzweifelhaft anfallenden Kohlenstoffdioxidemissionen sind in Anbetracht der Nutzungsdauer einer Rohrfernleitung vernachlässigbar. Ein relevanter dauerhaft negativer Einfluss der GWL auf Klimasenken, bspw. durch Versiegelung von Moor- oder Waldflächen, ist – auch unter Berücksichtigung von o. g. Maßnahmen - auszuschließen. Ein negativer Einfluss oder gar die Verunmöglichung der Ziele des KSG durch die GWL ist damit nicht erkennbar. Die GWL stellt lediglich Transportkapazität zur Verfügung, die derzeit noch erforderlich ist, um Haushalte und Industrie mit Gas zu versorgen. Die gesetzlich für die Zukunft festgelegten Einsparungen von Erdgas, die mit einer signifikanten Reduktion erzeugten Kohlenstoffdioxids verbunden sein werden, können nicht bereits heute als Argument angeführt werden, keine derzeit notwendigen Transportkapazitäten mehr zur Verfügung zu stellen. Auch der Vorhabenträgerin ist bewusst, dass die Nutzung der GWL zum Transport von Erdgas endlich ist. Deshalb kann die Leitung ohne unverhältnismäßigen Aufwand für den Transport von Wasserstoff bereitgestellt werden. Es handelt sich also nicht um ein Investment, dass die Nutzung von Erdgas auf Jahrzehnte festlegt, sondern um eine sinnvolle Investition in die notwendigen Transportkapazitäten zukünftiger Energieträger. Als Teil des Abwägungsprozesses lässt sich in Bezug auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes kein Punkt ausmachen, der tatsächlich gegen die Errichtung und den Betrieb der GWL in der beantragten Form spricht.

3 Zurückgewiesene Einwendungen und Stellungnahmen

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigungen zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden.

Leitungsvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern, Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und der Vorhabenträgerin herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden.

Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme gegenüberstehen. Es wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen zugemutet werden.

Die nachfolgenden Stellungnahmen und Einwendungen ließen sich nicht vollständig einer Thematik zuordnen. Die übrigen Stellungnahmen- und Einwendungsteile werden wie folgt behandelt:

3.1 Trassenalternativen und -bündelung

Die vorgebrachte Einwendung gegen die Trassenalternative D wird zurückgewiesen, da dieses nicht als Vorzugsvariante bewertet wird und im weiteren Verfahren keine Bedeutung aufweist. Die weiter eingebrachten Einwendungen bezüglich der Kriterien "Trassenbündelung", "Inanspruchnahme von Eigentum", "Eingriffe in unberührte Flächen" sowie die Berücksichtigung "Archäologischer Fundstellen" wurden in den Antragsunterlagen bei der Alternativenprüfung berücksichtigt und werden ebenfalls zurückgewiesen.

3.2 Technische Überwachungsmaßnahmen, Konkurrierende Trassenführung der GWL zu WEA sowie sonstiger Infrastruktur

Die Einwendung, dass die GWL mit einem LWL-basierten Temperatur und Schwingungs Fernmesssystem ausgerüstet werden muss sowie Forderung spezieller Überwachungsmaßnahmen wie z. B. Erdungsmaßnahmen der GWL-Rohre, wird zurückgewiesen. Die Sicherheit der Versorgung mit gasförmigen Medien ist höchstes Gut. Maßgeblich hierfür ist die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke sowie Berücksichtigung des Stands der Technik durch den Leitungsbetreiber. Der Betrieb sowie die Überwachung der GWL erfolgt unter Einhaltung dieser Standards insbesondere unter Berücksichtigung der speziellen Regelwerke des DVGW.

Wie bereits beschrieben wird in diesem Verfahren angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der Betroffenen und der Vorhabenträgerin herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden. Die Planung und Trassierung von Leitungstrassen unterliegt dem Planungs- / Genehmigungsrecht und erfolgt unter Berücksichtigung genannter Grundsätze. Dazu gehört u. a. auch die Inanspruchnahme von Flächen sowie die Berücksichtigung von zukünftigen Entwicklungen bei der Trassenplanung durch Prüfung verschiedener Trassenvarianten bereits bei der Antragstellung.

.

4 Gesamtabwägung

Bei der Gesamtabwägung sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an einer gesicherten Energieversorgung, sondern alle berührten Belange in ihrer Gesamtheit durch Abwägung zu vergleichen und zueinander bewertend in Beziehung zu setzen.

Die Realisierung des Vorhabens „Errichtung und Betrieb mittelbare LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven-Leer (GWL)“ der EWE Netz GmbH entspricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Zielsetzungen des EnWG und liegt zur Gewährleistung gesicherter Energieversorgung in gesamtgesellschaftlichem Interesse. Die besondere Bedeutung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen mittelbaren LNG-Anbindungsleitung GWL wird in § 3 LNGG deutlich. Darin wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas für diese Anbindungsleitung festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Das Vorhaben trägt den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas ebenso Rechnung wie den in § 1 Abs. 2 und 3 EnWG formulierten Zielen und Zwecken. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes.

Im LNG-Beschleunigungsgesetz wurden mehrere Vorhaben, darunter auch die hier in Rede stehende Leitung, als für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich identifiziert. Für diese Vorhaben wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 3 LNGG i. V. m. § 2 LNGG sowie Ziffer 2.7 der Anlage zu § 2 LNGG).

Einer besonderen Betrachtung bedarf die Bedeutung der GWL für das Ziel globalen Klimaschutzes. § 13 des Klimaschutzgesetzes (KSG) verlangt von den Trägern öffentlicher Aufgaben, bei Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Die GWL als Transportpipeline ist dem Sektor Energiewirtschaft, Quellkategorie CRF 1.A.3.e zuzurechnen. Emissionen aus dem Pipelinetransport ergeben sich dabei insbesondere aus dem Betrieb großer Gasverdichterstationen, die einen Teil des transportierten Gases dazu aufwenden, den für den Leitungstransport notwendigen Druck aufzubauen. Der Betrieb einer solchen Verdichterstation ist für den Betrieb der GWL nicht erforderlich. Die beim Bau der GWL unzweifelhaft anfallenden Kohlenstoffdioxidemissionen sind in Anbetracht der Nutzungsdauer einer

Rohrfernleitung vernachlässigbar. Ein relevanter dauerhaft negativer Einfluss der GWL auf Klimasenken, bspw. durch Versiegelung von Moor- oder Waldflächen, ist auszuschließen. Ein negativer Einfluss oder gar die Verunmöglichung der Ziele des KSG durch die GWL ist damit nicht erkennbar. Die GWL stellt lediglich Transportkapazität zur Verfügung, die derzeit noch erforderlich ist, um Haushalte und Industrie mit Gas zu versorgen. Die gesetzlich für die Zukunft festgelegten Einsparungen von Erdgas, die mit einer signifikanten Reduktion erzeugten Kohlenstoffdioxids verbunden sein werden, können nicht bereits heute als Argument angeführt werden, keine derzeit notwendigen Transportkapazitäten mehr zur Verfügung zu stellen. Auch der Vorhabenträgerin ist bewusst, dass die Nutzung der GWL zum Transport von Erdgas endlich ist. Deshalb kann die Leitung ohne unverhältnismäßigen Aufwand für den Transport von Wasserstoff bereitgestellt werden. Es handelt sich also nicht um ein Investment, dass die Nutzung von Erdgas auf Jahrzehnte festlegt, sondern um eine sinnvolle Investition in die notwendigen Transportkapazitäten zukünftiger Energieträger. Als Teil des Abwägungsprozesses lässt sich in Bezug auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes kein Punkt ausmachen, der tatsächlich gegen die Errichtung und den Betrieb der GWL in der beantragten Form spricht.

Die Netzausbaumaßnahme dient der Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit der Allgemeinheit durch die Diversifizierung der Bezugsquellen und die Sicherstellung von Gaslieferungen, solange Erdgas weiterhin benötigt wird. Die Realisierung des Vorhabens ist daher erforderlich, um den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und die Versorgungssicherheit mit Gas auch in geopolitisch unsicheren Zeiten gewährleisten zu können.

Gegen das Vorhaben sprechen insbesondere Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Auch spricht gegen das Vorhaben die touristische Nutzung von Flächen in unmittelbarer Nähe der Leitung.

Die möglicherweise gegen das Vorhaben sprechenden Interessen wurden abgeprüft. Im Ergebnis ist festzustellen:

- Für das nicht nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Vorhaben werden vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm und Staub verhindert und unvermeidbare nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt (§ 22 BImSchG).
- Die Beeinträchtigungen durch Lärm-, Staub- und gasförmige Immissionen sind temporär und werden durch die Einhaltung der in der TA Lärm, TA Luft und der 16. BImSchV enthaltenen Grenz- bzw. Richtwerte auf ein zulässiges bzw. hinzunehmendes Maß beschränkt.
- Die Beeinträchtigung touristischer Interessen während der Bauphase ist nicht auszuschließen.
- Dem Vorhaben stehen keine raumordnerischen Hindernisse entgegen.

- Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung.
- Durch das Vorhaben wird weder eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung einer der betroffenen Gemeinden nachhaltig gestört, noch entzieht das Vorhaben wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung. Die GWL wird in geeigneten Bereichen in Parallellage oder aber in Trassenbündelung zu bestehenden Trassenkorridoren sowie Anlagen verlegt. Hierbei wird sichergestellt, dass es dabei zu keiner negativen Beeinflussung von Bestandsanlagen kommt. Etwaige Bebauungspläne wurden bei der Planung berücksichtigt sowie wurde der Trassenverlauf mit aktuellen Vorhaben abgestimmt. Bei zu querenden Bereichen wird eine ausreichende Tiefe bei der Anwendung von HDD-Verfahren gewährleistet.
- Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Anforderungen des Energierechts, insbesondere werden mit dem Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben des LNG-Gesetzes umgesetzt.
- Dem Flächenverbrauch durch das Vorhaben steht die Forderung nach einem weitgehenden Erhalt der Bodenfunktionen nicht entgegen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Planung der Vorhabenträgerin und durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses minimiert. Der ordnungsgemäße Umgang mit Boden ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt.
- Baubedingte Nutzungsausfälle und Wertminderungen sind über angemessene Entschädigungszahlungen auszugleichen.
- Nach abgeschlossener Rekultivierung sind die Flächen der Leitungstrasse weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.
- Der Schutzstreifen der Leitung darf weder überbaut noch mit tiefwurzelnden Gehölzen bepflanzt oder überbaut werden. Hieraus kann sich eine Nutzungsbeschränkung ergeben.
- Den Anforderungen des Natur- und Gewässerschutzes wurde in den Planunterlagen und in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen. Insbesondere wird der Eingriff in den Naturhaushalt ordnungsgemäß ausgeglichen.
- Den Belangen des Denkmalschutzes wurde in vollem Umfang Rechnung getragen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung kommt den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu. Durch die nach Einwendungen kleinräumig angepasste Trassenvariante, den in

diesem Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte Forderungen und Hinweisen Rechnung getragen werden. Öffentliche und private Interessen werden nicht in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt. Die verbleibenden, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen überwiegend privater Interessen, müssen im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Versorgungssicherheit und im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an der schnellstmöglichen Durchführung des Vorhabens zurücktreten. Nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde sind im Verfahren keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange geltend gemacht worden, die in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis hätten führen müssen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte gegenüber den vorhandenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange in der Abwägung überwiegen, so dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist und durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden konnte.

Hinweise zur Zustellung und Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses:

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Der Beschluss wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in Anwendung des § 3 PlanSiG im Internet veröffentlicht; zusätzlich erfolgt die Möglichkeit der Einsichtnahme als zusätzliches Informationsangebot in den Gemeinden.

Teil C

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO -) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Teil D

Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 LNKG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Damit besteht für den Planfeststellungsbeschluss und die mit ihm erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse ein gesetzlicher Sofortvollzug.

Teil E

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und gegen diese wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig einzulegen (§ 12 LNGG).

Gemäß § 11 Abs. 1 LNGG haben Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtlichen Erlaubnisse keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Celle, 28.04.2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
im Auftrag

(Stelzer)

Abkürzungen und Fundstellen

5 Abkürzungen

ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEUV	VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER EUROPÄISCHEN UNION
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen –
BAnz	Bundesanzeiger
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BauGB	Baugesetzbuch
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BT-Drucksache	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
BWP	Bewirtschaftungsplan
CEF-Maßnahme	Zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality)
DN	Diameter Nominal: Nennweite
DVGW	Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz
EU-Vertrag	Vertrag über die Europäische Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FCS-Maßnahme	Kompensatorische Maßnahme zur Verbesserung der Lebensraumsituation (Favourable conservation status)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
GB 28	GeoBerichte 28 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenschutz beim Bauen
GasHdrltgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GWK	Grundwasserkörper
KBD	Kampfmittelbeseitigungsdienst
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MNP	Maßnahmenplan
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung)

NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NI	Niedersachsen
NJG	Niedersächsisches Justizgesetz
NMUEBK	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NN	Normal-Null
NHN	Normal-Höhen-Null
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
QK	Qualitätskomponente
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
Vorhabenträgerin	Trägerin des Vorhabens, Vorhabenträgerin
UBB	Untere Bodenschutzbehörde
UQN	Umweltqualitätsnorm
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
UWB	Untere Wasserbehörde
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WAL	Wilhelmshaven-Anbindungsleitung
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

6 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften

Bezeichnung	zuletzt geändert/ Fundstelle
32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478)	27.07.2021 BGBl. I S. 3146
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAz Beilage 1970, Nr. 160)	-
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntgabe vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	04.01.2023 BGBl. 2023 I Nr. 6
Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 BGBl. I S. 3905
DVGW G 451 (M) „Bodenschutz bei Planung und Errichtung von Gastransportleitungen“ September 2016	-
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503)	01.06.2017 BAz AT 08.06.2017 B5
Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)	22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540),	22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	08.12.2022 BGBl. I S. 2240
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 BGBl. I S. 306
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)	19.10.2022 BGBl. I S. 1792

neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)	
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 BGBl. 2023 I Nr.56
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	04.01.2023 BGBl. I S. 5
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. Teil III Gliederungsnummer 100-1)	19.12.2022 BGBl. I S. 2478
Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359)	29.06.2022 Nds. GVBl. S. 420
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 578
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)	11.11.2020 Nds. GVBl. 451
Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436)	22.03.2023 Nds. GVBl. S. 32
Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83)	28.06.2022 Nds. GVBl. S. 388
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 578
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112)	17.05.2022 Nds. GVBl. S. 315
Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (NBodSUVO) vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86)	29.04.2010 Nds. GVBl. S. 183
Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172)	15.12.2016 Nds. GVBl. S. 301
Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 31)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 589
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64)	22.09.2022 Nds. GVBl. S. 589
Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer ¹ (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)	09.12.2020 BGBl. I S. 2873
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)	22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88
Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. S. 2766)	22.03.2023 BGBl. 2023 I Nr. 88
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)	12.07.2021 BGBl. I S. 3091
Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171)	25.10.2022 Nds. GVBl. S. 669, 734
Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasHDrLtG) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928)	13.05.2019 BGBl. I S. 706

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374)	26.08.2021 Nds. GVBl. S. 618
Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802)	8.10.2022 BGBl. I S. 1726
Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513)	12.10.2022 BGBl. I S. 1802
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)	25.06.2021 BGBl. I S. 2154

Anlagen

Die Anlagen 1, 2 und 3 dieses Beschlusses wurden direkt den Antragsunterlagen entnommen und zur besseren Übersicht in den Beschluss übernommen.

7 Anlage 1 des Beschlusses (Gewässerkreuzungen)

Gequerte Gewässer / Gräben

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs-Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
0	Graben		Gewässer	offen	01	LK Friesland	Sande	756	6	92	0
2	Graben		Gewässer	offen	01	LK Friesland	Sande	756	6	92	0
3	Graben		Gewässer	offen	01	LK Friesland	Sande	756	6	94	1
5	Graben		Gewässer	offen	01	LK Friesland	Sande	756	6	94	1
13	Graben		Gewässer	Pressung	01	LK Friesland	Sande	756	6	99	4
16	Graben		Gewässer	Pressung	01	LK Friesland	Sande	756	7	95	2
19	Graben		Gewässer	offen	01	LK Friesland	Sande	756	7	96	5
20	Gödenser Maade	GWZ 942244	Gewässer	Pressung	01	LK Friesland	Sande	756	7	154	2
21	Graben		Gewässer	Pressung	01	LK Friesland	Sande	756	7	152	2
25	Graben		Gewässer	Pressung	01	LK Friesland	Sande	756	7	152	3
29	Graben		Gewässer	Pressung	01	LK Friesland	Sande	756	7	167	7
30	Lehmbalje	GWZ 942246	Gewässer	Pressung	01	LK Friesland	Sande	756	7	175	13
33	Graben		Gewässer	offen	01	LK Friesland	Sande	906	9	104	6
33	Graben		Gewässer	offen	02	LK Friesland	Sande	906	9	104	6
33	Graben		Gewässer	offen	01	LK Friesland	Sande	906	9	105	6
33	Graben		Gewässer	offen	02	LK Friesland	Sande	906	9	105	6
36	Graben		Gewässer	Pressung	02	LK Friesland	Sande	906	9	105	14
38	Graben		Gewässer	Pressung	02	LK Friesland	Sande	906	9	44	0
39	Graben		Gewässer	offen	02	LK Friesland	Sande	906	9	45	0
40	Graben		Gewässer	offen	02	LK Friesland	Sande	906	9	86	2
42	Graben		Gewässer	offen	02	LK Friesland	Sande	906	9	86	2
43	Graben		Gewässer	offen	02	LK Friesland	Sande	906	9	87	0
44	Graben		Gewässer	offen	02	LK Friesland	Sande	906	9	85	1
45	Graben		Gewässer	offen	02	LK Friesland	Sande	906	10	41	1

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
46	Graben		Gewässer	offen	02	LK Friesland	Sande	906	10	44	1
47	Graben		Gewässer	HDD	02	LK Friesland	Sande	906	10	46	5
48	Graben		Gewässer	HDD	02	LK Friesland	Sande	906	10	46	6
50	Graben		Gewässer	HDD	02	LK Friesland	Sande	906	10	46	6
51	Graben		Gewässer	HDD	02	LK Friesland	Sande	906	10	52	4
52	Graben		Gewässer	HDD	02	LK Friesland	Sande	906	10	52	4
52	Graben		Gewässer	HDD	03	LK Friesland	Sande	906	10	52	4
58	Graben		Gewässer	HDD	03	LK Friesland	Sande	906	11	31	2
59	Graben		Gewässer	HDD	03	LK Friesland	Sande	906	11	2	2
61	Graben		Gewässer	HDD	03	LK Friesland	Sande	906	11	11	1
63	Graben		Gewässer	HDD	03	LK Friesland	Sande	906	11	11	2
65	Graben		Gewässer	HDD	03	LK Friesland	Sande	906	11	11	3
68	Graben		Gewässer	HDD	03	LK Friesland	Sande	906	11	11	3
68.1	verrohrter Graben		Gewässer	HDD	03	LK Friesland	Sande	906	11	22	1
69	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	20	1
70	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	20	1
71	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	20	1
72	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	20	1
73	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	20	1
75	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	20	1
76	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	20	1
77	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	20	1
78	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	20	1
79	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	80	1
80	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	80	1

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
81	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	80	1
82	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	80	1
83	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	80	1
84	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	80	1
85	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	80	1
86	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	80	1
87	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	80	1
88	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	80	1
89	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	80	1
90	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	81	1
91	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	81	1
92	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	81	1
93	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	81	1
94	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	81	1
95	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	82	1
96	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	82	1
96	Graben		Gewässer	offen	04	LK Friesland	Sande	906	11	82	1
97	Graben		Gewässer	offen	03	LK Friesland	Sande	906	11	82	1
97	Graben		Gewässer	offen	04	LK Friesland	Sande	906	11	82	1
98	Graben		Gewässer	HDD	03	LK Friesland	Sande	906	11	82	1
98	Graben		Gewässer	HDD	04	LK Friesland	Sande	906	11	82	1
99	Graben		Gewässer	HDD	04	LK Friesland	Sande	906	11	82	1
100	Graben		Gewässer	HDD	04	LK Friesland	Sande	906	11	76	1
101	Graben		Gewässer	HDD	04	LK Friesland	Sande	906	11	74	1
102	Graben		Gewässer	HDD	04	LK Friesland	Sande	906	11	74	1

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs-Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nummer
106	Graben		Gewässer	HDD	04	LK Friesland	Zetel	769	29	45	2
106.1	Deich (Ellenserdammer mit Dangaster Tief)		Deich	HDD	04	LK Friesland	Zetel	769	29	40	5
108	Ellenserdammer mit Dangaster Tief	GWZ 9422	Gewässer	HDD	04	LK Friesland	Zetel	769	29	37	8
108.1	Deich (Ellenserdammer mit Dangaster Tief)		Deich	HDD	04	LK Friesland	Zetel	769	29	37	20
110	Graben		Gewässer	HDD	04	LK Friesland	Zetel	769	27	41	3
112	Graben		Gewässer	HDD	04	LK Friesland	Zetel	769	27	50	5
114	Graben		Gewässer	offen	05	LK Friesland	Zetel	769	27	70	0
116	Graben		Gewässer	Pressung	05	LK Friesland	Zetel	769	27	72	3
120	Graben		Gewässer	Pressung	05	LK Friesland	Zetel	769	27	280	72
123	Graben		Gewässer	offen	05	LK Friesland	Zetel	769	27	280	72
128	Graben		Gewässer	Pressung	05	LK Friesland	Zetel	769	27	88	1
131	Graben		Gewässer	offen	05	LK Friesland	Zetel	769	27	354	77
132	Graben		Gewässer	offen	05	LK Friesland	Zetel	769	37	46	0
133	Ellenser Graben	GWZ 94226622	Gewässer	offen	05	LK Friesland	Zetel	769	37	32	0
134	Graben		Gewässer	offen	05	LK Friesland	Zetel	769	37	38	0
134	Graben		Gewässer	offen	06	LK Friesland	Zetel	769	37	38	0
135	Graben		Gewässer	offen	06	LK Friesland	Zetel	769	37	41	0
136	Graben		Gewässer	offen	06	LK Friesland	Zetel	769	37	42	0
138	Blauhander Graben	GWZ 9422662	Gewässer	offen	06	LK Friesland	Zetel	769	37	31	0
139	Graben		Gewässer	offen	06	LK Friesland	Zetel	769	37	24	0

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
140	Graben		Gewässer	offen	06	LK Friesland	Zetel	769	37	24	0
141	Graben		Gewässer	offen	06	LK Friesland	Zetel	769	37	25	0
144	Graben		Gewässer	Pressung	06	LK Friesland	Zetel	769	37	26	0
146	Graben		Gewässer	Pressung	06	LK Friesland	Zetel	769	37	12	0
147	Graben		Gewässer	Pressung	06	LK Friesland	Zetel	769	33	42	0
150	Graben		Gewässer	Pressung	06	LK Friesland	Zetel	769	33	42	0
154	Graben		Gewässer	offen	07	LK Friesland	Zetel	769	33	38	0
160	Alte Bäke	GWZ 9422628	Gewässer	Pressung	07	LK Friesland	Zetel	769	33	34	0
162	Graben		Gewässer	offen	07	LK Friesland	Zetel	769	33	27	0
164	Graben		Gewässer	offen	07	LK Friesland	Zetel	769	33	27	0
165	Graben		Gewässer	offen	07	LK Friesland	Zetel	769	33	32	0
166	Graben		Gewässer	offen	07	LK Friesland	Zetel	769	33	28	0
168	Graben		Gewässer	offen	07	LK Friesland	Zetel	769	33	28	0
169	Driefeler Graben	GWZ 94226274	Gewässer	Pressung	07	LK Friesland	Zetel	769	35	58	0
170	Graben		Gewässer	offen	07	LK Friesland	Bockhorn	907	46	2	0
170	Graben		Gewässer	offen	08	LK Friesland	Bockhorn	907	46	2	0
172	Graben		Gewässer	offen	08	LK Friesland	Bockhorn	907	46	2	0
174	Graben		Gewässer	offen	08	LK Friesland	Bockhorn	907	46	2	0
175	Graben		Gewässer	offen	08	LK Friesland	Bockhorn	907	46	2	0
176	Graben		Gewässer	offen	08	LK Friesland	Bockhorn	907	46	1	0
177	Graben		Gewässer	offen	08	LK Friesland	Bockhorn	907	46	1	0
178	Graben		Gewässer	offen	08	LK Friesland	Bockhorn	907	47	13	0
182	Graben		Gewässer	offen	08	LK Friesland	Bockhorn	907	47	17	0
183	Woppenkamper Bäke	GWZ 94226	Gewässer	Pressung	08	LK Friesland	Bockhorn	907	47	18	0

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
186	Eschschloot	GWZ 94226194	Gewässer	offen	08	LK Friesland	Bockhorn	907	9	51	1
187	Graben		Gewässer	offen	09	LK Friesland	Bockhorn	907	16	903	116
191	Graben		Gewässer	offen	09	LK Friesland	Bockhorn	907	16	61	2
192	Graben		Gewässer	offen	09	LK Friesland	Bockhorn	907	16	61	2
193	Graben		Gewässer	HDD	09	LK Friesland	Bockhorn	907	16	61	2
195	Graben		Gewässer	HDD	09	LK Friesland	Bockhorn	907	16	613	92
196	Graben		Gewässer	HDD	09	LK Friesland	Bockhorn	907	16	821	75
198	Graben		Gewässer	HDD	09	LK Friesland	Bockhorn	907	16	820	75
200	Graben		Gewässer	HDD	09	LK Friesland	Bockhorn	907	16	917	40
216	Graben 78.1		Gewässer	HDD	09	LK Friesland	Bockhorn	907	17	14	150
219	Graben		Gewässer	HDD	09	LK Friesland	Bockhorn	907	17	14	150
220	Graben		Gewässer	Pressung	10	LK Friesland	Bockhorn	907	17	37	4
228	Graben 78.2		Gewässer	offen	10	LK Friesland	Bockhorn	907	17	41	8
230	Graben		Gewässer	HDD	10	LK Friesland	Bockhorn	907	17	80	2
233	Graben		Gewässer	HDD	10	LK Friesland	Bockhorn	907	17	80	6
234	Graben		Gewässer	HDD	11	LK Friesland	Bockhorn	907	20	120	5
235	Graben		Gewässer	HDD	11	LK Friesland	Bockhorn	907	20	122	4
236	Graben		Gewässer	HDD	11	LK Friesland	Bockhorn	907	20	123	1
237	Graben		Gewässer	HDD	11	LK Friesland	Bockhorn	907	20	123	1
238	Graben		Gewässer	HDD	11	LK Friesland	Bockhorn	907	20	123	1
240	Graben 78.3		Gewässer	HDD	11	LK Friesland	Bockhorn	907	20	124	3
243	Graben		Gewässer	offen	11	LK Friesland	Bockhorn	907	23	233	1
243	Graben		Gewässer	offen	12	LK Friesland	Bockhorn	907	23	233	1
244	Graben 78.4		Gewässer	offen	11	LK Friesland	Bockhorn	907	23	233	1
244	Graben 78.4		Gewässer	offen	12	LK Friesland	Bockhorn	907	23	233	1

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs-Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
245	Graben		Gewässer	offen	11	LK Friesland	Bockhorn	907	23	247	10
245	Graben		Gewässer	offen	12	LK Friesland	Bockhorn	907	23	247	10
252	Graben		Gewässer	offen	12	LK Friesland	Bockhorn	907	23	271	4
252.1	Graben		Gewässer	offen	12	LK Friesland	Bockhorn	907	29	98	0
252.1	Graben		Gewässer	offen	13	LK Friesland	Bockhorn	907	29	98	0
254	Grabsteder Graben	GWZ 94226112	Gewässer	offen	13	LK Friesland	Bockhorn	907	30	158	49
269	Graben		Gewässer	Pressung	13	LK Friesland	Bockhorn	907	29	19	1
269	Graben		Gewässer	Pressung	14	LK Friesland	Bockhorn	907	29	19	1
277	Graben		Gewässer	Pressung	14	LK Friesland	Zetel	770	46	122	0
282	Graben		Gewässer	offen	14	LK Friesland	Bockhorn	907	28	12	4
283	Graben		Gewässer	Pressung	14	LK Friesland	Bockhorn	907	28	13	2
283	Graben		Gewässer	Pressung	15	LK Friesland	Bockhorn	907	28	13	2
285	Graben		Gewässer	Pressung	14	LK Friesland	Bockhorn	907	28	13	2
285	Graben		Gewässer	Pressung	15	LK Friesland	Bockhorn	907	28	13	2
287	Graben 78.7		Gewässer	offen	15	LK Friesland	Zetel	770	49	30	0
291	Graben 78.8		Gewässer	offen	15	LK Friesland	Zetel	770	49	26	0
291	Graben 78.8		Gewässer	offen	16	LK Friesland	Zetel	770	49	26	0
292	Graben		Gewässer	Pressung	15	LK Friesland	Zetel	770	49	23	0
292	Graben		Gewässer	Pressung	16	LK Friesland	Zetel	770	49	23	0
294	Graben		Gewässer	Pressung	15	LK Ammerland	Westerstede	863	98	31	1
294	Graben		Gewässer	Pressung	16	LK Ammerland	Westerstede	863	98	31	1
296	Graben		Gewässer	offen	16	LK Ammerland	Westerstede	863	98	23	0
298	Graben		Gewässer	offen	16	LK Ammerland	Westerstede	863	98	14	0
300	Graben		Gewässer	offen	16	LK Ammerland	Westerstede	863	100	56	0

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
303	Graben		Gewässer	Pressung	16	LK Ammerland	Westerstede	863	100	35	0
303	Graben		Gewässer	Pressung	17	LK Ammerland	Westerstede	863	100	35	0
307	Graben		Gewässer	Pressung	16	LK Ammerland	Westerstede	863	100	15	2
307	Graben		Gewässer	Pressung	17	LK Ammerland	Westerstede	863	100	15	2
308	Graben		Gewässer	offen	16	LK Ammerland	Westerstede	863	100	15	3
308	Graben		Gewässer	offen	17	LK Ammerland	Westerstede	863	100	15	3
310	Graben		Gewässer	offen	17	LK Ammerland	Westerstede	863	100	19	0
311	Graben		Gewässer	offen	17	LK Ammerland	Westerstede	863	100	8	0
312	Graben		Gewässer	offen	17	LK Ammerland	Westerstede	863	101	40	0
317	Graben		Gewässer	offen	17	LK Ammerland	Westerstede	863	101	22	0
318	Graben		Gewässer	offen	18	LK Ammerland	Westerstede	863	101	22	0
319	Graben		Gewässer	offen	18	LK Ammerland	Westerstede	863	101	23	1
320	Graben		Gewässer	offen	18	LK Ammerland	Westerstede	863	101	16	0
322	Graben		Gewässer	offen	18	LK Ammerland	Westerstede	863	101	16	0
324	Graben		Gewässer	Pressung	18	LK Ammerland	Westerstede	863	102	7	0
336	Graben		Gewässer	offen	18	LK Ammerland	Westerstede	863	106	16	2
336.1	Graben		Gewässer	offen	19	LK Ammerland	Westerstede	863	106	14	0
337	Graben		Gewässer	offen	19	LK Ammerland	Westerstede	863	106	1	1
338	Wasserzug von Neuengland	GWZ 3884432	Gewässer	Pressung	19	LK Ammerland	Westerstede	863	107	37	0
339	Graben		Gewässer	offen	19	LK Ammerland	Westerstede	863	107	38	0
344	Graben		Gewässer	offen	19	LK Ammerland	Westerstede	863	107	38	0
345	Wasserzug von Neuengland	GWZ 3884432	Gewässer	offen	19	LK Ammerland	Westerstede	863	107	37	0
346	Wasserzug von Neuengland	GWZ 3884432	Gewässer	Pressung	19	LK Ammerland	Westerstede	863	107	18	0

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
347	Graben		Gewässer	offen	19	LK Ammerland	Westerstede	863	107	3	0
348	Graben		Gewässer	offen	19	LK Ammerland	Westerstede	863	107	3	0
350	Graben		Gewässer	Pressung	20	LK Ammerland	Westerstede	863	2	53	13
354	Graben		Gewässer	Pressung	20	LK Ammerland	Westerstede	863	2	401	57
355	Graben		Gewässer	offen	20	LK Ammerland	Westerstede	863	2	353	53
356	Graben		Gewässer	offen	20	LK Ammerland	Westerstede	863	2	56	2
357	Graben		Gewässer	offen	20	LK Ammerland	Westerstede	863	2	563	56
360	Graben		Gewässer	offen	20	LK Ammerland	Westerstede	863	2	361	67
361	Graben		Gewässer	offen	20	LK Ammerland	Westerstede	863	2	95	3
363	Große Norder- bäke	GWZ 38844	Gewässer	Pressung	20	LK Ammerland	Westerstede	863	36	57	10
364	Graben		Gewässer	offen	21	LK Ammerland	Westerstede	863	36	286	120
365	Graben		Gewässer	offen	21	LK Ammerland	Westerstede	863	36	132	14
366	Graben		Gewässer	offen	21	LK Ammerland	Westerstede	863	36	132	14
367	Graben		Gewässer	offen	21	LK Ammerland	Westerstede	863	36	110	13
368	Graben		Gewässer	Pressung	21	LK Ammerland	Westerstede	863	95	96	0
374	Graben		Gewässer	Pressung	21	LK Ammerland	Westerstede	863	95	92	0
375	Graben		Gewässer	Pressung	21	LK Ammerland	Westerstede	863	95	88	0
377	Graben		Gewässer	Pressung	21	LK Ammerland	Westerstede	863	95	88	0
378	Graben		Gewässer	Pressung	21	LK Ammerland	Westerstede	863	95	86	7
380	Große Norder- bäke	GWZ 38844	Gewässer	Pressung	21	LK Ammerland	Westerstede	863	95	16	0
386	Graben		Gewässer	Pressung	22	LK Ammerland	Westerstede	863	95	22	0
386	Graben		Gewässer	Pressung	21	LK Ammerland	Westerstede	863	95	22	0
388	Graben		Gewässer	Pressung	22	LK Ammerland	Westerstede	863	94	59	0
390	Graben		Gewässer	offen	22	LK Ammerland	Westerstede	863	94	70	2

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
392	Graben		Gewässer	Pressung	22	LK Ammerland	Westerstede	863	93	10	0
395	Graben		Gewässer	offen	23	LK Ammerland	Westerstede	863	93	15	0
396	Graben		Gewässer	offen	23	LK Ammerland	Westerstede	863	93	15	0
397	Graben		Gewässer	HDD	23	LK Ammerland	Westerstede	863	93	12	0
399	Graben		Gewässer	HDD	23	LK Ammerland	Westerstede	863	93	12	0
400	Graben		Gewässer	HDD	23	LK Ammerland	Westerstede	863	93	2	0
402	Wasserzug von Tarbarg	GWZ 38846	Gewässer	HDD	23	LK Ammerland	Westerstede	863	93	1	0
407	Holtrieder Kanal- graben	GWZ 388462	Gewässer	HDD	23	LK Ammerland	Westerstede	863	85	18	12
409	Graben		Gewässer	HDD	23	LK Ammerland	Westerstede	863	85	20	4
410	Torfabbau		Gewässer	HDD	23	LK Ammerland	Westerstede	863	85	20	4
414	Stillgewässer		Gewässer	HDD	23	LK Ammerland	Westerstede	863	85	11	1
415	Graben		Gewässer	HDD	23	LK Ammerland	Westerstede	863	85	9	2
415.1	Graben		Gewässer	HDD	23	LK Ammerland	Westerstede	863	85	9	1
415.1	Graben		Gewässer	HDD	24	LK Ammerland	Westerstede	863	85	9	1
415.2	Graben		Gewässer	offen	23	LK Ammerland	Westerstede	863	85	6	6
415.2	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	85	6	6
415.3	Graben		Gewässer	offen	23	LK Ammerland	Westerstede	863	85	4	1
415.3	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	85	4	1
415.4	Graben		Gewässer	offen	23	LK Ammerland	Westerstede	863	85	4	1
415.4	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	85	4	1
415.5	Graben		Gewässer	offen	23	LK Ammerland	Westerstede	863	85	3	6
415.5	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	85	3	6
417	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	85	2	10
418	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	85	1	16

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
419	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	37	1
420	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	35	1
421	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	30	1
421.1	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	29	1
422	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	27	1
423	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	26	3
423.1	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	26	3
424	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	23	0
424.1	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	21	2
424.1	Graben		Gewässer	offen	25	LK Ammerland	Westerstede	863	84	21	2
427	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	21	1
427	Graben		Gewässer	offen	25	LK Ammerland	Westerstede	863	84	21	1
428	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	17	6
428	Graben		Gewässer	offen	25	LK Ammerland	Westerstede	863	84	17	6
429	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	17	6
429	Graben		Gewässer	offen	25	LK Ammerland	Westerstede	863	84	17	6
430	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	17	6
430	Graben		Gewässer	offen	25	LK Ammerland	Westerstede	863	84	17	6
430.1	Graben		Gewässer	offen	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	16	6
430.1	Graben		Gewässer	offen	25	LK Ammerland	Westerstede	863	84	16	6
434	Graben		Gewässer	Pressung	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	15	1
434	Graben		Gewässer	Pressung	25	LK Ammerland	Westerstede	863	84	15	1
436	Graben		Gewässer	Pressung	24	LK Ammerland	Westerstede	863	84	13	9
436	Graben		Gewässer	Pressung	25	LK Ammerland	Westerstede	863	84	13	9

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
437	Stapeler Hauptvorfluter	GWZ 38868	Gewässer	Pressung	24	LK Leer	Uplengen	861	13	121	0
437	Stapeler Hauptvorfluter	GWZ 38868	Gewässer	Pressung	25	LK Leer	Uplengen	861	13	121	0
439	Graben		Gewässer	offen	25	LK Leer	Uplengen	861	13	115	0
440	Graben		Gewässer	offen	25	LK Leer	Uplengen	861	13	113	0
442	Stapeler Hauptvorfluter	GWZ 38868	Gewässer	Pressung	25	LK Leer	Uplengen	857	11	27	0
443	Graben		Gewässer	Pressung	25	LK Leer	Uplengen	857	6	35	0
443	Graben		Gewässer	Pressung	26	LK Leer	Uplengen	857	6	35	0
445	Stapeler Hauptvorfluter	GWZ 38868	Gewässer	Pressung	25	LK Leer	Uplengen	857	6	34	0
445	Stapeler Hauptvorfluter	GWZ 38868	Gewässer	Pressung	26	LK Leer	Uplengen	857	6	34	0
446	Graben		Gewässer	offen	26	LK Leer	Uplengen	857	11	7	0
447	Aanthütttschloot		Gewässer	offen	26	LK Leer	Uplengen	857	11	6	0
448	Graben		Gewässer	offen	26	LK Leer	Uplengen	857	11	4	0
450	Graben		Gewässer	Pressung	26	LK Leer	Uplengen	857	6	18	0
452	Kreislandschloot	GWZ 3886836	Gewässer	Pressung	26	LK Leer	Uplengen	857	6	19	0
455	Graben		Gewässer	offen	26	LK Leer	Uplengen	856	8	21	0
456	Ossenkoppschloot Ost	GWZ 3886838	Gewässer	offen	27	LK Leer	Uplengen	856	7	56	0
457	Graben		Gewässer	offen	27	LK Leer	Uplengen	856	7	53	0
459	Graben		Gewässer	offen	27	LK Leer	Uplengen	856	7	48	0
460	Ossenkoppschloot		Gewässer	Pressung	27	LK Leer	Uplengen	856	7	39	0
460	Ossenkoppschloot		Gewässer	Pressung	28	LK Leer	Uplengen	856	7	39	0

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
463	Graben		Gewässer	Pressung	27	LK Leer	Uplengen	856	7	37	0
463	Graben		Gewässer	Pressung	28	LK Leer	Uplengen	856	7	37	0
465	Graben		Gewässer	offen	27	LK Leer	Uplengen	856	7	36	0
465	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	7	36	0
466	Graben		Gewässer	offen	27	LK Leer	Uplengen	856	7	34	0
466	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	7	34	0
467	Graben		Gewässer	offen	27	LK Leer	Uplengen	856	7	33	0
467	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	7	33	0
468	Graben		Gewässer	offen	27	LK Leer	Uplengen	856	7	32	0
468	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	7	32	0
469	Graben		Gewässer	offen	27	LK Leer	Uplengen	856	7	31	0
469	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	7	31	0
470	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	7	29	0
471	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	7	28	0
472	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	7	26	0
473	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	9	40	0
474	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	9	39	0
475	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	9	39	0
475.1	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	9	38	0
476	Ersatzgraben Bargerfehn		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	9	34	0
477	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	4	2	3
478	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	4	3	3
479	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	4	3	3
480	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	4	5	5

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
481	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	4	6	5
482	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	4	15	4
483	Schöpfwerkstief Südgeorgsfehn III	GWZ 3886898	Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	4	25	8
483	Schöpfwerkstief Südgeorgsfehn III	GWZ 3886898	Gewässer	offen	29	LK Leer	Uplengen	856	4	25	8
485	Graben		Gewässer	offen	28	LK Leer	Uplengen	856	9	9	0
485	Graben		Gewässer	offen	29	LK Leer	Uplengen	856	9	9	0
487	Graben		Gewässer	offen	29	LK Leer	Uplengen	856	9	9	0
488	Schöpfwerkstief Südgeorgsfehn		Gewässer	offen	29	LK Leer	Uplengen	856	9	14	0
489	Schöpfwerkstief Südgeorgsfehn		Gewässer	Pressung	29	LK Leer	Uplengen	856	9	3	0
491	Graben		Gewässer	Pressung	29	LK Leer	Uplengen	853	23	6	0
492	Graben		Gewässer	Pressung	29	LK Leer	Uplengen	853	23	4	0
495	Graben		Gewässer	Pressung	29	LK Leer	Uplengen	853	17	68	1
508	Graben		Gewässer	Pressung	29	LK Leer	Uplengen	853	17	19	1
518	Graben		Gewässer	offen	30	LK Leer	Uplengen	853	14	83	0
520	Graben		Gewässer	Pressung	30	LK Leer	Uplengen	853	14	84	0
524	Graben		Gewässer	Pressung	30	LK Leer	Uplengen	853	14	87	2
525	Graben		Gewässer	Pressung	30	LK Leer	Uplengen	853	14	88	0
526	Graben		Gewässer	Pressung	30	LK Leer	Uplengen	853	14	93	1
528	Graben		Gewässer	Pressung	30	LK Leer	Uplengen	853	14	93	1
530	Graben		Gewässer	Pressung	30	LK Leer	Uplengen	853	14	93	1
535	Graben		Gewässer	HDD	30	LK Leer	Uplengen	853	14	100	0
536	Graben		Gewässer	HDD	30	LK Leer	Uplengen	853	14	101	1

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
537.1	Nordgeorgsfehn- kanaldeiche (Schutzdeich)		Deich	HDD	30	LK Leer	Uplengen	853	14	106	0
538	Nordgeorgsfehn- kanal	GWZ 3886	Gewässer	HDD	30	LK Leer	Uplengen	840	10	65	0
538.1	Nordgeorgsfehn- kanaldeiche (Schutzdeich)		Deich	HDD	30	LK Leer	Jümme	840	10	66	0
541	Graben		Gewässer	HDD	30	LK Leer	Jümme	840	10	68	0
543	Ammersumer Schöpfwerkstief	GWZ 388674	Gewässer	HDD	30	LK Leer	Jümme	840	10	86	0
543	Ammersumer Schöpfwerkstief	GWZ 388674	Gewässer	HDD	31	LK Leer	Jümme	840	10	86	0
544	Graben		Gewässer	HDD	31	LK Leer	Jümme	840	10	97	0
545	Ammersumer Schöpfwerkstief Ostbrook		Gewässer	offen	31	LK Leer	Jümme	840	10	105	0
547	Graben		Gewässer	Pressung	31	LK Leer	Jümme	840	10	115	0
551	Graben		Gewässer	Pressung	31	LK Leer	Jümme	840	10	119	0
555	Graben		Gewässer	Pressung	31	LK Leer	Jümme	840	9	36	0
559	Graben		Gewässer	Pressung	31	LK Leer	Jümme	840	9	36	0
561	Windbargschloot	GWZ 3886786	Gewässer	Pressung	31	LK Leer	Jümme	840	9	52	0
563	Graben		Gewässer	offen	31	LK Leer	Jümme	840	9	59	0
569	Ammersumer Sieltief	GWZ 388678	Gewässer	Pressung	31	LK Leer	Jümme	840	9	63	0
569	Ammersumer Sieltief	GWZ 388678	Gewässer	Pressung	32	LK Leer	Jümme	840	9	63	0

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs-Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
571	Graben		Gewässer	Pressung	32	LK Leer	Jümme	839	27	102	0
587	Graben		Gewässer	HDD	32	LK Leer	Jümme	839	27	73	0
591	Ammersumer Sieltief	GWZ 388678	Gewässer	HDD	32	LK Leer	Jümme	839	27	104	0
592	An de Buhr		Gewässer	HDD	32	LK Leer	Jümme	839	27	4	0
596	Graben		Gewässer	HDD	32	LK Leer	Jümme	839	25	88	0
599	Graben		Gewässer	HDD	32	LK Leer	Jümme	839	25	69	0
601	Bobenholtsschloot		Gewässer	offen	32	LK Leer	Jümme	839	25	10	0
603	Graben		Gewässer	offen	32	LK Leer	Jümme	839	25	11	0
606	Graben		Gewässer	Pressung	32	LK Leer	Jümme	839	25	10	0
608	Graben		Gewässer	Pressung	32	LK Leer	Jümme	839	25	8	0
609	Graben		Gewässer	offen	32	LK Leer	Jümme	839	25	6	0
609	Graben		Gewässer	offen	33	LK Leer	Jümme	839	25	6	0
612	Graben		Gewässer	Pressung	33	LK Leer	Jümme	839	23	42	1
615	Graben		Gewässer	Pressung	33	LK Leer	Jümme	839	23	43	1
629	Graben		Gewässer	Pressung	33	LK Leer	Jümme	839	23	36	0
638	Filsumer Westerschloot	GWZ 388866	Gewässer	HDD	33	LK Leer	Jümme	839	23	2	0
639	Deich (Holtlander Ehe)		Deich	HDD	33	LK Leer	Jümme	839	23	5	0
640	Holtlander Ehe	GWZ 3888	Gewässer	HDD	33	LK Leer	Jümme	839	23	6	0
641	Deich (Holtlander Ehe)		Deich	HDD	33	LK Leer	Hesel	831	21	3	0
642	Graben		Gewässer	HDD	33	LK Leer	Hesel	831	21	56	0
643	Graben		Gewässer	HDD	33	LK Leer	Hesel	831	21	56	0
643	Graben		Gewässer	HDD	34	LK Leer	Hesel	831	21	56	0

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
644	Graben		Gewässer	HDD	33	LK Leer	Hesel	831	21	56	0
644	Graben		Gewässer	HDD	34	LK Leer	Hesel	831	21	56	0
645	Graben		Gewässer	HDD	33	LK Leer	Hesel	831	21	56	0
645	Graben		Gewässer	HDD	34	LK Leer	Hesel	831	21	56	0
646	Graben		Gewässer	HDD	33	LK Leer	Hesel	831	21	56	0
646	Graben		Gewässer	HDD	34	LK Leer	Hesel	831	21	56	0
647	Graben		Gewässer	HDD	33	LK Leer	Hesel	831	21	56	0
647	Graben		Gewässer	HDD	34	LK Leer	Hesel	831	21	56	0
648	Holtlander Hamm- richschloot	GWZ 388862	Gewässer	HDD	34	LK Leer	Hesel	831	21	48	0
650	Graben		Gewässer	HDD	34	LK Leer	Hesel	831	21	59	0
651	Graben		Gewässer	HDD	34	LK Leer	Hesel	831	21	8	0
652	Graben		Gewässer	offen	34	LK Leer	Hesel	831	21	8	0
653	Graben		Gewässer	offen	34	LK Leer	Hesel	831	22	30	0
655	Graben		Gewässer	offen	34	LK Leer	Hesel	831	22	30	0
658	Heimschloot	GWZ 38886	Gewässer	Pressung	34	LK Leer	Hesel	831	22	47	0
662	Graben		Gewässer	HDD	34	LK Leer	Hesel	831	23	92	0
665	Graben		Gewässer	HDD	34	LK Leer	Hesel	831	23	92	0
665	Graben		Gewässer	HDD	35	LK Leer	Hesel	831	23	92	0
668	Graben		Gewässer	HDD	34	LK Leer	Hesel	831	23	90	0
668	Graben		Gewässer	HDD	35	LK Leer	Hesel	831	23	90	0
679	Ackerschloot	GWZ 38886186	Gewässer	Pressung	35	LK Leer	Hesel	832	8	49	0
681	Graben		Gewässer	offen	35	LK Leer	Hesel	832	8	48	0
684	Graben		Gewässer	Pressung	35	LK Leer	Hesel	832	8	43	1
687	Graben		Gewässer	Pressung	35	LK Leer	Hesel	832	8	43	1

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
691	Immengaschloot		Gewässer	HDD	35	LK Leer	Hesel	832	8	42	0
697	Graben		Gewässer	HDD	35	LK Leer	Hesel	832	9	67	1
707	Graben		Gewässer	Pressung	36	LK Leer	Hesel	832	9	44	0
710	Graben		Gewässer	Pressung	36	LK Leer	Hesel	832	9	41	0
712	Graben		Gewässer	Pressung	36	LK Leer	Hesel	832	9	41	0
716	Graben		Gewässer	Pressung	36	LK Leer	Hesel	832	4	270	23
722	Graben		Gewässer	Pressung	36	LK Leer	Hesel	832	4	270	23
723	Graben		Gewässer	Pressung	36	LK Leer	Hesel	832	9	33	0
724	Graben		Gewässer	offen	36	LK Leer	Hesel	832	9	32	0
734	Teich		Gewässer	Pressung	37	LK Leer	Hesel	832	3	55	1
734	Teich		Gewässer	Pressung	36	LK Leer	Hesel	832	3	55	1
737	Graben		Gewässer	offen	37	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	179	2
737	Graben		Gewässer	offen	36	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	179	2
740	Graben		Gewässer	offen	37	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	162	4
740	Graben		Gewässer	offen	36	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	162	4
749	Graben		Gewässer	offen	37	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	120	7
752	Siebenberger- schloot	GWZ 3914152	Gewässer	Pressung	37	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	325	3
754	Graben		Gewässer	offen	37	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	82	1
755	Graben		Gewässer	offen	37	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	70	2
756	Graben		Gewässer	offen	37	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	67	12
757	Graben		Gewässer	offen	37	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	58	8
758	Graben		Gewässer	offen	37	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	58	8
758.1	Graben		Gewässer	offen	37	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	58	10
760	Graben		Gewässer	Pressung	37	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	49	6

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
761	Graben		Gewässer	offen	38	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	49	6
761	Graben		Gewässer	offen	37	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	49	6
762	Graben		Gewässer	Pressung	38	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	43	33
773	Graben		Gewässer	HDD	38	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	37	1
773.1	Graben		Gewässer	HDD	38	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	7	1	0
775	Graben		Gewässer	HDD	38	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	7	3	0
777	Graben		Gewässer	HDD	38	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	7	3	0
778	Graben		Gewässer	HDD	38	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	7	3	0
779	Graben		Gewässer	HDD	38	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	7	3	0
780	Nüttermoorer Sieltief	GWZ 3914	Gewässer	HDD	38	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	18	38	0
781	Graben		Gewässer	HDD	38	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	18	37	0
782	Graben		Gewässer	HDD	38	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	18	34	0
784	Graben		Gewässer	HDD	38	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	18	33	0
787	Graben		Gewässer	offen	38	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	18	27	0
790	Graben		Gewässer	offen	39	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	18	26	0
791	Graben		Gewässer	Pressung	39	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	17	72	0
794	Graben		Gewässer	Pressung	39	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	17	72	0
797	Graben		Gewässer	offen	39	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	17	76	0
803	Graben		Gewässer	offen	39	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	17	41	0
804	Graben		Gewässer	offen	39	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	17	41	0
807	Graben		Gewässer	Pressung	39	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	17	42	0
812	Oltmannsschloot	39142	Gewässer	offen	39	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	17	46	0
819	Graben		Gewässer	Pressung	39	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	17	13	0
820	Graben		Gewässer	Pressung	39	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	17	12	0

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
821	Graben		Gewässer	Pressung	39	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	17	12	0
822	Graben		Gewässer	Pressung	39	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	17	5	0
838	Graben		Gewässer	Pressung	39	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	70	0
838	Graben		Gewässer	Pressung	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	70	0
840	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	64	3
841	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	64	4
842	Thedingaer Sieltief West	3914264	Gewässer	Pressung	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	58	1
843	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	79	2
844	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	79	2
845	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	79	2
846	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	79	2
847	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	80	0
848	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	80	0
849	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	49	0
851	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	48	0
852	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	47	0
853	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	47	0
854	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	47	0
855	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	47	0
859	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	24	2
860	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	20	0
863	Graben		Gewässer	Pressung	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	9	0
866	Graben		Gewässer	Pressung	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	9	0
867	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	7	0

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
868	Graben		Gewässer	Pressung	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	21	57	0
868	Graben		Gewässer	Pressung	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	21	57	0
875	Graben		Gewässer	Pressung	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	21	57	0
875	Graben		Gewässer	Pressung	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	21	57	0
880	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	21	52	0
880	Graben		Gewässer	offen	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	21	52	0
892	Graben		Gewässer	offen	40	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	21	54	0
892	Graben		Gewässer	offen	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	21	54	0
896	Verbindungsgraben	GWZ 39144	Gewässer	Pressung	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	21	65	0
897	Graben		Gewässer	offen	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	8	55	2
899	Graben		Gewässer	offen	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	8	36	6
929	Graben		Gewässer	offen	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	8	39	2
930	Graben		Gewässer	offen	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	8	42	2
946	Graben		Gewässer	HDD	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	8	42	2
972	Graben		Gewässer	HDD	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	8	48	6
973	Graben		Gewässer	HDD	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	8	48	6
974	Graben		Gewässer	HDD	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	8	48	6
975	Graben		Gewässer	HDD	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	8	48	6
978	Nüttermoorer Sieltief	GWZ 3914	Gewässer	HDD	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	6	18	0
985	Graben		Gewässer	HDD	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	6	17	0
985	Graben		Gewässer	HDD	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	6	17	0
989	Graben		Gewässer	offen	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	6	13	0
998	Graben		Gewässer	offen	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	6	9	0
998	Graben		Gewässer	offen	41	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	6	9	0

Kreuzung Nr.	Gewässername	Gewässernummer	Typ	Querungsart (offen/ HDD/ Pressung)	Blatt Nr. Unterlage 9.3	Kreis	Gemeinde	Gemarkungs- Nr.	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
1001	Graben		Gewässer	offen	42	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	6	7	0
1009	Graben		Gewässer	vorh. Leitung	42	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	4	45	12
1015	Graben		Gewässer	vorh. Leitung	42	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	4	44	6
1015.1	Rechter Emsdeich (Hauptdeich)		Deich	vorh. Leitung	42	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	4	44	9
1017	Graben		Gewässer	vorh. Leitung	42	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	4	44	9
1018	Graben		Gewässer	vorh. Leitung	42	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	4	8	1
1019	Ems		Gewässer	vorh. Leitung	42	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	4	47	1
1019.1	Linker Emsdeich (Hauptdeich)		Deich	vorh. Leitung	42	LK Leer	Jemgum	814	2	14	11
1019.2	Graben		Gewässer	vorh. Leitung	42	LK Leer	Jemgum	814	2	9	8
1019.3	Graben		Gewässer	offen	42	LK Leer	Jemgum	814	2	9	22
1063	Graben		Gewässer	Pressung	42	LK Leer	Jemgum	814	2	4	3
1063.1	Graben		Gewässer	offen	42	LK Leer	Jemgum	814	2	4	3
1100	Graben		Gewässer	vorh. Leitung	42	LK Leer	Jemgum	814	2	4	3

8 Anlage 2 des Beschlusses (Gewässerbenutzungen)

Einleitstellen

Ein- leit Nr	Gewässer	Land- kreis	Ge- meinde	Ge- mar- kung	Flur	Zäh- ler	Nen- ner	Koordi- nate x	Koordi- nate y	9.3 Blatt Nr.
005	Autobahnsei- tengraben	Friesland	Sande	756	6	101	1	433445	5928139	01
006	Graben	Friesland	Sande	756	7	96	3	433482	5927984	01
007	Graben	Friesland	Sande	906	2	136	5	433509	5927876	01
008	Gödenser Maade	Friesland	Sande	756	7	154	2	433473	5927715	01
010	Lehmbalje	Friesland	Sande	756	7	175	13	433681	5927197	01
011	Graben	Friesland	Sande	906	9	104	6	433687	5926948	01/02
013	Graben	Friesland	Sande	906	9	43	6	433947	5926829	01/02
014	Graben	Friesland	Sande	906	9	43	6	434016	5926712	02
015	Graben	Friesland	Sande	906	9	43	6	434069	5926624	02
016	Graben	Friesland	Sande	906	9	43	6	434109	5926560	02
017	Graben	Friesland	Sande	906	9	43	6	434167	5926457	02
018	Graben	Friesland	Sande	906	10	211	38	434171	5926287	02
019	Graben	Friesland	Sande	906	9	43	6	434326	5926167	02
020	Graben	Friesland	Sande	906	9	69	4	434380	5926052	02
027	Graben	Friesland	Sande	906	11	26	5	434630	5925319	03
028	Graben	Friesland	Sande	906	11	26	5	434664	5925118	03
029	Graben	Friesland	Sande	906	11	26	5	434687	5924973	03
030	Sanderahmer Graben	Friesland	Sande	906	11	84	0	434611	5924843	03
031	Sanderahmer Graben	Friesland	Sande	906	11	81	1	434655	5924626	03
032	Sanderahmer Graben	Friesland	Sande	906	11	82	1	434622	5924391	03/04
034	Graben	Friesland	Zetel	769	27	67	0	434564	5923082	04/05

Ein- leit Nr	Gewässer	Land- kreis	Ge- meinde	Ge- mar- kung	Flur	Zäh- ler	Nen- ner	Koordi- nate x	Koordi- nate y	9.3 Blatt Nr.
040	Ellenser Gra- ben	Friesland	Zetel	769	37	32	0	434360	5921766	05/06
041	Ellenser Gra- ben	Friesland	Zetel	769	37	32	0	434293	5921891	05
044	Blauhander Graben	Friesland	Zetel	769	37	31	0	434245	5921354	06
048	Graben	Friesland	Zetel	769	33	24	0	434215	5920241	07
049	Alte Bäke	Friesland	Zetel	769	33	34	0	434291	5920098	07
050	Alte Bäke	Friesland	Zetel	769	33	34	0	434323	5920001	07
052	Driefeler Gra- ben	Friesland	Zetel	769	35	58	0	434064	5919355	07
057	Woppenkam- per Bäke	Friesland	Bock- horn	907	47	18	0	434304	5918295	08
063	Woppenkam- per Bäke	Friesland	Bock- horn	907	17	91	2	433183	5915669	10
065	Woppenkam- per Bäke	Friesland	Bock- horn	907	19	65	1	432859	5914365	11/12
068	Woppenkam- per Bäke	Friesland	Bock- horn	907	19	65	22	432785	5914261	11/12
070	Grabsteder Graben	Friesland	Bock- horn	907	29	98	0	432072	5913461	12
071	Graben	Friesland	Bock- horn	907	29	97	0	431719	5913214	12/13
072	Abgrabungs- gewässer	Friesland	Bock- horn	907	29	38	0	431064	5912696	13/14
074	Woppenkam- per Bäke	Friesland	Zetel	770	46	143	0	430521	5912703	13/14
075	Woppenkam- per Bäke	Friesland	Zetel	770	46	114	0	430053	5912495	14
076	Woppenkam- per Bäke	Friesland	Zetel	770	47	60	0	429749	5911973	14
077	Woppenkam- per Bäke	Friesland	Zetel	770	47	60	0	429505	5911666	14/15
086	Graben	Ammer- land	Wes- terstede	863	100	56	0	427539	5909845	16
088	Graben 2.02.01	Ammer- land	Wes- terstede	863	100	16	2	427155	5909551	16/17
097	Halsbeker Moorgaben	Ammer- land	Wes- terstede	863	103	1	0	426710	5907436	18
098	Halsbeker Moorgaben	Ammer- land	Wes- terstede	863	106	9	0	427003	5907061	19
099	Halsbeker Moorgaben	Ammer- land	Wes- terstede	863	106	9	0	426962	5906873	19

Ein- leit Nr	Gewässer	Land- kreis	Ge- meinde	Ge- mar- kung	Flur	Zäh- ler	Nen- ner	Koordi- nate x	Koordi- nate y	9.3 Blatt Nr.
101	Graben	Ammer- land	Wes- terstede	863	106	1	1	426984	5906509	19
102	Wasserzug von Neueng- land	Ammer- land	Wes- terstede	863	107	37	0	426875	5906306	19
103	Wasserzug von Neueng- land	Ammer- land	Wes- terstede	863	107	37	0	426803	5906169	19
104	Wasserzug von Neueng- land	Ammer- land	Wes- terstede	863	107	7	3	426801	5906037	19
108	Große Norder- bäke	Ammer- land	Wes- terstede	863	36	307	119	427172	5904731	20
109	Große Norder- bäke	Ammer- land	Wes- terstede	863	2	456	94	427013	5904594	20
111	Große Norder- bäke	Ammer- land	Wes- terstede	863	95	6	0	426476	5904319	21
112	Große Norder- bäke	Ammer- land	Wes- terstede	863	95	16	0	426183	5904009	21
114	Autobahnsei- ten Graben	Ammer- land	Wes- terstede	863	94	69	0	425298	5904627	22
115	Autobahnsei- ten Graben	Ammer- land	Wes- terstede	863	93	34	0	424646	5904828	22
116	Graben 2.25.01	Ammer- land	Wes- terstede	863	93	10	0	424577	5904665	22
117	Autobahnsei- ten Graben 2.25.01	Ammer- land	Wes- terstede	863	93	10	0	424175	5904940	23
124	Autobahnsei- ten Graben	Ammer- land	Wes- terstede	863	97	1	0	422094	5904331	24
125	Stapeler Hauptvorfluter	LK Leer	Uplen- gen	861	13	121	0	421616	5903958	24/25
126	Stapeler Hauptvorfluter	LK Leer	Uplen- gen	861	13	121	0	421221	5903579	24/25
128	Middelweg- schloot	LK Leer	Uplen- gen	857	10	56	0	420486	5903480	25
132	Graben 237.9	LK Leer	Uplen- gen	856	8	17	0	418533	5902639	26/27
133	Ossenkopp- schloot Ost	LK Leer	Uplen- gen	856	7	56	0	418087	5902386	27
134	Graben	LK Leer	Uplen- gen	856	7	50	0	417748	5902163	27
135	Ossenkopp- schloot	LK Leer	Uplen- gen	856	7	39	0	417342	5901740	27/28

Ein- leit Nr	Gewässer	Land- kreis	Ge- meinde	Ge- mar- kung	Flur	Zäh- ler	Nen- ner	Koordi- nate x	Koordi- nate y	9.3 Blatt Nr.
136	Ossenkopp- schloot	LK Leer	Uplen- gen	856	7	24	0	417306	5901720	27/28
137	Graben	LK Leer	Uplen- gen	856	7	31	0	416882	5901622	27/28
138	Graben	LK Leer	Uplen- gen	856	9	41	0	416614	5901470	28
139	Ersatzgraben Bargerfehn	LK Leer	Uplen- gen	856	9	34	0	416272	5901176	28
140	Schöpfwerks- tief Südgeorgs- fehn III	LK Leer	Uplen- gen	856	4	24	2	415882	5900830	28/29
141	Schöpfwerks- tief Südgeorgs- fehn	LK Leer	Uplen- gen	856	9	14	0	415490	5900869	29
142	Graben	LK Leer	Uplen- gen	853	17	75	2	415085	5900935	29
144	Meerstü- ckenschloot Nord	LK Leer	Uplen- gen	853	17	7	0	413826	5900629	30
146	Graben	LK Leer	Uplen- gen	853	13	31	0	412746	5900504	30
148	Graben 12.2	LK Leer	Jümme	840	10	115	0	411841	5900517	31
149	Graben	LK Leer	Jümme	840	10	116	0	411459	5900540	31
150	Windbarg- schloot	LK Leer	Jümme	840	9	52	0	410996	5900671	31
151	Ammersumer Sieltief	LK Leer	Jümme	840	9	65	0	410472	5900752	31/32
152	Graben	LK Leer	Jümme	839	27	76	1	409624	5900966	32
153	Graben	LK Leer	Jümme	839	23	35	1	408227	5901189	33
154	Graben	LK Leer	Jümme	839	23	35	1	407617	5901382	33
155	Graben	LK Leer	Jümme	839	23	35	1	407350	5901472	33
157	Graben	LK Leer	Hesel	831	21	59	0	406900	5901784	33/34
158	Graben	LK Leer	Hesel	832	7	3	0	405895	5901871	34
161	Brinkumer Schloot	LK Leer	Hesel	832	8	46	0	404476	5902226	35
166	Graben	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	186	4	402403	5902818	36/37
167	Siebenberger- schloot	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	325	3	401768	5903348	37
168	Siebenberger- schloot	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	325	3	401466	5903387	37

Ein- leit Nr	Gewässer	Land- kreis	Ge- meinde	Ge- mar- kung	Flur	Zäh- ler	Nen- ner	Koordi- nate x	Koordi- nate y	9.3 Blatt Nr.
169	Abgrabungs- gewässer	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	70	1	401170	5903503	37
170	Graben	LK Leer	Leer (Ostfr.)	822	1	607	43	400721	5903290	38
171	Nütermoorer Sieltief	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	18	30	0	399713	5903305	38
172	Nütermoorer Sieltief	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	18	30	0	399034	5903111	38
173	Graben	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	17	11	0	397807	5903443	39
174	Thedingaer Sieltief West	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	58	1	396838	5903251	40
175	von Knyphau- senschoot	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	46	1	396802	5902562	40
176	Graben	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	11	0	395948	5902326	40
177	Graben	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	20	7	0	395818	5902221	40
178	Graben	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	21	54	0	395628	5902136	40/41
179	Graben	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	21	52	0	395289	5902139	41
180	Verbindungs- graben	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	21	65	0	395133	5902146	41
181	Graben	LK Leer	Leer (Ostfr.)	818	8	42	2	394419	5902011	41
182	Nütermoorer Sieltief	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	6	18	0	394408	5901696	41
183	Graben	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	6	7	0	394047	5901560	41
184	Graben	LK Leer	Leer (Ostfr.)	819	6	2	0	393811	5901336	42

Einleitmengen aus Grundwasserhaltung freie Strecke, Start- und Zielgruben (SuZ) sowie offener WH an Querungen

Erläuterungen:

Gelbe Markierung:

Aufnahmekapazität / Anlagengröße

SuZ

***orange** Markierung

****grüne** Markierung

Einleitstelle, die ggf. bei Bedarf als Standort einer Enteisungsanlage vorgesehen ist (nachrichtliche Angabe)

maximale Aufnahmekapazität des Gewässers. Diese ist bei Nutzung einer Enteisung als Einleitmenge vorgesehen.

geschlossene Querung mit Start- und Zielgrube

prognostizierte Einleitmenge überschreitet die Aufnahmekapazität des Gewässers. Bau der Strecke in Teilabschnitten vorgesehen.

rein rechnerische Überschreitung der Aufnahmekapazität des Gewässers, da Mengen für verschiedener offener oder geschlossener Querungen, die nicht zeitgleich gebaut werden, zusammengefasst sind. Einzelangaben siehe Dokumentation im Anhang.

Einleitstelle Nr.	Einleitgewässer	Profil-typ	Auf-nahme-kapazität / Anla-gengröße [m3/h]	Menge WH Strecke [m3]	Einleit-menge Strecke [m3/h]	Einleit-menge-Strecke [l/s]	Menge WH SuZ [m³]	Ein-leit-menge SuZ [m³/h]	Ein-leit-meng SuZ [l/s]	Menge WH Offene Querun-gen [m³]	Einleit-meng Offene Querun-gen [m³/h]	Einleit-meng-Offene Querun-gen [l/s]	Menge Offene WH [m³]	Einleit-meng-Offene WH [m³/h]	Einleit-meng-Offene WH [l/s]	Menge Einlei-tung Gesamt [m³]
5	Autobahnsei-ten Graben	II	85	8.493	35,4	9,8	8.276	16,4	5	7.338	76,4	21	1.681	2,3	0,6	25.789
6	Autobahnsei-ten Graben	II	85	2.630	11,0	3,0	6.900	13,7	4	1.223	12,7	4	521	0,7	0,2	11.273
7	Autobahnsei-ten Graben	II	85	2.630	11,0	3,0	7.368	14,6	4	1.223	12,7	4	521	0,7	0,2	11.742
8	Gödenser Maade	III	200	2.630	11,0	3,0	13.442	26,7	7	1.223	12,7	4	521	0,7	0,2	17.815
10	Lehmbalje	III	200	922	3,8	1,1	26.883	53,3	15	1.058	11,0	3	367	0,5	0,1	29.230
11	Namenloser Gra-ben/Lehm-balje	II	150	922	3,8	1,1	7.368	14,6	4		-	-	367	0,5	0,1	8.657
13	Autobahnsei-ten Graben	II	85	479	2,0	0,6	19.515	38,7	11		-	-	191	0,3	0,1	20.185

Einleit- stelle Nr.	Einleitge- wässer	Pro- fil- typ	Auf- nahme- kapazität / Anla- gengröße [m³/h]	Menge WH Strecke [m³]	Einleit- menge Strecke [m³/h]	Einleit- menge- Strecke [l/s]	Menge WH SuZ [m³]	Ein- leit- menge SuZ [m³/h]	Ein- leit- meng SuZ [l/s]	Menge WH Offene Querun- gen [m³]	Einleit- meng Offene Querun- gen [m³/h]	Einleit- meng- Offene Querun- gen [l/s]	Menge Offene WH [m³]	Einleit- meng- Offene WH [m³/h]	Einleit- meng- Offene WH [l/s]	Menge Einlei- tung Gesamt [m³]
14	Autobahnsei- ten Graben	II	85	479	2,0	0,6		-	-	1.091	11,4	3	191	0,3	0,1	1.761
15	Autobahnsei- ten Graben	II	85	479	2,0	0,6		-	-		-	-	191	0,3	0,1	670
16	Autobahnsei- ten Graben	II	85	479	2,0	0,6		-	-	2.181	22,7	6	191	0,3	0,1	2.851
17	Autobahnsei- ten Graben	II	85	479	2,0	0,6		-	-	1.091	11,4	3	191	0,3	0,1	1.761
18	Autobahnsei- ten Graben	II	85	479	2,0	0,6		-	-	1.091	11,4	3	191	0,3	0,1	1.761
19	Autobahnsei- ten Graben	II	85	2.040	8,5	2,4		-	-		-	-	811	1,1	0,3	2.851
20	Autobahnsei- ten Graben	II	85	2.040	8,5	2,4		-	-	1.091	11,4	3	811	1,1	0,3	3.942
27	Autobahnsei- ten Graben	II	85	3.247	13,5	3,8		-	-		-	-	396	0,5	0,2	3.642
28	Autobahnsei- ten Graben	II	85	3.247	13,5	3,8		-	-	1.719	17,9	5	396	0,5	0,2	5.362
29	Autobahnsei- ten Graben	II	85	3.247	13,5	3,8		-	-	1.719	17,9	5	396	0,5	0,2	5.362
30	Sanderahmer Graben	II	150	3.247	13,5	3,8		-	-	1.719	17,9	5	396	0,5	0,2	5.362
31	Sanderahmer Graben	II	150	3.247	13,5	3,8		-	-	1.719	17,9	5	396	0,5	0,2	5.362
32	Sanderahmer Graben	II	150	3.247	13,5	3,8		-	-		-	-	396	0,5	0,2	3.642

Einleit- stelle Nr.	Einleitge- wässer	Pro- fil- typ	Auf- nahme- kapazität / Anla- gengröße [m³/h]	Menge WH Strecke [m³]	Einleit- menge Strecke [m³/h]	Einleit- menge- Strecke [l/s]	Menge WH SuZ [m³]	Ein- leit- menge SuZ [m³/h]	Ein- leit- meng SuZ [l/s]	Menge WH Offene Querun- gen [m³]	Einleit- meng Offene Querun- gen [m³/h]	Einleit- meng- Offene Querun- gen [l/s]	Menge Offene WH [m³]	Einleit- meng- Offene WH [m³/h]	Einleit- meng- Offene WH [l/s]	Menge Einlei- tung Gesamt [m³]
34	Namenloser Graben	II	150	12.167	50,7	14,1	26.445	52,5	15	2.740	28,5	8	2.175	3,0	0,8	43.527
40	Ellenser Gra- ben	II	150	7.265	30,3	8,4		-	-	1.434	14,9	4	1.303	1,8	0,5	10.003
41	Namenloser Graben	II	150	7.265	30,3	8,4	7.807	15,5	4	1.572	16,4	5	1.303	1,8	0,5	17.947
44	Blauhander Graben	II	150	7.265	30,3	8,4		-	-	10.040	104,6	29	1.303	1,8	0,5	18.608
48	Alte Bäke	III	200	6.583	27,4	7,6	35.582	70,6	20	1.359	14,2	4	1.189	1,7	0,5	44.714
49	Alte Bäke	III	200	6.583	27,4	7,6	9.032	17,9	5		-	-	1.189	1,7	0,5	16.804
50	Alte Bäke	III	200	6.583	27,4	7,6	13.961	27,7	8	1.359	14,2	4	1.189	1,7	0,5	23.092
52	Zeteler Tief	III	200	16.626	69,3	19,2	5.201	10,3	3	10.284	107,1	30	3.003	4,2	1,2	35.115
57	Woppenkam- per Bäke	III	200	17.117	71,3	19,8	15.382	30,5	8	2.513	26,2	7	3.293	4,6	1,3	38.305
63	Woppenkam- per Bäke	III	200	2.827	11,8	3,3	15.382	30,5	8		-	-	4.039	5,6	1,6	22.247
65	Woppenkam- per Bäke	III	200	493	2,1	0,6		-	-		-	-	531	0,7	0,2	1.024
68	Woppenkam- per Bäke	III	200	493	2,1	0,6		-	-		-	-	531	0,7	0,2	1.024
70	Grabsteder Graben	II	150	1.078	4,5	1,2		-	-		-	-	2.320	3,2	0,9	3.397
71	Grabsteder Graben	II	150	1.078	4,5	1,2	23.169	46,0	13		-	-	2.320	3,2	0,9	26.566
72	Kiesteich	III	200	3.627	15,1	4,2	22.070	43,8	12		-	-	1.443	2,0	0,6	27.140

Einleit- stelle Nr.	Einleitge- wässer	Pro- fil- typ	Auf- nahme- kapazität / Anla- gengröße [m³/h]	Menge WH Strecke [m³]	Einleit- menge Strecke [m³/h]	Einleit- menge- Strecke [l/s]	Menge WH SuZ [m³]	Ein- leit- menge SuZ [m³/h]	Ein- leit- meng SuZ [l/s]	Menge WH Offene Querun- gen [m³]	Einleit- meng Offene Querun- gen [m³/h]	Einleit- meng- Offene Querun- gen [l/s]	Menge Offene WH [m³]	Einleit- meng- Offene WH [m³/h]	Einleit- meng- Offene WH [l/s]	Menge Einlei- tung Gesamt [m³]
74	Woppenkam- per Bäke	III	200	3.627	15,1	4,2	23.169	46,0	13		-	-	1.443	2,0	0,6	28.239
75	Woppenkam- per Bäke	III	200	3.627	15,1	4,2	15.080	29,9	8		-	-	1.443	2,0	0,6	20.150
76	Woppenkam- per Bäke	III	200	11.263	46,9	13,0	6.990	13,9	4	1.140	11,9	3	2.570	3,6	1,0	21.963
77	Woppenkam- per Bäke	III	200	11.263	46,9	13,0	35.587	70,6	20	1.140	11,9	3	2.570	3,6	1,0	50.560
86	Namenloser Graben	I	60	22.302	92,9*	25,8*		-	-	9.324	97,1**	27**	3.638	5,1	1,4	35.265
88	Halsbäke	III	200	39.785	165,8	46,0		-	-	7.284	75,9	21	5.339	7,4	2,1	52.407
97	Halsbeker Moorgraben	II	150	1.252	5,2	1,4	24.535	48,7	14		-	-	1.606	2,2	0,6	27.393
98	Halsbeker Moorgraben	II	150	762	3,2	0,9	7.237	14,4	4	2.078	21,7	6	1.080	1,5	0,4	11.158
99	Halsbeker Moorgraben	II	150	762	3,2	0,9	7.908	15,7	4	1.156	12,0	3	1.080	1,5	0,4	10.906
101	Wasserzug von Neueng- land	I	60	2.583	10,8	3,0	6.567	13,0	4	1.156	12,0	3	315	0,4	0,1	10.620
102	Wasserzug von Neueng- land	I	60	2.583	10,8	3,0		-	-	1.156	12,0	3	315	0,4	0,1	4.053
103	Wasserzug von Neueng- land	I	60	2.583	10,8	3,0		-	-	1.156	12,0	3	315	0,4	0,1	4.053

Einleit- stelle Nr.	Einleitge- wässer	Pro- fil- typ	Auf- nahme- kapazität / Anla- gengröße [m³/h]	Menge WH Strecke [m³]	Einleit- menge Strecke [m³/h]	Einleit- menge- Strecke [l/s]	Menge WH SuZ [m³]	Ein- leit- menge SuZ [m³/h]	Ein- leit- meng SuZ [l/s]	Menge WH Offene Querun- gen [m³]	Einleit- meng Offene Querun- gen [m³/h]	Einleit- meng- Offene Querun- gen [l/s]	Menge Offene WH [m³]	Einleit- meng- Offene WH [m³/h]	Einleit- meng- Offene WH [l/s]	Menge Einlei- tung Gesamt [m³]
104	Wasserzug v. Neuengland	I	60	8.137	33,9	9,4	35.184	69,8**	19**		-	-	1.001	1,4	0,4	44.322
108	Große Norderbäke	III	200	11.568	48,2	13,4	6.234	12,4	3		-	-	2.394	3,3	0,9	20.196
109	Namenloser Graben	III	200	11.568	48,2	13,4	11.320	22,5	6	4.301	44,8	12	2.394	3,3	0,9	29.582
111	Namenloser Graben	III	200		-	-	11.466	22,8	6		-	-		-	-	11.466
112	Große Norderbäke	III	200	10.425	43,4	12,1	43.142	85,6	24		-	-	1.987	2,8	0,8	55.554
114	Autobahnsei- ten Graben	II	85	5.548	23,1	6,4	10.594	21,0	6		-	-	898	1,2	0,3	17.040
115	Autobahnsei- ten Graben	II	85	5.548	23,1	6,4		-	-		-	-	898	1,2	0,3	6.446
116	Autobahnsei- ten Graben	II	85	5.548	23,1	6,4	11.184	22,2	6		-	-	898	1,2	0,3	17.629
117	Autobahnsei- ten Graben	II	85	11.968	49,9	13,9		-	-		-	-	2.311	3,2	0,9	14.279
124	Autobahnsei- ten Graben	II	85	571	2,4	0,7		-	-		-	-	1.053	1,5	0,4	1.623
125	Autobahnsei- ten Graben	II	85	571	2,4	0,7		-	-		-	-	1.053	1,5	0,4	1.623
126	Stapeler Hauptvorflu- ter	III	200	10.729	44,7	12,4		-	-		-	-	1.616	2,2	0,6	12.345

Einleit- stelle Nr.	Einleitge- wässer	Pro- fil- typ	Auf- nahme- kapazität / Anla- gengröße [m³/h]	Menge WH Strecke [m³]	Einleit- menge Strecke [m³/h]	Einleit- menge- Strecke [l/s]	Menge WH SuZ [m³]	Ein- leit- menge SuZ [m³/h]	Ein- leit- meng SuZ [l/s]	Menge WH Offene Querun- gen [m³]	Einleit- meng Offene Querun- gen [m³/h]	Einleit- meng- Offene Querun- gen [l/s]	Menge Offene WH [m³]	Einleit- meng- Offene WH [m³/h]	Einleit- meng- Offene WH [l/s]	Menge Einlei- tung Gesamt [m³]
128	Namenloser Graben	II	150	1.882	7,8	2,2		-	-		-	-	1.215	1,7	0,5	3.097
132	Namenloser Graben	II	150	7.012	29,2	8,1		-	-		-	-	1.867	2,6	0,7	8.880
133	Ossenkopp- schloot Ost	II	150	7.012	29,2	8,1		-	-	2.364	24,6	7	1.867	2,6	0,7	11.243
134	Namenloser Graben	II	150	7.012	29,2	8,1		-	-		-	-	1.867	2,6	0,7	8.880
135	Ossenkopp- schloot	II	150	906	3,8	1,0	3.946	7,8	2	1.182	12,3	3	407	0,6	0,2	6.441
136	Ossenkopp- schloot	II	150	906	3,8	1,0	5.116	10,2	3	1.793	18,7	5	407	0,6	0,2	8.222
137	Namenloser Graben	II	150	906	3,8	1,0		-	-	5.618	58,5	16	407	0,6	0,2	6.931
138	Namenloser Graben	II	150	906	3,8	1,0		-	-	3.254	33,9	9	407	0,6	0,2	4.568
139	Namenloser Graben	II	150	2.532	10,5	2,9		-	-	6.509	67,8	19	1.137	1,6	0,4	10.178
140	Schöpfwerks- tief Südgeorgs- fehn III	III	200	1.626	6,8	1,9		-	-	2.170	22,6	6	730	1,0	0,3	4.525
141	Seitengewäs- ser Ost	III	200		-	-	19.202	38,1	11		-	-		-	-	19.202

Einleit- stelle Nr.	Einleitge- wässer	Pro- fil- typ	Auf- nahme- kapazität / Anla- gengröße [m³/h]	Menge WH Strecke [m³]	Einleit- menge Strecke [m³/h]	Einleit- menge- Strecke [l/s]	Menge WH SuZ [m³]	Ein- leit- menge SuZ [m³/h]	Ein- leit- meng SuZ [l/s]	Menge WH Offene Querun- gen [m³]	Einleit- meng Offene Querun- gen [m³/h]	Einleit- meng- Offene Querun- gen [l/s]	Menge Offene WH [m³]	Einleit- meng- Offene WH [m³/h]	Einleit- meng- Offene WH [l/s]	Menge Einlei- tung Gesamt [m³]
142	Meerstü- ckenschloot Nord	III	200		-	-	5.584	11,1	3		-	-		-	-	5.584
144	Meerstü- ckenschloot Nord	III	200		-	-	12.051	23,9	7		-	-		-	-	12.051
146	Meerstü- ckenschloot Nord	III	200		-	-	12.051	23,9	7		-	-		-	-	12.051
148	Ammersumer Schöpfwerks- tief	III	200	2.591	10,8	3,0		-	-		-	-	894	1,2	0,3	3.486
149	Namenloser Graben	II	150	2.591	10,8	3,0		-	-		-	-	894	1,2	0,3	3.486
150	Windbarg- schloot	II	150	5.639	23,5	6,5		-	-		-	-	1.892	2,6	0,7	7.530
151	Ammersumer Sieltief	III	200	5.226	21,8	6,0		-	-		-	-	1.753	2,4	0,7	6.980
152	Ammersumer Sieltief	III	200	7.510	31,3	8,7		-	-		-	-	2.519	3,5	1,0	10.029
153	Autobahnsei- ten Graben	II	85	7.510	31,3	8,7	30.971	61,5	17	1.652	17,2	5	2.519	3,5	1,0	42.652
154	Autobahnsei- ten Graben	II	85	2.004	8,4	2,3	9.218	18,3	5	1.652	17,2	5	602	0,8	0,2	13.477

Einleit- stelle Nr.	Einleitge- wässer	Pro- fil- typ	Auf- nahme- kapazität / Anla- gengröße [m³/h]	Menge WH Strecke [m³]	Einleit- menge Strecke [m³/h]	Einleit- menge- Strecke [l/s]	Menge WH SuZ [m³]	Ein- leit- menge SuZ [m³/h]	Ein- leit- meng SuZ [l/s]	Menge WH Offene Querun- gen [m³]	Einleit- meng Offene Querun- gen [m³/h]	Einleit- meng- Offene Querun- gen [l/s]	Menge Offene WH [m³]	Einleit- meng- Offene WH [m³/h]	Einleit- meng- Offene WH [l/s]	Menge Einlei- tung Gesamt [m³]
155	Filsumer Westem- schloot	I	60	2.004	8,4	2,3		-	-		-	-	602	0,8	0,2	2.607
157	Holtlander Hamrich- schloot	II	150	3.868	16,1	4,5		-	-	5.480	57,1	16	1.162	1,6	0,4	10.510
158	Heimschloot	II	150	3.868	16,1	4,5		-	-		-	-	1.162	1,6	0,4	5.030
161	Brinkumer Schloot	II	150	417	1,7	0,5	56.942	113,0	31	1.251	13,0	4	1.435	2,0	0,6	60.045
166	Lehmdob- benschloot	II	150		-	-	25.603	50,8	14	1.154	12,0	3		-	-	26.757
167	Siebenber- gerschloot	II	150	10.483	43,7	12,1		-	-	3.462	36,1	10	1.836	2,5	0,7	15.780
168	Siebenber- gerschloot	II	150	1.774	7,4	2,1	12.802	25,4	7		-	-	311	0,4	0,1	14.886
169	Abgrabungs- see	II	150	3.530	14,7	4,1	14.848	29,5	8	8.073	84,1	23	618	0,9	0,2	27.069
170	Namenloser Graben	II	150	6.141	25,6	7,1	29.696	58,9	16	4.759	49,6	14	1.076	1,5	0,4	41.671
171	Nüttermoorer Sieltief	II	150	5.461	22,8	6,3		-	-		-	-	866	1,2	0,3	6.327
172	Nüttermoorer Sieltief	II	150	9.962	41,5	11,5	34.292	68,0	19	2.747	28,6	8	2.275	3,2	0,9	49.275
173	Namenloser Graben	II	150	10.849	45,2	12,6	25.351	50,3	14	6.018	62,7	17	2.491	3,5	1,0	44.710

Einleit- stelle Nr.	Einleitge- wässer	Pro- fil- typ	Auf- nahme- kapazität / Anla- gengröße [m³/h]	Menge WH Strecke [m³]	Einleit- menge Strecke [m³/h]	Einleit- menge- Strecke [l/s]	Menge WH SuZ [m³]	Ein- leit- menge SuZ [m³/h]	Ein- leit- meng SuZ [l/s]	Menge WH Offene Querun- gen [m³]	Einleit- meng Offene Querun- gen [m³/h]	Einleit- meng- Offene Querun- gen [l/s]	Menge Offene WH [m³]	Einleit- meng- Offene WH [m³/h]	Einleit- meng- Offene WH [l/s]	Menge Einlei- tung Gesamt [m³]
174	Thedingaer Sieltief	II	150	3.720	15,5	4,3	47.814	94,9	26	4.326	45,1	13	734	1,0	0,3	56.594
175	von Kryphau- senschoot	III	200	17.114	71,3	19,8	9.218	18,3	5	11.088	115,5	32	3.375	4,7	1,3	40.796
176	Namenloser Graben	II	150	4.642	19,3	5,4	30.971	61,5	17		-	-	915	1,3	0,4	36.529
177	Namenloser Graben	II	150	3.648	15,2	4,2	20.094	39,9	11	1.456	15,2	4	719	1,0	0,3	25.919
178	Namenloser Graben	II	150	3.648	15,2	4,2		-	-	3.653	38,1	11	719	1,0	0,3	8.021
179	Namenloser Graben	II	150	3.648	15,2	4,2	10.876	21,6	6	1.456	15,2	4	719	1,0	0,3	16.700
180	Verbindungs- graben	II	150	4.310	18,0	5,0	9.218	18,3	5	4.690	48,9	14	850	1,2	0,3	19.067
181	Namenloser Graben	II	150	4.310	18,0	5,0		-	-	4.369	45,5	13	850	1,2	0,3	9.528
182	Nüttermoorer Sieltief	III	200	3.735	15,6	4,3		-	-		-	-	736	1,0	0,3	4.471
183	Namenloser Graben	II	150	3.735	15,6	4,3		-	-		-	-	736	1,0	0,3	4.471
184	Namenloser Graben	II	150	3.735	15,6	4,3		-	-		-	-	736	1,0	0,3	4.471

Entnahme- und Einleitungsstellen für Druckprüfungen

DP Abschnitt Nr.	Von SP	bis SP	Entnahmestelle Nr.	Entnahmewasser	Entnahmemenge / Wasserbedarf [m³]	Abfluss [m³/h]	Einleitstelle Nr.	Einleitungsgewässer	Einleitungsmenge [m³]	Abfluss [m³/h]
1	0	21	D1	Abgrabungsgewässer bei SP 21	6.500	300	D1	Abgrabungsgewässer bei SP 21	6.500	300
2	21	31,5	D1	Abgrabungsgewässer bei SP 21	3.500	300	D1	Abgrabungsgewässer bei SP 21	3.500	300
3	31,5	53	D2	Holtlander Ehe bei SP 52+870	6.600	300	D2	Holtlander Ehe bei SP 52+870	6.600	300
4	53	59	D2	Holtlander Ehe bei SP 52+870	2.200	300	D2	Holtlander Ehe bei SP 52+870	2.200	300
5	59	69,2	D3	Abgrabungsgewässer bei SP 59	3.400	300	D3	Abgrabungsgewässer bei SP 59	3.400	300

Flurstücke und Koordinaten der Entnahme- und Einleitungsstellen für Druckprüfungen

Einleit- / Entnahmestelle	Blatt Nr. A 9.3	Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Koordinate X	Koordinate Y
D1	14/15	Friesland	Zetel	770	47	55	0	429502	5911707
D2	33	Leer	Jümme	839	23	6	0	407182	5901584
D3	37	Leer	Leer (Ostfriesland)	822	1	70	1	401158	5903503

Abschätzungen zur bauzeitlichen Niederschlagsentwässerung

WH-Be- reich Nr.	Länge Strecke [m]	Einleit- stelle Nr.	WH-Ver- fahren	Nieder- schlag je m2/mon [m3]	Nieder- schlags- menge Strecke [m3/mon]	Nieder- schlags- menge Strecke [m3/h]	Einleitung je Einleit- stelle [m3/h]	Einleitung je Einleit- stelle [l/s]	Wasser- menge Einleit- stelle/mon [m³]
1	677,95	5	Offen	0,062	1.681	2,3	2,3	0,6	1.681
2	629,74	6-8	Offen	0,062	1.562	2,2	0,7	0,2	521
3	295,63	10-11	Offen	0,062	733	1,0	0,5	0,1	367
4	461,05	13-18	Offen	0,062	1.143	1,6	0,3	0,1	191
5	653,93	19-20	Offen	0,062	1.622	2,3	1,1	0,3	811
6	957,13	27-32	Offen	0,062	2.374	3,3	0,5	0,2	396
7	877,12	34	Offen	0,062	2.175	3,0	3,0	0,8	2.175
8a	1038,4	40-41;44	Offen	0,062	2.575	3,6	1,2	0,3	858
8b	538,33	40-41;44	Offen	0,062	1.335	1,9	0,6	0,2	445
9	1438,61	48-50	Offen	0,062	3.568	5,0	1,7	0,5	1.189
10	1211,08	52	Offen	0,062	3.003	4,2	4,2	1,2	3.003
11	1327,74	57	Offen	0,062	3.293	4,6	4,6	1,3	3.293
12a	1628,57	63	Offen	0,062	4.039	5,6	5,6	1,6	4.039
12b	428,21	65;68	Offen	0,062	1.062	1,5	0,7	0,2	531
13	935,39	70-71	Offen	0,062	2.320	3,2	1,6	0,4	1.160
14	924,81	72;74;75	Offen	0,062	2.294	3,2	1,1	0,3	765
15a	828,64	72;74;75	Offen	0,062	2.055	2,9	1,0	0,3	685
15b	917,11	76-77	Offen	0,062	2.274	3,2	1,6	0,4	1.137
16a	647,22	76-77	Offen	0,062	1.605	2,2	1,1	0,3	803
16b	1425,26	86	Offen	0,062	3.535	4,9	4,9	1,4	3.535
17	1466,79	88	Offen	0,062	3.638	5,1	5,1	1,4	3.638
18a	217,55	88	Offen	0,062	540	0,7	0,7	0,2	540
18b	1402,88	88	Offen	0,062	3.479	4,8	4,8	1,3	3.479
18c	532,38	97	Offen	0,062	1.320	1,8	1,8	0,5	1.320
19a	647,6	98-99	Offen	0,062	1.606	2,2	2,2	0,6	1.606
19b	871,34	101-104	Offen	0,062	2.161	3,0	0,8	0,2	540
20a	507,53	104	Offen	0,062	1.259	1,7	1,7	0,5	1.259
20b	276,68	108-109	Offen	0,062	686	1,0	0,5	0,1	343
21	1930,44	108-109	Offen	0,062	4.787	6,6	3,3	0,92	2.394
L2_1	179,18	112	Offen	0,062	444	0,6	0,6	0,2	444
L2_2	621,99	112	Offen	0,062	1543	2,1	2,1	0,6	1.543
L2_3	402,17	114-116	Offen	0,062	997	1,4	0,5	0,1	332
L2_4	683,68	114-116	Offen	0,062	1696	2,4	0,8	0,2	565
L2_5	327,44	117	Offen	0,062	812	1,1	1,1	0,3	812
L2_6	604,58	117	Offen	0,062	1499	2,1	2,1	0,6	1.499
L2_7	849,04	124-125	Offen	0,062	2106	2,9	1,5	0,4	1.053
L2_8	651,67	126	Offen	0,062	1616	2,2	2,2	0,6	1.616
L2_9	490,04	128	Offen	0,062	1215	1,7	1,7	0,5	1.215
L2_10	811,53	132-134	Offen	0,062	2013	2,8	0,9	0,3	671

WH- Be- reich Nr.	Länge Strecke [m]	Einleit- stelle Nr.	WH-Ver- fahren	Nieder- schlag je m2/mon [m3]	Nieder- schlags- menge Strecke [m3/mon]	Nieder- schlags- menge Strecke [m3/h]	Einleitung je Einleit- stelle [m3/h]	Einleitung je Einleit- stelle [l/s]	Wasser- menge Einleit- stelle/mon [m³]
L2_11	941,57	132-134	Offen	0,062	2335	3,2	1,1	0,3	778
L2_12	505,76	132-134	Offen	0,062	1254	1,7	0,6	0,2	418
L2_13	820,88	135-139	Offen	0,062	2036	2,8	0,6	0,2	407
L2_14	588,96	139-140	Offen	0,062	1461	2,0	1,0	0,3	730
L2_16	279,03	148-149	Offen	0,062	692	1,0	0,5	0,1	346
L2_17	442,06	148-149	Offen	0,062	1096	1,5	0,8	0,2	548
L2_18	350,63	150	Offen	0,062	870	1,2	1,2	0,3	870
L2_19	412,17	150	Offen	0,062	1022	1,4	1,4	0,4	1.022
L2_20	707,02	151	Offen	0,062	1753	2,4	2,4	0,7	1.753
L2_21	2031,81	152-153	Offen	0,062	5039	7,0	3,5	1,0	2.519
L2_22	485,57	154-155	Offen	0,062	1204	1,7	0,8	0,2	602
L2_23	937,01	157-158	Offen	0,062	2324	3,2	1,6	0,4	1.162
L2_24	578,76	161	Offen	0,062	1435	2,0	2,0	0,6	1.435
L2_25	740,29	167	Offen	0,062	1836	2,5	2,5	0,7	1.836
L2_26	125,25	168	Offen	0,062	311	0,4	0,4	0,1	311
L2_27	498,6	169-170	Offen	0,062	1237	1,7	0,9	0,2	618
L2_28	184,38	170	Offen	0,062	457	0,6	0,6	0,2	457
L2_29	698,04	171-172	Offen	0,062	1731	2,4	1,2	0,3	866
L2_30	568,22	172	Offen	0,062	1409	2,0	2,0	0,5	1.409
L2_31	1004,56	173	Offen	0,062	2491	3,5	3,5	1,0	2.491
L2_32	295,82	174	Offen	0,062	734	1,0	1,0	0,3	734
L2_33	1360,88	175	Offen	0,062	3375	4,7	4,7	1,3	3.375
L2_34	369,15	176	Offen	0,062	915	1,3	1,3	0,4	915
L2_35	870,31	177-179	Offen	0,062	2158	3,0	1,0	0,3	719
L2_36	685,37	180-181	Offen	0,062	1700	2,4	1,2	0,3	850
L2_37	890,9	182-184	Offen	0,062	2209	3,1	1,0	0,3	736

9 Anlage 3 des Beschlusses (Trassenübersichtsplan)

